EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M. E. D.
DIE 9. IUNII 1791.

1092

XXIV

Zschackwitz
(Pro:) Moderata illu-
stratione historica del-
la pace di Westfalia
Halle e Lipsia 1741

P. 6. 309

9 L.5

Joh. Ehrenfried Zschackwiz,
der Königl. Friedrichs-Universität
zu Halle Professoris Juris und
Philosophiæ Ordinarii,

Geschichtmäßige Erläuterung des Westphälischen Friedens,

Worinnen
der wahre Ursprung des 30jährigen Krieges gewiesen,
zugleich besagter Friede,
als das vornehmste Teutsche

Reichs-Grund-Gesetze,

so wohl aus unsern Staats-Rechte,
als auch aus andern Actis publicis behörig erkläret wird.

Halle und Leipzig/
auf Kosten des Authoris, 1741.

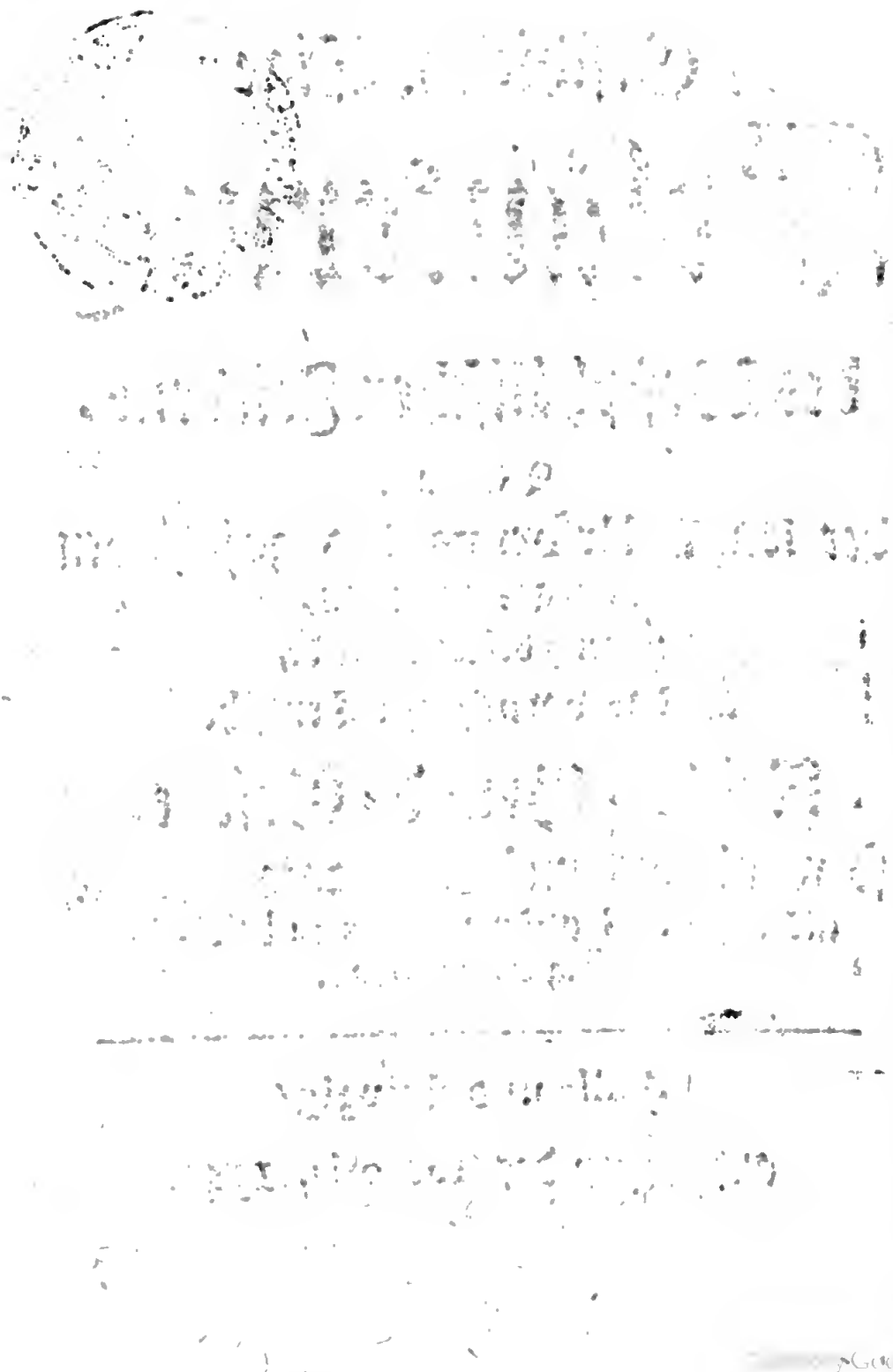

Mein Leser,

ES ist wahr, du köntest sagen, da über den Westphälischen Frieden bereits verschiedene Gelehrte ihre Anmerckungen der Welt mitgetheilet, wie dann sonderlich der Henninghes seine Meditationes in selben sehr vortrefflich, also würde man weitere Erläuterungen von selben gar wohl zu entrathen vermögen, sonderlich da des Herrn von Meiern seine Acta Pacis Westphalicæ uns gar sonderbahre Dinge vorlegeten; alleine es ist in so weit zwar an dem, daß beyde diese Worte, gleichwie auch des sogenannten Adami seine Arcana Pacis Westphalicæ

ihren Ruhm verdienen, zugleich ihren guten Nutzen haben, doch daß dieser Friede nicht nur das wichtigste Grund-Gesetze unsers Reiches ist, aus welchem die andern alle gleichsam ihre Erläuterung empfangen, sondern auch seinen gantz eignen Einfluß in die vorherigen Zeiten hat, anbey die wenigsten der über selbigen vorhandenen Commentatorum den eigentlichen Grund des so berühmten 30jährigen Krieges darlegen; So wirst du, geehrter Leser / bey Durchgehung dieser Blätter hoffentlich sattsamen finden, daß man sich Mühe gegeben, und vor andern dasjenige berühret, erläutert, und dargestellet, was desfalß bey andern nicht zu befinden, zu geschweigen, daß mehr berührter Frieden in so weit einen nicht geringen Einfluß in unsere Alterthümer hat, die allhier darzulegen und zu erklären man vornemlich darauf gesehen, andere Dinge, die allhier gewiß genug erscheinen, jetzo nicht zu gedencken, die aber die Durchgehung gegenwärtiger Blätter gewiß genug zeigen werden. Bey sothanen Umständen also zweiffelt man nicht, du werdest, geehrter Leser/

ser / sehen, daß gegenwärtige Arbeit weder unnöthig, noch vergebens gewesen, wann du selbige nur anders sonder alles Vorurtheil ansehen willst, welches man sich dann von deiner Aufrichtigkeit versprechen will. Im übrigen lebe wohl, und bleibe geneigt.

Hasce pagellas cupide, sed volve, revolve,
Quisquis es, haud fructu res caret illa suo!

Gegeben auf der Königlichen Friedrichs-Universität Halle, 1. April, 1741.

Inhalt dieſes Wercks.

Cap. I. Von dem eigentlichen Urſprunge des dreyßig-jährigen Krieges.

Cap. II. Von denen vorhergehenden Umſtänden der nachher erfolgten Friedens-Tractaten.

Cap. III. Von denen Friedens-Tractaten ſelber und Erläuterung des 1, 2, 3, und 4, Articuls.

Cap. IV. Anmerckungen über den V. und VI. Articul.

Cap. V. Betrachtungen des VII. und einiger folgenden Articul dieſes Friedens, auch was darbey zu beobachten.

Cap. VI. Erläuter- und Anmerckungen über den IX. und übrigen Articul dieſes Friedens.

Erläuterungen
über
Das Instrumentum Pacis Westphalicæ,
oder
Den Westphälischen Frieden
als
Das vornehmste Grund-Gesetze des Teutschen Reiches.

Das I. Capitel.

Von dem eigentlichen Ursprunge des dreyßig jährigen Krieges.

Gleichwie bey allen und jeden Gesetzen vornemlich nöthig ist, daß man causam Legis wisse, oder was selbige veranlasset, indem ohne solches, weder das Gesetze selber verstanden, noch weniger die anbewegende Ursache, warum

ſolche gegeben, oder verfertiget worden, zu begreiffen ſtehet, am allerwenigſten die behörige Application von ſelbem ſich findet: Alſo iſt alles dieſes bey denen Teutſchen Reichs-Grund-Geſetzen um ſo mehr zu beobachten, vor andern aber bey dem allerwichtigſten derſelben, nemlich bey dem Inſtrum. Pac. Weſtphal. oder bey dem Weſtphäliſchen Frieden. Denn ob gleich einige Publiciſten dieſen Legem fundamentalem gleichſam nur vor einen einfachen Legem anſehen, das iſt, der nur ein ſolches Reichs-Grund-Geſetze ſey, das weiter nichts in ſich halte, als daß es dem bekannten 30. Jährigen Kriege ein Ende gemachet habe, ſo iſt doch dieſes gantz Grund-falſch, indem dieſer Friede nicht nur das Centrum iſt, aller anderer Reichs-Grund-Satzungen, ſondern er iſt auch die Cynoſura der Formæ Regiminis des Teutſchen Reiches, ſamt dem, was davon dependiret, nicht zu gedencken, daß die gantze Reichs-Hiſtorie, ſamt allem, was mit ſelbiger verknüpffet, in ſothanen Frieden ſich ebenfalls concentriret, wenn man dieſen Frieden nur anders recht, und mit behörigen Nachſinnen anſehen will. Die veranlaſſende Urſache aber zu offtgedachten dieſen Frieden betreffend, ſo iſt es zwar an dem, daß falls insgemein den vorhergehenden 30. jährigen Krieg pfleget anzugeben; alleine obgleich dieſes einiger maſſen ſtatt hat, ſo iſt es doch nicht hinlänglich, ſondern es muß vor allen Dingen, die Haupt-bewegende Urſache aufgeſuchet werden, die gedachten 30. jährigen Krieg erreget.

Und

Und zwar so weiset die Teutsche Reichs-Historie, daß erstlich überhaupt viele Könige der Teutschen von dem Conrado I. an, biß auf gegenwärtige Zeiten beständig gesuchet in dem Teutschen Reiche sich souverain und erblich zu machen, daher auch diese Absichten, die jedoch unter einem Kayser immer mehr ausgebrochen, als unter dem andern, nicht nur das geheime Mißvergnügen und besondere Eifersucht, daran das Teutsche Reich kranck liegt, verursachet, sondern es rühret auch eintzig und alleine von daher, daß Teutschland gar vielmal durch innerliche Kriege geplaget worden, vid. Monzambano cap. 6. die zwar zu einer Zeit grösser gewesen, als zu der andern. Einen grossen Beytrag aber zu diesen Kriegen thaten diese verborgene Anschläge, um so eher auszuführen, die innerliche Religions-Spaltungen, die das Teutsche Reich gleichsam in zwey besondere Staaten zerrissen. Weil man aber in so weit wohl begriffe, daß dieser Zweck nicht würde zu erreichen seyn, so ferne man von der Römischen Religion abtrette, weil solcher gestalten von ihnen ein mehrers nicht verrichtet würde, als daß man gedachte Religion zwar vertreiben helffe, gleichwol dadurch zu dem eigentlichen Zwecke nicht gelangen könnte, hielte man vor das Haupt-Principium, nicht nur die Papistische Religion beyzubehalten, sondern auch beständig deren Seite, wider die Protestanden, oder diejenigen zu behaupten, die von ermeldter Papistischen Religion abgetretten

waren, um so dann beyde Theile aufzureiben, und endlich von gantz Teutschland sich Meister zu machen. Weil nun unter dem Rudolpho II. die Jesuiten allenthalben grossen Accels fanden, diese unnütze Leute aber einen sonderbaren Eyffer vor die Beybehaltung der Papistischen Religion bezeugeten, so fienge man zwar an selbige zur Ausführung der habenden Maximen sich zu bedienen, wie davon unter andern die Aackischen und Donauwerthischen Händel gantz deutliche Beweißthümer abgaben, weil aber die Protestantische Lehre durch die sämmtliche Oesterreichische Lande sich sehr ausgebreitet hatte, indem weder Ferdinand I. noch Maximilian II. dem Pabste zu Willen seyn, und die so genannte Ketzer verfolgen wolten, fiengen gedachte Jesuiten allerley Religions-Bedruckungen an, jedoch, als es zu einigen innerlichen Unruhen kommen wolte, und man befahren muste, es möchten dadurch sonderlich das Königreich Böhmen verlohren gehen, riethen andere zu der Ertheilung des so genannten Majestäts-Brieses, den die Böhmen An. 1609 von dem Kayser Rudolpho II erhielten, und in welchem ihnen eine völlige Religions-Freyheit ertheilet ward. Daß dieser Majestäts-Brief die Jesuiter in geheim zu Uhrhebern gehabt, ist eine Sache, die keines mehrern Beweisses brauchet, als daß man nur dieser Leute ihr Haupt-Principium ansehen darff, welches vornehmlich darinnen bestehet, wenn ein Fürst sich in einem Lande souverain machen,

chen, und selbiges um seine Freyheit bringen wolle, daß er solchem nur grosse Freyheiten in Geist- und weltlichen Dingen geben, nachher aber selbige unter allerley Prætext bald hier, bald da zu kräncken suchen solle, schwiege nun ein solches Land darzu stille, so giengen nach und nach alle dessen gehabte Freyheiten verlohren, widersetze es sich aber, so habe der Fürst so dann die allerbeste Gelegenheit, ein solches Land als ein rebellisches zu tractiren, mithin selbigem die ehmals ertheilte Gnade nicht nur zu nehmen, sondern auch sich zu einen völligen souverainen Herrn davon zu machen.

Und auf solche Art ist es auch denen ehrlichen Böhmen ergangen, deren ihr Freyheits-Verlust aber bey nahe den sämtlichen Untergang der Teutschen Reichs-Freyheit, samt der Ausrottung der Protestantischen Religion nach sich gezogen hätte. Denn, als nach Absterben des Kayserς Rudolphi II. dessen Bruder Matthias die Kayserl. Reichs-Würde erlangete, dieser aber keine Kinder bekame, brachten die Jesuiten und die Spanier es dahin, daß er seinem Vetter Ertz-Hertzog Ferdinand, von der Grätzischen oder Steyermärckischen Linie an Kindesstatt annahme, der ferner dieses erhielte, daß bey Lebzeiten des Matthiæ ihm das Königreich Böhmen zwar abgetretten ward, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, so lange Matthias leben würde, er der Regierung in Böhmen sich nicht annehmen sollte, wiewol allerley Umstände vorhanden, von daher man

glauben könne, daß alle diese Conditiones nur bloß zum Schein mögen seyn bedungen worden, Adde Autor. Consil. Austriæ Turcicor. it. Theatr. Europ Tom. I. Böhmische Apolog. I. Weil aber Ertz-Hertzog Ferdinand ein eyffriger Catholischer Herr war, zugleich sich mit grossen Nachdruck um die Teutsche Reichs-Crone bewarbe, wurde den Böhmischen Ständen wegen der Religion allerley Drangsale, v. Consilia Hispan. detecta Böhmische Apologie, Spanisches Wappen-Pulver, und wider obbesagten Majestäts-Brief lauffende Bedruckungen angethan. Und zwar so fienge der Ertz-Bischoff zu Prag an, die Kirche in dem ihm zugehörigen Städtgen Braunau, nieder reissen zu lassen, weil solche auf seinem Grund und Boden läge, darüber Kayser Rudolph in seinen Majestät-Briefe nicht hätt disponiren können, deme bald der Abt in dem Closter Grabau folgete, und die dasige Evangelische Kirche auch niederreissen liesse, weil nemlich Kayser Rudolph in offt-gedachten Majestät-Briefe, über des Abts Güter auch nicht hätte disponiren dürffen, daß ein jeder grosser Herr, er sey auch von welcher Religion, daß er wolle, über alles was zu der Religion gehöret, und sonderlich über die Geistlichen und deren Güter in so weit eine Ober-Landes-herrliche Gewalt habe, ist unter andern vornehmlich von dem gelehrten Niederländer Dom. Vedelio de Episcopatu Constantini Magni mit vielen Gründen, und zwar aus der

Schrifft

Schrifft selber erwiesen worden, man hat solches auch in der Politica und Oeconomia Camerali mit dargethan. Alle diese Dinge, und weil man diejenigen Böhmen, die Protestanten, von den öffentlichen Ehren-Aemtern ausgeschlossen, brachte die Böhmen in grosse Bewegung. Weil nun Kayser Matthias der Regierung sich nicht groß mehr bekümmerte, mithin die schädlichen Spanischen Consilia immer mehr und mehr überhand nahmen; Und aber zu Untersuchung der Böhmischen Gravaminum, der damals nur noch König in Böhmen seyende Ertz-Hertzog Ferdinand in seinen Nahmen nach Prag eine Commission ansatzte, die Böhmischen Stände hingegen selbige verwarffen, und waren die Commissarien der Graf von Martinitz, der Graf Schlabata, und der Secretar. Fabricius, zugleich gedachte Commissarien sich allerley Bedrohligkeiten mögten haben verlauten lassen, stürtzeten die Böhmischen Stände gedachten 1618. Jahres, selbige auf dem Schlosse zu Prag, das Wischerod heisset, aus denen Fenstern heraus, in den Schloß-Graben hinunter, darbey Caraffa in Germania Sacra restaurata allerley Wunder dichtet, die bey dieser Defenestration vorgefallen wären, vernünfftige aber, als Piasecii in Chronico Mundi ad Annum 1618 verwerffen solche, und sagen vielmehr, daß alles gantz natürlich zugegangen, daß nemlich bey der beschehenen Herunter-Stürtzung keiner keinen Schaden genommen, wovon in der Reichs-

Hiſtorie ſub Matthia ad Annum 1618. mehrers gehandelt worden.

Indeſſen war dieſe Böhmiſche Defeneſtration der eigentliche Urſprung von dem nachher mit ſo vielen Blutvergieſſen und Verwüſtungen geführten 30. jährigen Kriege. Zwar des Kayſers Matthiæ ſein Præmier-Miniſter, der ehrliche Cardinal Cleſel riethe zu einem gütlichen Vergleiche, weswegen auch der Kayſer eine Commiſſion nach Eger anſatzte; allein die Jeſuiten ſchafften dieſen redlichen Mann bald hinweg, indem er nach Grätz geführet ward, wie dann auch der Kayſer Matthias ſelber wenige Zeit darauf den Weg aller Welt gienge. Durch dieſes Herrn ſein Abſterben alſo, und weil die Pacta Conventa gebrochen wären, hielten die Böhmen dafür, daß ſie ſich in libertate Naturali befänden, vid. Böhmiſche Apologie, daher bothen ſie ihr Königreich gleichſam feil, indem ſie ſolches bald dieſem, bald jenem auftrugen, wie ſehr aber bey dieſer Sache der Frantzöſiſche Hof ſich in Lichten geſtanden, und von ſeinem ſonſt gewöhnlichen Principiis abgegangen, davon kan unter andern Le Vaſſor Hiſtor. de Louis. XIII. Tom. I. mit nachgeſehen werden; denn er war die meiſte Urſache daß die Böhmen von den Teutſchen Proteſtanten nicht recht ſecundiret worden. Hierbey aber muß man ein wenig in Teutſchland ſelber zurücke gehen, und zwar ſo machten die Proteſtanten A. 1610. die Schwäbiſch-Hälliſche Union, der die Papiſten ihre ſo genannte

Hell.

Heil. Ligam entgegen setzten. Das Absehen gedachter Union war freylich die Teutsche Freyheit, samt der Freyheit der Religion zu erhalten, allein wie bey den Protestanten damals das Unglück immer vorgewaltet, daß sie weder Vertraulichkeit, noch auch richtige Meynung untereinander hatten, welches alles zwar von den geheimen Intriguen der Papisten seinen Ursprung hergenommen, und wovon fast unzehlige Exempel beygebracht werden könten, davon aber sonderlich Puffendorff Rer. Brandenb. lib. I. nachzusehen; als gienge es mit dieser so genannten Schwäbisch-Hällischen Union auch. Denn Chur Sachsen wolte nicht nur nichts mit selbiger zu thun haben, sondern man konte sie auch mit guten Fuge eine Disunion nennen, indem nichts als lauter Zwietracht Mißtrauen und Uneinigkeit bey solcher sich fande. Als daher die Böhmische Unruhen angiengen, fiele es den Papisten gantz nicht schwer, bey offt besagter Union, alles dahin zu richten, daß sie gedachte Unruhen mit gleichsam gantz gelassenen Augen ansahe, ohne zu erwegen, wie grosses Antheil gesandte Teutsche Freyheit, nebst dem Religions-Wesen an solchen nehme, und wie von den Böhmischen Angelegenheiten gesamter Protestanten, ja gesamten Europæ sein Wohl und Wehe dependire.

Indessen hatten die Böhmen den damaligen Churfürsten von Pfaltz, Friedrich V. zu ihrem Könige gewählet, bey welchem Verfahren man insgemein zweyerley mit einander ver-

miſchet, einmal, ob gedachter Churfürſt recht gethan, daß er die Böhmiſche Cron angenommen, und dann, ob er desfals klug und weißlich gehandelt? Was das Erſtere betrifft ſo juſtificiret ſich ſolches von daher, weil Böhmen als ein Wahl-Reich angeſehen ward, weißlich aber handelte der Churfürſt von Pfaltz gantz und gar nicht, einmal, weil er einem ſo wichtigen Wercke nicht gewachſen, auch mit keinen guten Räthen verſehen war, andern Theils, daß er keinen eintzigen tüchtigen Alliirten hatte, auf den er ſich verlaſſen konte, am allerwenigſten aber, daß der Proteſtanten ihre Sachen in Teutſchland alſo beſchaffen geweſen wären, daß er ſich von ſelbigen groſſe Hülffe verſprechen dürffen. Alſo muſte dieſes Werck nothwendig übel ablauffen, worzu kam, daß des unglücklichen Churfürſten zu Pfaltz, und neuen Königs in Böhmen des Friderici Schwieger-Vatter, der damalige König in Groß-Brittannien, Jacobus I. ein Herr war, der gar wenig Klugheit beſaſſe, die zu einem groſſen Herrn, und auch nach den Umſtänden der damaligen Zeiten erfordert ward, indem ſich dieſer Herr beſſer auf den Catheder, als auf den Thron ſchickte.

Immittelſt war 1619 der Krieg in Böhmen angegangen, darbey das Bayriſche Haus aus ſonderbarer Staats-Raiſon ſich vor Oeſterreich erklärete, weil nemlich der damalige Hertzog in Bayern, und nachmaliger Churfürſt, als ein kluger Herr wohl ſahe, daß das Unternehs

nehmen des Pfältziſchen Hauſes wegen Böhmen übel ablauffen würde. Und der neue Kayſer, Ferdinand II. verſprache auf dem 1620 zu Mühlhauſſen angeſetzten Chur-Tage den Proteſtanten ſehr viel, daß endlich der Schluß hinaus fiele, man wolle Oeſterreich wieder zu Böhmen verhelffen. vid. Puffendorff Rer. Brandenb. lib. I. Burgold ad Inſtrum. Pacis in Prælim. und in Not. Imp. in prælim. allwo gar viele Specialia. Weil nun Kayſer Ferdinand II. wuſte, daß die Spaniſchen Conſilia allenthalben durchgedrungen hatten, ſein Antagoniſt aber, der neue König in Böhmen, und Churfürſten von Pfaltz, Friedrich, hingegen in allen ſehr ſchlecht ſich aufführete, kam es endlich 1620. auf dem weiſſen Berge bey Prag zu demjenigen unglücklichen Treffen, welches nicht nur das Böhmiſche Weſen, ſondern auch die Proteſtantiſchen Angelegenheiten gleichſam auf einmal übern Hauffen warffe. Weil von dieſen Treffen ſamt allen, was damit verknüpfft iſt, in der Reichs-Hiſtorie ſehr umſtändlich gehandelt worden, als will man ſich desfalls darauf beruffen.

Indeſſen hatte dieſes vor Oeſterreich ſo glücklich ausgefallene Treffen, und weil der unglückliche König in Böhmen, Friederich, Böhmen gleichſam in einem Augenblick verlieſſe, denen Spaniern die völlige Hoffnung gemachet, daß die ſo lang vorgehabte Univerſal-Monarchie nunmehr ſonder groſſe Mühe würde ausgeführet werden können. vid. Arcana

Mo-

Monarch. Hiſpan. vornemlich da die Union alles dieſes mit gelaſſenen Augen anſahe, ja endlich gantz und gar zerſchmoltze. Solchergeſtalt ward erſtlich Pfaltz in die Acht erkläret, ſeiner Lande entſetzet, und ihme die Chur-Würde genommen, die der Kayſer dem Hertzoge in Bayern gabe, bey welchen ſämtlichen Verfahren Chur Sachſen, der damals der mächtigſte Proteſtantiſche Fürſt war, zwar einige Proteſtationes einlegete, jedoch ſonder Nachdruck. Zwar war der ſo genannte Graf von Mannsfeld, ſammt dem Hertzog Chriſtian von Braunſchweig Biſchoffen zu Halberſtadt, welchen der Kayſer bey dem glücklichen Fortgang ſeiner Waffen, aus ſeinem Biſchoffthum entſetzet hatte, ein paar ziemlich harte Feinde, allein ihre Kräffte vermochten die faſt Augenblicklich ſich vergröſſernde Macht nicht zu vermindern, daher ſie auch weiter nichts thaten, oder zu thun vermochten, als dem Feinde nur einen, oder den andern Abbruch zu machen, welches doch zum Haupt-Wercke nichts beytruge. Und eben dieſe Bewandnus hatte es auch mit des Nieder-Sächſiſchen Craiſes ſeinen Kriegs-Verfaſſungen, der zwar wohl begriffe, daß der Untergang der Teutſchen Geiſt- und weltlichen Freyheit vor der Thür ſey, zu dem Ende ſelbiger eine Armee von 40000. Mann zuſammen brachte, anbey den damaligen König in Dännemarck, Chriſtian IV. zum Craiß-Oberſten erwählete, ſo viel Widerſprechens als auch der Kayſerl. Hof deßfalls erregete. vid. Theatrum

Europ

Europ. Tom. I. Doch auch diese Dinge vermochten dem üblen Ansehen der Teutschen Angelegenheiten keine bessere Gestalt zu geben, vornemlich, weil gedachter König in Dännemarck das Kriegs-Wesen ebenfalls nicht verstunde, daher er es denn, und zwar wider den Anrath des Mannsfelders, 1626. bey Königs-Lutter zu einem Treffen kommen liesse, in welchem seine gantze Armee geschlagen, zugleich von den Kayserlichen das meiste seiner Lande hinweg genommen ward.

Dieses demnach so unglücklich ausgefallene Treffen gabe denen Spaniern und Jesuiten nunmehr einen neuen Muth, jenen, daß der Ausführung der vorhabenden Universal-Monarchie weiter nichts im Wege stehen könne, diesen aber den Jesuiten, samt dem Römischen Hofe, daß man nunmehr im Stand sey, die so genannte Ketzerey völlig auszurotten, und alles wieder unter den Gehorsam der Römischen Kirche zu bringen. Ein damals in Wien gedruckter Tractat, welchen Struv in der ersten Lateinischen Edition seiner Reichs-Historie anführet, weiset sattsam, was man damals vor Absichten geführet. Was vor eine gefährliche Charteque vor etwan Jahres-Frist desfalls auf dem Reichs-Tage heraus geflogen, ist ja sattsam bekannt. Und in der That, es sahe vor gantz Europa höchst mißlich aus, weil niemand war, der der grossen gegenseitigen Macht, die sich biß auf 150000. Mann erstreckete, hinlänglichen Widerstand hätte thun können.

nen zwar erkannte der Frantzösische Hof nun seinen Fehler, allein man wuste nicht, wie selbigen sollte geholffen werden können. vid. le Vassor. Tom. 2. denn die Kayserl. Waffen hatten in gantz Teutschland die Oberhand, wie alles dieses aus einem 1628. zu Wien heraus gekommenen Tractätgen, deutlicher Beweiß genannt, daß das Teutsche weiter kein Wahl-Reich, soudern ein Erb-Reich des Hauses Oesterreich sey, zur Gnüge erhellet. Hieran nun, sollte durch das 1629. heraus gekommene Restitutions-Edict gleichsam die letzte Hand geleget werden, allein obgleich dieses Edict der Papistischen Religion zum grossen Behuff zu seyn schiene, indem die Protestanten alle und jede Geistlichen Stiffter wieder abtretten solten, zu dem Ende auch die Execution nach den 10. Craisen bereits vorgenommen, und damit sonderlich in Nieder-Sachsen, Francken und Schwaben, ingleichen am Rhein-Strome mit grosser Hefftigkeit verfahren ward; gleichwol gabe alle dieses dem Römischen Hofe zu andern Bedencklichkeiten grossen Anlaß, der wohl sahe, falls die Protestanten übern Haufsen geworffen, daß so dann die Reihe an die Römische Clerisey, und endlich auch an den Pabst selber kommen würde.

Diesemnach war man auf Mittel und Wege bedacht, wie nach sothanen Absichten gesteuret werden können.

Weil nun die Protestanten in Teutschland bereits 1614. auf den damaligen König in

Schwe-

Schweden, den Gustavum Adolphum, ihre Absicht gemacht hatten, dieser Herr aber indem er mit Polen in einen sehr schwehren Krieg verwickelt, in die Teutschen Händel sich zu mengen, von daher verhindert ward, wandte Franckreich, samt dem Römischen Hofe, alle nur ersinnliche Mittel an, zwischen diesen beyden Cronen, wo nicht einen Frieden, doch wenigstens einen Stillstand auf einige Jahr zu treffen, den auch die Polen 1629. eingehen musten, weil der Päbstliche Hof in geheim allerley Bedrohungen gegen die Polen gebrauchte, ungeachtet ein anderer Hof fast sein äusserstes thate, um diesen ihn, in der That sehr unangenehmen Stillstand zu hintertreiben. Doch er ward in gedachten Jahr geschlossen, worauf Oesterreich in selbem Jahre zu Lübeck mit Dännemarck seinen Frieden traffe, darbey aber diese Cron sich so übel vorsahe, daß sie sich gar sehr hinter das Licht führen liesse, wie hiervon so wohl in der Reichs-Historie, als auch in der Dänischen gar umständlich gehandelt worden.

Dieser Polnisch-Schwedische Friede demnach, gabe dem gantzen Wercke eine andere Gestalt. Denn weil Schweden nunmehro freye Hände hatte, nahm es sich mit grossen Eyffer der Teutschen Protestanten an, darvon die gewechselnden Schrifften in Tom. I. Theatr. Europ. Londorp. Actor. Publ. Tom. 1. 2. und Meyers Supplementa Tom. I. ingleichen Beli Oesterreichischer Lorbeer-Crantz umständlich zu

befinden. Weil aber von dem Kayserlichen Hofe keine hinlängliche Antwort erfolgete, welcher bey seiner grossen Macht den König in Schweden vor einen geringen Feind achtete, anbey die Schwedischen Gesandten zu Lübeck von dem Kayserlichen General, dem Wallenstein hefftig waren beschimpffet worden, sahe man von Seiten Schweden alles dieses vor sattsam hinlängliche Ursachen an, mit Oesterreich zu brechen, und nach Teutschland überzugehen, welches auch 1630. mit sehr guten Erfolg geschahe, indem gedachter Wallenstein nicht nur die Belagerung vor Stralsund aufheben muste, sondern es gienge auch gleichsam in einem Augenblicke Pommern, Mecklenburg und das meiste verlohren, deme bald nachher, und zwar An. 1631. das, vor die Kayserl. so unglücklich ausgefallene Treffen bey Leipzig, und das Jahr darauf, das bey Lützen gleichsam beytrate. Allein Oesterreich erholete sich wieder vornemlich, als die Schweden An. 1634. bey Nördlingen eine grosse Niederlage erlitten, die sich zwar 1636. auch wieder in guten Stand satzten, gleichwol bliebe die geheime Aemulation wider selbige beständig, welches denn gar viel Gutes nicht nur verhinderte, sondern die vornehmste Ursache mit war, daß man an das gemeine Beste, nicht mit behörigen Nachdruck zu gedencken vermogte.

Wie aber dieses Orts nicht ist, alle und jede in diesem 30. jährigen Kriege vorgefallene Krieges-Begebenheiten zu erzehlen; Als will man

jetzo

jetzo nur ſo viel ſagen, daß endlich ſämmtliche an dieſem Kriege Antheil Habende deſſen überdrüßig und müde worden, wiewohl ein jeder Theil nach ſeinen beſondern Abſichten; Und zwar erſtlich überhaupt wolten die Herren Papiſten Schweden in Teutſchland nicht zu mächtig werden laſſen, welches zugleich auch der meiſten teutſchen Proteſtanten, ja auch der Frantzoſen ſelber ihr geheimes Haupt-Bedencken geweſen ſeyn ſoll, vid. le Vaſſor. Tom. 4. Vittorio Siri Memorie recondite, T. 3. Eben dergleichen Sorge führete die Cron Spanien, die zwar nun wohl ſahe, daß die vorgehabte Univerſal-Monarchie gleichſam in Brunnen gefallen, nichts deſtoweniger wolte man weder die Cron Schweden, noch die Teutſchen Proteſtanten mehrers laſſen aufkommen, am allerwenigſten aber dieſe, ſamt denen Catholiſchen Teutſchen Fürſten, wie der Erfolg der Tractaten ſelber alles dieſes zur Genüge gewieſen.

Gleiche Eyfferſucht quälete wegen Schweden die Cron Dännemarck, die ſich die falſchen Vorſtellungen hatte thun laſſen, ſo ferne Schweden in Teutſchland feſten Fuß ſetzete, würde ihr Untergang gantz gewiß vor der Thür ſeyn. Die geſamte Papiſtiſche Geiſtlichkeit aber, ſamt dem Römiſchen Hofe, bildete ſich ebenfalls ein, ob wäre ihr Verderb vor der Thüre, ſo ferne man die Schwediſchen Progreſſen nicht hemme, und zu einem Frieden ſchritte. In Schweden ſelber war ein Frauenzimmer Regiment, nemlich die bekannte Königin

nigin Christina, in deren Kindheit die Schwedischen Stände das Ruder in denen Händen hatten, nachmahls aber diese Königin solches führete, die, wie viele Umstände solches wiesen, einen geheimen Abscheu vor das Aufnehmen ihres Reiches und der Protestantischen Religion bezeuget, daher sie auch zum Frieden sich geneigt erwiese, wiewohl die Schwedischen Scriptores desfalls etwas anders vorbringen, nemlich man habe von Seiten der Schweden auf die Teutschen Fürsten sich nicht mehr verlassen dürffen, von denen man wohl gesehen, daß sie nicht nur des Krieges und der Schwedischen Waffen überdrüßig, sondern sich auch heimlich von einem andern Hofe hätten fangen lassen.

Doch dem alle sey wie ihn wolle, es bezeugeten, wie vor gedacht, endlich sämtliche kriegende Theile eine Lust zum Frieden, wiewohl man billig sagen kan, es sey diese Lust so zarte und dinne gewesen, daß man selbige bey einigen kaum habe gewahr werden können. Indessen schritte man zwar 1640. zu Hamburg zu einigen Tractaten, allein man hatte kaum den Anfang darvon gemachet, sahe man schon wieder das Ende darvon. Dann weil die Cron Dännemarck einen Mediatorem bey diesen Tractaten abzugeben suchte, Franckreich hingegen, nebst Schweden selbige vor viel zu verdächtig hielten, wenige hingegen vor das Protestantische Interesse geneigt waren; so zerschlugen sich gedachte Tractaten zwar nicht, jedoch

jedoch wolte man auch nicht weiter zu Hamburg darinnen fortfahren, daher endlich Oſnabrug und Münſter in Weſtphalen beliebet worden, und zwar ſo, daß zu Oſnabrug der Kayſer und das Reich mit der Cron Schweden und Franckreich, als Alliirten einiger teutſchen Fürſten, die bißher wider Oeſterreich nicht als Kayſer, ſondern als Ertz-Hertzog von Oeſterreich gekrieget, tractiret werden ſolte, vid. Theatr. Europ. T. 5. p. 1045 ſeqq. Pfanner Hiſt. Pac. Weſt. lib. 1. Londorp. Acta Publ. T. 4. zu Münſter hingegen wolte man mit Franckreich, als einen Alliirten von Schweden eines Theils, andern Theils aber mit Oeſterreich und deſſen Alliirten und Feinden von beſagten Cronen die Tractaten pflegen, jedoch dergeſtalt, daß alles, was an einem dieſer beyden Orthe abgehandelt würde, von eben der Giltigkeit ſeyn ſolte, als ob man an allen beyden Orthen darvon Tractaten gepflogen. Und dieſes iſt der bekante Weſtphaliſche Friede, von deme annoch zu wiſſen, daß nur bloß der zu Oſnabrug geſchloſſene das Teutſche Reich angehe, deſſen Negotia auch in dieſen gantzen Frieden nur eintzig und alleine das Haupt Subjectum geweſen.

Solchergeſtalt giengen an mehr beſagten zwey Orthen Anno 1641. die Tractaten an, mit denen es ſich aber gantzer 6. Jahr verzogen, bevor etwas zum Stande gebracht werden kunte, daher ſonderlich der Frantzöſiſche Abgeſandte über ſothanen Verzug ſehr geklaget, und

darbey unter andern diese Worte gebraucht haben soll: Wissenschafften zuerlernen / müsse man zwar von denen leichtesten in selbigen vorkommenden Dingen anfangen / wan man aber einen Krieg durch Tractaten zum Ende zu bringen gedächte / müsten desfalls erst die schwereſten Dinge gehoben werden / vid. Theatr. Europ. Tom. 6. Die allergrösten Schwierigkeiten aber machten, 1.) die grossen Klagen gesamter Stände des Teutschen Reiches, jedoch vornehmlich der Protestanten, daß der Kayser seiner beschwornen Wahl-Capitulation, samt denen andern Reichs-Gesätzen fast allenthalben entgegen gehandelt. 2.) Daß er nichts anders gesuchet, als die Freyheit der Chur- und Fürsten, und Stände des Reichs zu unterdrucken. Daß er 3.) vornehmlich wider den Religions-Frieden gehandelt, mithin dessen gantzes Absehen auf die Ausrottung der Protestantischen Religion gegangen sey. Die Papisten hingegen suchten 4.) der Welt weiß zu machen, ob hätten die Protestanten wider die Papistische Religon viel gefährliche Dinge vorgehabt, weswegen immer die alten, in der sogenannten Anhaltischen Cantzeley befindlichen erdichteten Briefe, wieder aufgewärmet worden, wie von alle deme Theatrum Europ. T. 5. Acta Londorp. Beli Oesterreichischer Lorber-Crantz und andere zum Westphälischen Frieden gehörige Schrifften mehr, ꝛc. Meditat. ad Illustr. Pac. spec. weiter nachzusehen. Doch die allermeiste

Hin

Hinternüß verursachte 5.) daß der Kayser der Chur- und Fürsten ihre Gesandten nicht als Gesandten zuzulassen begehrete, weil man von Seiten des Kayserß weder gesamten Reichs-Ständen, noch einem jedem insbesondere das Jus Legatorum nicht zustehen könte, indem sie dessen Vasallen wären, welche schöne Früchte aus denen gewöhnlichen Lehn-Rechts Principiis ihren Ursprung her hatten, wie wohl der Kayserliche Hof von diesem Petito endlich abstehen, und jedem Reichs-Stande das Jus Legatorum einräumen muste. Allein gleich darauf ereigneten sich 6.) neue Schwierigkeiten, wie nehmlich der Modus tractandi eingerichtet werden solte? Ob ein jeder Reichs-Standt vor sich die Tractaten pflegen, oder ob man solche in Corpore, wie auf dem Reichs-Tage gebräuchlich, und zwar nach denen drey Collegiis, darein sich das Reich theilete, abhandeln wollen, welcher letztere Modus, wie wohl nach ebenfalls grossen Schwierigkeiten, endlich beliebet ward. Kaum aber daß diese Schwierigkeiten, ein wenig, obgleich nicht völlig gehoben, so fanden sich gleich neue, indem 7.) Franckreich und Schweden auf der völligen Restitution von Chur-Pfaltz bestunden, weil nehmlich selbige ohne etwas gegen das Reich gethan zu haben, in die Acht erkläret, seiner Lande, und auch seiner Chur-Würde beraubet worden, welches alles zu sammen ihm wieder werden müste. Dieser Punct machte fast unsegliche Schwierigkeiten. Dann weil der

Kayserliche Hof nicht unrecht haben wolte, indem ein sothanes Irrständnüß eine Sache von sehr schlimmen Folgereyen gewesen wäre, anbey Bayern die erlangte Chur-Würde, und Reichs-Amt nicht wieder abzutretten begehrte, wie von allen diesen Dingen an seinem Orte weiter vorkommen wird, zugleich eine andere Schwierigkeit herfür kam, indem man den Numerum Septenarium Electorum, als etwas Heiliges, und welches gantz nicht geändert werden könte, ansahe, verzögerte alles dieses die Tractaten gar sehr, biß endlich auf Anrath des damahligen Bischoffs von Würtzburg, die 8te Chur-Würde, sammt einem neuen Reichs-Amte, beliebet ward, jedoch so, daß Pfaltz zwar beydes haben, jedoch der unterste Chur-Fürst werden solte. Allein kaum als dieser Stein des Anstosses auch ein wenig aus dem Wege geräumet, fande sich 8.) gleich ein neuer, der zwar auf gewisse Mase, gleich von ersten Anfange an, sich herfür gethan hatte, was nehmlich die Cron Schweden und dann auch die Cron Franckreich vor ihre geleistete Hülffe vor eine Satisfaction haben solten?

Es hatte aber bey Anfang der Tractaten sich gleich eine besondere Schwierigkeit ereignet, indem man 9.) von Seiten der Protestanten dem Chur-Fürsten von Sachsen kein Directorium zuzustehen begehrete, welches er zwar sonsten inter Evangelicos auf dem Reichs-Tage zu führen pfleget, indem sonderlich die Schweden dargegen waren, vid. Puffendorff. Rer. Brand.

Brand. lib. X. Pfanners Histor. Pac. W. lib. I. Man muste also von Seiten erwehnten Chur-Fürstens in so weit nachgeben, und dem Altenburgischen Abgesandten, Herrn von Tumshirn, das Directorium bey diesen Tractaten überlassen, der sonst als ein gar ehrlicher Mann pfleget gerühmet zu werden. Gleichfalls machte grosse Hindernüs in denen Tractaten, weil die Herren Papisten viele so genante geistliche Güter wieder eingezogen, und sich deren angemasset hatten, auf welches Jahr 10.) die Wider-Abtrettung derselben gesetzet werden solte? Und zwar anfänglich bestunden die meisten Protestanten darauf, daß man 1589. oder in selbigen Zeiten, den annum decretorium setzen solte, daß nehmlich die Protestanten in den Besitz derjenigen geistlichen Güter wieder herzustellen, die sie um gedachte Zeiten gehabt. Andere wolten das Jahr 1618. haben: noch andere suchten einen andern Terminum decretorium, endlich ward der 1. Januari 1624. beliebet, darbey es auch sein allerseitiges Bewenden hatte.

Also ward nach fast unzehligen Streitigkeiten der $\frac{14}{24}$. Octobr. 1648. bey Anbruch des Tages, der so lang in der Arbeit gewesene Friede zum Stande gebracht, von welchem und dessen Innhalt allhier umständlich geredet werden soll, darbey man aber nur noch dieses gedencken will, als solcher besagten Tages früh um 2. Uhr geschlossen werden solte, ein Courier von dem Schwedischen General, dem Königs-

marck zu Osnabrüg anlangete, und die Nachricht mitbrachte, es habe besagter General die Stadt Prag zum Theil erobert, und stehe in Begriff das übrige von selbiger auch zu gewinnen. Viele der anwesenden Gesandten waren bey Anlangung dieser Zeitung der Meynung, man solte, weil alles nunmehro in einen gantz andern Stand gerathen, die Tractaten von neuen anfangen, in dem man von Oesterreich weit bessere und vortheilhafftere Conditiones würde haben können. Nach langen Streiten aber ward endlich verabredet, daß es bey dem verbleiben solte, was man einmahl zusammen beliebet, worauf man dann einander die Hände gabe, und also vorbesagte Zeit von einander schiede.

Daß sonst dieser Frieden an verschiedenen Orten gar dunckel sey, wird die Abhandlung desselben mehrers weisen, wie denn auch, vid. Theatr. Europ. T. 6. der Chur-Fürst von Pfaltz, Carl Ludewig, in seinem, an die Protestantischen Abgesandten nach Osnabrug ertheilten Schreiben de dato London von 22. Dec. 1648. eben dieses saget. Absonderlich ist der Protestantischen Religion nicht allenthalben gar wohl vorgesehen, wie dann vornehmlich die Protestanten in allen Oesterreichischen Landen im Stiche geblieben, welches Feller in Otio Hannoverano, dem Schwedischen Gesandten, dem Salvio, zuschreibet, der sowohl von Rom, als auch von Spanien desfalls sehr grosse Præsente erlanget habe, welch Vorgeben der Warheit so gar ungemäß nicht seyn mag.

Das

Das II. Capitel.

Von denen vorhergehenden Umständen der nachher erfolgten Friedens-Tractaten.

DJe Intereſſenten und Paciſcenten bey dieſen Friedens Inſtrument aber waren 1.) der Kayſer / und zwar eines Theils als Ertz-Hertzog von Oeſterreich, und dann als Kayſer und teutſcher König, in ſo ferne er nehmlich in dieſer Eigenſchafft ſich als ein Reichs-Feind aufgeführet hatte. 2.) Der König in Schweden, oder vielmehr die bekandte Königin Chriſtina. 3.) Dero Alliirten, wie alles dieſes die Worte des Proëmii, Regnum Sueciæ, ejusque fœderatos & adhærentes ex altera parte ſelber ſattſam bezeigen, darbey man ſich an das Wort adhærentes nicht ſtoſſen darff, welches zwar ſonſt einen üblen Verſtand zu haben pfleget, allein hier heiſſet es ſo viel, als ſolche, die es miteinander halten. Immittelſt iſt dieſes wahr, daß von denen teutſchen Reichs-Ständen, unter die Schwediſchen Alliirten damals keiner mehr gehörete, als das Haus Heſſen-Caſſel, dann die andern hatten ſich insgeſamt fangen laſſen, und waren von Schweden wieder abgeſtanden. Weil aber die Cron Schweden ſich inſonderheit der Proteſtantiſchen Religion in Teutſchland ziemlich annahme, muß

man auch in so weit sämtliche unter die Schwedischen Alliirten mit rechnen.

Was sonsten überhaubt diesen Frieden anbetrifft, so ist es an dem, gleichwie von allen Tractaten, die jemahls in der Welt zwischen grossen Herren gepflogen worden, oder noch gepflogen werdn, dasjenige judicium seinen guten Grund hat, daß selbige zwar mit Dinte auf Pappier geschrieben, durch die Waffen aber erhalten werden müssen; Also trifft solches bey dem Westphälischen Frieden um so mehr ein, daher auch der Frantzösische Gesandte, M. Servieat, der solchen mit schliessen helffen, gegen einen gewissen Geistlichen, der ihn desfalls gratuliret, diese Worte gebrauchet haben soll: Wir haben zwar wohl einen Frieden getroffen, allein die Dauer und Giltigkeit desselben wird auf die Auslegung ankommen, die grosse Herren von solchem machen werden, vid. Aut. Cromwell. detect. p. 4. wohin auch des Förstners Worte zielen, wann er in Notis ad lib. 13. Annal. Tacit. von dem Westphälischen Frieden also redet: Pax Westphalica tamdiu duratura, quam diu necessum erit. Dann wie viel tausenderley Einbrüche die Römische Clerisey darwider gemachet, von einen gewissen Hofe will man nichts gedencken, ja jene noch machen; solches alles lieget vollkommen am Tage, daher man auch füglich sagen kan, welches zugleich die Erfahrung selber bestärcket, daß von denen Zeiten des Westphälischen Frieden an, sonderlich die

Pro-

Protestanten, die Waffen nie haben niederlegen dürffen. Wann man auch den gegenwärtigen Zustand von Europa ansiehet, so wird jeder Unpaßionirter so gleich finden, daß dieser Friede, so ferne er länger bestehen soll, durch einen anderwärtigen, ob gleich eben nicht 30. Jährigen Krieg, gleichsam wieder von neuen befestiget werden müsse, sintemahl, und wann dieses nicht geschicht, gewiß genug erfolgen wird, daß der Römische Hof, oder ein und der andere Staat diesen Frieden übern Hauffen zu werffen, suchen werden.

Zwar des Pabsts seine wider selbigen damals gemachten Einwürffe achtete kein Mensch, hatte auch solche der bekandte Conring in seinem Wercke, de Pace Civili Protestantibus in perpetuum danda, zur Gnüge wiederleget, in welchem Wercke gedachter Conring zugleich die Päbstlichen Vorfechter, die diesen Frieden angegriffen, sattsam abgefertiget, und insonderheit den verkapten Ernestum de Eusebiis, der ein Mayntzischer Hof-Rath gewesen seyn soll, seinen gebührenden Lohn ertheilet; Gleichwohl ist es auch an dem, daß mehr berührter Friede in Betracht der Ungültigkeit des Päbstlichen Bannes, nur so lange feste stehet, so lange die Papistische Religion nicht die Oberhand hat. Dann wann die Spanischen Consilia wieder Ingress finden, die Protestanten aber entkräfftet seyn, so bekommt auch vorberührte Päbstliche Bulle so gleich ihre Gültigkeit,

tigkeit, davon man sonderlich dieses zum Haupt-Grund anführen dürffte.

1.) Geistliche Güter wären GOtt geheiliget, was aber der Mensch GOtt einmahl gewidmet, dasselbige könne er ihm nachhero nicht wieder nehmen, welches schädliche Principium viele Protestanten selber mit ihrem unnützen Gewäsche de Rebus Deo sacris vergültigen, mithin dadurch das Schwerd sich selber an die Kehle setzen helffen. Den Ungrund dieses Vorgebens hat vorangeführter Vedelius sattsam gewiesen, und man hat in obermelten Wörtgen, auch anderwärts solchen, und zwar aus der Schrifft selber, ebenfalls dargeleget. 2.) Die Kirche könne ohne Oberhaupt nicht seyn, 3.) in geistlichen Dingen aber vermöge kein weltlicher Fürst, ohne dieses Oberhaupts Einwilligung etwas zu schlieſſen; weil nun der Pax Westphalica wegen der geistlichen Güter ohne dieses Oberhaupts Einwilligung getroffen worden, vermöge alles dieses auch keinen Bestand zu haben. Zu dem sey 4.) ein teutscher Kayser, der Kirchen Oberster Schutz- und Schirm-Herr, der Advocatus aber dürffe ohne dessen, den er in seinem Schutz habe, Einwilligung nichts weggeben, also habe derjenige Kayser, der den Westphälischen Frieden gemachet, ohne des Pabsts Einwilligung nichts weggeben, und der Kirchen entwenden, noch weniger Ketzer in selbiger dulten und aufnehmen können. 5.) Diese / die Ketzer, wären Rebellen der Kirchen, mit denen

nen keine gültigen Tractaten geschlossen werden können, weil zwar ein Fürst, mit seinen Unterthanen, die sich wider ihn aufgelehnet, bißweilen etwas schliesse, allein solches geschehe aus Noth, daher auch sothane Tractaten de Jure weiter keine Verbindlichkeit hätten, als so lange die Noth annoch vorhanden, falle aber selbige hinweg, so wären die gemachten Tractaten nachher auch am Ende. Alle diese etwann künfftig hin zu besorgende boßhaffte Ausflüchte suchen, wie gedacht, manche Protestanten, in so weit selber gleichsam zu authorisiren, indem sie ein hauffen Wesens von der Gültigkeit der geistlichen Stifftungen, samt andern unnützen Dingen mehr, daher machen, welche Schwerdter alle miteinander die Pfaffen dermahleinst gegen die Ketzer brauchen dürfften. Man will sich desfalls nochmahls auf angeführte Schrifften, sonderlich aber auf v. 48. 49. Cap. 11. der Apostel Geschichte, dann auch v. 20. Cap. 8. auch allda beruffen haben, auch noch auf Cap. 2. v. 16. biß 33. ad Colossenses. Wir gehen aber nun weiter fort.

In Imperio Romano.

Ob das Teutsche Reich eine Continuatio des Römischen, oder des Fränckischen genennet werden könne, darvon ist in der Reichs-Historie, und dann in der Einleitung zu denen Prætens. Part. I. auch anderwärts umständlich gehandelt, und gewiesen worden, daß diese Benennung

nennung vollkommen falsch sey, und daß sie in ehemahligen ungelehrten Zeiten gehöre, daher auch andere Publicisten recht haben, wann sie sagen, es habe diese Benennung dem Teutschen Reiche viel Blut gekostet, indem die Päbste, die der Teutschen ihre Kräffte gerne schwächen wolten, von daher Gelegenheit nahmen, die Teutschen Könige in ihre Italiänische Händel beständig mit einzuwickeln, wie von alle dem citat. loc. mehrers zu befinden. *Suffragantibus & consentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus & Statibus.* Diese Worte sind ein sehr starcker Beweiß wider diejenigen, die einem Teutschen Kayser immer ein Hauffen Prærogativen zuschreiben, ob könne er nehmslich sehr vieles im Reiche thun, ohne desfalls der Chur- und Fürsten und anderer Reichs-Stände ihre Einwilligung nöthig zu haben; Alleine wie sothanes Vorgeben wider die Eigenschafft eines Wahl-Reiches lauffet, dergleichen das Teutsche Reich allerdings ist, also hat es auch seine gute Richtigkeit, daß in allen und jeden wichtigen Dingen, ein Teutscher Kayser nichts nach seinen Gefallen thun könne, indem hier der Schluß richtig ist: Wann Kayser Ferdinand. III. den Westphälischen Frieden nicht anders, als mit Zuziehung des gantzen Reiches habe schliessen können, daß sodann in andern Reichs Angelegenheiten ein anderer Kayser ebenfalls nichts, ohne des gesammten Reiches seine Einwilligung, das von einer Bündigkeit

keit wäre, vorzunehmen vermöge. Doch ob an diese Obligation man sich allemahl gekehret, oder noch kehre, darvon lässet man die Acta publica reden.

Das III. Capitel.

Von denen Friedens-Tractaten selber und Erläuterung des 1. 2. 3. und 4. Articuls.

Artic. I.

§. I.

Pax perpetua, sincera amicitia singulorum heredes & successores, Regem Catholicum, Electores, Principes, ac Status Imperii, &c. vna, & Sacram regiam Majestatem, Regemque Sueciæ.

MAn will hier nicht untersuchen, daß bereits der ehrliche Thales zu seiner Zeit recht gesaget, die Menschen, und also auch grosse Herren spieleten mit Eyd-Schwüren und mit Verheissungen, als wie die Menschen mit Würfeln, indem es zwar bey allen und jeden Friedens-Schlüssen heisset, die jemals gemachet worden, daß sie eine beständige Dauer haben sollen, nemlich so lange das besondere Interesse dieser Dauer nicht ein Endschafft machet, sondern

dern man will hier nur untersuchen 1.) ob nur derjenige Teutsche Kayser, der den Westphälischen Frieden errichtet, nemlich Ferdinand. III. oder aber ein jeder Teutscher Kayser ohne Unterschied an selbigen verbunden? 2.) Ob der Kayser mit denen Chur- und Fürsten als mit seinen Aequalibus sothanen Frieden errichtet? ingleichen ob nicht 3.) ein jeder Chur- und Fürst, und Reichs-Stand solchen als Ober-Herr seiner Lande, und dann auch als ein Glied des Teutschen Reiches errichtet gehabt? Was das erstere anbetrifft, so hat es allerdings seinen sehr guten Grund, daß mehrbesagten Frieden Kayser Ferdinand. III. nur vor sich, als Kayser geschlossen, daher auch mit seinem Todte sothane Obligation wieder erloschen, mithin der Reichs-Nachfolger durch seine Obligation an selben nicht verbunden, weil sothane Obligatio weiter nichts, als obligatio particularis, quæ in nullos heredes transit, vornehmlich da ein Teutscher Kayser, als Kayser keine Erben eigentlich hat, weil in einem Wahl-Reiche keine solche Obligatio vorhanden. Wann daher Kayser Ferdinand, seinen Reichs-Nachfolger durch diese seine Obligation an mehrbesagten Frieden verbunden hätte, so wäre ein Uberfluß, daß die Chur- und Fürsten in der Wahl Capitulation den gewählten Kayser annoch an solchen ins besondere verknüpffen wolten, weil nicht abzusehen stünde, was diese specielle Verbindung so dann vor einen Nutzen hätte? oder worzu sie nöthig wäre?

wäre? Als Ertz-Hertzog von Oesterreich aber hat er alle und jede seine Successores, ja alle und jede künfftige Besitzere der Oesterreichischen Lande an diesen Frieden verknüpffet, eines Theils, weil er hier als ein Reichs-Fürst betrachtet wird, andern Theils aber ex Principiis Politicis, seinen guten Grund hatt, gleichwie ein Erb-Herr, alles was er gewinnet, seinem Hause und seinen Landen acquiriret, also hat es mit der Obligatione, sothane Bewandnüß auch, daß nemlich an solche sein Haus, und dann jeder Besitzer seiner Lande verknüpffet.

Quoad 2.) Hat der Kayser mit denen Chur- und Fürsten allhier allerdings, als mit seinen Aequalibus und Co-imperantibus tractiret und geschlossen, indem das Oberhaupt im Teutschen Reiche heissen, nicht eine potestatem Dominandi & jubendi involviret, sondern er ist nur das Oberhaupt quoad fœdus systematicum, welch Principium sich hauptsächlich von daher bestärcket, wann der Kayser Ferdinand bey Schliessung des Westphälischen Friedens nicht auf solche Art zu betrachten, man gar nicht nöthig gehabt, der Chur- und Fürsten mit gar besondern Worten in selbigem zugedencken, indem ja die tägliche Erfahrung lehret, daß ein Fürst, der in einem Staate absolute regieret, nicht erst seine Unterthanen und Stände als seine Aequales, mit zu denjenigen Tractaten ziehet, die er etwan mit andern errichtet: zu geschweigen, daß dieses Af-

sertum aus der Eigenschafft des Teutschen Reiches selber sich vollkommen bestärcket.

Wegen des 3) aber hat jeder Chur- und Fürst, und Reichs-Stand den Westphälischen Frieden in duplici qualitate errichtet, einmal nemlich als ein Reichs-Stand, und dann als Ober-Herr in seinem Lande, daher auch keiner seiner Successorum von selbigen abzugehen befugt, sondern es ist vielmehr allhier eine æterna obligatio vorhanden, die sich zwar von Seiten eines Teutschen Kayſers auch findet, jedoch bey ihm mit vorberührten Unterschiede, daß er als Herr seiner Lande an selbigen beständig verbunden, als Kayser aber durch die beschworne Wahl-Capitulation daran unverbrüchlich gefesselt sey.

Artic. II.

§. 1.

Perpetua oblivio & Amnestia.

Gleichwie überhaubt seine Richtigkeit hat, daß die Menschen, wann sie zusammen in Krieg gerathen, sich endlich wieder miteinander versöhnen müssen, weil sonst des Krieges kein Ende, auch zuletzt das Menschliche Geschlecht gar würde aufgerieben seyn; Also ist gleichsam die erste Stuffe zum Frieden, daß man wegen des beschehenen miteinander zugleich aufhebet, ob es auch wohl wahr ist, was deßfalls Tacitus in vit. Agricolæ cap. 42. saget:

get: solet humani ingenii esse proprium, odisse quem læseris, es sey des Menschen seine Eigenschafft / also / daß man denjenigen hasse / den man beleidiget gehabt / daher der Italiäner in seinem Sprichworte ebensals recht redet, daß man vor einen versöhnten Feinde sich vor andern hüten solle, indem das Andencken der empfangenen Beleidigung nie völlig ausgewurtzelt werden kan. Weil nun Teutschland wieder einen Frieden haben solte, muste durch eine allgemeine Amnestie, oder Vergessung dessen, was nun fast in die 30. Jahr geschehen war, der Weg darzu gebahnet werden. Doch ist bey dieser Sache wohl zu erwegen, was eigentlich auf beyden Seiten durch eine allgemeine Amnestie vergraben werden sollen? Gewiß nicht die beschehenen Verwüstungen gantzer Städte samt Land und Leuthen, indem diese Dinge ohne diß vergessen werden musten, weil sie nicht in vorigen Stand wieder herzustellen, sondern es gehet die Amnestie eigentlich dahin. 1) Daß die Teutschen Fürsten vergessen solten, was von dem Kayser Ferdinando II. und III. wider die Reichs-Freyheit und Reichs-Gesetze war vorgenommen worden, 2) daß diese Kayser sich als Feinde des Reichs aufgeführet, und daß endlich 3) der Kayser durch sothane Amnestie per indirectum versprochen, dergleichen infractiones niemahls wieder vorzunehmen. Dieses also ist bey dieser Amnestie das wahre Absehen gewesen, und hat der Effect

von selbiger seyn sollen, ob man gleich weiß, daß die Commentatores über den Westphälischen Frieden auf diesen Passum nicht zu fallen pflegen, sondern nur bloß sagen, es sey die Amnestie von denen im Kriege etwan vorgefallenen Grausamkeiten und andern Dingen zuverstehen, welche aber, wie schon erinnert worden, ohne diß vergessen werden musten; Allein der Grund dieses Satzes ergiebet sich aus dem gantzen Articul selber, sonderlich aber aus denen Worten, quæ verbis, scriptis, factis illatæ injuriæ ac violentiæ fuerint, abolitae sint, die mit so vielen Umständen beyzubringen nicht nöthig gewesen wären, wann man bey berührter Amnestie nicht vorher angeführten finem gehabt.

Artic. III.

Illiminatæ Amnestiæ.

Diese Worte wollen so viel sagen, daß die auf beyden Theilen stipulirte Amnestie nicht etwan eine conditionata sey, sondern daß man vielmehr aller und jeder per indirectum etwan zu machen suchender Ausflüchte sich völlig begeben, mithin sonderlich auf Seiten des Kayserß keine neue Prætensiones wider diesen oder jenen Reichs-Stand, oder wider gesamtes Reich solle hersür gesuchet werden.

Imme-

Immediata Imperii Nobilitas.

Daß die freye Reichs-Ritterschafft der Amnestie mittheilhafftig worden, hat in so weit seyn müssen, weil sie sonst denen etwannigen formirten Ansprüchen dieses oder jenes ihnen benachbarten Reichs-Standes annoch beständig bloß gestellet gewesen wäre. Es ist aber vor besagte Reichs-Ritterschafft deßfals kein Schluß zu machen, daß selbige unter die Reichs-Stände gehöre, ungeachtet diejenigen, die vor sie etwann die Feder deßfalls angesetzet, solches aus diesen Worten erzwingen wollen, sondern weil richtig ist, daß das Reich hauptsächlich aus dem Oberhaupte, und aus seinen Gliedern bestehe, auch seine Reichs-Genossen habe, als gehöret gedachte freye Reichs Ritterschafft zwar unter diese, nicht aber unter jene.

Eorum (Statuum) Vasalli, Subditi, Cives & incolæ.

Diese Clausul gleichwie sie dem Friedens Instrument nothwendig hat einverleibet werden müssen, also ist sie abermahls ein sehr starcker Beweiß, wider diejenigen, die die Chur- und Fürsten zu blossen Vasallen eines Teutschen Kayserß machen, indem, wann sie von keinen bessern, als nur von einem solchen Calibre wären, der Kayser so viele Worte nicht nöthig gehabt, ja er hätte bey sothaniger Bewandnüß, wann nemlich die Chur- und Fürsten blosse

Vaſallen hieſſen, gantz und gar keines Friedens gebrauchet, ſondern es hätten ſich ſelbige nur mit einem bloſſen Tractat müſſen laſſen abweiſen. Es declariret aber der Kayſer durch dieſen Articul zugleich 1) daß er kein Recht wider eines Reichs Standes ſeine Unterthanen habe, 2) daß er gedachte Unterthanen nicht vor ſeine, oder des Reiches ſeine Unterthanen halte, wie etwann das gemeine formalgen zu lauten pfleget, ſondern daß ſie vielmehr eines jeden Reichs-Standes ſeine unmittelbahren independenten Vaſallen und Unterthanen wären.

§. 2.

Salvis Juribus.

Dieſes Worte reden nicht von denen Streitigkeiten, die der Reichs-Stände Unterthanen etwann unter ſich, und vor ihres Landes Herrn ſeinen Gerichten haben, ſondern von denen, die unter denen Reichs-Ständen ſelber vor denen beyden hohen Reichs-Gerichten etwann ſchwebeten. Und zwar ſo war dieſe Clauſul von daher nöthig, weil ſonſten, wo ſie weggelaſſen wäre, in dem Reiche eine unendliche Menge allerley Unordnung würde entſtanden ſeyn. Denn weil verſchiedene Reichs-Stände in allerley Proceſſe untereinander verwickelt waren, in dem Frieden es aber hieſſe, es ſolte alles in den vorigen Stand geſetzet werden, ſo würde dieſes ſo viel geweſen

ſeyn,

seyn, als ob man sämtliche Processe dadurch auf einmal hätte heben wollen, ohne zu untersuchen, und auszumachen, welcher Theil deßfalls recht oder unrecht habe.

Artic. IV.

§. 1.

restituendi sint, -- vel exclusis non habeantur.

Auch diese Worte bestärcken obstehenden Satz, daß nemlich dieser Friede auf Seiten des Kayserß eine declaratoria, und confirmatoria sey. Eine *declaratoria*, daß er gleichsam bekenne, er habe bißher das Reich und dessen Stände, jenes aus seiner Freyheit, diese aber aus ihren Rechten und ebenmäßiger Freyheit heraus setzen, und die freye Wahl in eine erbliche Nachfolge, und in umschränckte Beherrschung verwandeln wollen; Eine *Confirmatoria* aber, daß er nicht nur die Reichs-Freyheit, samt denen Legibus fundamentalibus privative bekräfftige, sondern auch, daß er einen jeden Reichs-Stand in seinen Freyheiten, Landesherrlichen Gewalt, und wolhergebrachten Rechten lassen wolle.

§. 3.

Domum Bavaricam, dignitas Electoralis, quam Palatini ante hac habuerunt.

Dieser §. nebst dem 4. 5, und 6. kommet hauptsächlich auf den wichtigen Streit an,

wegen der bey dem Hause Pfaltz verlohrnen Chur-Würde, die das Bayrische Haus erhalten, welche Sache damals so wohl währenden Krieges, als auch bey denen Tractaten selber die gröste Schwierigkeit machte, wiederum vorher einige Erwehnung geschehen. Dann weil Schweden und Franckreich, samt denen Protestantischen Teutschen Fürsten darauf drungen, daß Pfaltz wieder restituiret werden müste, der Gegentheil aber das von ihm begangene attentatum mit aller Gewalt behaupsten wolte, anbey die Papisten in dem Churfürstlichen Collegio durch Bayern ein Votum mehr bekommen hatten; Also begehrte kein Theil dem andern nachzugeben, biß endlich dieses Expediens, wie man es nennte, in Vorschlag kam, daß ein neues, und also das 8te Electorat gemachet, auch ein neues Reichs-Amt deßfalls ausgesonnen worden, Bayern aber die von Pfaltz ehemahls gehabte Chur-Würde und Reichs-Amt behalten solte, von welcher Sache, und wie lange man auf dem Congress über die Frage disputiret, ob die gesiebende Zahl der Chur-Fürsten vermehret werden könne, zum Theil, wie gedacht, vorher gehandelt worden, Theils aber stehet deßfalls unter andern des Fritschii Electa Juris Publ. mit nachzusehen, und wie der gantze Streit abgethan worden sey, erhellet in so weit aus dem Instrumento Pacis selber, mithin ist deßfalls nichts mehr beyzufügen. Allein obgleich Gevvaldus de Septemviratu, und der gelehrte

Freher

Freher in Origin. Palatinis die Feder auch angesetzet, welche beyde Wercke, sonderlich das letztere, gar wohl zu recommendiren, so hat es doch seine Richtigkeit, daß bey dieser gantzen Sache man auf den wahren Ursprung der Churfürsten, auch ob bey Errichtung der Aur. Bul. nicht deren hätten Neune werden sollen, anstatt daß man ihr nur Sieben gemachet, nicht hinlänglich gesehen, noch weniger beydes so wohl aus denen allerältesten Zeiten, als auch aus dem medio ævo hinlänglich aufgesuchet. Doch es hat an alles dieses damals kein Mensche gedacht, welches man aber nichts anders, als der Unkänntnus des medii ævi zuschreiben muß.

Wie nun aber gewiß ist, daß der Ursprung der Churfürsten von nirgends anders her, als aus dem Zustande der vormaligen grossen Haupt-Lande des Teutschen Reichs gesuchet werden müsse, wie von alle dem in der Reichs-Historie, und auch im Jure publico sehr umständlich gehandelt worden; Also hat es auch seine Richtigkeit, daß Bayern zu allen Zeiten ein wählender Fürst gewesen. Sehr befremdlich also ist es, wann man will vorgeben, als ob die Churfürsten erst nach dem sogenannten Interregno entstanden, da doch der wahre Grund wegen ihres vorberührten Ursprunges an nur ermeldten Orten so deutlich und warhafftig gewiesen worden, daß man sich billig verwundern muß, wie Leute, die würcklich Gelehrte seyn (den von historischen Wäschern und Schmierern

redet man nicht) so handgreiffliche Warheiten nicht einsehen wollen. Alleine ist wohl jemals ein gewaltsamer Beherrscher in der Welt gewesen, als die Liebe zu einmal beliebten und stets beküssende Vorurtheile, samt dem Præjudicio Authoritatis? das lehren und sagen wir, also müst ihr es auch glauben. Pfaltz aber ist nach Ausgang des Fränckischen Hauses an dessen Stelle als wählender Fürst gekommen, einsolglich hat weder das Haus Bayern dem Hause Pfaltz, noch dieses jenem dieserhalben etwas entwendet, mithin hätte bey der A. B. das Haus Bayern ebenfals mit einer Chur-Würde bedacht, oder ihm vielmehr das ihm ohne dis gehörige Chur-Recht gelassen werden sollen, warum aber solches nicht geschehen, daran war nichts anders Ursache, als der Haß, den Carolus IV. gegen dieses Haus bezeugete, weil es ihm die Erlangung der Kayserlichen Würde so sauer gemachet hatte, weswegen er sich an selbem auf solche Art wieder rächen wolte. Hätte man nun diese Umstände bey dem Friedens-Congress behörig erweget, oder daran dencken können, so ist gewiß, daß wegen Vermehrung der Churfürsten Anzahl, auch ob Bayern und Pfaltz einander etwas entwendet, so viele Umstände es nicht gesetzet haben würde. Gleiche Bewandnus hat es auch mit dem Reichs-Amte/ (daß die Reichs-Ertz-Aemter eben so alt, als die Churfürsten, ist auch eine vollkommene, und in angeführten Schrifften sattsam erwiesene Warheit, allein das überaus char-

man-

mante Præjudicium Authoritatis soll hier auch seine Oberhand behalten, & ut mundus semper opinionibus obcaecetur, & regatur, nicht weniger Dodonæum. Es bey seiner erschlichenen Gewalt verbleibe, und die Menschen samt deren benebelten Verstande beherrsche, vid. Suidam de hoc ære.) Wiewol sich desfals fragen liesse, ob die ehemalige Hertzoge in Francken das Truchsessen-Amt vor dem geführet, welches wegen vielerley Umstände ziemlich glaublich fallen will, indem ebenfals richtig ist, daß diese Sache aus dem medio ævo ebenfalls nicht sattsam erläutert. Es könnte aber auch seyn, daß sie auch Reichs-Schatz-Meister gewesen; doch dieses jetzo auf die Seite gesetzet, es bleibet hier ebenfals darbey, daß keines der quæstionirten Häuser einander ein Reichs-Amt genommen, mithin die gantze Sache auch auf andere Art zu tractiren gewesen wäre. Denn die Achts-Erklärung war an sich selber nicht gültig, daher hätte man erst diesen Passum angreiffen, und selbigen übern Hauffen werffen sollen, weswegen denn auch die Erklährung, die ein und der andere Churfürst bey dem 1623 gehaltenen Chur-Tage thate, nemlich es würde der Krieg am ersten gehoben werden können, wann man des Churfürsten von Pfaltz seine begangene, obgleich sehr grossen Fehler übersehe, als daß man dem entstandenen Kriege, daraus einem mehrern Zuwachs geben wolle, vid. Londorp. Act. publ. Tom. 2. der Sache gantz nichts helffe, weil Pfaltz wider den Kayser

ser, als Kayser nichts gethan hätte. Alleine, daß dergleichen hochwichtige Dinge unterbleiben, muß unter die andern Staats-Fehler, die bey Schlieſſung des Westphälischen Friedens vorgefallen, mit gerechnet werden.

In posterum maneant penes Bavariæ Ducem.

Zu diesen Worten gehöret der grosse Streit, der 1657. nach Absterben des Kaysers Ferdinandi III. zwischen Bayern und Pfaltz wegen des Vicariats entstunde, indem Bayern sich dieses Amts anmassete, und zwar unter dem Vorwande, es haffte selbiges vornehmlich auf der Chur, weil nun das Haus Bayern die Pfältzische Chur bekommen, sey mit selbiger ihme das Jus Vicariatus zugleich übergeben worden, welches sonderlich aus denen Worten maneant, zu nehmen. Was diese Sache vor grosse Bewegungen gemachet, sonderlich bey der Wahl des Kayſers Leopoldi, ist so wohl aus denen Actis Londorpianis Tom. XI. als auch bey dem Pfeffinger in seinem Vitriario illustrato, und bey dem Verfertiger der Schrifft de Vicariatu nach der Länge zu befinden. Es ist dieser Streit auch noch nicht gehoben, und muß man sich billig wundern, da Pfaltz bey der Achts-Erklärung des Hauses Bayern 1706. die beste Gelegenheit gehabt, sich wieder in den Besitz der vormaligen Jurium zu bringen, es dennoch weder damals, noch bey dem Rastadt-

Ba-

Badenſiſchen Frieden ſich gereget, dergeſtalt, daß der Lerm wieder ein Interregnum werden ſollte, wann vermuthlich von neuen angehen dörffte, es ſey dann, da Bayern und Pfaltz dermalen in ziemlichen Vernehmen ſtehen, daß dieſe Sache etwa in Geheim mögte gehoben ſeyn. Immittelſt iſt es an dem, daß das Vicariat nicht auf der Chur haffte, denn ſonſt jeder Churfürſt auch ein Vicarius ſeyn müſte, ſondern es iſt ſelbiges mit dem Lände verknüpffet. Es hätten alſo die Pfältziſchen Scriptores vielmehr dieſes Dilemma brauchen ſollen, daß das Vicariat entweder auf dem Lande, oder auf dem Hauſe haffte? Es möge aber nun erwählet werden, was da wolle, ſo gehöre es dem Hauſe Pfaltz, indem es, vermöge des Inſtrum. Pacis ſo wohl wegen der Lande, als auch wegen des Hauſes plenarie reſtituiret worden.

§. 4.
Tredecim Millionum, Auſtriam Superiorem.

Dieſe Summe der 13. Millionen Reichs-Gulden waren Kriegs-Unkoſten, die Bayern währenden Kriege, dem Hauſe Oeſterreich zum beſten wollte angewendet haben, Ober-Oeſterreich aber war von dem Kayſer Ferdinand II. an Bayern verſetzet worden. Ein ſcharffer Juriſte, und der nach ſeinen Gewiſſen handeln wollte, würde hier fragen, mit was vor Rechte von dem Hauſe Pfaltz hatte begehret werden kön-

können, daß selbiges eines Tertii seine Schulden aus seinem Beutel bezahlen sollen? Denn wie überhaupt einem Dritten mit Bestande Rechtens nicht zugemuthet werden kan, daß er eines fremden seine Schulden über sich nehme, also ist allhier ebenfalls nicht zu befinden, mit was vor einem Rechts-Grunde das Haus Pfaltz die Oesterreichischen Schulden bezahlen sollen? Weil nun die gemeine Rechts-Regul bleibet/ daß 1000. Jahr unrecht, nicht ein Jahr recht sey, ingleichen, quod id, quod ab initio fuit vitiosum nullo temporis tractu reddi possit validum, könnte man von diesem Passu wohl auch sagen, es dörfften Zeiten kommen, in welchen das Haus Pfaltz Gelegenheit fände, das in diesem Frieden ihm allhier zugefügte zu ahnden.

Ob aber das Haus Bayern seine ehemagen Uhr-alten Ansprüche auf die Oesterreichischen Lande sich völlig begeben habe, lässet man dahin gestellet seyn, wenigstens erhellet aus demjenigen Manifeste, welches der vorige Churfürst von Bayern 1704. heraus gabe, und welches in dem Theatro Genealogico zu befinden, so viel, daß es bey Bayern, wegen sothaner alten Prætensionen heisse: manet alta mente repostum.

§. 6.

Rex Catholicus, neque ullus alius.

Weil mit über Hauffenwerffung des Teutschen

schen Reiches bey Pfaltz der Anfang gemachet werden sollte, ruffte man die Spanier desfalls mit zu Hülffe, die auch 1621. den General Spinola herauf schickten, der sich dann der Pfaltz, was jenseit Rheins lieget, und vornehmlich der Festung Franckenthal bemächtigte, da es nun 1648 zum Frieden kam, muste Pfaltz auch hier aus seinem Beutel eine fremde Schuld bezahlen. Denn der König in Spanien begehrte, es sollte ihm die Stadt Bisantz in Burgund, die bißher eine freye Reichs-Stadt gewesen war, vor seine angewandte Kriegs-Unkosten abgetretten werden. Ob nun wohl dieses Postulatum jedem unbillig vorkam, so bestunde er doch gleichwol auf seiner Forderung. Immittelst ward in dem Westphälischen Frieden obstehendes in so weit zwar eingerucket, daß der völligen Wiederherstellung der Pfältzischen Lande, sich niemand, und sonderlich Spanien widersetzen sollte, allein es machten diese wegen Franckenthal dennoch wohl 100000. Ausflüchte, biß der Churfürst Carl Ludwig von Pfaltz mit aller Gewalt drauf drange, daß ihm sein Land, vermöge des getroffenen Friedens, samt der Festung Franckenthal wieder eingeraumet werden müssen, da denn endlich 1651. die Evacuation gedachter Festung erfolgete, vid. Theatr. Europ. T. 9. Oldenburg Not. Imp. und ejus discurs. ad Instrum. Pac. ad h. §. & verba.

§. 7.

§. 7.
Stradæ Montaneæ.

Die Berg-Strasse wird von dem Gebürge, das gleich jenseit Heidelberg anfänget, und sich fast gegen den Mayn hin erstrecket, also genennet, höret unten bey Bensheim auf, bestehet aus einigen Städtgen, Schlössern, Flecken und Dörffern, jedoch gehöret nicht alles nach Mayntz, indem auch einige Oerter, als Heppenheim, und noch welche Pfaltz zuständig, Mayntz aber besitzet sonderlich das Schloß Starckenburg, das Städtgen Bensheim, samt noch welchen andern, alle diese Orte sollen vor dem den Grafen von Ladenburg zuständig gewesen seyn, von dar sie an das Closter Lorsch gekommen, dann sie ferner an Pfaltz gelanget, An. 1461 aber habe sie Pfaltz bey damaligen Unruhen in dem Stifft Maytz verlohren. Allein ob sie gleich wieder gelöset werden sollen, wie also aus diesem Articul erhellet, so ist dennoch Mayntz in dem Besitz der ihm sonst zugehörigen Oerter verblieben.

§. 9.
Prorsus deficere-Palatinatus Superior hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ.

Dieser Umstand, daß nemlich die Chur wegfallen solle, wann das Bayrische oder Pfältzische

tzische Haus ausstürbe, rühret in der That von nirgends anders her, als weil man ein vor allemal dafür gehalten, es könne der Numerus Electorum Septenarius nicht vermehret werden, sondern es stecke allerdings aliquid Sacri in selben. Denn wenn man gleich einwenden und sagen wolte, es sey die künfftige Aufhörung der Chur-Würde bey einem von diesen Häusern deswegen stipuliret worden, weil so dann, und wann Pfaltz ausserbe, die Protestanten ein Votum in dem Churfürstlichen Collegio verlöhren, so kan doch dieses von daher nicht bestehen, weil der Churfürst Carl Ludewig, damals als der Friede geschlossen ward, annoch 5. lebendige Brüder hatte, seiner Vettern der andern Pfaltz-Grafen ihrer Kinder nicht zu gedencken, zu geschweigen auch, daß ein Aussterbe-Fall ja so leichte das Haus Bayern, welches damals in der That nicht allzustarck war, hätte treffen können, als das Pfältzische Haus, also bleibet zur Haupt-bewegenden Ursache nichts anders übrig, als was desfals vorher gemeldet worden.

Eine andere Frage aber ist hier, warum, wann das Haus Bayern ausstürbe, dessen Allodial-Erben, das ist, den Printzessinnen die Allodial-Güter aus der Ober-Pfaltz solten verabfolget werden, und warum hingegen, wann Pfaltz ausstürbe, dessen Allodial-Erben keine Allodial-Güter aus den Pfältzis. Landen solten fordern können? Diesen Punct haben die Commentatores über den Westphälischen Frieden ent-

weder gar nicht, oder doch nur sehr wenig berühret. Es seynd aber wegen der Unter-Pfaltz die Rationes keine andere, als weil die gantze Unter-Pfaltz damals Allodial, und also kein Reichs-Land war, obgleich die wenigsten Publicisten den Unterscheid unter der Real- und Personal-Reichs-Standschafft begreiffen wollen, ungeachtet sie finden, und die Praxis sie selber desfals überzeuget, daß solcher allerdings gegründet. Da nun die Pfältzischen Lande damals annoch Allodial waren, fande sich keine Nothwendigkeit, warum man der Allodial-Erben hätte erwehnen sollen, daß aber die Pfaltz vor dem Allodial gewesen, hat der Autor der Excerptorum Naturam Successionis Palatinæ concernentium deutlich genug gewiesen, jedoch seynd sie nunmehro auch völlige Reichs-Lande.

Es bleibet aber hierbey noch eine Frage übrig, warum nemlich die Bayerischen Allodial Erben nur aus der Ober-Pfaltz, und nicht aus gesamten Bayerischen Landen solten die Allodia fordern können? davon aber ohne Zweiffel ebenfalls keine andere Ratio wird anzugeben stehen, als weil die Ober-Pfaltz so wol ein allodiale Bonum der Pfaltz-Grafen gewesen, als wie ihre andere Lande. Da nun selbige an Bayern ins besondere abgetretten worden, haben dessen Allodial-Erben auch nirgends andershin, als auf dieses Stück der Pfältzischen Lande verwiesen werden können; denn

denn Bayern selber ist bereits längstens ein vollkommenes Reichs-Land geworden.

§. 10.

Pacta Gentilitia inter domum Electoralem Heidelberg & Neuburgicam, quatenus huic dispositioni contraria non sunt.

Gleichwie bey allen hohen Teutschen Häusern dergleichen Pacta angetroffen werden, also finden sich deren auch bey dem Hause Pfaltz, die aber vornemlich auf die mutuam successionem gehen, daher auch die Chur-Würde, falls die Chur-Linie ausstürbet, auf selbige successive fallen muß, mithin haben die Papisten sich eben nicht zu freuen, daß ihre Religion in diesen Landen beständig religio dominans verbleiben werde, weil annoch die Birckenfeldische Linie, die Protestantisch ist, übrig. Immittelst rühren diese Pacta Gentilitia der hohen Teutschen Häuser aus denen gantz Eiß-grauen Zeiten her, wie dieses anderwärts sattsam erwiesen worden.

§. 11.

Feuda Juliacensia.

Woher es rühre, daß die Pfaltz-Grafen am Rhein in denen Jülichischen Landen vor dem viele Lehen zu vergeben gehabt, wie denn Oldenburger in Notitia Imperii pag. 718. und

Sprenger in Jurispr. Publ. deren gar verschiedenen angeben, wird von dem Commentat. in Instr. Pac. ebenfalls übergangen. Es will aber so wohl Tölner in Histor. Palat. als auch Coccejus in Jur. Publ. haben, weil die alten Pfaltz-Grafen vor dem meistens an dem Unter-Rhein, und dort herum sich befunden, hätten sie auch allda sehr ansehnliche Güter besessen. Doch dieses ist noch nicht hinlänglich, sondern man müste vielmehr sagen, daß die Uhralten Pfaltz-Grafen dort herum nicht nur ihre eigene Güter gehabt, sondern daß ihnen auch, zu ihrem Unterhalte, von denen ehemaligen Reichs-Domanial-Gütern verschiedene allda befindliche angewiesen gewesen, die sie nachher, als die Zeiten wegen sothaner Güter sich änderten, beständig behalten, und in so genannte Lehn-Güter verwandelt. Ob aber die Sache nunmehr ausgemachet, lässet man an seinem Ort gestellet seyn.

§. 12.
Fratribus de Appanagio.

Daß Paragia und Appanagia bey denen Teutschen bekannt gewesen, ist eine Sache, die in so weit keines Beweises brauchet, jedoch ist von selbiger so wohl in den Annotatis über Seckendorffs Fürsten-Staat, als auch in der Grundlegung zur Teutschen Reichs-Historie und in der Oeconomia politica Camerali gar umständlich gehandelt worden. Die Ursachen aber

aber warum in einem Churfürstenthum keine Paragia seyn können, finden sich gleich, weil nemlich die Chur-Würde, und deren Erhaltung, sonderlich nach den jetzigen Zeiten, solches nicht leidet, andern theils man dieses ebenfals aus denen gar alten Zeiten herholen muß, indem an angeführten Orten gewiesen worden, daß die Teutschen Fürstenthümer nie getheilet worden, obgleich die Paragia in selbigen anders beschaffen waren, als solche jetzo seyn.

§. 13.
Ministri fruantur - Amnestia.

Wegen der in diesem Frieden unter denen kriegenden Theilen stipulirten Amnestie ist vorher bereits Erwehnung geschehen / hier aber folget eine gantz particulaire, nemlich vor die Pfältzische Minister. Denn weil der Kayserliche Hof dennoch dabey bliebe, es habe der unglückliche Churfürst von Pfaltz, und König in Böhmen, Friederich V sich an dem Kayser, als Kayser ex Crimine feloniæ versündiget gehabt, diese so genannte Felonie aber, durch das Friedens-Instrument völlig abgeschaffet ward, hätte dem ungeachtet man doch wohl etwan zufahren, und sich einer Gewalt über die noch lebenden Pfältzischen Minister anmassen können, unterm Vorwand, ob gienge selbige die Amnestie nicht an, also war allerdings höchst nöthig, besagte Amnestie auch auf ermeldte Minister zu extendiren.

§. 14.
Obedientiam & fidelitatem.

Daß ein Teutscher Reichs-Stand in die Acht erkläret werden könne, hat in so weit seine gute Richtigkeit, indem eben diese Achts-Erklärung auf gewisse Masse das Band ist zwischen Haupt und Gliedern, alleine diese Achts-Erklärung kommet nicht ex Jure feudali her, wie zwar dieses die Lehre vieler Publicisten zu seyn pfleget, die nemlich den Nexum des Teutschen Reiches sich als einen Nexum feudalem vorstellen, wovon bereits gantz umständlich anderwärts, und auch in Jure Publico gehandelt worden, da sonderlich Brunnemann in seinem Examine Juris Publici sattsam gewiesen, daß der wahre Nexus, ein Nexus Systematicus sey, die sogenannte Belehnung aber nichts anders als ein äusserlich Kennzeichen, und Versicherung, dadurch ein Reichs-Stand verspricht, daß er in gedachtem Nexu verbleiben wolle; Also siehet man auch, wo die Achts-Erklärung herrühre, ingleichen wodurch selbige sich zugezogen werden könne, nemlich wenn ein Reichs-Stand den Land-Frieden bricht, der Land-Friede aber ist das eigentliche Band dieses Nexus Systematici, wodurch alleine das Reich zusammen gehalten wird, wie von alle dem bereits gehandelt worden. Weil nun ein Reichs-Stand bey der Belehnung schwöret, dem Kayser und dem Reiche, das ist, seinen Mit-Ständen, treu, huld und gewärtig

zu

zu seyn, er hingegen dem Kayser, oder einem Reichs-Stand feindlich begegnet, es geschehe solches nun ex quocunque Capite, das es wolle, so bricht er dadurch den Nexum, mithin hat er die Acht verdienet, das ist, er verliehret seine Reichs-Standschafft, welches die Worte in den Achts-Erklärungen vornemlich anzeigen; Er werd aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet. Er ist dadurch zugleich vor einen Reichs-Feind erkläret, wenn aber die Acht wieder erlassen, das ist, aufgehoben wird, und ein solcher Reichs-Stand die Reichs-Standschafft wieder erlangen soll, muß er von neuen fidelitatem und obedientiam ablegen, das ist, wie man es nach der eingeführten Lehn-Rechts Lehre nennet, er muß seine Lande wieder zu Lehen nehmen, weil die gesunde Vernunfft in so weit selber lehret, daß ein äusserlicher Actus nothwendig von neuen bezeuget werden müße, nemlich er verspricht überhaupt nichts wider den Land-Frieden zu thun.

Ob nun wohl der neue Churfürst von Pfaltz weder vor seine Person, noch weniger sein verstorbener Herr Vatter, der unglückliche Churfürst und König in Böhmen Friederich V nichts wider den Land-Frieden, oder wider den Nexum Systematicum gethan hatte, indem Böhmen damals kein Reichs-Land, sondern nur ein Regnum Fœderatum von dem Teutschen Reiche war, daher hätte es freylich, wie vorher erwiesen worden, und wenn es nach dem Stande Rechtens gehen sollen, gantz und gar

keiner Restitution bedurfft, sondern es wäre vielmehr, nach den Reichs-Gesetzen, der gantze Actus ipso jure null und nichtig gewesen; weil man aber des Kaysers seine Ehre gerne retten wollte, muste des verstorbenen Churfürsten Sohn von neuen in die Reichs-Standschafft wieder hinein versetzet werden, jedoch ist bey allen diesen Paragraphis wohl zu mercken, daß in selbem von einer begangenen Felonie kein Buchstabe zu befinden, welches auch, und zwar wegen angeführter Umstände, nicht hat seyn können.

Ob sonsten ein Teutscher Kayser auch eine Felonie zu begehen vermöge, wenn man ja die Lehre de Nexu feudali annehmen wollte, ist eine Frage, die sich pro & contra streiten liesse. Denn weil doch verschiedene Feudalisten in den Gedancken stehen, daß auch ein Lehns-Herr in eine Felonie verfallen könne, wie sie denn, wenn man das Wort Felonie nach seinem wahren Verstande nimmt, desfals so gar unrecht nicht haben, indem es eigentlich so viel heisset, als ein Fehler wider die versprochene Treu, und aber zwischen dem Lehns-Herrn, und dem Lehns-Manne Fides reciproca nothwendig seyn muß; so würde hieraus von selbsten fliessen, daß ein Teutscher Kayser ebenfalls einen Lehns-Fehler, das ist, eine Felonie zu begehen vermöge. Allein, weil dieses etwas zu hart geredet wäre, saget man vielmehr, er bricht die Pacta Conventa, und sonderlich die beschwohrne Wahl-Capitulation, giebet

indes-

indessen mit diesen Worten selber zu verstehen, daß man durch solche die gemeine Lehre de Nexu feudali per indirectum übern Hauffen werffe, wie davon vorher bereits Erwehnung geschehen.

Cum Fratribus.

Dieses impliciret wieder eine quæstionem Juris feudal. Denn obgleich nach der sonst gemeinen Lehre der Lehn-Rechte, der Bruder an des Brudern Straffe keinen Antheil nimmt, wenn er sich dessen Delictorum nicht theilhafftig machet; So lehren doch manche Feudalisten gantz anders, bey denen wegen der Kinder, ihre einhellige Meynung dahin gehet, daß die Kinder der Eltern ihre Missethat tragen müsten. Ob nun wohl diese Lehre sehr wider alle gesunde Vernunfft, und sonderlich wider den ausdrücklichen Göttlichen Befehl laufft, der da haben will, daß die Kinder der Eltern Missethaten nicht tragen sollen, welch Göttlich Gesetz sich hauptsächlich auf die gesunde Vernunfft gründet, die da weiset, daß Delicta lauter personalia seyn, die niemanden betreffen, als nur den, der solche begangen, daher die Kinder freylich vor ihre Eltern nicht zu büssen vermögen. Allein es sehen nicht alle Feudalisten die eigentliche Ursachen, warum in denen Longobardischen Lehen-Rechten, welches bekannter massen, nur eintzig und allein den Longobardischen Staat angehet, eine solche Schärffe gesetzet worden.

Denn weil die Longobarden Meister von einem Lande geworden, von dem sie beständig glauben kunnten, daß solches seinen Animum hostilem nie ablegen würde, muste man wegen der, von einem Bedienten etwa verübten Verbrechen, sonderlich wenn solche wider die geschworne Treue liesse, nothwendig eine solche Schärffe setzen, die gleichsam das Vinculum pœnaliter coarctum zwischen dem Landes-Herrn und dessen Bedienten seyn sollte. Ob nun wohl die wenigsten Lehn-Gesetze, oder vielleicht gar keine von den eigentlichen Longobardischen Königen herrühren, wie dieses in den Noten über Seckendorffs Fürsten-Staat umständlich gewiesen worden, sondern daß vielmehr die Teutschen Kayser und Könige die wahren Urheber gedachter Longobardischen Lehn-Rechte seyn; So hat es doch wegen deren Schärffe eandem rationem, was desfalls der Longobardischen Könige halber erwehnet worden. Auf das Teutsche Reich aber hat sothane Schärffe von daher auch appliciret werden müssen, weil ohne solche das Vinculum Systematicum sonst nicht zusammen hangen, oder in seinem Wesen verbleiben könnte, wie von alle dem, so wohl in dem Jure Publico als in gedachten Seckendorffischen Noten weitere Ausführung geschehen.

§. 15.

§. 15.

Viduæ Matri victalitio - semel pro semper singularis sororibus thalerorum -- nomine suæ Majestatis.

Victalitium heisset hier nicht so wohl ein Leib-Gedinge, indem dieses sonst Dotalitium pfleget genennet zu werden, als vielmehr, ein Wittums Unterhalt. Es kommet aber bey dieser Sache vornemlich die Frage vor, warum des verstorbenen Chur-Fürsten von Pfaltz hinterlassener Wittbe nicht ein gewisses Leib-Gedinge ausgemachet worden, wie dieses ja sonst bey denen Teutschen Fürstlichen Häusern bräuchlich? Ingleichen warum eben der Kayser seine sogenannten guten Officia angewendet, daß der Sohn der Mutter ihren Unterhalt geben sollen, denn so seynd die Worte in diesem §pho. nomine suæ Majestatis &c. zu nehmen? Die Commentatores über das Instrumentum Pacis übergehen dieses völlig, welches doch allerdings ein mehrers auf sich hat, und zwar muß die eigentliche Ursache darvon ohne Zweiffel diese angegeben werden, daß des neuen Chur-Fürsten von Pfaltz Frau Mutter, die Printzeßin Elisabeth, Königs Jacobi I in Groß-Britannien Tochter, keinen Dotem ihrem Gemahl zugebracht, oder selbigen in Emolumentum Territorii nicht inferiret, indem sich sonst nicht finden will, warum sie ein vor allemahl mit 200000. Thalern abgewiesen worden. Dieses

also bestärcket sich zugleich von daher, weil in diesem §. nichts von einer Renunciatione zu befinden, die sonsten nach den gewöhnlichen Rechten, und wann eine Frau ihren Dotem inferiret hat, deßfalls aber nachher etwann transigiret, nothwendig pfleget in Obacht genommen zu werden. Immittelst zeiget sich hier zugleich ein Schlüssel, warum die Spanier den so unglücklich gewesenen Chur-Fürsten von Pfaltz dermassen verfolgen helffen, indem Philippus III König in Spanien, um gedachte Printzeßin Elisabeth auch anhielte, die aber lieber den Chur-Fürsten von Pfaltz erwählete, darbey sie dieses, als eine anbewegende Ursache angeführet, que aimoit mieux être Princesse libre en Allemagne, que Reine esclave en Espagne, weil nun der erlangte Korb ermelten König in Spanien sehr verdrossen, habe er um deswillen gedachten Chur-Fürsten so sehr verfolgen helffen, wiewohl dieses letztere auch nur ein Prætext der geheimen Staats-Absichten kan gewesen seyn.

Ebenfalls entstehet eine andere Frage, warum die Töchter des verstorbenen Chur-Fürsten von Pfaltz jede nur mit 10000 Thalern zum Heyraths-Gut ausgestattet worden, da doch sonsten eine Chur-Printzeßin insgemein 20000 Thaler zur Mit-Gifft zu haben pfleget? Es ist zwar wohl an dem, daß man wegen Ausstattung der Princeßin Töchter in Teutschland eines jeden hohen Hauses seine Pacta Familiæ ansehen müsse, es mögte aber allhier

allhier wegen der 10000. Thaler vielleicht dieſes zur Urſache mit angegeben werden können, daß die Pfaltz wegen ſo langwierigen Krieges äuſſerſt mitgenommen war, anbey der Chur-Fürſtlichen Printzeßinen verſchiedene geweſen, um alſo das Land nicht ferner zu verderben, hat nicht mehr, als ein ſolch quantum zum dote geſetzet werden können.

Sonſten ſind unter des neuen Chur-Fürſten von Pfaltz ſeinen Schweſtern vor andern bekannt, die Printzeßin Eliſabeth, die Aebtißin zu Hervorden, die als die gelehrteſte Dame damahliger Zeiten, vornemlich aber in der Cartheſianiſchen Philoſophie, die damals erſt aufgekommen, und gleichſam Grand mode hieſe, angegeben und gerühmet wird. Die jüngere aber, die Printzeßin Sophia verheyrathete ſich nach Braunſchweig, und iſt nicht nur die Stamm-Mutter des heutigen Hauſes Hannover, ſondern von ihr rühret auch her, daß beſagtes Haus die Cron Groß-Britannien erlanget.

§. 16.

Comites in Leiningen & Dachsburch in Palatinatu inferiori nulla in Re, turbet,

Gleichwie man ſich bey dem Urſprung der Gräflichen Teutſchen Häuſer nicht aufhalten will, alſo iſt nur zu gedencken, aus was vor Gründen die Grafen von Leiningen und Dachs-

Dachsburg, und zwar wegen der Unter-Pfaltz, dem Instrum. Pacis mit einverleibet worden? welches aber um deßwillen geschehen, weil nemlich die Chur-Fürsten von Pfaltz gedachte Grafen, wegen verschiedener Güter als ihre Land-Sassen tractiren wolten. Nun ist von diesem Stücke des Teutschen Juris Publici anderwerts bereits auch gehandelt und gewiesen worden, wo man den eigentlichen Ursprung der Land-Sassen suchen müsse, daß nemlich selbige hauptsächlich aus denen ehemahligen Militibus Agrariis herkommen, wolte man sie aber aus vornehmen Frilatzern oder Freygelassenen nicht herholen, würde es der Sache auch nicht viel thun, genug daß sie aus denen gar alten Zeiten abzuleiten seyn. Jedoch entstehet wegen der Grafen von Leiningen der Zweiffel, wie sie haben als Land-Sassen wollen tractiret werden, weil gar glaublich sey, daß sie ebenfalls aus einem solchen Hause entsprossen, welches unter diejenigen vornehmen Teutschen Häuser gehöret, die ihre eigene Landes-Herren gewesen, deren es in Teutschland in allen und jeden Landen gegeben? Alleine obgleich dieses seine gute Richtigkeit haben mag, so ist doch auch keine Unmöglichkeit, daß ein solcher vornehmer Herr in eines andern Fürsten seinem Lande welche Güter besessen, die unmittelbahr seine Cammer-Güter gewesen, und die der Land-Saß ex hoc vel alio Capite kan erlanget haben. Weil aber Pfaltz den prætendirten Landsassiatum nicht erweisen können, ist

ist solcher in dem Instrum. Pacis völlig aufgehoben worden. Es lieget aber Dachsburg nicht in der Unter-Pfaltz, sondern vielmehr in Elsaß, und ist vor dem ein sehr festes Schloß gewesen, welches aber die Frantzosen bereits Anno 1675 völlig und von Grund aus verwüstet.

§. 17.

Liberam Nobilitatem per Franconiam, Sueviam, & tractum Rheni- inviolate relinquat.

Bey der Freyen Reichs-Ritterschafft, die in dem Teutschen Reiche befindlich, ist vornemlich auf ihren Ursprung nicht zu sehen, was nemlich solche in denen gar alten Zeiten gewesen? Und dann wie nach sie in den gegenwärtigen Stand gerathen? Wegen des erstern ist bereits hin und wieder erinnert und gewiesen worden, daß sie vor diesem die Milites Nobiles Equestres der Fürsten und Hertzoge in Francken und Schwaben abgegeben, daher sie auch eigentlich ihre Leib-Wacht geheissen, darbey man dann bereits alle diese Umstände fand in der Nachricht vom ehmahligen Kriegswesen, die der Heraldica beygefüget, und dann in denen nächstens zum Vorschein kommenden erläuterten Teutschen Alterthümern Buch sonsten mehrers dargethan und erwiesen worden, anderwärts ebenfalls erklähret, daß man das Wort Leib-Wacht nicht in einem

einem solchen Verstande nehmen müsse, wie es heut zu Tage seine Bedeutung hat, sondern es waren dieses lauter vornehme, adeliche, freygebohrne Krieger. Als aber 1268 das Hohenstauffische Haus unglücklich ausgienge, kam gedachte Ritterschafft von dem Nexu loß, und begabe sich in so weit unter das Reich, das ist, sie suchte ein Reichs-Stand zu werden, welche Eigenschafft aber, ob sie selbige jemahls erlanget, freylich nicht erwiesen werden kan, indessen wäre doch gut, man wüste auf was Art sich selbige gleich anfänglich mit dem Reiche verbunden, denn eben dieses würde zu ihrem eigenen Besten dienen, weil dadurch desto eher zu behaupten stünde, daß sie unter die Reichs-Stände gehöre. Daß sie aber in denen vormahligen Zeiten dasjenige gewesen, wie gleich vorhero angezeiget worden, nemlich daß sie bey gedachten alten Fränckisch-Schwäbischen Hertzogen in servitute militari publica gestanden, beweiset sich vornemlich aus dem Beysatz-Worte: Freye Ritterschafft. Denn wer vorher niemand verbunden gewesen, das ist, er hat sich in keiner specie servitutis publicæ vel privatæ befunden, von dem darff man auch nicht sagen, daß er erstlich in Freyheit gerathen, sintemahl er ja vorher frey gewesen.

Alleine warum ein Chur-Fürst von Pfaltz auf diese Reichs-Ritterschafft, sonderlich auf die Schwäbische kein Recht suchen solle, oder, was vor ein Recht er gesuchet habe, darvon ist allhier in dem Frieden selber nicht das aller-

minde-

mindeste zu befinden, es gedencken auch die so offt angeführten Commentatores über selbigen darvon nichts: Alleine wie es sehr befremdlich wäre, in so solenne Tractaten etwas hineinzu setzen, und doch gleichwohl dessen Ursache nicht anzuzeigen, also ist dieserhalben ein Blick in die alten Zeiten hinein zu thun. Und zwar ist in der Reichs-Historie gewiesen worden, auch darvon vorher Erwehnung geschehen, 1) wer die Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rhein-Strom vor dem gewesen; 2) hat man ebenfalls anderwärts gezeiget, daß ein Pfaltz-Graf am Rhein in den ehmahligen Zeiten, nebst andern Verrichtungen, auch die Reichs-Domanial Güter am Rhein-Strohme, in Francken und in Schwaben mit unter sich gehabt. 3) Ist ebenfalls bekannt, und in der Reichs-Historie, und auch im Jure Publico dargethan zu befinden, daß die Hof-Pfaltz-Grafen ihre eigene Milites, gleichwie auch ihre besondere Bediente gehabt, aus welchen allen also flieſſet, daß viele gedachter Reichs-Ritterschafft vor dem unter den Pfaltz-Grafen am Rhein mögen gestanden haben. Als nun offtberührter massen Francken und Schwaben zerfiele, haben selbige von einem sothanigen Nexu sich auch loß machen und in Freyheit versetzen wollen, welches aber die Chur-Fürsten zu Pfaltz nicht einzuräumen begehret. Alles dieſes bestärcken die verschiedenen Streitigkeiten, die Pfaltz mit den meisten der Reichs Edel-Leuthe in diesem districtu

hat, sattsam, überhaupt aber ist es an dem, daß in den Streitigkeiten, die dieser oder jener Reichs-Stand um dieser oder jener Sachen willen miteinander führet, wenn selbige entschieden und untersuchet werden sollen, man sich mehr um das Jus Civile Romanum dieserhalb bekümmert, als daß man den wahren Grund ex statu medii ævi auf- und untersuchen solle, welches gleichwohl kein nicht geringer Fehler, der gewiß die Verachtung unseres Alterthümer zum Haupt-Grunde hat.

§. 18.

Feuda etiam -- teneantur tamen ejusmodi Vasalli.

Es hat das Haus Oesterreich einen gar alten Haß gegen das Pfältzische und Bayerische Haus, wiewohl es den gegen das letztere nie recht auslassen können, sondern es hat sich vielmehr gezwungen gesehen, selbigen viele Caressen zu erweisen, darunter die übertragene Chur-Würde eine der vornehmsten mit war. Dieser Haß rühret aber hauptsächlich aus den Zeiten mit her, als nach Absterben Kayser Heinrich VII Hertzog Friedrich von Oesterreich gerne Kayser gewesen wäre, Hertzog Ludewig von Bayern hingegen durchdrange, und gedachten seinen Antagonisten endlich gar gefangen bekam, wie von alle dem in der Reichs-Historie mehrers nachzusehen. Wie man nun

seinem

seinem Feinde nicht grössern Abbruch thun kan, als wenn man ihm die Mittel zu schaden benimmt, Pfaltz aber in dem getroffenen Frieden wieder restituiret werden muste, wolte man ihm doch die Kräffte abzapffen, um wegen des empfangenen Schadens und gelittenen Unrechts sich nie wieder rächen zu können, daher es nicht nur die Ober-Pfaltz einbüssen, sondern auch von seinen eigenen alten Erb-Landen ansehnliche Stücke fahren lassen muste, darunter diejenigen Güter, die in diesem §. benemet, vornemlich mit gehören.

§. 19.

Augustanæ Confessionis in possessione Templorum.

Nachdem durch den Lutherum bekannter massen die Religions Reformation in dem 16 Seculo erfolgete, trate unter andern das Haus Pfaltz sothaner Reformation ebenfalls bey, als aber nachher unter den Protestanten die unglückliche Religions-Spaltungen herfür kamen, liesse gedachtes Haus zur Mitte besagten Seculi sich bewegen, daß es 1560 den Sacris der Reformirten Christliche Secte beypflichtete, jedoch behielten die Lutheraner ihr freyes Religions Exercitium. Alleine wie es in einem Lande zu gehen pfleget, wann verschiedene Religionen in selbem verhanden, daß diejenige, welcher der Landes-Herr zugethan, alles

mahl die anderen zu drucken suchet, also war in der Pfaltz dergleichen auch geschehen. Alle diese Verwirrungen nun halffe der 30 jährige Krieg gar sehr vermehren, in welcher Zeit die Papistische Religion sich hin und wieder gar starck eingenistelt hatte, damit aber sonderlich die Lutheraner in dem ehemahligen Religions Exercitio ungestöhrt verbleiben mögten, ward ihnen desfalls allhier gar insbesondere prospiciret; Ja es hat der damahlige Chur-Fürst von Pfaltz ihnen so gar in Heidelberg selber, und zwar in der sogenannten Speyerischen Vorstadt Anno 1659 eine Kirche zu bauen erlaubet, auch zu selbiger den ersten Grund-Stein geleget. Und in diesem Stande ist es nachher geblieben biß 1685 die Protestantische Chur-Linie ausgienge, hingegen in selbem Jahre die Neuburgische, als eine Papistische, zu der Chur gelangete, da denn bald nachher die Religions-Bedruckungen ihren Anfang nahmen, wiewohl der vorige König in Preussen selbige 1710 ziemlich beylegen halff, worvon vornemlich Fabri Staats-Cantzeley ad h. annum, & Elect. Jur. Publ. ad h. an. it. Augspurgischer Staats-Spiegel ad Annum 1708 1709, ingleichen Leipziger Welt- und Staats-Spiegel, vornemlich aber Struvs Historie der Religions-Beschwerden, und Historie der Pfältzischen Religions-Beschwerden nachzusehen. Der Lermen aber gienge 1719 von neuen an, indem der jetzige Chur-Fürst von Pfaltz, oder vielmehr dessen Geistliche und Ministri beyde sowohl

sowohl Lutheraner als Reformirte hart bedrängten, indem er in selbigem Jahre den Reformirten in Heydelberg die sogenannte Heil. Geist Kirche hinweg nehmen liesse, auch sonsten eine fast unzehlige Menge allerley Religions-Bedrückungen anfienge. Zwar hat gedachte Kirche nebst einigen andern mehr, sowohl denen Lutheranern als auch denen Reformirten wieder abgetretten werden müssen, alleine man hat eine andere List gebrauchet, um die Ketzer in den Pfältzischen Landen, wo möglich zu unterdrucken, indem man selbige in Geheim untereinander zusammen gehetzet, dergestalt, daß die Reformirten denen Lutheranern allerley Gefälle, Einkünffte auch Kirchen und Schulen entwendet, darvon zwar einige wieder hergestellet worden, dennoch aber sind auch verschiedene im Stich geblieben, welches denn nichts anders verursachet, als daß es unter beyden Religions-Verwandten ein grosses Mißtrauen, Neid und Verbitterung erreget, wie es bey solchen Fällen insgemein zu gehen pfleget, und worvon die Reichs-Tages Acta, vid. Staats-Cantzeley. Histor. der Pfältzischen Religions-Beschwerden, und andere gleichsam gantz voll seyn. Die Lutheraner also haben sich beständig auf diesen 19 §. Artic. IV Pacis Westphal. beruffen, sie seynd auch in ihrem Suchen fundiret, alleine wie bereits einige mahl erinnert worden, daß dieser Friede hin und wieder dunckel sey, also ist es allerdings an dem, daß man auch allhier ebenfalls etwas deutlicher

hätte reden können, doch man hat ohne Zweifel aus besondern geheimen Absichten sich nicht allenthalben recht erklähren wollen. Immittelst könten hiervon auch Meditationes ad Instrum. Pac. ad §. 19. Art. 4. vornemlich mit nachgesehen werden.

§. 20. 21. 22.

Princeps Ludovicus Philippus.

Diesen und folgende 2 Sphos zu verstehen, muß man vornemlich folgende Genealogie sich bekannt machen. Tab. I.

Hieraus nun erhellet, wie sehr dieses Haus, wegen seiner Theilungen, sich geschwächet, worinnen es zwar eben die Staats-Fehler begangen, darein andere Teutsche Häuser mehr verfallen seyn, die aber eintzig und alleine von besondern geheimen listigen Griffen herrühren, die zu ihrem Haupt-Principio dominandi jederzeit das Principium, Divide & impera, gehabt. Ob nun wohl das gesamte Haus Pfaltz dermahlen auf sehr schwachen Füssen stehet, indem in der Chur-Linie kein Printz vorhanden, die Sultzbachische Linie hat den regierenden Pfaltz-Grafen, Joseph Carl Emanuel August gebohren 1694 der auch mit keinen Printzen versehen, sein Bruder aber Johann Christian Joseph, gebohren 1700 hat einen eintzigen Printzen, Carl Philipp Theodor, gebohren 1724. Der Pfaltz-Graf zu Birckenfeld, welcher Lutherisch, gebohren 1674 hat

zwey

Tab. I. zu pag. 70

hurfürst in der Pfal

und 1400. Teutsche

nnes. Herr in der
r-Pfaltz † 1445.

König in Dänne-
Ur-Groß-Mutter
it ihm sein Haus

ielte Zweybrü-

Johann
Simn

Zweybrücken

Johannes II. † 1557

s Pfaltz-Graf
brücken Vel-

[illegible]

[illegible] vielmehr das Haus Anspach,

elcher Lutherisch, gebohren 1674 hat
zwey

zwey Printzen, ein Vetter Johann Carl starbe 1704 und hinterliesse selbiger von seiner andern Gemahlin, die eine von Witzleben aus Thüringen war, drey Söhne, Friedrich Bernhard, gebohren 1697, ist Pfältzischer General Major. Johannes, gebohren 1698, ist Oberster unter Chur-Pfaltz, und Wilhelm, gebohren 1701, sie leben aber sämmtlich ausser Ehe; aus welchen allen denn erhellet, daß dieses Haus seinem Aussterbe-Falle ziemlich nahe sey, sodann und wenn solcher erfolgen wird, sich zeigen mögte, ob die Lande an Bayern heimfallen, ingleichen auch ob die Pfältzische Chur aufhören werde?

§. 23.

Controversia[illegible]onasterio & Praefectu[illegible]aizingen.

Dieses Städtgen lieget in Francken an dem Mayn, und hatte vor diesem seinen eigenen Herrn, jedoch gehöret es in das Stifft Würtzburg, das Marggräffliche Haus Brandenburg-Anspach aber hat dieses Kitzingen Pfand-Weise über 300 Jahr besessen, haben auch die Bischoffe zu Würtzburg nie an dessen Einlösung gedacht; Doch wie in dem 30 jährigen Kriege fast unzehlige Ungerechtigkeiten vorwalteten, also fuhr der Bischoff 1628 zu, und löste besagten Ort jählings wieder ein, oder zwunge vielmehr das Haus Anspach, weil

es damahls die Reichs-Acht auch hatte leiden müssen, daß es sich den ungerechten Ausspruche des Cammer-Gerichts unterwerffen muste. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten kame diese Sache ebenfalls aufs Taper, da zwar in dem Frieden selber, besage obstehenden §phi stipuliret ward, daß längstens binnen 2. Jahren solche ausgemachet werden solte, alleine wie der Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gerichte wollen beschuldiget werden, daß sie in Sachen, die einen Protestantischen Fürsten und einen Catholischen Reichs-Stand betreffen, nicht allzu billig verfahren; Von diesem sich überzeugt zu sehen, darff man nur dasjenige vornehmen und betrachten, was desfalls in diesem Jahre auf dem Reichs-Tage von Seiten des Corporis Evangelici vorgestellet und geklaget worden. Acta Comitialia dieses Jahres. Also hatte man auch allhier dem Bischoff zu Würtzburg zu Liebe beständig wider Anspach gesprochen, und ist von dieser Sache in den Prætensionen unter der Abtheilung von dem Hause Anspach nach der Länge zu befinden. Weil aber gedachtes Haus gesehen, daß durch den Weg Rechtens nichts auszurichten, hat es zwar den Proceß in soweit liegen lassen, jedoch hat es sich auch seines Rechtes desfalls nicht begeben. Denn wie es in seiner Anno 1650 dieser Sache halben heraus gegebenen Deduction sattsam gewiesen, daß bey allen und jeden Veränderungen, die dieses Städtgens halber etwann vorgefallen, das

Stifft

Stifft Würtzburg sich nie gereget, also folge ja auch daraus, daß es seiner etwann vermeintlich gehabten Gegen-Ansprüche sich dadurch völlig begeben. Und alles dieses hat auch vollkommen guten Grund. Dann gleichwie Oppignorationes ein actus privatus seyn, sie mögen nun von einem grossen Herrn, oder von einem Privato geschehen; Also ist auch richtig, daß selbige ihre gewisse Zeit haben, nachdem das verpfändete etwa gelöset werden, oder dem verbleiben muß, an dem es verpfändet worden, indem der Pfands-Innhaber sonst nie zu seinem Capital wieder gelangen könte. Zu dem ist ja ein Unterscheid, unter dem was man Pfandsweise besitzet, und unter dem, worauf man seine Gelder ausleihet. Wie nun auch diese letztern eine gewisse Zeit haben, da das Capital wieder abgetragen werden muß, indem sonst die Zinsen das Capital überstiegen; Also will sich sonst keine vernünfftige Ursache finden, warum bey Verpfändungen, dergleichen Terminus decretorius nicht auch statt finden solle. Doch Würtzburg mag wünschen, daß Preussen nicht dermaleinst die Anspachischen Lande ererbe, indem sodann gar glaublich fällt, daß dieses hohe Haus den getriebenen Proceſs auf eine andere, und gerechtere Art incaminiren werde.

§. 24

Würtenbergica -- in omnia ſecularia & eccleſiaſtica bona.

Wie dieſes Ortes jetzo nicht iſt, daß man ſich um den Urſprung der hohen Häuſer in Teutſchland bekümmern wolle, alſo ſoll nur ſo viel geſaget werden, daß diejenigen, die dieſes Haus bald aus Fränckiſchen, bald aus andern Geblüthe herholen wollen, vid. Limnæi Jus Publ. Lib. 5 Cap. 16 Waltzii Würtenb. Stamm-Baum, deßfalls gar ſehr irren, indem wie anderwärts erinnert worden, der Urſprung der Teutſchen hohen Häuſer nur eintzig und alleine in Teutſchland ſelber, und zwar in jedem Lande, wo ein ſolches Haus ſich dermahlen befindet, zu ſuchen. Es ſtammet alſo dieſes Haus vornemlich von denen alten Grafen von Teck her, und iſt das Land ein aus allerley Grafſchafften zuſammen geſetztes Land. In dem 30 Jährigen Kriege hatte es Schwediſche Parthey gehalten, als daher 1634 das Treffen bey Nördlingen ſo übel vor die Schweden ausfiele, begabe Hertzog Eberhard von Würtenberg ſich nach Straßburg, worauf der Kayſer ſein gantzes Land einnahme. Ob er ſich nun wohl 1638 mit dem Hauſe Oeſterreich ſatzte, auch das meiſte von dem Lande wiederbekam, ſo behielten die Oeſterreichiſchen Waffen doch immer die Oberhand, wiewohl

als die Frantzosen in Teutschland einbrachen, das Würtenbergische von allen und jeden kriegenden viel leiden muste.

Doch darvon jetzo nicht zugedencken, weil bey der Würtenbergischen Restitution vornemlich gedacht wird, es solle selbiges in omnia & singula secularia & ecclesiastica bona jure ante hos motus possessa wieder hergestellet seyn, so ist deßfalls nur zu wissen, daß dieses Haus bey Annehmung der Protestantischen Religion sich der in seinem Lande befindlichen Clöster bemächtigte, worunter sonderlich fünffe befindlich, die mit gar grossen Einkünfften versehen, die aber vor andern denen Herrn Papisten in die Augen stachen. Besoldus hat in seinen Documentis Würtenberg. dieser Stifter halber, dem Hause Würtenberg, und sämmtlichen Protestanten sehr nahe getretten, indem er nicht undeutlich behaupten wollen, es mösten sothane Stiffter wieder in die Hände der Papistischen Geistlichen eingelieffert werden, alleine wie die gantze Lehre wegen der geistlichen Stifftungen auf lauter irrige, und der Schrifft selbst zuwider lauffende Principia ankommet, wie dieses der verkapffte Franciscus Xaverius von geistlichen Stifftungen gantz deutlich erwiesen; also hat man gar nicht nöthig mit den Papisten über eine so offenbahr ungegründete Sache, sich in so weitläufftige Streitigkeiten einzulassen. Doch wie es in vielen Dingen in der Welt zu gehen pfleget, daß man offt nicht bey der Klinge bleibet, also

hat

hat es mit der Quæstione von geistlichen Stifftungen eben die Bewandnüß, darbey man sich aber dermahlen nicht aufhalten will. Wann sonst in dem Instrum. Pac. unter andern des Amtes Ober-Kirchen gedacht wird, so heisset es zwar, nach besagtem Instrumento, es solle das Haus Würtenberg in selbiges auch wieder hergestellet werden, denn es gehörete eigentlich in das Stifft Straßburg, war aber an selbiges 1609 versetzet worden, doch wie die Papisten, wann sie Protestanten etwas halten sollen, deßfalls insgemein nicht zu Hause zu seyn pflegen, wie man etwann zu reden pfleget, also muste Würtenberg dieses Amt, nachmahls an das Stifft Straßburg auch zurücke geben.

Die Oerter Hohentwiel, Hohenaschberg und Hohenaurich, ingleichen Schorndorff seynd sonst vortreffliche Vestungen gewesen, und saget sonderlich wegen der letztern Crusius in Annal. Suev. P. 3. Er halte nicht dafür, daß dieser Ort solte erobert werden können; Allein dieses redete Crusius zu seiner Zeit, da man die Feuerwerckerey und das Geschütz noch nicht so verstunde, als wie jetzo. Denn sämmtliche diese Oerter sind in dem letztern, mit Franckreich geführten Kriege nicht nur gewonnen, sondern auch welche, als Hohenaschberg, und Hohenaurach aller ihrer Befestigungs-Wercke beraubet worden.

Nebst dem haben einige Publicisten gestritten, ob die Hertzoge von Würtenberg unter

die

die Mittlern, oder unmittelbaren Reichs-Stände gehöreten. vid. Limnæi Jus Pol. lib. 5 und kam der Grund dieses ihres Streites darauf an. Hertzog Ulrich von Würtenberg hatte 1518 mit der Stadt Reutlingen und mit dem damaligen Schwäbischen Bunde seine Händel, dabey er so unglücklich war, daß er von selbigem seiner Lande entsetzet ward, die solche an den Kayser Carolum V. verkauffte, der denn solche nachmals an seinen Bruder, Ferdinand I. als Lehn überliesse. Als nun gedachter Hertzog 1534 dieser seiner Lande sich wieder bemächtigte, mithin die Oesterreichischen daraus vertriebe, erfolgte endlich zu Cadan in Böhmen ein Vergleich, Krafft dessen er vor seine Person zwar ein Reichs-Stand bliebe, die Lande hingegen wurden Oesterreichische Lehn, von welchen allen Hortleder von Ursachen von Teutschen Kriege T. I. l. 1. cap. 30. auch anderwärts nachzusehen. Kayser Rudolph II. liesse diesen Nexum feudalem Austriacum 1599 gegen Erlegung einer Summa Geldes zwar auf, behielte doch sich und seinem Hause dem Anheim-Fall bevor, so ferne gedachtes Haus dermaleinst aussterben solte. Immittelst sehen aus diesem Passu die Publicisten, daß diejenige Lehre, nemlich, daß die Reichs-Standschafft sey entweder personalis, oder realis vollkommen gegründet, indem sie ja nicht zu widersprechen vermögen, daß die Hertzoge von Würtemberg von 1534 biß 1599 nicht sollten Reichs-Stände gewesen seyn, ob sie gleich ihre Lande von Oesterreich

reich zu Lehen holen muſten, gleichwie noch jetzo der Teutſch-Meiſter nur vor ſeine Perſon ein Reichs-Stand iſt, daß aber deſſen Commenthereyen ein Reichs-Land, es heiſſe nun ein Fürſtenthum oder Grafſchafft ausmachen ſollten, wird kein vernünfftiger Publiciſte zu behaupten begehren.

§. 26.

De Cauſa Badenſi.

Wegen der Badenſiſchen Händel hatte es dieſe Bewandnus. Marggraf Chriſtoph von Baden hatte zwey Söhne, Bernharden und Erneſten, welche das Badenſche unter ſich theileten, und legete jener die Badenſche, dieſer aber die Durlachiſche Linie an. Bernardi Enckel war Eduard Fortunatus, der ſich zur Papiſtiſchen Religion bekannte, hin und wieder herum reiſete, und dardurch ſeinen Antheil Landes in viele Schulden verſatzte, endlich zu Brüſſel die Maria di Riviere, Stadthalters in Breda Tochter heyrathete, mit der er unter andern auch Wilhelmum und Hermannen zeugete. Dieſe ſuchten ihres Vatters und Groß-Vattern Erbſchafft, worwider aber der Marggraf von Durlach ſich von daher ſatzte, weil das Land nicht nur beſchuldet, ſondern ſie auch aus ungleicher Ehe gezeuget wären, alleine der Reichs-Hof-Rath thate, weil es einen Proteſtantiſchen Fürſten anbetraffe, einen favorablen Ausſpruch vor jene, welcher zu Wien in Kay-

Kayser Ferdinandi II Gegenwart öffentlich publiciret ward, und in welchem man dem Herrn Marggrafen zu Baaden Durlach nicht nur die Abtrettung des Baadenschen zuerkannte, sondern auch, daß er alle verursachte Unkosten, samt den von dem Eduardo gemachten Schulden bezahlen solte. Hiebey hat es nachher sein Bewenden gehabt, und weil der Marggraf von Durlach währenden Krieges Schwedische Seite hielte, muste er die Acht von dem Kayser Ferdinando II. auch über sich ergehen lassen, die zwar vermöge des Instrum. Pac. aufgehoben, und er in die Durlachischen Lande wieder eingesetzet ward, allein das 1627 gefällte Reichs-Hof-Raths Urtheil behielte seine Gültigkeit.

§. 27.
Hohen Gerolds-Eck.

Dieses Schloß lieget im Schwartzwalde, und hatte vor dem seine eigene Grafen, deren Stamm-Vatter einige abgeschmackte Genealogisten aus Italien herholen, da man sie vielmehr, gleichwie andere vornehme hohe Teutsche Häuser, in Teutschland selber suchen muß. Doch dieses jetzo auf die Seite gesetzt, Marggraf Friedrich von Baaden hatte des letztern Grafen von Hohen Gerolds-Eck Tochter, Annam Mariam zur Gemahlin, die auf die Grafschafft, als ein Allodial Gut, Anspruch machte, welche hingegen der Kayser Ferdinand II, als

II, als ein vermeintes offen gewordenes Reichs-Lehn einzuziehen suchte. Es haben aber die Herren Marggrafen von Baaden dermalen diese Grafschafft, und ob man gleich diese Sache jetzo weitläufftig untersuchen will, so ist sie doch ein deutlicher Beweiß von dem, was im Jure Publico und anderwärts gedacht worden, daß nemlich die meisten Reichs-Gräfliche Güter vor dem Bona Ministerialia, das ist, solche Güter gewesen, die die Staats-Bediente, wegen zu leistender Dienste empfangen, wie hiervon bey dem Seckendorff pag. 3 Cap. von Lehnhof mehrere Erwehnung geschehen, daß aber hingegen auch die grossen Ministeriales, gleichwie andere vornehme Teutsche Herren, ihre eigene besondere Güter gehabt, die unter den Nahmen der Allodial-Güter bekannt, darinnen die Töchter in Manglung männlicher Erben ebenfalls haben secundiren können, wie von alle dem an angezogenen Orten gar umständlich ist gehandelt worden.

§. 28.

Dux de Croy.

Die Hertzoge von Croy gehören eigentlich nicht nach Teutschland, wohl aber in Braband, und also in die ehemaligen Nieder-Lande, weil sie aber währenden Krieges die Spanische Parthey verlassen, und sich zu Franckreich begeben hatten, ward ihnen allhier nicht nur die

Amns-

Amnestie mitgetheilet, sondern sie waren auch, wegen des Antheils der Grafschafft Vinstinga unter die Reichs-Grafen mit gerechnet, weil diese Grafschafft auf Teutschen Grund und Boden nemlich in dem Cölnischen befindlich.

§. 29.

Nassau-Siegen.

Bey diesem Paragrapho findet sich wenig zu erinnern, daher nur dieses zu gedencken, daß das Haus Nassau sich in gar verschiedene Linien eingetheilet, darvon die jetzige Nassau Dietzische Linie, auch die Orangische oder Vranische genennet wird, und hatte selbige seint dem Ursprunge der Republic Holland die Erb-Stadthalterschafft in West-Friesland geführet, aus welchem Hause der jetzige Printz von Uranien ist, der sich an die Königliche Cron Printz-ßin in Groß-Britannien vermählet, welches, was in der Republic Holland vor Veränderungen etwan nach sich ziehen könnte, darvon wird die Zeit die beste Eröffnung geben. Indessen kan von dem Hause Nassau unter andern Lucæ Uranien Triumph- und Ehren-Säule, Pregitzer und andere nachgesehen werden. Der Printz Johann Moritz aber von Nassau, dessen allhier gedacht wird, ist derjenige, der in Brasilien so grosse Conqueten wider die Portugiesen machte.

§. 30.
Comites Nassau-Saarpontanus.

Es hat das Gräfliche Nassauische Haus sich in zwey Haupt-Linien getheilet, in die Nassau-Siegische, die disseit des Rheins ihre Güter hat, und vorher erinnerter massen sich wiederum in verschiedene Linien absondert, die auch nachher in Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden, und in die eigentliche Gräflich-Nassauische, die nur die Saarbrückische heisset, weil sie an der Saar jenseit des Rheins ihre Güter besitzet, die in dem Reichs-Gräflichen Stande verblieben, bestehet aber jetzo nur bloß auf dem Usingischen Hause, welches sich auch, und zwar nur vor weniger Zeit, ebenfalls in den Reichs-Fürsten-Stand erheben lassen, und heist der jetzige Fürst Carolus gebohren 1712 hat die Fürstliche Nassau-Idsteinischen, und Gräflich-Nassau-Ottweilerischen Lande ererbet. Es kommt aber die Sache wegen Saarbrücken und Saarwerden sonderlich darauf an, daß als 1520 der letzte Graf von Mörs verstarbe, dem sonst die Grafschafft Saarwerden gehörete, der damalige Bischoff von Metz, Johannes, Hertzog von Lothringen, seinen Bruder, Hertzog Anton von Lothringen, die Grafschafft Saarwerden, als ein offen gewordenes Mann-Lehen übergabe, die Grafen von Nassau hingegen behaupteten, es sey ein Weiber-Lehen, mithin ihnen zuständig, weil sie aus dem

Mör-

Mörsischen Hause Gemahlin gehabt, Carolus V aber verwiese den Streit 1530 an die Cammer, die auch, und zwar 1629 ein sehr widriges Urtheil wider die Herren Grafen von Nassau fällete, da dann Lothringen sich sogleich in Besitz der ihm zuerkannten Oerter eindrunge. Ob nun wohl die Herren Grafen Revisionem Actorum bathen, es auch allhier in Instrum. Pac. hiesse, sie solten restituiret werden, wie denn 1654 auf dem damaligen Reichs-Tage ein eben dergleichen Conclusum erfolgete, so ist die Sache doch nicht völlig ausgemachet, wiewol die Herren Grafen von Nassau nachher von Saarwerden erlanget. Als 1681. der vorige König in Franckreich zu Metz seine so genannte Reunions-Cammer anlegete, musten die Herren Grafen sich gefallen lassen, Saarwerden, samt noch welchen andern Orten mehr, als prætendirte Metzische Lehn, von Franckreich zu Lehn zu nehmen. vid. le Vasal Reuni. In den Ryswicker Frieden hiesse es zwar auch, daß alles in dem vorigen Stand versetzet werden sollte, doch wie in diesem Frieden ebenfals viel versprochen, aber nicht alles gehalten worden, also bleibet das Haus Lothringen bey seinen auf Saarwerden ehemals formirten Prætensionen annoch beständig, worvon unsere Einleitung zu den Prætensionen mit nachzusehen.

§. 31.
Domus Hannau.

Die Herren Grafen von Hanau seynd ebenfalls gar ansehnliche alte Reichs-Grafen gewesen, obgleich deren Ursprung so ungewiß, oder vielmehr noch nicht behörig aufgesuchet, als wie anderer Reichs-Gräflichen Häuser ihrer. Der letztere Graf war Johann Reinhard, gebohren 1665 weil er nun keine Kinder hatte, das Haus Sachsen aber, wie auch das Haus Brandenburg Lehns-Anwartschafften auf diese Grafschafft besitzen, hat man sämtlich dem Hause Hessen-Cassel überlassen. Sie hatten jenseit Rheins im Elsaß die Grafschafft Bischweiler, die aber Franckreich als ein sogenanntes Lehn eingezogen. Sonsten ist die Stadt Hanau eine ansehnliche Reichs-Stadt, die von den Herren Grafen viele grosse Privilegia erhalten, allein es wird wohl seine gute Richtigkeit haben, wie der gelehrte Förstner in Not. ad Tacit. Lib. II Annal. gar recht erinnert, wenn er saget: Wann ein Fürst ansehnlichen Städten viele Privilegia gäbe, so thäte er desfalls nichts anders, als daß er den Bürgern dadurch den Anlaß selbsten ertheilete, daß sie nachmals dem Landes-Herren nach und nach zum Haupte zu wachsen suchten.

§. 32--45.

Bey diesen Paragraphis wird sich wenig oder

oder nichts zu erinnern finden, indem die Streitigkeiten, die einige der allhier benamten Reichs-Gräflichen Häuser etwan unter sich haben, als wie die Herren Grafen von Isenburg mit dem Hertzoglichen Sachsen-Eisenachischen Hause, wegen Sayn und Wittgenstein, und andere dergleichen Irrungen von keiner grossen Wichtigkeit seyn. Immittelst, und weil verschiedene dieser Grafen, Zeit währenden Krieges, Schwedische Seite gehalten hatten, auch sonst einer und der andere aus seinen Landen war gesetzet worden, erforderte nunmehr die abgezielte erhaltende innerliche Ruhe, daß nicht nur alles mit unter die generaliter beliebte Amnestie ins besondere mit begriffen, und darinnen beniehmet würde, sondern es war auch der Nothwendigkeit gemäß, daß das, was währenden Krieges violento modo vorgenommen worden, ebenfalls in den alten Stand wieder gelangete.

§. 46.
Contractus - Vi metuve.

Silent Leges inter Arma, saget zwar dort Cicero, allein dieses ist nicht so zu nehmen, als ob es in dem Kriege keine Justitz zu befinden, sondern er hat damit nur so viel anzeigen wollen, daß die kriegenden Theile nicht allemal nach dem Stande Rechtens mit einander verführen. Weil nun währenden 30 jährigen Krieges, sonderlich die Spanier an dem Rhein-Strohm vielen Städten nicht nur grosse Geld-

Summen abgepresset, sondern es hätten zugleich solche Städte, wenn sie nicht gleich mit baaren Gelde weiter aufzukommen vermogt, grosse Verschreibungen, und dergleichen von sich stellen müssen, welch Procedere von der Kayserl. Armee auch sollte seyn vorgenommen worden, wie denn in diesem Paragropho einige Städte gar besonders bemercket werden; als musten dergleichen gewaltsamer Weise ausgepreßte Obligationes, ob sie gleich nach Anleitung der Rechte vorhin keine Gültigkeit hatten, dennoch ins besondere aus aller verbindlichen Krafft gesetzet werden.

Weil aber insgemein nicht nur vorgegeben, sondern auch durchgängig versichert wird, daß die Spanier Schweden und Frantzosen, und sonderlich die Schweden fast gantz erstaunliche Geld-Summen in Teutschland bekomen hatten, wie denn die Spanier, als sie 1632 die Stadt Speyer eingenommen, nur in dieser Stadt mehr als 2. Millionen an Gelde und an Kostbarkeiten erpresset, ohne was solche an Verschreibungen bezahlen müssen, anderer Städte und Oerter jetzo nicht zu gedencken, gleichwol niemand noch zur Zeit untersuchet, wo ein so grosser Reichthum in Teutschland seinen Ursprung her gehabt, sintemal das Commercien-Wesen gar nicht in dem Stande sich befunden, darinnen man solches jetzo siehet, so wird der Grund der damaligen Teutschen Reichthümer hauptsächlich wohl dieser seyn, daß 1) gewiß, daß der Luxus in vormaligen Zeiten lange

ein

ein solcher nicht gewesen, als wie man selbigen dermalen siehet, mithin folget hieraus, daß mancher sein Geld in Kasten behalten, das jetzo auf üblen Pracht muß verwendet werden. 2) Hielte man durch gantz Teutschland auf gute Kleider-Ordnuugen, daher durffte keiner sich anders kleiden und tragen, als seinem Stande zukame, welches auch 3) bey öffentlichen Gast-Gebothen, als Hochzeiten, und dergleichen in acht genommen ward, wie alles dieses, die dessfals vorhandenen Policey und Kleider-Ordnungen zur Gnüge besagen, welches beydes auch Mittel war, das Geld desto eher im Beutel zu erhalten. 4) Waren die Kleidungen, die man truge, weit besser, tüchtiger und dauerhaffter verfertiget, als dermalen nicht geschiehet, anbey 5) man die Moden nicht fast alle Augenblicke änderte, gleichwie nachher und jetzo dieses sich eingeschlichen, mithin brauchte es nicht, sich so offt mit andern Kleidern zu versehen. 6) Wuste man von solchen Geld-Verschwendungen, nemlich von Tressen, Galaunen, Frangen, Espagnen, und wie diese Dinge Namen haben, gantz nichts, sondern das Frauenzimmer, und Mannspersonen schmückten sich mit güldenen Knöpffen, Knöpffen, und dergleichen, wie alles dieses die Bilder, und zwar die etwan nur 100 Jahr alt seyn, sattsam bestärcken, daher man denn ebenfalls nicht nur viel Geld erspahrete, sondern wenn man etwas an Geschmeide verwendete, war alles so gut als baares Geld, da hingegen durch das Goldschlagen, woraus

die Treſſen und anderes jetzo verfertiget werden, eine faſt unendliche Menge Gold und Silber verlohren gehet, welches doch weiter nichts nütze, als daß es eine Zeitlang fein ſiehet, aber im Fall der Noth nicht viel Dienſte zu thun vermag. vid. Autor. Wo der Schatz der Welt ſeit 100 Jahren hingekommen, 7) die vielen Oſt-Indianiſchen Waaren kannte Teutſchland damals wenig, ausgenommen was die Gewürtze anbetrifft, welche aber, nachdem man ſie einzuführen angefangen, ein entſetzliches Geld aus Teutſchland hinaus geſchleppet, und auch noch hinaus ſchleppen. 8) Ebenfals wuſte man von ſo vielen Abgaben und Steuern nichts, wie ſelbige jetzo bekannt ſeyn, wodurch denn alſo und wegen der andern Umſtände, die Unterthanen allerdings viel Geld im Beutel behielten, zu geſchweigen, daß 9) die Teutſchen ihre Handlung gar wohl getrieben, und zwar beſſer, als dermalen nicht geſchichet, dergeſtalt, daß die Ausländer Geld nach Teutſchland bringen muſten, da hingegen ſolches von da hinweg, und inſonderheit nach Holland geſchleppet wird, gleichwie auch die Teutſchen bald nach dem 30jährigen Kriege angefangen haben, durch ihre unnütze Reiſen, nicht nur viel Geld in Franckreich hinein zu bringen, ſondern ſie haben auch von dar die fremden Moden heraus geholet, die Franckreich vor dem ſo viele Millionen zugewendet haben. vid. Frantzöſ. Gold-Grube, und oben angeführten Autoris Unterſuchung, wo der Schatz ſeit 100 Jahren ꝛc. ꝛc.

Daß

Daß im übrigen in diesem Paragrapho geordnet wird, daß alle und jede Obligationes und Contracte, die währenden Krieges etwan erpresset worden, ohne Gültigkeit seyn solten, darzu hat vornemlich Anlaß gegeben, daß die Commendanten in vielen Städten, wann sie solche übergaben, nur vor die Besatzung einen freyen Abzug bedungen, die Bürgerschafft hingegen liesen sie im Stiche, und also des Feindes seiner Discretion über, welche Gottlosigkeit vornemlich von Papistischen Commendanten Protestantischen Städten wiederfahren, wie in dem Theatro Europæo hin und wieder sehr viele Exempla vorhanden. Im übrigen erfordert in soweit die Gerechtigkeit, und Billigkeit selber, daß solche Obligationes von aller Verbündlichkeit loßgezehlet werden, weil sonst der errichtete Friede die vorher begangenen Ungerechtigkeiten gar schlecht verbessern, einfolglich ein Land des getroffenen Friedens sich wenig erfreuen würde.

§. 49.

Sententiæ tempore belli -- revideantur.

Dieser §. gehet hauptsächlich auf die, aus dem Reichs-Hof-Rathe, ingleichen aus dem Reichs-Cammer-Gerichte ergangenen Urtheile und ertheilete Decrete, deren vorher einige, sonderlich in der Klitzingischen Sache ingleichen

was

was die Herren Grafen von Nassau mit Lothringen wegen Saarwerden vor Verdrüßlichkeiten gehabt, erwehnet worden, von andern dergleichen Casibus jetzo nicht zu gedencken, von denen es zwar in diesem §pho heisset, daß alles, wo nicht völlig verungültiget, doch so lange in seiner vermeinten verbindlichen Rechts-Krafft suspendiret seyn solle, biß entweder eine hinlängliche Revisio Actorum erfolget, oder die Sache sonsten durch andere rechtliche Wege in einen behörigen Stand versetzet worden. Allein man kan bey diesen allen billig fragen, in welchem Casu dieses geschehen sey? Ingleichen wo sonderlich der Reichs-Hof Rath sagen könne, daß er in Sachen, die einen Protestantischen Reichs-Stand angegangen, sein Gewissen und Pflicht in Obacht genommen, sintemahl von dem desfallgen Contrario gantze Bücher voll, daher man sich auch nur auf die Acta publica in dergleichen Fällen beruffen will.

Weil aber in diesem Paragrapho es heisset, daß dergleichen Urtheile entweder cassiret, oder besser und hinlänglicher untersuchet werden solten, und dann das Cammer-Gerichte währenden Krieges unter andern einen Spruch gethan hatte, daß das Haus Braunschweig dem Bischoffe von Hildesheim diejenigen 19 Aemter, die ihm gleichwohl 1519 und 1530 Kayser Carolus V rechtlich zuerkannt, darmit sie auch von den sämtlichen nachherigen Kayserн, ja von Ferdinando II

und

und Ferdinando III selber waren beliehen worden wieder abtretten müste, wie denn der Bischoff sich mit Gewalt gedachter Aemter bemächtigte, gleichwohl gedachtes Haus Braunschweig allhier ein offenbahres Recht vor sich hatte, wie darvon weiter unten vorkommen wird; So muß man sich billig verwundern, warum man von Seiten gedachten hohen Hauses also stille gesessen, und nicht ebenfalls eine Revisionem Actorum gesuchet.

§. 50.

Feuda regalia vel privata.

Dieser §. redet so wohl von den sogenannten hohen Reichs Lehn, als auch der Chur- und Fürsten ihren Vasallen, und gründet er sich wegen der erstern, sonderlich auf die zwar irrige Lehre der allermeisten Feudalisten. Denn wann es in dem Jure Feudali sonsten heisset, daß ein Lehns-Mann verbunden sey, die Lehns-Suchung längstens binnen Jahres Frist zu bewerckstelligen, und aber währenden Krieges wenig Reichs-Stände dieses hatten thun können, muste dieser, der Feudalisten ihrigen Lehr-Punct, allhier nothwendig gleichsam annulliret werden, indem man sonsten, und wann solches nicht geschehen wäre, weder die Amnestie, noch der Friede selber einige Würckung, und Gültigkeit gehabt, sondern man hätte vielmehr dem Kayser per indirectum ein Schwerdt in die Hände gegeben. Es sind also in diesem §.

alle

alle und jede, die, wie man zu reden pfleget, von dem Kayser und dem Reiche, ihre Lande zu Lehn nehmen, darunter Dännemarck wegen seines Holsteinischen Antheils begriffen, dieser heilsamen Clausul theilhafftig gemachet worden. Indessen ist die so genannte Belehnung der wichtigste Passus des Juris Publici, und auch des Juris Feudalis Publ. Und zwar so ist bereits hin und wieder gewiesen worden, weil das Teutsche Reich aus lauter verschiedenen Staaten zusammen gesetzet, daß diese Connexion nicht nur durch ein äusserliches Zeichen, oder actum müsse an Tag geleget werden, sondern es habe selbige auch einen solchen Passum nöthig, da nemlich eine gewisse Zeit gesetzet wird, binnen welcher sothaner actus declariret, und solchen zum Stande zu bringen man sich verbindet. Allein dieser Terminus ist nicht eben præcise auf ein Jahr einzuschliessen, gleichwie solches bey einem gewöhnlichen Lehns-Mann geschiehet, jedoch ist er auch nicht auf ewig hinaus zu setzen, weil sonst das Reich aus gedachter seiner Connexion heraus fallen würde, sondern es ist allerdings nöthig, daß ein Reichs-Stand sich deßfalls melde, und dadurch wenigstens seinen Animum bezeuge, wie er in dem Nexu Systematico zu bleiben gesonnen. Ob aber ein Chur- und Fürstenthum ein feudum regale zu nennen, darvon ist nach der Länge im Jure Publico gehandelt und gewiesen worden, daß dieses wohl auf die Italiänischen

Staa-

Staaten, nicht aber auf das Teutſche Reich ſich ſchicke.

Wegen der, in dieſem §. gedachten feudorum privatorum aber, das iſt, wegen der Chur- und Fürſten, und einiger Reichs-Grafen ihren Vaſallen, hat es faſt eben die Bewandnüß als vorher wegen der Chur- und Fürſten angezeiget worden. Denn wie die Amneſtie eben nicht reſtitutionem bonorum in ſich faſſet, alſo würde eines Chur- und Fürſten ſeinen Vaſallen ſelbige quoad feuda auch nichts geholffen haben, indem viele ihre Lehn entweder nicht hatten holen können, oder ſie waren in auswärtigen Dienſten geweſen, daher muſte beydes, nemlich die Amneſtie, und daß die verſäumte Lehns-Holung nicht ſchädlich fallen ſolte, allhier mit einander verknüpfet ſeyn. Und weil ſonderlich unter der Schwediſchen Armee ſich viele Teutſche befanden, indem man gewiß verſichern will, daß bey ſelbiger, als der Friede geſchloſſen worden, faſt in die 60000 Teutſche vorhanden geweſen, ſo iſt gar glaublich, daß vornemlich von der Cron Schweden die obgedachte Clauſul herrühren möge, um dadurch denen zu Hülffe zu kommen, die ihnen bißher in Teutſchland wider Teutſchland gedienet haten.

§. 51.

Tandem omnes -- reſtituti ſunto.

Dieſe Clauſul hatte den Schluß der Osnabrücki-

brückischen Friedens-Tractaten ungemein verhindrt, wie aus dem Tom. 6 Theatr. Europ. Pfanners Histor. Pac. Westphal. und andern zu ersehen. Denn die Kayserl. bestunden darauf, daß diese Clausul der so genannten hohen Kayserl. Macht und Gewalt gar sehr entgegen, indem man dadurch öffentlichen Rebellen, die gleichwol das Reich in solchen offenbaren Jammer und Noth versetzet gehabt, vid. Theat. Europ. T. 6 p. 422; so viele Gnade erwiesen, und darbey des Kaysers Macht und Gewalt fast gantz hinden ansetzen wolle. Allein man bestunde von Seiten des Reiches ein und vor allemal darauf, daher endlich den 2 May 1648 der Kayserliche Hof nachgeben, und dem Reichs-Concluso sich gemäß bezeugen muste. vid. Theatr. Europ. l. c. Und gewiß war von Seiten des Kayserl. Hofes dieses Postulatum von daher befremdlich, einmal, weil man vorher eine allgemeine, und auch eine specielle Amnestie beliebet hatte, die aber dadurch völlig wäre annulliret worden, wenn der Kayserl. Hof hier hätte durchdringen können. Nebst dem stehet ja nicht darzuthun, daß ein Kayser ein absoluter Herr sey, hätte aber das Reich dem Kayser hier nachgegeben, würde es das von dem Ferdinando II. intendirte allhier gleichsam stillschweigend, jedoch auch ambabus manibus eingeräumet haben. Allein, alle diese höchst befremdliche Postulata flossen aus den falschen Lehren einiger damaligen Publicisten her, die einen Chur- und Fürsten nur vor einen sim-

simplen Longobardischen Vasallen ausgaben, zugleich in Büchern also lehrete, wie davon mehrere Erwehnung geschehen.

Et hæc quidem omnia quoad illos.

Aus diesen Worten machet Oldenburg in Discurs. ad Instrum. Pac. ad h. §. in so weit den gantz bündigen Schluß, daß die Chur- und Fürsten und andere Reichs-Stände keine Vasallen eines Teutschen Kayserś wären, welch assertum in so weit seinen guten Grund hat, wiewohl das übrige, wenn er sie zu Reichs-Vasallen machet, nicht wohl zusammen hanget, man muß es aber auf diese Art erklären, wie gleich vorher gewiesen worden, nemlich, wie die Application wegen der schuldigen Lehens-Suchung zu machen sey. Indessen ist diese Clausul, wann man die Warheit sagen darff, die allervernünfftigste und wohlbedächtigste, des sämtlichen Friedens-Instruments. Denn wie offt erinnert worden, daß sehr zu wünschen, daß man eine vollständige Historie des Westphälischen Friedens haben mögte, was nemlich bey jedem Articul ins besondere vorgefallen, und wer von den anwesenden Abgesandten selbigen entweder vorgebracht, oder darwider Erinnerungen gethan, auch aus was vor Ursachen solches geschehen, also mögte man insonderheit bey diesem §. und Clausul mehrere Umstände wissen, von wem solche eigentlich herrühre? Indessen hatte es seine Richtigkeit, daß

mehr

mehr beſagte Clauſul der vorher intendirten Souveranité einen völligen Kappzaum angeleget hatte.

§. 52.

Subditi-Vaſalli Domus Auſtriacæ-ſecurum reditum-legibus patriis.

Die Urſache, warum hier der Oeſterreichiſchen Unterthanen ins beſondere gedacht wird, iſt vornemlich dieſe, weil Oeſterreich, oder die Oeſterreichiſchen Lande zwar einen Reichs-Craiß ausmachen, auch die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich in favorabilibus Reichs-Stände ſeyn, das iſt, wann das Teutſche Reich Oeſterreich ſoll helffen Ungarn erhalten, mit welcher Staats-Maxime, als ob nemlich Ungarn die ſo genannte Vor-Mauer der Chriſtenheit wäre, man es allemal dahin bringet, daß die Teutſchen vor Ungarn zu fechten pflegen, vid. Traj. Boccal. Relat. aus dem Parnaſſo Conſilia Arcana Hiſp und Monzamb. Cap. 6 Es hatte aber die in dem Frieden beliebte Amneſtie den Oeſterreichiſchen Unterthanen in ſo weit nichts geholffen, ob ſie gleich allhier zwar ins beſondere mit eingerücket worden, weil ſich gleich eine Clauſul mit angehänget findet, die ſonderlich denen annoch in Oeſterreich damals etwan verhandenen Proteſtanten höchſt gefährlich war, wenn es nemlich heiſſet, ut teneantur ſe accommodare legibus patriis, darunter ſonderlich die Papiſtiſche Religion verſtan-

den

den wird, daher war dieses eben so viel, als wanns deutlich gesaget wäre, sie müsten und solten Päpisten werden, wie denn weiter hin vorkommen wird, daß die armen Protestanten in Oesterreich von dem Westphälischen Frieden völlig ausgeschlossen worden, zugleich alle und jede Religions-Freyheit verlohren, wie alles dieses gantz bekannte Dinge.

§. 53.

Ob Cæsareanorum constantem contradictionem aliter tranſigi non potuerit.

Auch dieses ist ein sehr deutlicher Beweiß, von der Unredlichkeit der Schwedischen Gesandten. Denn ob es gleich in diesem Paragrapho heist: Cæsareæ Majestati hac in re ab aliis præscribi non posse, so ist doch dieses eine sehr schlechte Ausflucht, ob es zwar seine Richtigkeit hat, daß ein grosser Herr dem andern in seinen Landen und deren Regierung nichts vorschreiben kan, allein bey Friedens-Tractaten fällt sothane Regul in so weit nicht nur hinweg, und in dem Westphälischen Frieden hat sie gantz und gar keine statt. Und zwar weil in selbigem de mutua Amnestia, und daß alles in den Stand gesetzet werden solle, wie es vor dem Anfange des Krieges gewesen, hauptsächlich tractiret ward, mithin in diesem Frieden die Paciscenten lauter Æquales waren, die reciproce gegen einander stipulirten; So ergiebet

sich hieraus von selbsten, daß die Ausflucht der Kayserlichen, daß dem Kayser in seinen Landen nichts vorgeschrieben werden könne, wider das wahre Absehen des zu schliessenden Friedens gewesen. Es stecket aber in selbiger abermals ein sehr starckes Argument wider derjenigen Publicisten ihre Lehre, die die Chur- und Fürsten insgemein nicht vor freye Landes-Herren ansehen wollen. Denn man hat in diesem Paragrapho und quoad dessen Contenta, den Kayser entweder betrachtet, als einen Teutschen Kayser, oder als einen Reichs-Fürsten und Landes-Herrn. Doch wie die erstere Qualitas von daher nicht statt finden kan, indem sonst folgen müste, daß ein Hertzog von Oesterreich in seinen Landen ein Kayser sey, als ist nur die andere übrig. So wenig nun aber ein Ertz-Hertzog von Oesterreich leiden will, daß in seinen Landen von dem Reiche ihm etwas vorgeschrieben werde, also muß hingegen auch wiederum der bündige Schluß folgen, daß einem andern Reichs-Stande der Kayser und das Reich in seiner Landes-Regierung auch kein Maaß und Ziel zu setzen vermöge.

§. 55.

De cætero in Bohemia.

Daß Böhmen dermalen ein Erb-Reich sey, hat in so weit seine Richtigkeit, jedoch ist es solches nicht so wohl durch das 1620 bey Prag auf dem weissen Berge vorgefallene

unglückliche Treffen geworden, als vielmehr durch den 1635 zu Prag errichteten Frieden. Denn wenn ein Jus Armorum einen Grund haben soll, den es nothwendig haben muß, indem sonst folgen würde, daß ein grosser Herr den andern, wenn er die Macht in Händen hatte, nur ohne Umstände sein Land nehmen könnte, Gleichwol aber eine unläugbare Sache ist, daß Böhmen vor dem auf gewisse Masse ein Wahl-Reich gewesen, sintemal wider die Böhmische Apologie, gantz nichts zu recht beständiges aufgebracht werden können; So ergiebet sich hieraus von selbsten, daß ermeldtes Treffen auf dem weissen Berge, noch weniger der Pragerische Friede dem Hause Oesterreich ein Erb-Recht auf Böhmen habe zubringen können, sondern daß es vielmehr vorher ein Jus quæsitum gehabt. Zwar hat Goldast in seinem Wercke de Regno Bohemiæ dem äusserlichen Ansehen nach behaupten wollen, als ob Böhmen beständig ein Erb-Reich gewesen, wenn man aber dieses sonst gelehrte Werck recht ansiehet, so findet man, daß Goldast per indirectum vielmehr das Contrarium habe sagen wollen? Alleine es ist gewiß, daß es beständig ein Regnum Semi Electitio-hæreditarium vorgestellet.

§. 56.

Excepta sunto.

Hier bekommen die Herren Juristen gleich-

sam eine ziemliche Reprimande. Denn weil es sonst im Jure heisset vid. L. 11 ff. de Just. & Jur. Prætor etiam Jus reddere dicitur licet inique decernat, auch sonst Lex Aquilia haben will, ut qui damnum dedit, restituat; So ist es zwar an dem, daß nach diesen gantz vernünfftigen Rechts-Gründen, denen Böhmischen Unterthanen die unrechtmässig weggenommenen Güter hätten wieder gegeben werden müssen, doch die Umstände damaliger Zeiten waren anders.

§. 57.

Causa Juliacensis - sine mora dirimatur.

Auch dieses Stuck gehöret unter diejenigen Dinge des Westphälischen Friedens die zwar versprochen worden, an deren Erhaltung aber von Seiten des Reiches man nie gedacht / und kan von dieser Sache anderwärts nachgesehen werden.

Das IV. Capitel.

Anmerckungen über den V und VI Articul.

Gravamina.

DAß die häuffigen und grossen Religions- und andere Beschwerden, oder überhaupt die

die Gravamina Religionis, und Cravamina Politica den 30jährigen Krieg veranlasset, ist eine Warheit welche die Papisten in so weit selber zugestanden, wiewol sie die Veranlassung zu selbigen nicht auf sich ankommen lassen wolten, sondern sie warffen vielmehr alle Schuld auf die Protestanten. Und zwar kamen ihre vermeinte Gravamina vornehmlich darauf an; 1) hätten die Protestanten 1609 und 1610 zu Schwäbisch-Halle eine Union unter sich errichtet, die auf nichts anders, als auf die Unterdruckung der Catholischen Religion, und dann auch auf die Kayserliche Jura verabgezielet gewesen, da doch im Reiche Bündnüsse unter sich zu machen, gantz nicht erlaubet sey. 2) Diese Union hätte wider die Reichs-Gesetze, und das Reichs Herkommen den Kayserlichen Juribus viele Eingriffe gethan, hätte auch diejenigen, die sothane Eingriffe nicht billige wollen, mit Feuer und Schwerdt verfolget, wie also unter andern in der Jülichischen, Strasburgischen und Cöllnischen Bischöfflichen Wahl-Sache geschehen sey. 3) Hätten die Protestanten wider den Religions-Frieden annoch viele Stiffter eigenmächtiger Weise an sich gezogen, als unter andern das Stifft Magdeburg, Bremen, Verden, Halberstadt, Minden, Osnabrück, Lübeck, Utrecht, Camin, Schwerin, Brandenburg, Ratzeburg, Schleßwig, Havelsberg, Münster, ingleichen die Abteyen Hirschfeld, Walckenried, Rittagshausen, Qvedlinburg, Herforth, Wernigerode und

andere mehr. Die Protestanten hingegen klageten vornemlich 1) daß die Majora allenthalben hätten gelten müssen, dadurch sie endlich von Land und Leuten durch die Papisten wären gebracht worden, dieses aber sey 2) hauptsächlich wider alle und jede Reichs-Constitution, und das Reichsherkommen. 3) Die Justitz im Reiche, nemlich im Reichs-Hof-Rathe, und in dem Cammer-Gerichte, werde durch lauter beschwehrliche Commissionen verrichtet, und zwar alles zum Nachtheil der Protestanten, niemals aber nach dem Lauff Rechtens, welches unter andern die Achts-Erklärungen der Reichs-Städte Aacken und Donawörth, ingleichen, was an der Friedburgischen und Baadeusischen Sache, vorgefallen, bekräfftigten und erwiesen. vid. Autor. Comitial. Ratisbon. Wann man nun, und zum rechten Verständnus des Westphälischen Friedens, von diesen Sachen sein unverfängliches Bedencken sagen soll, so kamen der Catholicken ihre vermeinte Beschwerden eines theils auf offenbare Petitiones Principii an, andern theils lieffen sie, und zwar gantz handgreifflich, wider die Eigenschafft des Teutschen Reiches, insonderheit aber wider den Statum medii ævi. Denn wie überhaupt defensio Juris Naturæ ist, ein Teutscher Reichs-Stand aber keinen Leibeigenen abgiebet, alle ihre Bündnusse hingegen auf nichts, als auf die Defensionem Jure Naturæ licitam abzieleten, anben in keinen Reichs-Satzungen verbotten, daß Chur- und

Für-

Fürsten und Stände des Teutschen Reiches unter sich nicht Bündnusse sollten machen können, hätten die Papisten erst erweisen sollen, wo denn offt-berührter Bündnisse ihre Unzuläßigkeit theils im Jure Naturæ, theils in denen Reichs-Satzungen sich fände. Dann dieses ist das eigentliche wahre Reichs-Herkommen, das ist, daß ein jeder Reichs-Stand, zu allen und jeden Zeiten, dasjenige thun kan und darff, was zur Erhaltung seiner Lande und seiner Freyheit nöthig.

Wider den Zustand aber des Medii ævi ist sonderlich geredet, was die Papisten wegen Einziehung verschiedener Stiffter klagen wollen. Dann, wie nicht nur bereits anderwärts sattsam erwiesen worden, daß man einen Unterschied unter denen Stifftern machen müsse, die ein Landes-Herr aus seinen, oder des Landes Mitteln errichtet gehabt, und unter denen, die von einem Teutschen Kayser aus denen Reichs-Domanial-Gütern angeleget worden, die nachher, und als die Provintzien zerrissen worden, und zerfielen, sich in Reichs-Stiffter verwandelten, also haben diesen wohl gegründeten Unterschied die Herren Papisten nicht berühret. Zwar wollen diesen Unterschied, der sich doch so gleich aus der Historie selber ergiebet, und davon auch unter andern Reinhardi Medit. de Jure Princip. Saxon. circa Sacra ante Tempora Reformat. mit nachzusehen, die wenigsten Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten bemercken alleine, er beweiset sich aus der Ei-

genschafft des Teutschen Reiches, und aus der gesunden Vernunfft selber. Denn wenn alle und jede Stiffter selber, sie mögen nun Nahmen haben, wie sie wollen, alleine von den Kayserrn herkämen, so ist ebenfalls offt gewiesen worden, daß so dann unwidersprechlich folgen müste, daß das Teutsche Reich erblich gewesen wäre, der Fürsten hingegen ihre Vorfahren als Rebellen von ihrem Nexu sich loß gemachet, welche unwidersprechliche Schlüsse kein Publiciste, wenn er anderst seine gesunde Vernunfft brauchen will, mit Bestande der Warheit widersprechen kan, ob gleich aus ihrer Lehre, wie man desfalls nur manche Reichs-Historien-Schreiber und Publicisten ansehen darff, vorgedachtes böse Consectarium allerdings erfolget. Und zwar saget unter andern der Schmaus in seiner vermeinten Reichs-Historie pag. 261 Edit. 1720 ausdrücklich, es hätten die Churfürsten ihre Lande und Rechte unrechtmäßiger Weise. Weil aber die Protestantischen Teutschen Fürsten durch die heilsame Reformation sattsam begriffen, daß die obgemeldte Stiffter von denen Mitteln ihres Landes herkämen, anbey ihre Religion, das ist, die Schrifft sie anweise, daß GOtt mit Stifftern nicht gedienet werden könne, so waren sie nicht nur nach allen und jeden Rechten, vornemlich aber nach der Schrifft vollkommen wohl befugt, gedachte Stiffter wieder einzuziehen, und ad meliores usus zu verwenden, dieses ist unter andern in der Grundlegung zu einer

ner vollständigen Oeconomia Camerali, auch anderwärts sattsam erwiesen worden. Mithin hatten sie dadurch weder die Reichs-Constitutiones gebrochen, noch sonsten etwas gethan, das zu einem Kriege hätte Anlaß geben können, woraus denn wieder von selbsten folget, daß der Papisten ihre vermeinten Gravamina lauter Petitiones Principii gewesen. Immittelst hat doch dieses Stück die Friedens-Tractaten ungemein verzögert, indem sonderlich die Protestanten darbey blieben, es wäre alles, was von Ferdinando II desfalls vorgenommen worden, sonderlich sein 1629 heraus gegebenes Edictum restitutorium, ingleichen der Pragerische Friede, so wohl wider die Reichs-Constitutiones, als vornemlich wider den Religions-Frieden, und zwar wider die Reichs-Constitutiones lieffen ins besondere, alle und jede aus dem Reichs-Hof-Rathe und aus dem Cammer-Gerichte ergangenen Decreta, Commissiones, Mandata und dergleichen, vid. Theatr. Europ. T. 5 p. 999 und ferner, it. Londorp. Act. Publ. T. 8 Pfanners histor. Pac. Westphal. & Förstneri Epist. de Negot. Pac. Westphal. Nach vielen Streitigkeiten wurden zwar diese Schwürigkeiten gehoben, da sonderlich der damalige Bischoff von Osnabrück beschuldiget wird, daß er die Papisten am meisten aufgehetzet, denen Protestanten nichts nachzugeben, biß endlich der Kayserliche Commissarius Volckmar öffentlich sagete, wann sie, die Catholicken sich nicht in kurtzen entschlössen, dem, was man desfalls von Seiten des Kayserß mit dene

Protestanten beliebet hätte, beyzutretten, würde der Kayser nebst Schweden, und den Protestanten zu einen Frieden schreiten, von selbigen aber diejenigen Catholischen Reichs-Stände völlig ausschliessen, die solchen bißher zu entgegen gewesen. vid. Theatr. Europ. T. 6. pag. 275. & Cortreji Jus Publ. Tom. 3.

Also wurden obgedachte Gravamina in diesem V Articul des Instrum. Pacis zwar endlich gehoben, wie dessen Inhalt solches zeiget. Es wäre aber doch hierbey zu wünschen, daß nicht eintreffe, was der bekannte Hippolitus a Lapide pag. 369 saget: welches bey ihm nachzusehen.

§. I.

Transactio Passavienſis. Pax religioſa.

Welcher gestalt unter dem Luthero 1517 die Religion in ihr rechtes Wesen wieder hergestellet worden, das insgemein die Reformation pfleget genennet zu werden, ingleichen, wie dieses in Teutschland einen ziemlichen Krieg nach sich gezogen, davon ist bereits vorher Erwehnung geschehen, auch sonst in der Reichs-Historie von allen diesen umständlich zu befinden. Weil nun Carolus V mit seinen bey diesem Kriege geführten Absichten nicht durchdringen kunnte, indem so wohl der neue Churfürst von Sachsen, Mauritius, als auch der König in Franckreich, Heinrich II ihm einen starcken

Streich

Streich durch alle ſein geheimes Abſehen machten, fande er ſich endlich genöthiget An. 1552 zu Paſſau, erſtlich den ſo genannten Paſſauer Vertrag, als auch das 1555ſte Jahr darauf den völligen Religions-Frieden mit den Proteſtanten zu ſchlieſſen, von dem in der Reichs-Hiſtorie ebenfalls, und im Jure Publ. umſtändlich zu befinden.

Das Haupt-Fundament von beyden iſt die mutua tolerantia, daß nemlich die Papiſten die Proteſtanten nicht weiter weder als Feinde, noch als Ketzer anſehen wollen, ſondern daß ſie ſelbige vielmehr als ſolche Glaubens-Genoſſen der Chriſtlichen Religion zu betrachten verſprochen, die im Grunde mit ihnen einig ſeyn, ob ſie gleich in Neben-Dingen von einander abgehen. In effectu demnach ſeynd dieſe beyden Reichs-Grund-Geſetze auch eine mutua declaratoria, und Confirmatoria, daß beyde Theile, Catholicken und Proteſtanten einander vor Chriſten, und wie gedacht, vor Glaubens-Genoſſen erklären, eine Confirmatoria aber, daß ſie einander mutuel verſprechen, weiter keine Verfolgungen wider einander vorzunehmen, oder daß die eine Religion ſagen ſolle, ſie ſey dominans, die andere hingegen nur eine tolerata, und a dominante dependens, ſondern daß vielmehr beyde gleiche Rechte zu genieſſen habe.

Von Seiten eines zeitigen Kayſers ſind dieſe zwey Reichs-Grund-Geſetze ebenfalls declararoriæ, und confirmatoriæ, jenes, daß

er,

er, der Kayser bezeuget, er wolle ob Religionem in dem Teutschen Reiche keinen Dominatum oder Imperium haben, oder solches suchen, sondern vielmehr einem jeden die ungestörte Gewissens-Freyheit lassen; Eine Confirmatoria daß er alles dieses durch die solenniter geschlossenen und beschwornen Tractaten bekräfftige, wie also beyde diese L. L. fundamentales sothane Auslegungen gleichsam ferner im Munde führen, auch billig und von Rechtswegen von jedem Doct. Jur. Publ. also erkläret werden, und erkläret werden müssen.

Utriusque religionis consensu initis, ac conclusis rata habeatur.

Als der 30jährige Krieg angienge, nannten die Papisten so wohl den Passauischen Vertrag, als auch den Religions-Frieden nicht anders, als eine Zerrüttung vom Vertrage, und perturbirten Zustand des Reiches, vid. Acta Londorp. Tom. I Lib. I cap. 25 pag. 72 edit. in fol. (Denn die erste Edition dieses Buches ist in 4to, und überaus rar,) wie alles dieses deren damals heraus gekommene Schrifften mehrers besagen, darvon man nur der Jesuiten zu Dillingen ihre sogenannte Composit. Pacis ansehen darff, gleichwie der meisten Papistischen Geistlichkeit ihr Haupt-Principium war, und gewiß auch noch ist, daß man Ketzern Treu und Glauben zu halten eben nicht schuldig sey. Als nachher die Tractaten zu Osnabrück angien-

gen,

gen, satzte es eben die Schwürigkeiten, die sich sonst bey andern Dingen fanden, nemlich es sey dieser Religions-Friede der Catholischen Kirche mit Gewalt abgetrungen worden, biß man endlich nachher diesen falschen Einwand, von Seiten der Papisten, aber gewiß nur dem äusserlichen Schein nach, wie der Erfolg gelehret, zu einem allgemeinen Frieden, und Rechts-Grund Gesetze von neuen gemachet. Daß aber die Herren Papisten nicht Willens gewesen, auch noch nicht Willens seyn, wie dieses ebenfalls die tägliche Erfahrung lehret, diesen Frieden völlig zu halten, haben sie gleich nach getroffenen Westphälischen Frieden, durch eine herausgekommene Schrifft sattsam an den Tag gelegt, deren Titul dieser: Beweiß, warum die Päbstliche Kirchen denen Protestirenden nicht weichen können, weil durch ihre Lehre Ketzerey angerichtet würde, anderer Schrifften, dadurch sie auch vorher ihr friedfertiges Gemüth, (s. Diis placet) bezeuget, jetzo nicht zu gedencken, davon sonderlich Strauch Exotica. Exot. 10, ingleichen Freyberg Germ. perturb. nachzusehen. Indessen hat dieses seine Richtigkeit daß die Papistische Religion, als Papistische, zwar jederzeit eine grosse Feindin von der reinen Religion gewesen, es ist doch aber auch dieses wahr, daß die Feindschafft sich um ein grosses vermehret, nachdem die Jesuiten ausgebrütet worden. Man wird aber an eine Religions-Einigkeit nicht gedencken können, so lange das Principium nicht aus dem Wege geräumet

wird,

wird, als ob die Religion eine weltlich Ober-Haupt nöthig habe, auch selbige nur von diesem vermeinten Ober-Haupte könne und müsse regieret werden. Nicht weniger, wann man in der Religion die äusserlichen Dinge, von den innerlichen wahren Dienst nicht von einander absondert.

Wie aber richtig ist, daß alle und jede Tractaten die unter Menschen errichtet worden, oder noch errichtet werden, den mutuum Consensum zum Haupt-Grunde haben, absonderlich aber bey Friedens-Tractaten die Exceptio, quod vi aut metu gestum, gantz und gar keine statt finde, denn sonst kein einziger Frieden in der Welt seyn würde, der einigen Bestand haben könnte, wie darvon vorher bereits mit Erwehnung geschehen; Anbey wegen des Pac. Westphal. wie auch schon gedacht worden, der Kayser, als ein Catholischer Printz, nebst seinen Glaubens-Genossen, eines Theils, und dann die Protestanten andern Theils als zwey solche Paciscenten, und zwar sonderlich wegen des Religions-Friedens angesehen werden müssen, die beyderseits gantz independent gewesen, und von denen kein Theil über den andern etwas zu befehlen gehabt; Als müssen dergleichen Betrachtungen, dem Westphälischen vor allen Dingen seine Verbindlichkeit verschaffen, daran aber bishero die wenigsten Publicisten gedacht, ausser was Titius und Brunnemann etwan desfals gethan. Bleibet man aber bey der gemeinen Lehre, und sonderlich derjenigen ihrem Principio, die das Teutsche

sche Reich nach einem Nexu feudali ansehen, so wurden die geheimen Principia Jur. Feud. aber gewiß gefährlich weisen, als ob der Pax Westphal. erstlich überhaupt diejenige Gültigkeit nicht haben könne, die er gleichwol haben soll, und die man bey dessen Schliessung verabzielet, sondern daß vielmehr beständig rimae elabendi übrig blieben, insonderheit aber, daß vis und metus ihre statt fände, weil die Reichs-Stände als Vasallen, den Kayser zu etwas genöthiget, daß er also gedrungen habe einzugehen müssen. Wie aber der in diesem §. gesetzte Religions-Friede nicht auf solche Art angesehen werden muß, also fället auch ein anders Principium hinweg, wie solches ebenfalls bereits berühret worden, ob müsse nemlich die Religion ein Oberhaupt haben, ingleichen daß nur die Römische Religion die rechte sey. Denn wie schon öffters gedacht worden, dieses auch der gröste Satz in Politica ist, daß die Religion als Religio, weder ein Oberhaupt nöthig, noch einen weltlichen Zwang leide, sondern daß sie vielmehr auf eines jeden seine freye Willkühr, und eigenes Gewissen ankomme; also muß man hier vornemlich wiederum nicht nur dieses sagen, sondern muß gleichsam von neuen auf ein anderes Principium zurück gehen, daß jeder Reichs-Stand in seinen Landen sein eigener Herr sey, der Kayser also mit seinen Æqualibus pacisciret habe, mithin man von keinen Dominatu Religionis in dem Teutschen Reiche etwas habe wissen wollen. Denn nach diesen voll-

vollkommen wohl gegründeten Principiis heisset es erstlich unanimi consensu rata habeatur Pax religiosa. So kan auch die Papistische Religion nichts dargegen einwenden, sondern vielmehr ernstlich angehalten werden, daß sie denen so theuer, in diesem §. gethanen Verheissungen nachgehen solle, nemlich quod sancte & inviolabiliter Pax religiosa servetur. Weil aber, wie vorgedacht, sothane richtige Erklärungen des Pac. Westphal. bey manchen Commentatoribus insgemein fehlen, darff man sich auch nicht befremden lassen, daß bißher so viele Contraventiones wider den Pacem religiosam, und überhaupt wider den Pacem Westphal. von Seiten der Papisten geschehen. vid. Hist. der Religions-Beschwerden, so auch Conring. de Pace perpetua Protest. danda, an welchen sonst gelehrten Wercke nichts auszusetzen, als daß der Herr Conring vorherstehende so höchst nöthige Anmerckungen, nicht völlig ausgeführet

Donec per Dei gratiam de religione ipsa.

Diese Worte kommen in dem Instrumento Pacis verschiedene mal vor, und es wäre auch zu wünschen, daß unter denen Christen eine Einigkeit in Glaubens-Dingen getroffen werden könnte, wie solches zwar von vielen rechtschaffenen Gelehrten allerseits Religions-Secten gewünschet worden, auch noch gewünschet wird, denn

denn es giebet unter denen Catholicken allerdings auch gar ehrliche und aufrichtige Leute, gleichwol hat auch seinen guten Grund, daß anderer ihre Besorgnus vollkommen wahr sey, wann sie sagen, daß eher gehoffet werden könte, daß Feuer und Wasser sich mit einander vereinigten, als daß die Protestanten und Römische Religion sollten können zusammrn vereinbaret werden. Zwar hat Textor in seinem Werckgen de Rat. Stat. Germ. p. m. 687 einen Vorschlag gethan, daß man durch mutuam tolerantiam eine Glaubens-Einigkeit suchen solle, es ist auch an dem, daß der Päbstliche Hof A. 1660 oder in selbigen Jahren, ingleichen zu Anfang dieses Seculi ebensals welche Vorschläge, wegen Vereinigung der Religion bekannt machen liesse, und stehet wegen der erstern des Georg Calixti sein Bericht von der, mit dem Päbstlichen Abgeordneten gehaltenen Unterredung nachzusehen. So wollen auch einige, als Oldenburg in Not. Imper. p. 835 die Schuld, warum bißher keine Religions-Vereinigung erfolget, darauf legen, weil 1) in einer so grossen Menge Jahre weder ein Nationale, noch Concilium Universale wäre gehalten worden. 2) Weil man bey gehaltenen Religions-Unterredungen mehr Schmäh-Worte und spitzfindige Reden, als gründliche Beweißthümer gegen einander gebrauchet; Allein, ob man gleich alle diese Vorschläge und wohlmeinende Anrathungen in ihren Würden beruhen läßt, so ist doch gewiß,

daß kein eintziger auf den rechten Grund gekommen, sondern daß sie insgesamt theils Petitiones Principii seyn, theils des rechten Wegs verfehlet. Denn wie seine gute Richtigkeit hat, gleichwie keine Wissenschafft ohne einem gewissen Systemate zu seyn vermöge, indem man ja einen Grund haben muß, darauf man bauet, also erfordert die Religion um so mehr ein gewisses Systema. Und wie hier bloß von der Christlichen Religion geredet wird, so muß in selbiger das gantz nicht zu widerlegende Dilemma seine gute statt finden, daß die Bibel entweder das geoffenbarte Wort GOttes sey, oder sie sey solches nicht? Ist nun das erstere, wie sie denn allerdings unmittelbar von GOtt herrühret, so ist ja nicht abzusehen, warum wir in Religions-Dingen nicht bey selbiger bleiben, indem wir von GOtt gewiß versichert seyn, daß er uns alles dasjenige geoffenbaret habe, was wir in der Religion, als unvermeidliche Glaubens-Sachen ansehen sollen und müssen. Wann daher dieses Buch, nemlich die Bibel in der Religion zum Grunde geleget wird, hält anbey in denen Credendis sich schlechterdings an selbiges, verwirfft hingegen alle und jede menschliche Einfälle, und Auslegungen, am allermeisten aber, als ob die Religion ein Oberhaupt nöthig habe, so ist in der That nicht abzusehen, warum man in Glaubens-Dingen nicht sollte mit einander einig werden können? Alleine, so lange man auf menschliche Autorität, Neben-Auslegungen, menschliche Erklä-

rung

rung und Einfälle sich steiffet, solchen auch gleiches Ansehen beyleget, als die Schrifft selber hat, ja solche in gewissen Dingen höher schätzet, als die Bibel, anbey Eigen-Nutz, weltliche Gewalt, selbst erdichtete Dinge, Menschen-Satzungen, verdienstliche Wercke und anderes mehr in gleiche Glaubens-Giltigkeit setzet, nicht weniger einer Gewalt über die Gewissen sich anmasset, so ist es freylich an dem, daß bey solchen Umständen an eine Glaubens-Vereinigung nimmermehr zu dencken, mithin solche schlechterdings unter die unmöglichen Dinge gerechnet werden könne. Hieraus aber ergiebt sich auch von selbsten, daß die Concilia nichts taugen, weil sie ebenfalls von der Cynasura Religionis abgehen; Da hingegen, wann man stricte bey der Bibel bleibet, man keine Concilia nöthig hat, indem das gantze Werck mit denen Conciliis eben so viel heisset, als ob man den Knecht über den Herrn setzen wollte. Da anbey in der Papistischen Religion der Eigen-Nutz, weltliche Absichten, und dergleichen Dinge, nebst menschlichen Verdiensten den allergrösten Glaubens-Punct ausmachen, anbey diese Religion das Glaubens-Geschäffte, als eine Handwerckerey ansiehet, bey welchem keiner Zunfft-mässig seyn könne, der nicht der Papistischen Religion zugethan, so ist ja wieder der Schluß zu machen, daß eine Religions-Vereinigung nicht zu hoffen; nicht zu gedencken, daß die von dem Römischen Hofe deßfals

gethane Vorschläge auf Sonnen-klare listige Fallstricke angekommen seyn.

Aequalitas exacta, mutuaque.

Diese Worte haben sehr viel in Recessu, und seyn mit guten Fuge die Basis der sämtlichen Wohlfarth des Teutschen Reiches zu nennen, gleichwol, und wann man sie recht betrachtet, seynd sie doch auch annoch einer ziemlichen Dunckelheit, oder Staats-Finsternus unterworffen. Und zwar überhaupt fraget sich billig, was man mit diesen Worten: Quatenus formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis, eigentlich anzeigen und sagen, oder andeuten wollen, indem es heisset, man wolle eine durchgängige Gleichheit halten, und zwar so wohl in Ansehung der verschiedenen, im Reiche befindlichen Religionen, als auch in Betracht der Chur- und Fürsten, und anderer Reichs-Stände, jedoch so ferne sothane Gleichheit der Regierungs-Art des Teutschen Reiches, und dessen Reichs-Satzungen auch diesen Tractaten selber gemäß, welche Worte allerdings eine gar besondere Restrictionem in sich haben. Wenn man aber den eigentlichen Sinn der Paciscenten, den sie bey diesen Worten geführet, recht einsehen, mithin zu deren wahren Verstande gelangen will, und wie die Praxis von selbigen in dem Teutschen Reiche seyn solle, so muß man vor allen Dingen das Teutsche Reich selber betrach-

betrachten. Dieſes nun iſt, wie offt erwieſen worden, ein Staat, der auf gewiſſe maſſe ſeines gleichen nie in der Welt gehabt, auch gegenwärtig nicht hat, indem es aus lauter ſolchen Staaten beſtehet, die einander an Macht, Gewalt, Ländern und dergleichen nicht nur völlig ungleich, ſondern die auch allerley Anſprüche und Rechte gegen einander ſuchen, mithin alſo miteinander in keiner behörigen Einigkeit leben, ja, und welches das gröſte und vornehmſte, die auf eine ſolche Art entſtanden, daß ſie, und zwar nach der Eigenſchafft der Menſchen, miteinander unmöglich in einer behörigen Einigkeit und gutem Vernehmen leben können.

Denn weil aus der Teutſchen Hiſtorie bekannt iſt, oder doch bekannt ſeyn ſoll, daß manche der gegenwärtigen Reichs-Stände theils aus der Zerreiß- und Zerfallung der vormaligen Groſſen Haupt-Lande ihren Urſprung empfangen, theils die Uberbleibſele der vormaligen mächtigen Häuſer ſeyn, dahin ſonderlich das Haus Bayern, Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig gehöret, ſo ergiebet ſich ja hieraus von ſelbſten, daß bey ſothanen Umſtänden unmöglich eine behörige Verbindung, und aufrichtige Verknüpffung in dem Reiche zu ſeyn vermöge. Denn wie ſeinen guten Grund hat, wann verſchiedene eintzele Völckerſchafften, oder Staaten mit einander in eine Verbindung tretten wollen, daß der Haupt-Punct darvon ſey, daß ſie insgeſamt frey, mithin keiner wider

den andern einigen Anspruch habe, dieses gleichwol bey dem Teutschen Reiche sich nicht findet, also ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß die Verbindung, die in selbem vorhanden, keine solche zu nennen, wie sie nach den Grund-Sätzen einiger Publicisten zu seyn pfleget, sondern daß solche vielmehr aus lauter politischen Nothwendigkeiten herrühre. Dieser Satz bestärcket sich aus denen Worten, sit æqualitas exacta selber, die mutuam obligationem tanquam legem præcentivam in sich fassen, das ist, daß das gesamte Reich sich gleichsam per legem zu einer mutua æqualitate verbindet. Nun hat aber wiederum seinen guten Grund, daß man keines Gesetzes nöthig, worzu man entweder angeborner Weise getrieben wird, oder sonst die Umstände also vorhanden, daß man keiner gesetzlichen Verbindung bedarff; fände sich nun solche bey dem Teutschen Reiche, und dessen Gliedern, hätte man sothaner gesetzlichen Verbindung nicht nöthig gehabt. Indessen ist es aus, den Principiis Politicis der Warheit wieder allerdings gemäß, so ferne ungleiche Staaten unter einander sich verbinden, daß eine Gleichheit sonderlich in Administrirung der Justiz vornemlich beobachtet werden müsse; in dem Teutschen Reiche hingegen ist diese Aequalität um so nöthiger, weil die Reichs-Stände an Würde einander sehr ungleich, daher hat es auch zwischen den Churfürsten und den Fürstlichen Häusern, vornemlich wegen des Rechts, Gesandte vom ersten Range zu

schicken, grosse Streitigkeiten gesetzet, wovon unter andern Herden in der Grund-Veste umständlich handelt, ist auch der gantze Streit in dem Werck de Jure Cæremoniarum & Legatorum mit berühret worden. Es kommet aber hauptsächlich darauf an, daß die Churfürsten, weil sie die Nachkommen der ehmaligen alten Fürsten wären, und also die grossen Haupt-Provintzien, die auf gewisse masse Königreiche geheissen, oder doch Königen gleich gewesen wären, annoch vorstelleten, die Fürsten hingegen nur Stücke von selbigen besessen, da nun nur ein solcher souverainer Herr die Macht habe, Gesandte vom ersten Range zu schicken, dieses hingegen bey den Fürsten sich nicht fände, könnte man, von Seiten der Churfürsten, ihnen sothanes Recht weder zustehen, noch deren Gesandten den Rang, Caracter, Excellentz, und andere Ehren-Bezeugungen beylegen.

Vor die Fürsten hat Fürstenerus in seinem Wercke, de Jure Suprematus die Feder angesetzet, wenn man aber diese Sache ohne Vorurtheile ansehen will, muß man sagen, daß die sonst gewöhnliche regula de Jure Legatorum bey den Teutschen Reichs-Fürsten allerdings statt findet, indem es desfalls nicht auf die Grösse des Landes, sondern auf die Souveranität, oder die Gewalt, die ein jeder in seinem Lande hat, ankommet. Da nun richtig ist, daß ein Fürst, und zwar von den alten Fürstlichen Häusern, seine Lande mit eben einer solchen unumschränckten Botmäßigkeit besitzet und regieret,

als wie ein Churfürst, so ist in der That nicht abzusehen, wie ihnen von daher das Recht, Gesandte vom ersten Range zu senden, sollte abgesprochen werden können, wiewol alles dieses noch nicht vermogt, die sämtliche Aemulation zwischen jeden Chur- und Fürstlichen Häusern quoad hunc passum völlig zu heben. Nebst dem soll auch in den öffentlichen Reichs-Berathschlagungen eine behörige Gleichheit seyn, das ist, der Churfürsten Vota sollen nicht mehrere Gewichte haben, als der Fürsten ihre, und vice versa, wie denn auch das Reichs-Städtische Collegium sein Gewichte haben soll, doch wie sehr wegen der Reichs-Städte desfalls abgegangen worden, indem man sie mit dem Chur- und Fürstlichen Collegio wegen Geltung der Stimmen nicht in eine Parellele setzen will, ist nur allzu bekannt, daher denn die in dem Instrum. Pacis allhier stipulir-Equalité in so weit freylich hinweg fällt.

Ob aber bey in den Reichs-Gerichten sothane Gleichheit in Obacht genommen werde, darvon darff man nur abermals die Erfahrung wieder fragen, sonderlich wann es Religions-Dinge seyn, wiewol man auch sagen muß, daß das Cammer-Gerichte dermalen besser nach der Gleichheit verfahre, als vor dem nicht geschehen, ob es gleich ebenfalls so gar übermäßig viel nicht ist, denn sonst sich hier auch keine Gravamina der Protestanten finden würden. Nebst dem soll diese stipulirte Gleichheit auch quoad Onera vornemlich gehalten werden, von welcher

cher Sache man in so weit sagen muß, daß die so hoch nöthige Gleichheit desfals noch am allermeisten in Obacht komme, obgleich wieder richtig ist, wann eine rechte Gleichheit in dieser Sache beobachtet werden sollte, daß desfals eine gantz andere Einrichtung nöthig seyn würde. Wie nun alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat, also ergiebet sich auch hieraus, zur Genüge, daß zwar die gröste Wohlfarth des Teutschen Reichs auf eine, in allen und jeden vollkommen zu haltende Gleichheit ankomme, daß aber auch, wenn die Sache sonder Vorurtheil betrachtet wird, eben dieses der allergröste Defectus und Morbus Politicus dieses Reiches sey, daß nemlich die zwar so sancte stipulirte Aequalitas fast unmöglich zum rechten Stande gebracht, und gehalten zu werden pfleget.

Quatenus formæ Reipublicæ.

Bey diesen Worten könte man gantz füglich dasjenige sagen, was man sonst insgemein von einigen Dingen zu reden pfleget: Bene feciſtis, jam multo obſcurior & incertior ſum quam antea. Die hohen Paciſcenten wollen haben, es solle in dem Teutschen Reiche diejenige Billigkeit in Obacht genommen werden, wie solche der formæ Reipublicæ gemäß sey, allein die D. D. Politices bekommen hier wiederum viel zu thun, einmal ob das Teutsche Reich eine Respublica sey? Denn welcher

Art, der in der Welt bekannten Republiquen es zugezehlet werden könne? Dieſes Letztere gehöret eigentlich in das Jus Publicum Germaniæ, und hat zwar Oldenburger in Notit. Imper. Germ. p. m. 854 ſqq. ingleichen in Diſcurſu ad Inſtrum. Pacis ad h. §. alle desfalligen Meynungen der Publiciſten zuſammen getragen, weil aber in dem Jure Publ. dieſe Sache gantz umſtändlich ausgeführet, zugleich mit vielen rationibus gewieſen worden, wie denn dieſes ebenfals vorher geſchehen, daß das Teutſche Reich nichts anders, als ein Syſtema diverſiſſimarum Rerumpubl. oder ein aus verſchiedenen Staaten auf eine gar ſonderbare Art verbundener Staat ſey, ſo will man ſich deßfalls allhier nicht weiter aufhalten. Indeſſen ergiebet ſich hieraus, daß das Wort Respublica in ſeinem eigenen Verſtande auf das Teutſche Reich nicht appliciret werden könne, mithin haben die Paciſcenten ſelbiges allhier in ſenſu propriiſſimo genommen, einfolglich ſo viel ſagen wollen, daß in dem Reiche allenthalben eine ſolche Gleichheit man beobachten wolle, wie die Eigenſchafft dieſes Reiches ſelbige erfordere, in welchem ein jeder Staat ſeiner Beſchaffenheit nach, betrachtet werden müſſe.

§. 2.

§. 2.

Terminus -- sit dies prima Januarii Anni 1624.

Dieſes iſt einer der wichtigſten Puncten, des gantzen Inſtrum. Pac. der zugleich unendliche Schwierigkeiten gemachet, der auch noch zu faſt unendlichen Klagen, wiewohl ohne ſein Verſchulden, den Anlaß giebet, indem die Religions-Gravamina weiſen, daß einige Papiſten, und ſonderlich die Jeſuiter, faſt alle Augenblick neue Chicanen ausſinnen, und dieſen Terminum decretorium, wo möglich zu eludiren ſuchen, daher man desfals unter andern nur anſehen darff, was das Corpus Evangelicum wider Maynz vor Religions-Beſchwerden eingegeben, wovon zu Ende dieſer Worte die ſelbſtigen Acta publica dargeleget werden ſollen. Anfänglich zwar, und als die Proteſtanten darauf drungen, daß in Religions-Dingen, alles in den Stand gebracht werden müſſe, wie es vor dem 30 jährigen Kriege geweſen, wollten verſchiedene Proteſtantiſche Reichs-Stände haben, daß man desfalls das Jahr 1580 oder 1590 nehmen ſolle, nach vielen Zancken aber, und weil die Papiſten von dieſem Termino nichts zu hören begehrten, fiele man auf das Jahr 1618. vid. Theatr. Europ. T. 5 Doch jene kamen mit dem Jahre 1630 angeſtochen, nach welchem ſie freylich in dem Beſitze gar anſehnlicher den Proteſtanten ungerecht entwen-

wendeter Geistl. Güter geblieben wären. Nach vielen in dem, zwischen Osnabrück und Münster gelegenen Dorffe Langern gehaltenen Unterredungen, ward beliebet, daß die Papisten 6 Jahr fallen lassen, welche 6 Jahr dem Protestantischen Termino von 1618 zuwachsen, und es also bey dem Jahr 1624 verbleiben sollte, wiewohl die Protestanten anfänglich begehrten, bevor man diesen Terminum decretorium setze, müsten die vorherigen Religions-Beschwerden abgethan werden. Endlich fiele man auf einmal von diesem Rigore ab, und bliebe bey dem 1 Jan. 1624. Dieser Terminus nun, ist also zu nehmen, daß wie der Besitz der Geistlichen Güter den 1 Jan. 1624 sich befunden, mit selbigen solle es künfftighin auch sein beständiges Bewenden haben? Wann nun also die Protestanten in einem sonst Catholischen Lande ein Geistlich Gut besessen, oder über ein Papistisches Stifft die Jurisdiction gehabt, so soll es auch darbey sein Bewenden behalten, mithin jeder Theil in dem Besitz desselben ruhig verbleiben. Indessen ist es allerdings an dem, daß man von Seiten der Protestanten dieses Termini decretorii halber ein ziemliches Versehen begangen, da denn die Schuld wieder auf die Schweden ankommet. vid. Hennings Meditat. ad Instr. Pacis Spec. 5 Denn weil ihre Waffen damals Victritia arma waren, hätte man von Seiten der Protestanten sein einig bleiben, und mit einander causam communem machen sollen; so dann würde man auch, und

vor-

vornemlich in Religions-Dingen, mehrere Vortheile haben davon tragen können: Allein es bleibet immer bey dem alten Sprichwörtgen: Mundus regitur minima sapientia &c. Daher ist es auch geschehen, daß die schönsten Stiffter in den Händen der Römischen Kirche verblieben. Indem aber, wie vorgedacht einige Protestanten das 1580 oder 1590 zum Termino decretorio vorschlugen, mag deren Absehen vornemlich gewesen seyn, um dadurch das Stifft Straßburg, samt dem Ertz-Stifft Cöln wieder Protestantisch zu machen, die um selbige Zeiten sich zu der Protestantischen Religion bekennet hatten, weil aber dieses den Papistischen Geistlichen allzu wehe gethan haben würde, darff man sich gar nicht befremden lassen, daß dieses Postulatum keinen Ingress gefunden. Denn wie wegen des Westphälischen Friedens bereits in Prolegomenis gedacht worden, daß eine ausführliche Historie von selbem annoch verlanget werde, also müste diese sehr specielle Historie vornemlich zeigen, was bey jedem Postulato etwan vorgefallen? warum selbiges keinen Ingress gefunden, was vor Intriguen man gebrauchet, daß es solchen nicht erreichet, was hingegen auch wiederum vor andere Umstände, und geheime Griffe angewendet worden, um das Gegentheil zum Stande zu bringen? Zwar ist es an dem, daß in des so genannten Adami seinen Arcanis Pacis Westphal. cur. ingleichen in des abtrünnigen Bukischii Observat. in Pac. Westph. viele besondere

Um-

Umstände, und listige Griffe enthalten, die sonst nicht bekannt seyn, allein selbige seynd doch noch nicht hinlänglich, alle und jede darbey vorgefallene Umstände sattsam zu entdecken.

Weil aber nun alles wegen der Religion in dem Stand gesetzet werden sollte, wie es deßfalls den 1 Januar. 1624 gewesen, dergestalt, wo selbigen Tages und Jahres sich keine Papisten befunden, fernerhin auch keine seyn sollten, und dann währenden Krieges sich Capuciner in die Stadt Hildesheim eingeschlichen hatten, sollten selbige wieder heraus, da es zwar unendliche Schwierigkeiten satzte, auch selbige zwar, vermöge der von dem Kayser und dem Reiche angeordneten Executions-Commission, mit Gewalt wieder heraus gebracht worden, davon die völligen Umstände Tom. 6 Theatr. Europ. zu befinden, doch Chur Cölln ruhete nicht eher, biß die Stadt Hildesheim 1656 sich endlich sich entschlosse, 12 von diesen Gesellen wieder einzunehmen, die nachher der Stadt tausend Dampff und Verdruß angethan, welches aber zugleich auch ein deutlich Specimen ist, wie wenig die Papistische Geistlichkeit gesinnet gewesen, und noch sey, an dem quoad hunc passum, zwar so theuer beschwornen Westphälischen Frieden sich zu kehren, von welchen Leuten ihren unzehligen Religions-Contraventionen an seinem Orte etwan noch mehrers vorkommen wird, solche auch die vor

aller

aller Welt liegenden Acta publica sattsam bezeugen.

§. 3 -- 10.

Augusta Vindelicorum.

Gleichwie des Kayſers Ferdinandi II sein gantzes Abſehen auf die Unterdruckung der Proteſtanten abgezielet haben soll, zum Prætext aber dieſes auszuführen, die Wiederherſtellung der Papiſtiſchen Religion genommen worden, also muſten die Proteſtantiſchen Reichs-Städte dieſes Ungewitter auch über sich ergehen laſſen, welches Verfahren sonderlich die Stadt Augſpurg betraffe, allwo alles mit groſſer Gewalt reformiret, der Evangeliſche Rath abgeſetzet, sämtliche Kirchen denen Proteſtanten genommen, auch die Prieſter weggejaget worden, gleichwie ein sothan böſes Verfahren die Stadt Donawerth 1606 auch betroffen hatte, und kan wegen der Stadt Augſpurg ihrem gehabten Unglück sonderlich dieſer Stadt unterthänige Supplic de 1630, Relation der Stadt Augſpurg erbärmlichen Zuſtandes von 1628 und 1629, und was desfalls ſonſten vorgegangen, in dem Theatr. Europ. T. 4 mit nachgeſehen werden. Ob nun wohl der König in Schweden, Guſtavus Adolphus, als er 1632 die Stadt Augſpurg einbekam, alles wieder in den alten Stand ſatzte, alleine als die Kayſerlichen 1635 dieſe Stadt wieder hinweg nahmen, kam es abermals auf den unglücklichen Fuß von dem Jahr 1628 und

1629

1629. In dem Westphälischen Frieden drungen zwar anfänglich einige Protestantische Ministri drauff, daß es so wohl wegen der Stadt Augspurg, als auch wegen der andern Protestantisch-Schwäbischen Reichs-Städte, auf den Fuß gesetzet werden sollte, wie es vor Anfang des Krieges gewesen, doch die Herren Papisten behielten die Oberhand, daß es nemlich zum wenigsten bey der Paritate Religionis bleiben müsse, da sonderlich der Rath halb aus Papisten, halb aus Evangelischen bestehen, jene auch die andern Kirchen und Clöster, die Protestanten aber 6 Kirchen samt deren Zubehörungen behalten sollten, wiewohl, und weil die Papisten nicht weichen wollten, es mit der würcklichen Vollziehung dieser Sache, sich biß 1649 verzoge, und stehen Tom. 6 Theatr. Europ. die vielen unnützen Einwendungen, die diese wegen der im Frieden beschlossenen Religions-Gleichheit gemachet zu befinden. Daß indessen die in dem Instrum. Pac. beliebte Religions-Gleichheit in denen vormaligen Protestantischen Reichs-Städten, ein formaler Einbruch in den Religions-Frieden, solcher zugleich dadurch bey nahe aus seiner Giltigkeit herans gesetzet worden sey, wird jeder unpartheyischer von selbsten finden, daher auch eben dieses die Haupt-Ursache ist, daß der Römische Hof nachher so wohl den Religions-Frieden, als auch den Westphälischen Frieden immer weiter und weiter aus ihrer Giltigkeit heraus zu werffen sich bemühet, davon die Reichs-Tages-Acta, und

Res

Religions-Gravamina gantz unwiderſprechliche Beweißthümer abgeben. Was auch der Pfaffe zu St. Afra in dieſem Seculo wegen Anmahlung eines alten Marien-Bildes mit den Proteſtanten in Augſpurg vor Händel gehabt, davon iſt in dem Leipziger Saal-Spiegel nach der Länge zu beſinnen, biß dieſer unvernünfftige Bilder-Streit endlich ein Ende genommen. Immittelſt kan man daraus abermal das friedfertige Gemüthe vieler Herren Papiſten erkennen, die aus Mucken Elephanten machen, um nur eine Gelegenheit wider die Proteſtanten zu haben, anbey aber auch deſto leichter den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden zu brechen.

Sonſten iſt die Stadt Augſpurg unſtreitig eine der ſchönſten, und auch der reichſten Teutſchen Reichs-Städte, die ſonderlich wegen ihrer ungemein ſchönen Silber-Arbeit berühmt, indem allda kein Silber anders, als 12, 14, und 15 Löthig verbraucht wird, an künſtlicher Ausarbeitung aber übertreffen die Augſpurger alle und jede Europäer, daher diejenigen groſſen Herren, die vortrefflich und künſtlich Silber-Werck haben wollen, ſolches zu Augſpurg verfertigen laſſen.

Wie übel anbey der Papiſtiſche Raths-Antheil zu Augſpurg gegen die aus Saltzburg vertriebenen Proteſtanten ſich aufgeführet, lieget ebenfalls am Tage, ungeachtet einige Catholiſche Fürſten ſich weit gerechter, und billi-

mäßiger gegen diese arme Leute bezeugt haben.

§. 11.

Dünkelsphil, Biberach, Ravensberg.

Diese Reichs-Städte liegen auch in Schwaben, und hatten bey dem unglücklichen 30 jährigen Kriege, wegen der Religion gleiches Schicksal mit der Stadt Augspurg ausstehen müssen, hatten aber bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten mit selbiger auch einerley Unglück, nemlich, daß wie aus diesem §. erhellet, die Papistische Religion darinnen verbleiben muste. In diesem Seculo haben sie von einigen Papistischen Geistlichen ebenfalls verschiedene Bedruckungen leiden müssen, die in Fabri Staats-Cantzley zu befinden, ingleichen in der Historie der Religions-Beschwehrden, zu welchen Einbrüchen des Westphälischen Friedens der Kayserl. Hof anfänglich stille schwieg, weil aber das Corpus Evangelicum zu Regenspurg die Sache so starck triebe, hat endlich sothanem Papistischen Unwesen ein behöriger Einhalt geschehen müssen.

§. 12.

Civitatem Donavverdensem.

Auch diese Stadt war vordem eine ansehnliche Reichs-Stadt, und liegt sie unstreitig auf

Schwä-

Schwäbischen Grund und Boden, wiewol die Hertzoge von Bayern allemal eine Prætension auf solche zu machen gesuchet, deren rationes doch nicht gar weit her seyn, und ist sie eine von denjenigen Reichs-Städten gewesen, welche die Augspurgische Confession mit unterschrieben.

Als nun die Stadt von der Papistischen Lehre zu der Protestantischen umgetretten war, bliebe der Abt in dem Closter Heil. Creutz ein Papist, vergliche sich aber mit der Stadt, daß er durch selbige weiter keine Processiones nehmen, sondern über das Feld den sogenannten Closter-Weg sich desfalls bedienen wollte, wobey es auch biß 1606 sein Bewenden hatte. Wie aber bey damaligen Zeiten, man alles herfür suchte, um den Religions-Frieden übern Hauffen zu werffen, begehrte auch der Abt zum Closter-Creutz, daß der Rath ihm die Procession durch die Stadt zustehen muste, weil sich nun selbiger auf die alten Pacta beruffte, von den der Abt nichts wissen wollte, nahm er die Processiom durch die Stadt mit Gewalt, bey dem Ruckwege aber jagten ihm einige 100 junge Pursche durch den Closter-Weg in sein Closter hinein und mogten einig. Papistisch. Fähngen zerrissen haben. Der Rath erbothe sich hierauf sogleich zu aller Satisfaction, allein der Pfaffe hatte dieses gantze Verfahren mit Bayern und dem Kayserlichen Hofe in Wien abgeredet, daher ward die Stadt, so gleich, und zwar gantz unverhörter Sache, in die Acht erklä-

klaret, auch die Execution, die sonst dem Hertzoge von Würtenberg und Bischoffe zu Costnitz, und Craiß-Fürsten von Schwaben gehöret hätte, dem Hertzoge von Bayern aufgetragen, der sich denn alsobald der Stadt bemächtigte, den Rath absetzte, alle Priester fortschaffte, mithin allenthalben die Papistische Religion einführete, damit nemlich er sich dadurch bey den Geistl. seiner Religion eine Affection erwürbe, wie von alle dem die Donawörthische Information, die der Bayerisch-Donawörthischen Relation entgegen gesetzet, mehrers nachgesehen werden kan. In dem Pac. Westphal. und zwar in diesem §. heisset es zwar, es solle diese Sache untersuchet werden, ob die Stadt Donawörth wieder in ihren vormaligen Stand zu setzen, allein, weil so dann die Clerisey würde herausgemust haben, Bayern hingegen eine ansehnliche Vormauer verlohren hätte, bliebe alles nach, hat auch kein Mensch von Seiten der Protestanten an die Restitution dieser Stadt weiter gedacht. Also war sie in Bayrischen Händen biß 1704. in welchem Jahre die Bayerische Armee auf den Schellenberge bey Donawörth eine harte Niederlage von der Teutschen und Englischen Armee erlitte, und sich darauf der Stadt Donawörth bemächtigte, da zwar die Stadt 1705 die ehemalige Reichs-Standschafft wieder bekame, doch das Religions-Wesen bey selbiger in den vormaligen Stand wieder herzustellen, daran hat

hat kein Mensch von Seiten der Protestanten auf dem Reichs-Tag gedacht.

Und wie der A. 1713 1714 getroffene Rastadt-Badensische Friede in dem Teutschen Reiche bekannter massen viel Ungleiches angerichtet; also verlohr die Stadt Donawörth auch ihre Reichs-Standschafft, dergestalt, daß sie nunmehr wiederum eine Bayrische Land-Stadt ist.

§. 14.

Bona Ecclesiastica.

In diesem §. ist in so weit der wichtigste Punct, der den Herrn Papisten am allerschwersten eingegangen, daß nemlich die Protestanten in dem Besitz derjenigen Geistlichen Güter verbleiben sollten, darinnen sie sich den 1 Jan. 1624 befunden. Denn was die Römische Religion den Protestanten vorher vor hefftige Controversias Status erreget gehabt, davon ist zum Theil schon Erwehnung geschehen, vornemlich kan auch der Jesuiter zu Dillingen ihre auch bereits angezogene so genannte Compositio Pacis, Catholischer Oculist, Dillingische Kälberey, Catholischer Zungen-Schlinger, it. es muß wohl eine Kuhe lachen, von alle dem mit nachgesehen werden, aus welchen herrlichen Schrifften ihren Titul tanquam ex ungue Leonem, man gleich findet, was vor vortreffliche Nugae in selbigen enthalten. Wie nun

wegen der Geſtlichen Güter bereits gantz umſtändlich gewieſen worden, daß ſelbige in einem Staate weiter nicht zu dulten, als in ſo ferne die Geiſtlichen ſamt Kirchen und Schulen davon zu unterhalten, womit auch der gelehrte Conring in Not. ad Lamp. P. 3 Cap. 2 § 43 völlig übein kommt, wann er unter andern ſaget: Cœterum ſi bona illa ſacra magis fuerint opima & ſuperflua, omnino & illa debere inſervire neceſſitatibus Reipublicæ, non minus atque alia, manifeſtum eſt: und was desfalls l. cit. auch in ſeinem andern gelehrten Wercke de Pace perpetua Proteſtant. danda &c. §. 2 desfalls mehrers zu befinden. Wie nun alles dieſes ſeinen unwiderſprechlichen Grund hat; alſo kommet es hingegen auf ein falſches Præſuppoſitum an, als ob GOtt mit ſolchen Dingen gedienet werden könne, welches nicht wenige der Proteſtanten ſelber zu behaupten ſuchen, dadurch aber nichts anders thun, als daß ſie den Papiſten ein Schwerdt wider ſich und ihre Glaubens-Genoſſen in die Hände geben. Denn daß ein Fürſt ſolche vermeinte Geſtliche Güter mit gantz guten Gewiſſen einziehen könne, iſt nach der Länge ſchon erwieſen worden, man kan auch desfalls annoch des Herrn Thomaſii Diſſert. de Secularilat. Bon. Eccleſiaſt vornehmlich mit nachſehen.

Commendæ, Baliviæ.

Dieſe Geiſtliche Güter rühren von dem ſogenannten Teutſchen Ritter-Orden her, von deſſ-

dessen Ursprunge Gryphius von Geist- und weltlichen Ritter-Orden absonderlich nachzuschlagen. Eine Commende aber ist eigentlich ein ansehnlich Ritter-Gut das ein Ritter besitzet, und wird Comthurey genannt; eine Baley aber ist, was man sonst ein Amt zu nennen pfleget, bestehet aus verschiedenen Commenden, und will man nicht untersuchen, ob dieses Wort aus dem Ober-Sächsischen, oder aus einem andern Teutschen Dialecto herrühre, genug, daß es eben so viel anzeiget, als was sonst ein Amt genennet wird. Der Commenden seynd durch gantz Teutschland sehr viele, von Baleyen aber finden sich die Baleyen in Francken, in Hessen, Thüringen, Westphalen, Sachsen und Lotharingen; denn die Baley Mastricht und Utrecht haben die Holländer eingezogen, Sachsen aber, Thüringen und Hessen besitzen diejenigen Fürsten, den diese Länder gehören. Daß immittelst alle und jede Ritter-Orten nicht nur mit guten Gewissen ebenfalls eingezogen werden könnten, sondern daß auch die Eigenschafft der Christlichen Religion erfordere, daß sie eingezogen würden, nemlich diejenigen, die ansehnliche Güter besitzen, und annoch wider die Türcken fechten sollen, dahin sonderlich die Malthesser gehören, indem hier nicht die Rede von solchen Orden ist, die eine blosse Dignitatem bey sich haben, davon ist das erstere eine Sache die keines grossen Beweisses braucht, der Haupt-Punct aber kommet darauf an, daß wider die Reguln einer vernünfftigen Politic lauffe, in ei-

nem Staate müßige Leute zu haben, die auf anderer ihre Kosten leben, und mit Müßiggang das Geld vertun, noch weniger wollen die Gründe der Christlichen Religion haben, daß man um der Religion willen, andere mit Feuer und Schwerd verfolge, oder durch diese gewaltsame Mittel die Religion fortpflantzen solle.

De Religionis Diſſidiis.

Daß dieſes nimmermehr zu hoffen ſey, davon iſt vorher nach der Länge Erwehnung geſchehen, anbey die Urſachen von ſothaner Unmöglichkeit angewieſen worden. Ob indeſſen dieſe Clauſul von Papiſten oder Proteſtanten herrühre, kan man nicht ſagen, es ſeye aber von welchem Theile, daß es wolle, ſo iſt in ſo weit die Præſumtio vorhanden, daß Fried-liebende Leute ſolche mögen vorgebracht haben.

§. 15.

Si igitur Catholicus Archiepiſcopus.

Alles dasjenige, was allhier in dieſem Articul vorkommet, wird von den Papiſten der Geiſtlichen Vorbehalt, oder Reſervatum Eccleſiaſticum genennet. Es ſind zwar in dem gantzen Weſtphäliſchen Frieden, wie bißher verſchiedene mal angezeiget worden, einige Dinge zu befinden, die gar wohl hätten wegbleiben, oder ſonſt anders eingerichtet werden können;

Dies

Dieſes aber iſt das allerwichtigſte, durch welches die Papiſten der Religions-Reformation, und daß ihre Religion in ihrem Eſſe bleiben mögte, gleichſam eine ſolche Mauer vorgezogen, die wieder übern Hauffen zu werffen, keine menſchliche Klugheit die Mittel darzu ausfinden mögte. Der wahre Urſprung aber von dieſer Sache muß bereits unter dem Carolo V, und zwar in dem Jahr 1552, in welchem der Paſſauiſche Vertrag errichtet ward, geſuchet werden. Denn als dieſer Vertrag zum Stande kommen ſolte, rückte die Papiſtiſche Geiſtlichkeit ſogleich dieſen Geiſtlichen Vorbehalt, wie ſie ſothane Clauſul nannten, mit hinein, die hauptſächlich darinnen beſtehet, wenn ein Papiſtiſcher Geiſtlicher, er ſey was vor Standes daß er wolle, ſeine Religion änderte, und zu der Proteſtantiſchen übergehe, er ſo gleich, und alſo ipſo Jure & facto ſeiner Geiſtlichen Würde und Einkünffte verluſtig ſeyn ſolte.

Wer der eigentliche Erfinder von dieſem leichtfertigen Staats-Geheimnüß geweſen, iſt nicht bekannt, jedoch will gar glaublich fallen, daß ſie eine Geburt der Jeſuiter, indem die Scriptores der damahligen Zeiten von dieſer Sache uns weiter nichts hinterlaſſen, als nur bloß das Factum ſelber. Allein es ſey damit beſchaffen wie es wolle, es nahmen dieſe leichtfertige Clauſul die Proteſtanten zwar weder bey Schlieſſung des Paſſauiſchen Vertrags, noch bey dem Religions-Frieden an, ſondern legeten wider ſelbige eine weitläufftige Proteſtation ein,

wiewohl solche keine Würckung hatte, indem sowohl der damahls annoch Römische König seyende Ferdinandus I, als auch der Kayser Carolus V gedachte Clausul, obgleich de facto confirmirten, unbetrachtet alles dessen, was die Protestanten darwider vorbrachten. Zwar wollten die Papisten in ihrer Gegen-Antwort declariren, es enthalte dieses Reservatum nichts injurieuses in sich, sondern es geschehe bloß, ihre Religion bey ihrem Wesen zu erhalten, wer also Lust hätte, von selbiger abzutretten, könne dieses ohne Verletzen seiner Ehre thun, darbey sie sonderlich die Worte: Neue Religion, brauchten, gleichwohl findet sich nicht, daß die Protestanten damahls hierauf etwas besonders geantwortet, absonderlich haben sie die höchst injuriœsen Worte, Neue Religion, verschlucket, da doch selbige eigentlich so viel sagen wollen, als ob die Protestantische Religion eine gantz neue, und also gar mit einander keine Christliche Religion sey. Wenn man indessen die gantze, so hochwichtige Sache, wegen des Reservati Ecclesiastici, oder des Geistlichen Vorbehalts, die in den teutschen Reichs-Angelegenheiten ein so grosses Moment ausmachet, recht verstehen will, muß man vor allen Dingen auch wissen, wormit die Papisten sowohl bey den Passauischen Tractaten, und als der Religions-Friede zum Stande kam, als auch bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, und zwar vornehmlich bey dem 1646 desfalls gehaltenen sehr langen Conferenzien, sothan ihr Reserva-

tum

tüm vertheidigen wollen. Also war ihr Haupt-Argument 1) dieses. Es habe Ferdinand. I, vermöge habender Kayserlicher Macht und Gewalt, selbiges dem Reichs-Abschiede von 1555 § und nachdem bey Vergleichung ꝛc. einverleiben lassen, daher es nunmehro allerdings Vim Legis haben müsse. Zwar widerlegten die Protestanten dieses falsche Vorgeben vid. Limnæi Jus Pol. l. 1. cap. 13 nehmlich es könne 1) ein Kayser ohne der Stände Vorwissen und Einwilligung in dem Reiche keine Gesetze geben, indem die Formul Kayserl. Macht und Gewalt sich nicht in das teutsche Reich schicke, wohl aber in einem Staat, wo der Fürst absolute zu befehlen habe. Weil nun 2) nicht erwiesen worden, daß man einen teutschen Kayser jemahls, am allerwenigsten dem Ferdinando I wegen dieser Sache eine unumschränckte Gewalt aufgetragen, könne auch dessen Genehmhaltung das Reservatum Ecclesiasticum zu keinem Reichs-Gesetze machen. 3) Bey Schliessung des Passauischen Vertrags, wie auch bey dem Religions-Frieden, sey Ferdinand nicht anders als Pars transigens, nicht aber als ein Richter anzusehen. Ob auch wohl 4) die Protestanten auf dem Reichs-Tage 1555, ingleichen vorher auf dem 1541 zu Worms gehaltenen Reichs-Tage, und zwar in dem damahligen Reichs-Abschiede, § und wie Churfürsten bekennen ꝛc. sich dahin erkläret, wie sie wegen der Religions-Angelegenheiten Kayserl. Majestät kein Ziel noch Maaß vorzuschreiben wüsten, so wären

ren doch dieſe Worte, weil ja nach der gemeinen Regul, ein jeder der beſte Ausleger ſeiner Worte ſey, nicht anders als ſo zu nehmen, daß man von Seiten der Proteſtantiſchen Churfürſten dem Kayſer kein Ziel noch Maaß vorſchreiben könne, was er vor ſeine Perſohn der Religion halber thun wolle, daraus aber flieſſe gantz nicht, daß die Proteſtantiſchen Reichs-Stände dem Kayſer eine Bothmäßigkeit in Religions-Dingen eingeräumet habe. vid. ulterius Linnæus l. cit. Alleine ob nun wohl in gemeldten Tractaten die Proteſtanten dieſes böſe Reſervatum als keinen Legem und Sanctionem Pragmaticam annahmen, ſo giengen doch 1583 das gantze Ertz-Stifft Cölln, und 1598 das Stifft Straßburg desfalls verlohren, die beyde in Papiſtiſchen Händen blieben, indem der Ertz-Biſchoff, Gebhard von Truchſes gedachtes Stifft meiden, der Marggraf von Brandenburg-Jägerndorff aber, als erwählter Biſchoff von Straßburg, ſelbiges ebenfalls verliehren muſte, aus keinen andern Urſachen, als weil die Proteſtanten wegen ihrer groſſen Uneinigkeit beyde nicht gehörig ſecundireten. Bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten ſatzte es, wie bereits erwehnet worden, dieſes Reſervati halber, zwar viel Streitens, allein endlich gaben die Proteſtanten doch nach, nahmen alſo ſolches als einen vollkommenen Legem an, und zwar wie die tägliche Erfahrung weiſet, zu ihren allerhöchſten Schaden, indem dadurch den Papiſtiſchen Geiſtlichen ein ſolch ſchädlich Gebiß

biß gleichsam in Mund geleget worden, daß kein eintziger mehr umtretten kan. Wann daher die Catholische Geistlichkeit den Protestanten gleich nicht mit Gewalt zu schaden vermogt, so hatt sie doch durch ihre List, und durch nur besagtes böse Reservatum mehr ausgerichtet, als mit allen ihren Waffen, und feindlicher Gewalt. Ob auch gleich in dem Instrum. Pacis gesaget worden, so ferne ein Protestantischer Bischoff umtrette, daß er so dann sein Geistliches Amt ebenfalls verliehren müsse, wie also 1718 dem damahligen Hertzog von Zeitz, als Postulirten Administratori des Stiffts Naumburg wiederfuhre, so hätt doch Limnæus loc. cit. gantz recht, weiset auch die Sache selber, daß diese vermeinte Compensatio in Effectu so viel sey, als nichts, indem die Protestanten leider nicht mehr als ein eintziges Bischoffthum, und zwar ein würcklickes Bischoffthum, nemlich das Lübeckische, in ihren Händen haben. Und eben dieses schlimme Reservatum, welches Lymnæus gantz recht Freystellionatum Ecclesiasticum nennet, und darvon des Burchardi seine nichtswürdige sogenannte Autonomia mit nachzusehen, ist die eintzige Ursache der Papistischen Clerisey ihres grossen Hochmuths, und daß man in dem teutschen Reiche die Protestanten mit ihrer Religion nur ansiehet, als Religionem tantum ex misericordia quadam politica toleratam, dahingegen richtig ist wann in dem Reiche eine rechte Einigkeit erscheinen, und viele Morbi Politici gehoben werden solten, kein kräfftiger

Mittel

Mittel desfalls sey, als das schlimme Reservatum Ecclesiasticum völlig zu heben und abzuschaffen. Zwar will Titius in seinem Jure Publ. die Protestanten darmit entschuldigen, daß sie solches deswegen eingegangen, weil, wenn man mit bösen Leuthen zu thun, froh seyn müsse, daß man nur einiger massen von selbigen loß komme, alleine diese Entschuldigung heisset in der That nichts, indem gar ein anders ist, wenn privati mit einander zu thun haben, ein weit anders hingegen, wenn grosse Herren mit einander verwickelt seyn, bey denen die Waffen den Ausschlag der Sache geben können.

Da nun die Schwedischen Waffen damahls allenthalben die Obe hand hatten / wäre ja gar leichte gewesen, von allen und jeden Papistischen Reichs-Ständen den allervortheilhafftesten Frieden zu erlangen, mithin der Teutschen Geist- und Weltlichen Freyheit gar anders vorzusehen, als in beyden leyder nicht geschehen, wie alles dieses die traurige Erfahrung zur Genüge bestärcket.

§. 16. IV.

Jura Eligendi, postulandi.

Bey diesem § wird in so weit nichts sich zu erinnern finden, indem allhier nur feste gesetzet worden, wie es wegen der Wahl eines Bischoffs und anderer Geistlichen hinführo, sowohl in Papistischen, als auch in Protestantischen Stifftern gehalten werden solle. Daß sonsten

die

die Stiffter insgesamt ex Paganismo ihren Ursprung her haben, darvon ist nach der Länge sowohl in der Reichs-Historie, als auch im Jure Publ. geredet worden. Man darff deßfalls auch nur des gelehrten Barbeyrac seine Schrifften ansehen. Es ist auch an dem, daß die Wahl eines Geistlichen vor dem von gesammten Volcke vorgenommen worden, welches aber nachher, die Bischöffe zu Rom, nachdem sie sich in diejenige Gewalt zu setzen angefangen, darinnen sie dermahlen erscheinen, in so weit völlig an sich gezogen, dergestalt, daß, bekandter massen, dermahlen bey jedem Stiffte nur wenige wehlen, da dann der Gewehlte nicht eher ein rechtmäßiger Besitzer ist, als biß er von dem Pabste die Bekräfftigung, oder Confirmation empfangen. Und zwar haben die Päbste aus dieser Ursache die Wahl dem Volcke entwendet, und hingegen den sogenannten Capiteln gegeben, weil sie wohl begriffen, daß viel leichter sey, ihrer wenige unter einen Huth zu bringen, als wann deren eine grosse Menge darzu gebracht werden sollen.

Ob sonsten rathsam sey, die Stiffter erblich zu machen, wird zwar hin und wieder gestritten, und will den meisten die Negativa gefallen, weil so dann manchen armen, obgleich vornehmen Hauße, die Hoffnung abgeschnitten wäre, in einem solchen Stiffte wenigstens vor einen und dem andern Sohn, den Unterhalt zu finden. Nun ist es an dem, es hat diese Frage bey den Papisten ohne diß keine statt, weil die

Geist-

Geistlichen nach den Principiis ihrer Religion nicht heyrathen dürffen, wiewohl das Hauß Bayern nunmehr weit über 100 Jahr, die Mittel gewust, allemahl aus ihm einen Printzen zum Ertz-Bischoffthum von Cölln zu verhelffen. Was aber die Protestanten anbetrifft, weil bey selbigen bekannter massen keine Stifftet mehr vorhanden, so ist es auch nicht nöthig, sich deßfalls mit dieser Frage lange aufzuhalten, ungeachtet ex Principiis Politicis seine gute Richtigkeit hat, daß jedem Staate am besten gerathen werden könte, wann in selbem alle und jede Geistlichen Stifftungen, es mögen solche auch Nahmen haben wie sie wollen, gar mit einander aufgehaben und abgeschaffet würden, wie von alle dem bereits vorher zu befinden.

§. 17.

Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti.

Dieses gründet sich auf den Streit, den der Adel wegen Erlangung Geistlicher Stiffter, sonderlich aber wegen der Canonicate zu erregen pfleget, und welche Sache vornehmlich in die teutschen Alterthümer hinein gehöret, da zwar wohl ein Hauffen Schrifften vorhanden, daß nemlich der Bürger-Stand, und sonderlich die Patricii oder Geschlechter Canonicatfähig wären, den eigentlichen Grund aber davon hat man nicht berühret, wie denn sonderlich die Erb-Männer, oder Geschlechter in dem

Stifft

Stifft Münster mit dem dasigen Dom-Capitul, wegen der Canonicat-Fähigkeit einen über 100 Jahr gewehrten Proceß geführet, darinnen gar viele Schrifften gewechselt worden, es stehet auch von selbem vieles in der Staats-Cantzeley, in den Electis Jur. Publ. und in dem Staats-Spiegel, so viel nemlich von dieser Sache in die Jahre gehöret, in den gedachte Bücher heraus gekommen. Und zwar so wollen die Adelichen Dom-Herren in besagtem Stifft Münster die Erb-Männer oder Geschlechter von daher nicht zu den Canonicaten lassen, weil selbige nur vor sie gestifftet wären. Zwar thate der Kayser Josephus aus dem Reichs-Hof-Rathe dahin den Ausspruch, daß, vermöge dieses § des Instrum. Pacis, die Erb-Männer allerdings Canonicat-fähig wären, weil aber dieser löbliche Kayser bald darüber verstürbe, so ward die Sache endlich unter dem jetzigen Kayser zum Stande gebracht, der nemlich 1716 in favorem der Erb-Männer seines Brudern gethanen Ausspruch bekräfftigte, anbey den Bischoff zu Münster, der nebst den Dom-Herren allerley Einwendung machen wolte, bey harter Straffe dahin anwiese, daß die Erb-Männer Stiffts- und Canonicat-fähig seyn solten, womit also dieser Streit seine Endschafft erreichete. Wann man nun rationem hujus Legis suchen will, muß man erst auf den Unterschied der Stiffter sehen, da man sie nemlich eintheilet, in Hohe und Niedrige, von denen jene solche seyn, darinnen nur ein vollbürdiger

Edelmann Canonicat-fähig ist, oder wenigstens der Adel-Stand solches Recht privative zu haben, vorgiebet; Die untern Stiffter hingegen gehören in so weit nur vor Bürger. Dann muß man auch betrachten, woher dieser Unterscheid eigentlich rühre, der zwar in der That aus den gantz Eiß-grauen Zeiten hergeholet werden muß, indem bereits anderwärts gewiesen worden, daß der Münchs-Orden, samt allen Stifftern aus dem Paganismo seinen Ursprung herhabe. Weil nun anderwärts auch gedacht, und dargethan zu befinden, daß Freygelassene ebenfalls zu Bedienungen haben gelangen können, besagte Nieder-Stiffter aber entweder von selbigen, oder vor selbige errichtet worden, so ist nicht abzusehen, warum solche nicht auch hätten Stifft-fähig seyn sollen? Als die Leibeigenschafft aufgehoben worden, findet sich wieder keine hinlängliche Ursache, warum sowohl Nobiles Plebeji, das ist, solche, die von freygebornen Eltern zwar herkamen, jedoch keine Milites Nobiles, oder ingenui Nobiles waren, nicht hätten Canonicat-fähig seyn sollen, weil 1) was vollkommene Freygeborne, den andern in allen gleich gehen, 2) die aufgehobene Leibeigenschafft aber nothwendig von solcher Würckung auch seyn muste, daß sie die vor freygebohren erklärte, den würcklich Freygebornen in allen und jeden Rechten, Freyheiten und andern gleich schätzte, denn man sonst ebenfalls nicht finden könte, von was vor Würckung gedachte Leibeigenschaffts-Aufhebung habe seyn sollen.

ollen. Dieſes iſt alſo die wahre ratio hujus egis, daß nemlich Patricii und die Gradus Academicos haben, Canonicat-fähig ſeyn ollen.

§. 18.

Jus Primariarum Precum.

Von dieſem Rechte der erſten Bitte hat nan anderwerts gar umſtändlich gehandelt, nd gewieſen, worinnen es beſtehe, auch wo es igentlich herrühre? Das erſtere betreffend, o iſt ſolches ſo viel, daß der Kayſer jemanden ine Vorſchrifft an ein Stifft giebet, es heiſſe olches nun eine Abtey, Propbſtey, oder wie es volle, krafft deſſen derjenige, der dieſen Brieff at, mit einer Layen-Pfründe, wie man es nen- et, verſehen werden ſolle, vid. Wehrner Ob- erv. Practica ſive Paniſs-Brieff, das Recht aber, inen ſolchen Panis-Brieff zu ertheilen, kommet icht von Pabſte her, wie zwar Gailius Obſerv. Camer. l. 2. Obſerv. 155. der Welt hat weiß nachen wollen, ſondern es rühret hauptſächlich on den Stifftern, oder denenjenigen, die ein Stifft errichtet, ſelber her, indem ſie ſich vorbe- alten, wohlverdiente Leuthe darinnen mit ei- em Unterhalt verſehen zu können. Es iſt aber uch geirret, wann Oldenburg in Diſcurſu ad nſtr. Pac. ad h. art. & §. dafür halten will, ls ob ſolches alleine einem teutſchen Kayſer ge- öre, ein Chur- und Fürſt hingegen ſich deſſen icht bedienen könne, da er ſich ſonderlich auf

des Kayſers Matthiæ an den Biſchoff zu Speyer 1614 ſein in dieſer Sache ergangenes Schreiben beruffet, in welchem der Kayſer ſolches ſein anſehnlich Jus und Regale nenne, allein Oldenburger und andere mit ihm, haben vergeſſen, einen Unterſchied unter den Stifftern zu machen, die aus den Mitteln der Reichs Domanial-Güther errichtet worden, und unter denen, die ein Landes-Herr angeleget, welchen Unterſcheid bißher die wenigſten zu beobachten begehret, obgleich Reinhard in Meditat. de Jure Princip. Saxon. circa Sacra ante tempora Reform. ſie darauf gar deutlich gewieſen, und welcher auch nothwendig betrachtet werden muß. Auf ſelbigen demnach gründet ſich ebenfalls allhier die Diſpoſitio Legis, daß nemlich in ſothanen Stifftern das Jus Primariarum Precum der Kayſer ſolte gebrauchen können, welches in ſo weit unter die Reſervata Imperat. gehöret. Weil man aber ſonderlich wegen der Abteyen nicht mehr wuſte, welche eigentlich von den vormahligen Kayſern wären geſtifftet worden, ſo war nöthig, auch allhier einen terminum decretorium zu ſetzen, nemlich den 1 Januarii 1624. In dieſem Termino aber iſt der Kayſer in keiner andern Qualitate, als ein Reichs-Stand conſideriret worden, denn da die Beſetzung der Stiffter einen gewiſſen Terminum haben ſolte, ſo war ja der höchſten Billigkeit gemäß, daß dem Kayſer in dieſer Sache auch ein gewiſſes Ziel gegeben würde, alleine ſelbiger kunte desfalls nicht anders betrachtet werden, als

ein-

in Reichs-Stand, mithin vermogte er auch einen andern Terminum zu begehren, als was das Reich in cauſis Eccleſiaſticis zu fordern befugt.

Indeſſen iſt vollkommen gegründet, daß ein Proteſtantiſcher Fürſt in ſeinen Stifftern ſothanes Jus ebenfals brauchen könne, weil es aus der Landes-Herrlichen Hoheit ſeinen Urſprung her hat, zugleich in ſolcher gegründet iſt, dahin denn auch Strycks Diſſert. de Jure Papali Princip. Evangel. gehet, welche Diſſert. wie bereits anderwärts ebenfalls gewieſen worden, man nicht nach der Rubric, ſondern nach deren eigentlichen innerlichen Abſehen verſtehen muß, doch warum die Proteſtantiſchen Chur- und Fürſten ſothanes Recht nicht gebrauchen, läſſet man dahin geſtellet ſeyn.

§. 19.

Sed Annatarum, Jure Pallii.

Die Annaten ſeynd nichts anders, als die Inkünffte des erſten Jahres, die derjenige abführen muß, der in eines verſtorbenen Biſchoffs, Abts, Prälaten und Ertz-Biſchoffs-Stelle getretten, ſie ſollen am erſten von dem Pabſt Bonifacio IX, wie Platina in Vita dieſes Pabſts haben will, aufgekommen ſeyn, wiewol glaublich iſt, daß ſelbige weit älter, und wäre der Vorwand darzu, die ſo genannten Creutzzüge geweſen, darzu dieſe Annaten eigentlich hätten verwendet werden ſollen. Alleine, wie

dieſe Annaten mit guten Fug und Recht eine Beutel-Fegerey der Päbſte genennet werden können, durch welche der Herr Biſchoff zu Rom der aberglaubiſchen Leute ihre Beutel gefeget, und deren Vermögen an ſich gezogen, alſo hat die Ungerechtigkeit dieſer Abgaben bereits ein ehrlicher Catholicke erkannt, nemlich Friedrich von Landskron, Kayſers Sigismundi Rath, indem er in ſeinem ſelben übergebenen Bedencken von gedachten Annaten alſo ſaget: **Man fähret über Meer, und ficht an die Heyden, und gar viele ſterben und verderben um den Glauben, blieben ſie daheime, und ſtrafften die böſen Chriſten, die an GOtt meyneidig werden, das wäre eine gute Uberfahrt.** vid. Goldaſt. Conſtit. Tom. 2 Strauch de Annat. auch de Ludewig de Jure annatar. Nachher haben die Päbſte dieſe Annaten völlig an ſich gezogen, daher klageten die Teutſchen ſo ſehr, wegen der vielen Millionen, die dieſerhalben nach Rom aus Teutſchland hinweg giengen. vid. Horn der von den Urſachen des Teutſchen Krieges Tom I. Und dieſe guten Einkünffte dauren in Papiſtiſchen Stifftern noch biß dieſe Stunde, ein Proteſtantiſcher Reichs-Fürſt aber könnte ſolche mit dem beſten Rechte aus den in ſeinem Lande befindlichen Stifftern fordern, weil ſie aus der Landes-Herrlichen Hoheit herrühren, und ein Stück derſelben ſeyn, indem ja alle und jede Stiffter, die ein Fürſt angeleget, ex Patrimonio Principum & Terræ herkommen.

Die-

Die Jura Pallii anlangend, so sind solche auch eine Päbstliche Crämerey, und vortrefflicher Magnet der Päbstlichen Cammer, der mehr Gold und Silber an sich ziehet, als kein Magnet wegen des Eysens zu thun vermag. Der Ursprung kommet, wie alle diese Dinge auch aus dem Heydenthum her, welches man nachmals mit einigen so genannten Christlichen Ceremonien umkleidet, oder ihm ein Christlich Ceremonien-Mändelgen umgeben. Das Pallium selber aber ist nichts anders, als ein klein drey queer Finger breites wollenes Läpgen, das von der Schulter herunter hänget, und also an jeder Seiten 4 Schnüren hat, in deren jeden ein Creutz, und zwar in zweyen ein schwarzes, in den andern beyden aber ein Purpurfarbenes, und hangen zwey dieser Schnüre vorwärts, die andern beyde aber auf dem Rücken. Ihre Zubereitung geschiehet also den 21. Jan. an welchem das Fest der so genannten heiligen Agnes in Rom mit grossen Geschrey begangen wird, werden auf dem hohen Altar, in dieser Heil. gewiedmeten Kirche, zwey weisse Lämmergen, und zwar unter dem Gesange Agnus Dei, gesegnet, die man nachher den beyden Unter-Diaconis zu St. Peter zu Erziehung anvertrauet. Wenn ihre Wolle gewachsen, werden sie geschoren, welches dieses Reimgen mit anzeiget:

Curia Romana non pascit ovem sine Lana.

Diese Wolle wird nachmals gesponnen, da denn die Nonnen indem Closter Turris speculi genannt, solche nicht nur spinnen, sondern auch vorgedachte Pallia wircken, worauf selbige in die Kirche Petri Pauli gebracht, und allda von dem Pabste mit sonderbaren Gepränge eingesegnet werden. Ein solch Pallium kostet insgemein zu Rom biß 24000 Ducaten, ehe es aber an Ort und Stelle gelanget, wohl 30000 und mehr Ducaten. Weil nun der Pabst durch diese Pallia, sonderlich aus Teutschland grosse Geld-Summen ziehet, haben die Teutschen sich zwar jederzeit gar sehr darüber beschwehret, gleichwie auch vorgedachter massen, über die Ablaß-Krämerey wegen der Agnaten, und seyn die sämtlichen Gravamina bey dem Coldast. T. 2 Constit. ir. beym Hortleder Tom. I nach der Länge zu befinden, man hat aber wenig oder gar nichts mit allen solchen Querelen ausgerichtet, weil die Kayser den Pabst nicht vor den Kopff zu stossen begehren, sondern lieber zum Freunde behalten wollen. Daß sonst dieses Pallium auch aus dem Heydenthum herkomme, wird bei es grossen Beweisses brauchen, daher ist allerdings irrig, wann einige glauben, es hätten sich dessen die ersten Christlichen Kayser bedienet, mithin seye es eine von ihnen herrührende Sache, mit der die von ihnen gesetzten Erz-

Bi-

Bischöffe wären begnadiget worden. Denn ob man gleich zustünde, daß dieses also geschehen wäre, so ist doch der Ursprung gedachten Pallii dadurch nicht entdecket, der in der That kein anderer, als nur erwähnter ist, indem die Pontifices Maximi eines sothanige Läpgen brauchten, in dem offt angeführtes überhaupt seine gute Richtigkeit hat, wovon vornehmlich van Dalen de Orig Baptism. Cherbury de Relig. Gentil. Hyde de Relig. Vet. Pers. Spanheim Introd. in Histor. Eccles. und Saubertus de Sacrificiis Veter. und noch andere mehr nachgesehen werden können. Daß indessen die Christlichen Printzen den Ertz-Bischöffen dieses Pallium vor dem übergeben, hat in so weit seine Richtigkeit, gleichwie sie auch alle und jede Geistliche bestättigten, weil aber unter dem listigen Pabst Gregorio VII die Gewalt der grossen Herren über die Geistlichen völlig verlohren gienge, rühret auch von daher, daß mehr besagtes Pallium nicht mehr die weltlichen Herren, sondern der Pabst zu Rom ertheilet, darbey es dann nachher sein beständiges Bewenden gehabt.

Mensium Papalium & autem Ecclesiasticum.

§ 20 In quorum

Die Menses Papales, das ist das Recht, daß der Pabst alleine die Nutzungen in den vacant gewordenen Geistlichen Stifftungen an sich ziehen dürffe, muß nothwendig auch aus den Zeiten herrühren, als der Pabst alles und jedes

an sich gebracht, und als seine Geistliche Gewalt aufs höchste hinan gestiegen. Weil aber dieses ebenfalls viele Millionen Geldes aus Teutschland hinweg zoge, halffe solches die Gravamina ungemein vermehren, biß endlich der Kayser Friederich III mit dem Pabste sich also vergliche, daß er 6 Monate, nemlich die ungleich an Tagen wären, behalten, die andern 6 aber, der Kayser haben sollte, darbey es denn, nachher in so weit verblieben, wiewol die Päbste sich nie daran gekehret, sondern ihre Geistl. Geld-Fischerey annoch in allen und jeden Monaten ausüben, von daher denn auch die vielen Klagen der Papistischen Reichs-Stände selber rühren, und von den der Art. 24 der Wahl-Capitulation des jetzigen Kayserś redet, adde & Linck in Animadverſ. ad Concordata Nat. Germ. Immittelst könnte ein Protestantischer Fürst in den, in seinen Landen annoch vorhandenen Stifftern, diese Menses Papales ebenfalls suchen, weil sie gleichfalls ein Stuck der Landesherrlichen Hoheit. vid. Stryck de Menſ. Papal. Proteſt.

§. 21. VI.

Intra annum Electionis aut Postulationis.

Dieser Passus laufft in so weit in das Jus Publicum Feudale hinein, wie aber anderwärts nach der Länge, und mit vielen rationibus gewie-

wiesen worden, daß die so genannte Lehns-Rechnung keine eigentliche Lehns-Suchung sey, sondern eine contestatio de conservando nexu systematico, also will man sich allhier desfalls nicht weiter aufhalten. Eine andere und wichtigere Frage aber stecket allhier, warum die Bischöffe der Protestantischen Religion theils würcklich erwählte, theils nur postulirte Bischöffe genennet werden? Nun ist es zwar an dem, es haben, wie bereits oben zu befinden, die Protestanten leider! kein Stifft als das Lübeckische und Osnabrückische, und zwar dieses letztere nur Wechsels-weise, alleine diese heisen nicht postulirte, sondern würckliche Bischöffe, also ist eine andere Frage übrig, was man allhier mit den Worten aut postulati eigentlich haben wolle? Es ist zwar an dem, daß die ehemaligen Herren Bischöffe der Stiffter Naumburg und Merseburg nur bloß den Titul Administratores geführet, gleichwie der letztere Ertz-Bischoff von Magdeburg, ehe dieses Land an das Haus Brandenburg gelanget, auch nur Administrator geheissen, allein keiner von den beyden erstern ist ein würcklicher Reichs-Fürst gewesen, denn sonsten, und wann sie die Lehn als Reichs-Fürsten von dem Kayser geholet hätten, diese Stiffter nicht nöthig gehabt, wegen der prætendirten Reichs-Standschafft mit dem Chur-Hause Sachsen einen so viel-jährigen Proceß zu führen.

Solchergestalt muß der Verstand dieses §. gantz was eigenes im Recesse haben, wiewol

Hen-

Henninges in seinem Meditat. ad h. §. die Sache gar nicht recht berühret. Denn weil der Kayser zustehet, daß ein Protestantischer Bischoff, wann er die Lehen hole, allerdings nicht nur ein würcklicher Reichs-Stand seyn, sondern auch von dem Kayser und Reiche vor einen rechtmäßigen Bischoff solle erkannt werden, als kan man nicht sehen, wie hieraus ein anderer vernünfftiger Schluß zu ziehen, als daß durch diesen §. das böse reservatum Ecclesiasticum per indirectum gleichsam cassiret und aufgehoben worden, weil ja nicht zu befinden, was man mit den Worten, es solle einem Protestantischen Bischoff die Lehens-Reichung nicht verweigert werden, sonst habe andeuten wollen.

§. 22.

Scamno intermedio & transverso.

Dieses ist vor die Protestantische Religion, und überhaupt vor alle und jede Protestanten wieder ein höchst gefährliche, anbey sie samt der Religion gleichsam verungültigende Sache, indem ja dieses nach aller gesunden Vernunfft seine gute Richtigkeit haben muß, daß derjenige, den man neben sich zu leiden nicht befugt ist, oder nicht leiden will, nothwendig von keinem guten Character seyn müsse, weil nun ein Protestantischer Geistlicher, nemlich ein Bischoff, und dergleichen nicht so würdig und ehrlich geach-

achtet wird, daß er seinen Sitz auf der Geistl. Fürsten-Banck behalten können, muß daraus nothwendig folgen, daß die Protestantische Religion gleichsam nicht so christlich sey, als wie die Papistische, zu geschweigen, daß aus diesem bösen Satze ein anderer vor die Protestanten nicht weniger gefährlicher Schluß folget, nemlich, daß die Papistische Religion, Religio dominans, die Protestantische aber dieser ihre serva sey.

Zwar stehet oben eine Limitatio sine præjuditio Status, alleine dieses ist nur eine restrictio plus quam frivola, und ist auch darauf gleich dieses zu regeriren, wann die Protestanten ein Glied der Christlichen Kirchen seyn, warum haben dann die Papisten selbige nicht vor so würdig geacht, daß sie unter ihnen seyn dürffen? Daher muß nothwendig folgen, entweder es ist der Protestanten Religion ein Stück der Christlichen Religion, oder sie ist es nicht? Man möchte also wohl sehen, wie ein vernünfftiger Mann, er sey ein Catholicke oder Protestant mit Bestande der Warheit auf dieses gantz wohl gegründete Dilemma antworten wolle? Indessen stehet von dieser Over-Banck sonderlich Wildvogel de Scamno transverso weiter nachzusehen, und sitzet auf solcher dermalen niemand, als der Bischoff von Lübeck wann aber Osnabrück wieder einen Protestantischen Bischoff bekommt, so has er seinen Sitz auch auf dieser Banck.

Abbt-

Abbatum, Præpositum.

Weil die Protestanten bekannter massen in ihren Landen keine Reichs-Abteyen und Probsteyen haben, gleichwol allier ausdrücklich gedacht wird, daß eine Protestantische Abtey, und dergleichen auf der so genannten Ober-Banck sitzen solle, könnte desfalls billig gefraget werden, zu was Ende man diese Clausul dem Instr. Pacis einverleibet? auch wohin das eigentliche Absehen mit solcher gegangen? Weil bereits verschieden erinnert worden, daß bey vielen Stücken des Westphälischen Friedens die wahren Umstände derselben, und was bey den Tractaten desfalls vorgefallen, uns annoch ermangeln, muß man dieses in so weit darunter auch mit rechnen; jedoch ist kein Zweiffel, daß das eigentliche Absehen der Paciscirenden dieses gewesen. Nachdem durch die auch offt berührte Zerreiß- und Zerfallung der Haupt-Provintzien in Teutschland eine gantz andere facies heraus kommen, mithin dadurch viele Reichs-Stände worden, die sothane Eigenschafft vorher nicht gehabt, sollten dergleichen Protestantische Abtey und Probsteyen, wann sie die gehabte Reichs-Standschafft erwiesen, desfalls auf dem Reichs-Tage zu erscheinen, hiermit authorisiret seyn, oder man wolle von Seiten des Reichs sich nicht zuwider bezeugen, daß der Landes-Herr in deren Namen auf dem Reichs-Tage Sitz und Stimm zu suchen, befugt.

§. 23.

§. 23. VII.

Quot Capitulares.

Hier wird die Paritas Religionis abermals angelobet, und zwar daß solche sonder alle Ausnahme solle beobachtet werden, ob aber die Papisten alle dem so genau nachgehen, ist eine andere Frage. Immittelst flieſſet aus diesem Articul wieder ein neuer Beweiß, wider die Herren Papisten, daß nemlich deren Religio, weder Religio Dominans noch religio unice vera sey, weil sie die Protestanten und deren Religions-Principia mit sich in gleiche Waag-Schale setzen. Denn die gesunde Vernunfft lehret, daß der, den wir mit uns vor einerley halten, nothwendig auch, und zwar de Jure, einerley seyn müsse, mithin man sich vor selben keines Vorzuges anzumassen befugt.

§ 24. VIII.

In satisfactionem.

Von dieser Sache wird weiter unten, und zwar Art. X. mehrers vorkommen, biß dahin also deren Untersuchung verschoben bleibet.

§. 25. IX.

Monasteria, Ballivias -- mediata.

Wie weit ein Fürst über Geistliche Güter ein Recht habe, davon ist bereits anderwärts ge-

gehandelt, und gewiesen worden, daß er alle und jede Geistl. Güter und Stifftungen einzuziehen, und ad meliores usus anzuwenden, als sie nicht gebrauchet werden, die beste Befugnus habe.

Ebenfalls hat man gezeiget, wo es eigentlich herkomme, daß die Geistlichen Güter, die in den Teutschen Reichs-Landen vorhanden, theils bona mediata, theils immediata seyn, nemlich daß diese von den Kayfern von den Reichs-Domanial-Gütern errichtet worden, jene aber der Landes-Herr von seinen Gütern dem Geistlichen gegeben. Weil aber der Kayser Ferdinand II durch sein 1629 heraus gegebenes Edictum restitutorium den Protestanten alle und jede Geistliche Güter, die sie nach dem Religions-Frieden eingezogen, wider den München von neuen zuschlagen wollte, drungen die Protestanten bey den Westphälischen Friedens-Tractaten vornemlich nicht nur auf die Cassation besagten Edicts, sondern auch, daß ihnen die Landes-herrliche Gewalt über besagte Güter nicht weiter streitig gemachet würde. Doch dieses satzte eben so viel Schwierigkeiten, als wie andere dergleichen Dinge mehr, die Protestanten aber suchten ihr Recht durch eine 1646 umständlich heraus gegebene Schrifft mit allem Nachdruck zu behaupten, indem sie ein vor allemal dabey blieben, daß gedachte Geistliche Güter, und was darmit verknüpffet, unter die Landes-Herrliche Hoheit gehöre, daher Stücke von selbiger

biger wären, der Kayser aber habe sich unterwunden, die Protestanten aus diesem so ansehnlichen Theile der Landes-herrlichen Hoheit heraus zu setzen, unter dem Vorwand, daß solches in dem Passauischen Vertrage selber, und zwar § Dargegen ꝛc. it. §. Dieweil auch ꝛc. § Darmit ꝛc. und endlich § als auch des Religions-Friedens, ꝛc. selber also zu befinden. Auf sothane Verdrehungen demnach gedachten Vertrags steiffe sich des Kaysers sein offt besagtes Edictum Restitutorium, samt denen vielen von dem Reichs-Hof-Rathe und dem Cammer-Gerichte erlangten Processen, Mandaten und Commissionen, da doch in besagten Paragraphis nicht ein Wörtgen von alle dem zu befinden, wie dieses der klare Augenschein gedachter § §. selber besage; vid. Theatr. Europ. Tom. 5. pag. 1642. Acta Londorpiana Tom. 5 und Sprengler Jus Publ. Nach vielen Kampeleyen ward dieser Streit in obberührten Paragrapho in so weit völlig beygeleget, daß nemlich die Protestanten in dem Besitz sothaner Güter ungestört verbleiben sollten, wie sie selbige den 1. Jan. 1624 besessen gehabt, darbey zwar wieder eine Limitation angeknüpffet, donec controversiæ religionis amicabili compositione universali componantur, alleine wie vorher gewesen worden, daß eine sothanige Beylegung der Religions-Zwistigkeiten in Ewigkeit nicht zu hoffen; also hat es auch seine gute Richtigkeit, daß die Protestanten biß an das Ende der Welt die Geistlichen Güter behalten werden. Immittelst ist dieses eine Sache, die sämtliche Protes-

ſtantiſche Staaten auf gewiſſe maſſe mit angehet, obgleich ſelbige keine Teutſche Reichs-Stände ſeyn, und alſo ſcheinen mögte, als ob dieſes, was wegen Beſitz der Geiſtlichen Güter allhier geſaget worden, nur eine diſpoſitio particularis, oder ſpecialiſſima zu nennen, allein weil ſeinen guten Grund hat, daß der Pabſt nicht aufhören werde, ſeiner angemaßten Geiſtlichen Gewalt ſich zu bedienen, ſo lange ein Pabſt in der Welt iſt; Als erfordert die Nothdurfft vornemlich zu unterſuchen, worauf dieſe Diſpoſitio Legis wegen der Geiſtlichen Güter ſich eigentlich gründe, und in wie ferne ein jeder Fürſt ſothaner Diſpoſition ſich bedienen könne? Nun iſt vorher gewieſen worden, 1) daß die Geiſtliche Gerichtsbarkeit in ſo weit ungegründet, und ſonderlich wider die Schrifft, 2) daß Geiſtliche Stifftungen weder mit dem Weſen der Religion, noch mit der Beſchaffenheit eines Staats überein kommen. 3) Rechtens iſt, daß eine erronee facta donatio allesmal de Jure wieder aufgehoben werden könne, ſothanen Haupt-Motiven aber mit Beſtande der Warheit nichts entgegen zu ſetzen, und dann gedachte Diſpoſitio Pac. Weſtphal. auf alle dieſe umſtändliche Gründe ſich ſteiffet, ſo folget daraus, daß ein jeder groſſer Herr, er ſey auch wer er wolle, ſich deſſen zu bedienen befugt, indeme der annus decretorius, des 1624 Jahres nur ein bloſes Specialiſſimum des Teutſchen Reiches iſt, einfolglich alsdann nicht entgegen ſtehet; Denn in dieſer Sache wird nicht

gefraget, wann ein Fürst ein Geistlich Gut besessen, sondern quo Jure solches geschehen sey? Da es denn seine Richtigkeit hat, daß, wie gedacht, das erstere nur das Teutsche Reich angehe, des letzteren hingegen ein jeder Fürst und Landes-Herr sich bedienen könne.

Quovis modo aut prætextu -- cum amotis documentis.

Von wem diese Clausul herrühre, daß nemlich die Papisten alle und jede Stiffter, nebst dem Stiffts-Archiv wieder abtretten sollen, kan man zwar so genau nicht sagen, es wäre aber sehr gut gewesen, wann man auch diesem Stück durchgängig nachgelebet hätte, weil seine gute Richtigkeit hat, daß die Herren Catholicken viele Briefschafften und Uhrkunden aus den Clöstern hinweg geschaffet, indem sonderlich das Vaticanum zu Rom sich rühmet, daß es die besten Documente der Stiffter, die in Protestantischen Händen geblieben, in seine Verwahrung bekommen. Immittelst dienen diese Documente vornemlich darzu, daß man daraus hinlänglich erkennen könne, worinnen dessen Einkünffte durchgängig bestehen.

§. 26.

Non tamen in alios ordines, nisi.

Dieses heisset so viel, wann ein Orden ausstürbe, welches doch aber nicht zu vermuthen,

oder von dem Pabste supprimiret würde, welches auch nicht zu hoffen, daß so dann diejenigen Güter, die ein solcher Orden gehabt, dem Landes-Herrn, darinnen sie gelegen, anheim fallen sollten. Und zwar hat in diesem Seculo in dem Stifft Hildesheim ein dergleichen Casus sich ereignet, da die Jesuiter die Ordens-Güter an sich zu ziehen gesuchet, darwider aber die Stadt sich billig gesetzet.

Publicum religionis Exercitium maneat.

Nach dieser Disposition also, kan kein Protestantischer Fürst die in seinen Landen annoch Papistisch seyenden Stiffter einziehen, welch reservatum die Römische Clerisey bloß deswegen eingerücket, damit sie in sothanen Landen allemal einen festen Fuß behalten mögte, indem sich sonst keine andere causa und ratio von diesem Reservato findet. Zwar ist es an dem, wann ein paar streitende Partheyen sich mit einander vergleichen wollen, daß nothwendig beyde Theile nachgeben müssen, indem man sonst nimmermehr zu einem Vergleich würde gelangen können; Alleine wie vorher erinnert worden, daß gar ein anders sey, wann grosse Herren mit einander im Kriege begriffen, und sich widersetzen wollen, und gar ein anderes, wann privati einen Vergleich zusammen treffen, wiewol es dennoch bey allen und jeden gütlichen Tractaten hauptsächlich darauf ankommet, welcher

cher Theil victricia arma in Händen habe, da denn sämtliche dergleichen Tractaten weisen werden, daß derjenige, der seines Vortheils sich recht zu bedienen gewust, auch jederzeit den besten Nutzen darvon getragen, wie man deßfals nur die, zwischen Franckreich und Spanien, ingleichen die zwischen Franckreich und dem Teutschen Reiche getroffene Tractaten ansehen darff, in denen Franckreich allemal den besten Vortheil gehabt. Wie nun öffters gewiesen worden, auch sonsten bekannt, daß bey Schliessung des Westphälischen Friedens die Schweden allenthalben die Oberhand hatten, also hätten sie freylich vor die Teutschen Protestanten auch bessere Vortheile ausbedingen sollen.

Oppignorationes Imperiales.

Reichs-Pfandschafften, seind originarie solche Güter, die vormahls Cron-Güter geheissen, von einem Teutschen Kayser aber versetzet oder verpfändet worden, wiewol noch nicht hinlänglich ausgemachet ist, was vor Güter eigentlich Pfand-Weise an andere gelanget? Immittelst ist allhier in diesem Articul zwar deutlich Vorsehung geschehen, daß dergleichen Pfandschafften nicht wieder solten eingelöset werden, welches absonderlich von Seiten des Kaysers zu verstehen, der sich dadurch privative erkläret, daß er dergleichen Einlösungen nie unternehmen wolle; Weil aber die

Obligatio eines Kayſers auch mit deſſen Tode wieder aufhöret, indem er kein Succeſſor ſuus, ſondern extraneus iſt, ſo iſt allerdings an dem, daß diejenigen Reichs-Stände, die ſolche Reichs-Pfande beſitzen, deßfalls gantz nicht ſicher wären, weil, nach Principiis Politicis bekannt, daß der Succeſſor Extraneus, oder alienus an ſeines Anteceſſoris facta nicht verbunden. Man hat daher von Seiten der Chur- und Fürſten vor nöthig befunden, ſothane Obligation in jeder Wahl-Capitulation zu wiederholen, wie denn in der Wahl-Capitulation der jetzigen Kayſerlichen Majeſtät deßfalls auch Vorſehung geſchehen, wiewol in dem Art. X. §. Wir ſollen und wollen auch -- dasjenige ſo von Reich kommen, als verpfändete und verfallene Fürſtenthum, Herrſchafften und Lande, auch confiſcirte und confiſcirte merckliche Güter, die zum Theil in fremder Nationen Hände ungebührlicher Weiſe erwachſen, zum förderlichſten wieder darzubringen ꝛc. deßfalls eine ziemliche Contradiction enthalten zu ſeyn ſcheinet. Denn hier iſt nicht die Frage, was ehedem zum Reiche ſolle gehöret haben, indem darvon Freher in Not. ad Petr. de Audeo. l. 2. c. 18. und Goldaſt. in Epiſt. Dedicat. der Reichs-Satzungen vieles vorbringen, worvon aber in dem Vorbericht zu den Prætenſionen gar umſtändlich gehandelt worden, ſondern es wird allhier und in gedachtem §. der Wahl-Capitulation gar notanter geſaget:

Zum

Zum Theil in anderer Nationen Hände ꝛc. mithin muß daraus flieſſen, daß gantze Fürſtenthume und Lande in Reichs-Fürſten und Stände ihren Händen ſich unrechtmäßiger Weiſe befinden müſten, welche, und wer ſie wären, man angezeiget ſehen mögte. Mit wenigen, es iſt kein Kayſer mehr befugt, dasjenige was an Reichs-Domanial-Gütern weggekommen, wieder zu vindiciren, darvon die wichtigſte Urſache alſobald dieſe, daß ſolches dem Intereſſe der Chur- und Fürſten, ja ſämtlichen Reiches nicht gemäß. Denn ſolchergeſtalt müſſen ja alle ſogenannte Reichs-Stiffter, und Reichs-Städte wieder Reichs-Domanial-Güter werden, welches, wenn es geſchehen ſolte, jeder Vernünfftige ſelbſten ſiehet, daß dieſes nicht ſonder groſſes Blutvergieſſen abgehen könne, daher ſich dann gleich findet, daß es mit den ehemaligen Reichs-Gütern, es mögen ſolche nun verpfändet ſeyn, oder ſonſt die Eigenſchafft der Reichs-Güter nicht mehr haben, nothwendig in gegenwärtigem Stande verbleiben müſſe.

Doch von den Reichs-Pfandſchafften noch zu gedencken, ſo fället darbey eine andere Frage vor, ob ein Reichs-Stand, wenn ihm etwas verpfändet worden, auch in dem Verpfändeten ein Dominium Religionis habe, und alſo die Religion darinnen nach ſeinen Gefallen ändern könne? Es iſt dieſe Sache gleich nach geſchloſſenen Weſtphäliſchen Frieden wegen der Stadt Eger gar ſehr geſtritten worden,

denn selbige war vor dem eine Reichs-Domanial Stadt, es hatte aber der Kayser Ludovicus Bavarus solche an König Johannes in Böhmen versetzet, da denn der Kayser nach geschlossenen Westphälischen Frieden ermeldete Stadt, die bißher noch meistens Evangelisch gewesen war, Papistisch machte, und der Stadt ihre desfalls emanirte Apologie befindet sich im Theatr. Europ. T. 6. Es kommet aber, wiegedacht, hier vornemlich auf die Frage an, ob ein Pfandes Innhaber ein Dominium über das Verpfändete auszuüben befugt? welches allerdings nicht zu leugnen, wie denn auch sämtliche DD. Juris ihre fast einhellige Meynung dahin gehen, vid. Besold. in Thesaur. Pract. von Pfand-Schilling, und Cranium, auch Manlium de Pace Relig. Limnæus Tom. 2. Addit. l. 2. c. 9. Obgleich ein Pfands-Innhaber ein mehrers Recht nicht hat, als daß er das verpfändete Gut genieſſen kan, doch bleibet das Dominium Supremum dem Eigenthums-Herrn. Wie nun das Religions-Exercitium mit dem Dominio Territorii allerdings verknüpffet, also hat es auch seine gute Richtigkeit, daß der Pfandes Innhaber über das Verpfändete kein Religions-Exercitium auszuüben befugt. Alleine obgleich alles dieses seine vollkommen gute Richtigkeit in denen Rechten hat, gleichwol muste gedachte Stadt Eger nicht nur eine Papistische Stadt werden, sondern es hat auch kein Mensch von Seiten der Protestanten an die

Erhal-

Erhaltung derſelben gedacht. Nachher ſeynd in dergleichen Caſibus zwiſchen denen Proteſtanten und Catholiſchen Reichs-Ständen noch mehr ſolche Streitigkeiten vorgefallen, von den man aber ſagen muß, daß die Papiſten faſt allenthalben victrices manus davon getragen.

§. 28. X.

Libera Nobilitas - - niſi forte.

Von der freyen Reichs Ritterſchafft, und deren Urſprung iſt bereits vorher mehrere Erwehnung geſchehen, die Clauſul aber, niſi forte hat einigen von ſelbiger in Francken und Schwaben ziemlich Verdruß gemachet. Denn weil dieſe, ſonderlich in der Herren Marggrafen von Anſpach und Bayreuth ihren Landen verſchiedene Güter haben / hat man ſie wegen ſothaner Güter nicht anders, als Landſaſſen gehalten, da hingegen die Ritterſchafft deßfalls gantz ſouverain ſeyn wollen, welches gleichwol wider den klaren Innhalt des Inſtrum. Paci iſt, mithin dieſe Clauſul niſi forte, gantz füglich eine ſalvatoria, reſpectu derjenigen Reichs-Stände genennet werden kan, in deren Landen gedachte Ritterſchafft, oder einige aus deren Mitteln, welche Güter haben, weil ſie ſothaner Güter wegen nicht anders, als Landſaſſen angeſehen werden können. Indeſſen iſt es an dem, daß ein jeder Reichs-Edel-Mann in ſeinen Gütern ein eige-

ner Herr, und also auch eine eigene Republic vorstellet, indem er alle und jede Actus Superioritatis Territorialis, und zwar de Jure, exerciren kan, sintemal ihnen sothanes Recht allhier gantz offenbahrlich zugestanden wird.

§. 29. XI.

Liberæ Civitates.

Wie weit die freyen Reichs-Städte sowol des Juris circa religionem, was nemlich die Protestantischen Reichs-Städte anbetrifft, als auch des Juris quod libertatem, das ist, daß sie Reichs-Städte und Landes-Herren seyn, zu geniessen haben, davon ist in diesem Articul nach der Länge Vorsehung geschehen, daher diejenigen sehr irren, die ihnen annoch nicht so wol die Reichs-Standschafft, als insonderheit die völlige Landesherrliche Hoheit in Zweiffel ziehen wollen. Von ihrem Ursprung aber hat man bereits vorher gehandelt.

§. 30. XII.

Jus reformandi -- beneficium emigrandi - nemo alienos subditos.

Dieser Articul enthält drey sehr wichtige Stücke, und zwar 1) das Jus Reformandi, das ist, daß jeder Landes-Herr die Botmäßigkeit in Religions-Dingen habe, 2) daß er die von seiner Religion dissentirenden Unterthanen dürffe

dürffe heissen aus dem Lande gehen, und dann 3) daß niemand eines Reichs-Standes seine Unterthanen der Religion halber solle an sich zu ziehen suchen. Es ist aber bey dem erstern, dem Jure Reformandi vornemlich zu untersuchen, in wie ferne sich solches erstrecke, und dann woher ein solches Recht eigentlich rühre? Nun hat man zwar von alle dem in Jure Publ. ingleichen in andern bereits angeführten Schrifften sattsam gehandelt und gewiesen, daß dieses weiter nicht, als nur über das äusserliche der Religion, oder über den Cultum externum gehe, indem die *religio* an sich selber zweyerley, nemlich die innerliche, oder der innerliche Dienst gegen GOtt, und dann die äusserliche, oder die äusserliche Kennzeichen, dadurch man zu verstehen giebet, daß man eine GOttheit verehre. Dieses äusserliche nun unterlieget der grossen Herren ihrer Botmäßigkeit, aber nicht das innerliche, welches nur einzig und alleine auf GOtt, und dessen Führung ankommet, wie alles dieses nach seinen wahren Gründen in besagtem Jure Publico gewiesen worden. Immittelst und wie sämtlich seine vollkommene gute Richtigkeit hat, also erstrecket sich auch das Jus Reformandi weiter nicht, als nur über das äusserliche, mithin hat der Westphälische Friede in diesem §. auch keinen andern Sinn, als daß ein Landes-Herr nur in äusserlichen Dingen der Religion halber seine Landes Botmäßigkeit zu gebrauchen vermöge, darbey aber billig gefraget werden könte, ob

denn

denn dieſes Jus Reformandi mit dem Jure emigrandi eine Verknüpffung habe? indem ja nicht folge, es dürffe ein Landes-Herr in äuſſerlichen Religions-Dingen in ſeinen Landen Veranſtaltungen machen, wie es ihm beliebe, alſo habe er auch das Recht, diejenigen, denen ſothane Anſtalten nicht gefallen, aus ſeinen Landen heiſſen hinaus zu gehen? Es wird aber dieſe Sache, die aufgewiſſe Maſſe keine Verknüpffung miteinander hat, auf dieſe Art zuſammen verbunden werden können. Weil einer Obrigkeit die höchſte Gewalt über die Unterthanen gebühret, und dann dieſe den Cultum externum Religionis von daher zu beſorgen hat, daß ſo dann in jener ihrer Willkühr beruhe, ob ſie diejenigen, die ſothanen Cultum externum nicht annehmen wollen, in ihren Landen weiter dulten, oder aber ſelbigen dero Lande zu meiden befehligen wolle? Auf ſothane Art alſo muß die Verknüpffung dieſer zwey ſonſt etwas weit voneinander abſtehenden Dinge geſuchet werden. Dann bey dieſer Sache wird jeder vernünfftige Politicus ſelber einſehen, nach dem wahren Weſen der Religion und auch der Landes-Herrlichen Gewalt zu reden, einer Obrigkeit gantz kein Recht zuſtehe, ſeinen Unterthanen wegen des äuſſerlichen in Religions Dingen deßfalls all zu ſcharffe Ziel und Maaß vorſchreiben wollen, ſonderlich wann ſolche äuſſerliche Religions-Dinge alſo beſchaffen, daß ſie den Staat weder verunruhigen, noch weniger ſonſt etwas widriges in ſelbigen

anrich-

anrichteten, mithin hat auch seinen guten Grund, daß die ehemaligen Heydnischen Verfolgungen gantz nicht wegen der Christen ihres Gottes-Dienstes entstanden, sondern weil die Heyden sich keinen rechten Begriff von jenen ihrem GOtt, sonderlich von Christo, und daß selbiger ein König genennet werde, machen konten, wie solches alles der Herr Geheimde Rath Böhmer in seinem gelehrten Wercke Antiquit. Eccles. genannt, mehrers erwiesen. Weil aber in diesem §. denen Teutschen Reichs-Fürsten, nebst der Landesherrlichen Hoheit auch deren Annexa zugestanden worden, so findet sich hier gleich eine andere Frage, wie nemlich die Worte hactenus usitata Praxis eigentlich zu nehmen, und worauf deren wahrer Verstand ankommet. Nun ist zwar die gemeine Lehre, vieler Publicisten, daß sie die Landesherrliche Hoheit ex Concessione Feudali Imperatorum herholen wollen, alleine wie die Absurditæt und der Ungrund dieser Lehre schon gewiesen worden, also finden die Liebhaber von selbiger, wann sie solche nur vernünfftig betrachten, und vor den Spiegel einer gesunden Vernunfft zu tretten belieben, in dieser ihrer Lehre sogleich noch einen gantz Sonnenklaren Ungrund, indem sie das Land selber, und dann die Landesherrliche Hoheit als zwey solche Dinge vorstellen, die keine Gemeinschafft miteinander hätten, doch wie sie nimmermehr einen lebendigen Menschen, ohne eine Seele werden herfür zu bringen vermögen, eben so

ist

ist es mit einem Lande, das mit Menschen besetzet ist, und die ihre Obrigkeit haben, auch beschaffen, wann man nemlich sagen wolte, ein anderes wären die Unterthanen, ein anderes aber die Landesherrliche Gewalt, weil selbiges ein höltzern Eisen hiesse, Landes-Herrliche Gewalt ohne Unterthanen zu dichten, mithin seyn beyde eben solche Connexa zusammen, als wie Leib und Seele miteinander verbunden, wie nun alles dieses seine gute Richtigkeit hat, also heissen die Worte: hactenus usitata Praxi nach ihrem wahren Verstande so viel; daß der Kayser erkennet, daß sämtliche Reichs-Stände ihre Landesherrliche Gewalt vor dem Volcke und Lande haben, seynd selbige zugleich auch eine declaratoria von Seiten des Kaysers, daß er nemlich zustehet und bekennet, es hätten die Reichs-Stände sothane Gewalt nicht etwan ex Jure concesso, sondern ex Jure proprio; Daß sonsten die Papisten das wunderliche Principium behalten, ob beruhe die Wohlfahrt eines Landes nur auf der Einigkeit in Glaubens-Sachen, ist ein gantz Sonnen-klarer Irrthum, worbey sich aber auf Seiten der Protestanten wieder etwas findet. Dann indem sie den Papisten das Jus emigrandi eingeräumet, haben sie jenen dadurch nicht nur einen Dominatum Religionis per indirectum zugestanden, sondern sie haben sie auch dadurch aus der vorher stipulirten Paritate und Aequitate etwan gesetzet.

§. 31.

§. 31.

Hoc non obstante - - quacunque Anni 1624 parte, sive certo pacto, sive privilegio, sive longo usu, sive sola observantia dicti anni. - - Et hæc omnia observentur.

In diesem §. stecket eben die grosse Contradiction, darüber alle und jede vernünfftige Publicisten klagen, daß solche mit dem vorhergehenden gantz nicht zu conciliiren, indem allda zusammen stipuliret worden, wann ein Protestantischer Reichs-Stand seine in der Religion dissentirende Unterthanen nicht dulten wolte, daß er selbige sodann solle hinaus wandern heissen, allhier aber kommet ein dem vorigen gantz zuwider seyendes ordinatum, nemlich, wann sie nur in einigen Theilgen des Jahrs 1624 die Religions-Übung gehabt, es möge solche nun aus was vor einem Grunde herrühren, was es wolle, und wann es auch nur die blosse Observanz gewesen wäre, so solten sie auch ferner in dem Lande bleiben, anbey aller Jurium circa Religionem geniessen, wie die folgende Worte dieses §. weiter zeigen, wolle man auch über alles dieses steiff und feste halten. Gewiß ist es, wann man sothane stipulationes mutuas mit dem vorhergehenden conciliiren wolle, müste man fast mehr als ein Magnus Apollo seyn, wie denn auch unter andern

andern der Autor der Med tat ad Instrum. Pac. ad h. §. selber diese terribile disharmonie eingesehen. Weil man aber Tractaten nehmen muß, wie sie sich finden, so bleibet es darbey, daß der Mens der Pacificentium eigentlich dieser gewesen, daß sie durch die Verba initialia dieses §phi hoc non obstante, den vorhergehenden gleichsam haben verungültigen und tacite aufheben wollen, und weil die Protestanten dieses nicht plenarie zu thun vermogt, hat man eine restriction gemacht, daß nemlich der Status Religionis in dem Teutschen Reiche in dem Stande durchgängig bleiben solte, wie selbiger 1624 in einem Lande sich befunden, es mogte selbiger nun allda gewesen seyn, zu welcher Zeit gedachten Jahres, daß er wolle, alleine alles dieses ist von denen meisten Papistischen Reichs-Ständen, die Protestanten in ihren Landen gehabt, wie von dem Bischoff zu Speyer und dem Saltzburgischen geistlichen Herrn geschehen, gar gröblich beleidiget worden, wie sämtlich die tägliche Erfahrung abermals sattsam bestärcket. Man kan daher denen Papisten gantz wol dieses entgegen setzen, daß gedachte zwey Geistliche, nemlich der Saltzburgische, und der Bischoff zu Speyer, den Art. 31. Pac. Westphal. entweder gehalten, oder sie haben selbigen gebrochen. Ist das erstere so sind sie straffwürdig, daß sie ihre Protestantischen Unterthanen verfolget, oder sonst allerley Drangsaal angethan; oder es ist das andere von ihnen begangen worden, einfolglich

und

und wann dieses geschehen, muß hier wieder folgen, weil kein Reichs-Stand in Beobachtung der Reichs-Gesetze vor den andern einen Vorzug hat, sondern es gehet die Verbindlichkeit vor selbige bey allen insgesamt gleich, daß daher, was in Verjagung der Protestantischen Unterthanen, und also in Brechung des 31 Art. Pac. West. ihnen recht gewesen, sodann ein Protestantischer Reichs-Stand seine Papistische Unterthanen hinaus zu jagen, die Clöster und andere geistliche Beneficia einzuziehen ebenfalls befugt sey, der Kayser auch aus seiner Wahl-Capitulation sich verbunden sehe, was er seinen Glaubens-Genossen vor ein Recht zugelassen, den Protestanten ebenfals nicht abzusprechen befugt.

§. 32.

Turbati vero.

Dieser §. wäre von sonderbahrem Nachdruck gewesen, wann er in Observanz gekommen, welches aber nicht geschehen. Denn weil er ausdrücklich haben will, daß alle und jede Reichs-Stände, die in Religions-Dingen eine Turbation gelitten, in den Stand wieder versetzet werden solten, darinnen sie sich 1624 befunden, und aber die Stadt Augspurg, Ravensberg und andere 1624 keine Papisten noch weniger einen Papistischen Magistrat bey sich hatten, gleichwol solcher hat bleiben müssen,

möchte man wohl sehen, wie dieser §. deßfalls mit vorhergehenden wolle conciliiret werden.

§. 33.

Pacta autem - - initæ & factæ - - nec ab iisdem recedere liceat.

Dieser §. ist zwar mit dem vorigen einerley Innhalts, man muß aber von selben sowohl als wie von den andern quoad passus tolerantiæ Religionis, was die Papistischen Reichs-Stände anbetrifft, sagen, daß sie selbigen als Legem quasi non scriptam ansehen, welches abermals deren facta sattsam beweisen.

Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsuicenses.

Wie schlecht das Cammer-Gerichte in der Hildesheimischen Streit-Sache wider Braunschweig gesprochen, auch worauf dieser gantze Streit beruhe, darvon ist vorher gar Umständlich Erwähnung geschehen, weil aber das Haus Braunschweig mit dem Bischoffe 1643 sich vergliechen, und zwar zu seinem des Hauses sehr grossen Nachtheile, so ward sothaner Vergleich, vermöge dieses §. zwar wieder aufgehoben, jedoch bliebe dem Hause Braunschweig auch ein weiteres nicht, als nur die Schutz-Gerechtigkeit, wiewohl von dieser Protectione per-

perpetua, besage dieses §. die Clöster sich gantz und gar eximiret.

§. 35.

Nullibi despectui habeantur.

Auch diese Satzung ist sehr löblich, und wohl, indem der mutuæ amicitiæ in einem Stücke, wo verschiedene Religions-Genossen seyn, nichts behülfflicher fallen kan, als wann eine Religion die andere in einerley Würden läst, doch man darff nur wieder ansehen, was deßfalls in der Pfaltz, im Stifft Speyer und anderwärts geschehen, ingleichen auch im Saltzburgischen, da man die Leute von ungleicher Religion weder hat lassen zusammen heyrathen, noch die Protestanten Testament-fähig erkannt, ja sie nicht einmahl Begräbnüsses würdigen wollen, und was dergleichen Gottlosigkeiten mehr seyn, davon man sich auf die Acta Comitialia, Fabri Staats-Cantzeley, und die Gravamina Relig. beruffet.

§. 36.

Subditus, qui nec publicum nec privatum.

Dieser §. redet von denen, die freywillig die Papistische Religion verlassen, daß selbigen das Recht zukommen solle, entweder in dem Lande zu bleiben, oder aber aus solchen sich zu

begeben, jedoch daß sie die unumschränckte Dispoſition über ihre Güter behalten ſollen. Dieſe Sanctio iſt wiederum eine ſehr löbliche, alleine wie hefftig der Saltzburgiſche Geiſtliche ſolche gebrochen, lieget ebenfals am Tage; Immittelſt will gar glaublich fallen, daß dieſe offtgedachte Saltzburgiſche Sache dermaleinſt eine cauſa belli werden könte, wiewol zu wünſchen, daß es nicht geſchehe.

§. 37.

Terminas non minor quinquennio.

Alles dieſes iſt in der geſunden Vernunfft in ſo weit ebenfals vollkommen gegründet. Denn wie überhaupt ein Landes-Herr über ſeine Unterthanen dieſe Gewalt hat, daß ſie ihm, und zwar ſo lange ſie Unterthanen heiſſen, treu, hold und gewärtig ſeyn müſſen, welche Worte zwar auch auf die Chur- und Fürſten und andere Reichs-Stände ſich in gewiſſer Maſſe ſchicken; doch Unterthanen verbinden ſie gar anders, weil dieſe das Juramentum homagiale & ſubjectionis leiſten, mithin verpflichten ſie ſich ihm, daß ſie ihrem Herrn mit Haab und Gut, wie auch mit Leib und Leben auf'n Nothfall beyſtehen ſollen. Bey alle dem aber kan ein Herr ſie nicht zwingen, beſtändig in ſeinen Landen zu bleiben, ſondern er muß ihnen das Beneficium emigrandi erlauben, weil eben dieſes das allergröſte Merckmahl der Freygebo-

renschafft ist. Also heisset es hier, es soll ein teutscher Reichs-Stand seinen Unterthanen, die in der Religion von ihm abgehen, nicht nur das Beneficium emigrandi verstatten, sondern er soll ihnen auch darzu eine Zeit von wenigstens 5 Jahren erlauben, um über ihr Vermögen disponiren zu können. Doch wie wenig der Saltzburgische Geistliche dieses auch gehalten, und wie hefftig er allhier wider den Westphälischen Frieden gesündiget, lieget ebenfals am Tage.

Manumissionis.

Dieses ist vornehmlich wegen der in dem teutschen Reiche annoch hin- und wieder befindlichen Leibeigenen den Friedens-Tractaten mit eingerücket werden. Denn ob es wohl an dem, daß die Leibeigenschafft bereits seit vielen 100 Jahren in Europa Christiana aufgehoben, so hat doch auch seine gute Richtigkeit, daß solches nicht an allen Orten geschehen, indem nicht nur bey einigen Clöstern in Schwaben und dann in Westphalen, ferner in dem Clevischen, und auch in dem Saltzburgischen diese Leibeigenschafft annoch verhanden, der Venden die in der Laußnitz und in den Marcken, jetzo nicht zu gedencken, woraus denn erhellet, daß diejenigen sich gar sehr irren, die dafür halten, es hätten die Römischen Rechte, und was etwan in den teutschen Rechten von den Leibeigenen zu befinden, desfals weiter keinen

Nutzen, indem ja der Pax Westphal. selber und zwar, wie aus diesem §. erhellet, sothanem Vorgeben wiederspricht. | Denn wenn keine Leibeigenschafft mehr in Teutschland wäre, wurde nicht abzusehen seyn, warum man der Manumission ausdrücklich in diesem §. gedacht hätte, ungeachtet man ebenfals gar gerne einräumet, daß die dermahlige Leibeigenschafft nicht also beschaffen, wie solche vor dem gewesen, oder wie selbige bey den Römern aussahe, daher man wünschet, daß sich ein Gelehrter drüber machen, und hinlänglich zeigen mögte, wie der annoch vorhanden seyende Rest der Leibeigenschafft eigentlich aussehe? Ingleichen in was vor Stücken solche bestehe? da sich denn finden würde, daß das, was Tacitus von der Leibeigenschafft der Teutschen redet, wie solche zu seiner Zeit beschaffen gewesen, gar sehr erläutert werden könte, welches zwar einige desfals verhandene Dissert. gethan, allein es ist noch vieles übrig, jedoch dienet hieher sonderlich Porgieser de Statu Servorum.

§. 38. XIII.

Silesiæ Principes, Liegniz, Brieg, Münsterberg, & Oels, itemque Civitas Vratislaviensis.

Welcher gestalt die Kayserliche, oder besser zu sagen die Oesterreichischen Erb-Lande fast durchgängig bey der Reformation des Lutheri

zur

zur rechten Religion wieder umgetretten, ingleichen wie Kayser Rudolph II sonderlich den Böhmen und Schlesiern den sogenannten Majestäts-Brieff ertheilet gehabt, davon ist vorher bereits dann in der Reichs-Historie, vornemlich aber in der neuen Schlesischen Kirchen-Historie mehrere Erwehnung geschehen. Als hierauf die 30 jährigen Unruhen angiengen, jagte Kayser Ferdinand II bekannter massen, die Protestanten mit grosser Gewalt aus seinen Erb-Landen hinweg, darvon die Ursache diese gewesen seyn soll, weil die Jesuiter (welche allhier öffters übel abgemahlet werden, und dann dieser Orden sich desfals beschwehren wolte, so würde er sich sodann gefallen lassen, erstlich des Jurieu seinen Jesuit scelerat zu widerlegen, und zwar dieses gründlich.) Ihme weiß gemachet, ob wäre die Protestantische Lehre die eintzige Urheberin von allen und jeden Unruhen. vid. Epitom. Rer. Germ. allein wie dieses vollkommen irrig, also war die desfallige Haupt-Ursache vielmehr eine gar andere. Oldenb. Not. Imp. p. 590 item Arcana Hispan. & Arcana Jesuitica. Ingleichen das offt angeführte Scriptum; daß das teutsche Reich ferner kein Wahl-Reich sey? mithin mag wohl ein Gedichte seyn, wann einige vorgeben, ob hätten die Protestantischen Land-Stände in Oesterreich und Böhmen, an den König in Schweden heimlich grosse Geld-Summen übermachet, darmit solcher nach Teutschland kommen könne, weil, als dieser in Teutschland erschie-

ne, die Oesterreichischen Lande schon lange die Papistische Religion wieder hatten annehmen müssen, mithin nicht im Stande waren, grosse Geld-Summen an besagten Printzen zu übermachen. Immittelst und daß die, in den Oesterrichischen Landen dazumals annoch verhandene Protestanten, von den Schweden so gantz und gar im Stich gelassen worden, gehöret mit unter die von ihnen bey dem Westphälischen Frieden begangene Staats-Fahler. Denn ob man gleich saget, es habe der Kayserliche Gevollmächtigte, der Graff von Trautmansdorff sich offte verlauten lassen, es würde sein Herr der Kayser, ehe alles wagen, bevor er sich in seinen Landen wegen der Religion von andern etwas vorschreiben liesse, vid. Förstneri Epist. Nepol. Pac. Westphal. concern. So mag wohl seyn, daß selbiger sothane Worte gebrauchet, allein die Haupt-Frage ist, ob die Protestantischen Paciscenten sich daran zu kehren verbunden gewesen. Doch wie schlimm die Schwedischen Ministri an dem Religions-Wesen gehandelt, darvon ist vorher bereits mehrers gehandelt, auch die Beweißthümer darvon beygebracht worden.

Warum indessen nur obberührte Schlesische Fürstenthümer, und nicht gantz Schlesien, in den Frieden wegen der Religions-Freyheit mit eingeschlossen worden, darvon wird sich in so weit keine andere Ursache finden, als weil selbige annoch ihre Landes-Herren hatten, da hingegen die übrigen alle miteinander ausgestorben,

ſtorben, und der Kayſerlichen Cammer anheim gefallen waren; Nachdem aber die Römiſchen Geiſtlichen, als 1675 dieſe Fürſtenthümer auch ausgiengen, den Weſtphäliſchen Frieden deſſals ſehr auſſer Augen geſetzt hatten, vermogte zwar der vorige König in Schweden, Carolus XII durch die 1707 Alt-Raſtädtiſchen Friedens-Tractaten den ſehr guten Kayſer Joſeph dahin, daß ſelbiger auf die 200 weggenommene Kirchen wieder abtrate, alleine daß der Schwediſche Bevollmächtigte, der Strahlenheim auch hier nicht redlich gehandelt habe, iſt in ſoweit eine bekannte Sache, wie von alle dem P. 1, 2 der Schleſiſchen Kirchen-Hiſtorie etwan weiter nachgeſehen werden kan.

§. 39.

Non quidem ex pacto. ſed ad interventionem.

Weil, wie alles dieſes ſchon vorgeſtellet worden, auch ſonſten bekannt iſt, ein teutſcher Kayſer wegen ſeiner Erb-Lande nicht anders, als ein anderer Reichs-Fürſt und Reichs-Stand betrachtet werden kan, dieſe aber zu allen und jeden Reichs-Grund-Geſetzen tanquam ex Pacto & Lege verbunden, gleichwol die Freyſtellung der Proteſtantiſchen Religion in Schleſien bloß von einer Gnade herrühren ſoll, ſo fraget ſich billig, wie dieſes mit der Eigenſchafft des teutſchen Reiches, und auch der geſamten Reichs-Stände zuſammen treffe.

Es ist also allhier nichts übrig, als daß man saget, es sey Böhmen darvon Schlesien eine Dependenz dem teutschen Reiche niemals anders, als per modum fœderis inæqualis verbunden gewesen, wie der Grund von dieser Sache anderwärts vollkommen erwiesen worden, was daher ein König in Böhmen seinen Unterthanen von demjenigen zustehe, was das teutsche Reich beliebet hat, komme auf seine Willkühr an. Wie nun dieser Warheit hoffentlich Niemand wiedersprechen wird, indem sonst nicht abzusehen, wie man die Worte ex Gratia Cæsarea anders erklären solle, obgleich nunmehro und zwar seit 1708 Böhmen ein völliger Reichs-Stand heisset, vid. Leben Josephi 20 Abtheil. p. 537. also behält auch dieser Satz seinen guten Grund.

§. 40.

Tres Ecclesiar.

Hierbey findet sich nichts zu erinnern, als daß in vorgedachten Alt-Rastädtischen Tractaten wegen dieser in Ober-Schlesien gelegenen Kirchen von neuen in so weit stipuliret worden, vid. neue Schlesische Kirchen-Historie.

§. 41.

Et cum majore Religionis libertate.

Hier müssen eben die Klagen wiederholet werden, die dieserhalben vorher befindlich.

§. 42. Qua-

§. 42. XIV.

Qualitate feudali-jus reformandi non dependeat.

Die in diesem §. verhandene Dispositio, daß nemlich die Lehnsbarkeit kein Jus Reformandi involviren solle, scheinet in soweit nicht nur der gemeinen Lehre der Lehn-Rechte, sondern auch den andern Rechten einiger massen entgegen zu seyn. Denn wie die Lehnsbarkeit, und zwar nach allen Principiis der gesunden Vernunfft, ein Eigenthum præsupponiret, indem nicht abzusehen, wie man etwas als ein sogenanntes Lehn welle weggeben können, wenn man nicht der Eigenthums Herr von selbigem, also sagen auch die Lehns-Rechte, daß der Lehns-Mann nichts als Dominium utile haben solle, mithin bleibet dem Lehns-Herrn das Ober-Eigenthum beständig, doch allhier ist alles gantz anders disponiret, indem die Lehnsbarkeit kein Jus Reformandi præsupponiren soll, welch Jus Reformandi, wie vorher erwiesen worden, in soweit ein Stück der Landesherrlichen Hoheit ist. Die ratio aber dieser Dispositionis kan keine andere, als diese seyn, weil nicht nur der Churfürst von Sachsen viele ansehnliche Ländereyen, als das meiste von Voigt-Lande, nebst denen ehemahligen Graffschafften Leißnic, Rochlitz und noch andere von Böhmen zur Lehn hat, auch andere Protestantische Fürsten mehr von Catholischen

Reichs-

daß das Wort Jurisdictio bey den Römern nicht merum Imperium bedeutet habe, wie Struv in Exercit. ad ff. ad tit. de Edict. und einige andere Juristen solches zu beweisen suchen, indem die Magistratus Romani immediate von den Kayserrn dependireten, welche die alleinige Ober-Herren des Römischen Staats waren; gleichwohl ist es auch an dem, daß nach der jetzigen Beschaffenheit der Zeiten Jurisdictio allerdings merum Imperium anzeige, mithin ist nicht abzusehen, wie nah die Jurisdictio, oder das Cent-Gerichte, und das Jus Gladii, welches mit dem mero Imperio einerley, nicht auch das Jus Reformandi involviren solle, es sey denn, daß man sagen wolle, es hätten die Paciscenten das Wort Jurisdictio in sensu Romano genommen. Weil nun also dieser Articul scheinet eine ziemliche Dunckelheit in sich zu haben, so gehen Oldenburger und Hennings in Medit. ad Instr. Pacis auch darüber hin. Man muß aber die Sache also ansehen, daß die Paciscenten haben sagen wollen, es könne über ein Dorff oder Ort, dieser oder jener Reichs-Stand zwar wohl die Jurisdiction, oder die Cent-Gerichte haben, allein weil diese nur Partes der Landesherrlichen Hoheit, nicht aber die Landesherrliche Hoheit selber wäre, könte auch demjenigen, der ein solch Stück der Landesherrlichen Hoheit genösse, das Jus Reformandi nicht zugestanden werden.

§. 45.

§. 45. XV.

Redituum - - ad bona ecclesiastica.

Dieses kommet vornemlich auf die grossen Beschwerden an, welche die Protestanten 1646. zu Oßnabrück eingaben, daß die Papisten, die aus ihren Landen vor die in Protestantischen Landen befindliche Clöster gehörige Gefälle und Einkünffte nicht abfolgen lassen wollen, vid. Theatr. Europ. T. 5. daher also ihm allhier abhülffliche Maße geschehen. Ob indessen die Papisten diesem allen auch also nachleben, darvon will man die vielen Religions-Beschwerden, die desfals in den Pfältzischen Landen vorgefallen, und noch herfür kommen, reden lassen, vid. Struv. Histor. der Pfältzischen Religions-Beschwerden.

§. 46.

Decimæ - - Advocatiæ, Aperturæ, Hospitationes.

Von den Zehenden und Zehend-Rechte und deren Ursprunge sind so viele Disputationes verhanden, daß man sich mit deren Anführung nicht aufhalten will, jedoch kan darvon Carpzov Jurispr. Consistor. l. 1 def. 126 Böhmeri Jus Eccles. vornemlich mit nachgesehen werden. Sie haben ihren Ursprung aus den gantz Eißgrauen Zeiten, und sind aufgekommen so bald einige Menschen, die man nachher

her Geistlich genennet, sich vornemlich auf die Betrachtung göttlicher Dinge geleget, denen man also, und darmit sie sich nicht mit andern Dingen beläſtigen dürfften, dieſe Zehenden aller Einkünffte eines Gutes, sonderlich aber der Früchte ausgeſetzet.

Die Advocatie oder Voigtey gehöret in so weit in das Jus Publicum, allwo deren Ursprung gewieſen worden, gleichwie auch das Jus Aperturæ und Hoſpitationis, oder die Oeffnungs- und Azungs-Gerechtigkeit allda ebenfals nach ihrem wahren Ursprunge unterſuchet worden. Allhier wird nur verordnet, daß dieſes Recht Proteſtantiſcher Obrigkeit, die annoch Catholiſche Clöſter in ihren Landen haben, nicht ſtreitig gemachet werden ſolle.

§. 47.

Reditus - fundationibus deſtructis, - ex alienis territoriis debitæ.

Als die Friedens-Tractaten zu Oßnabrug angiengen, was von der Papiſtiſchen Geiſtlichkeit eine Menge Beſchwerden wider die Proteſtanten eingegeben worden, ob hätten ſelbige ſo viele Gottgeheiligte Oerter, das iſt, Clöſter und Kirchen eingehen laſſen, und fehlete nicht viel, man hätte die Proteſtanten beynahe beſchuldiget, ob wären ſelbige nicht viel beſſer als die ſogenannten Heyden und Türcken, daher wolten ſie, die Papiſten, auch haben, daß

daß dergleichen Oerter wieder aufgebauet oder doch der Papistischen Clerisey gelieffert würden. Nach vielen Streitigkeiten vide Theatr. Europ. T. 5 kam es endlich dahin, daß die Einkünffte aus sothanen verwüsteten Orten wie solche den 1 Januarii 1624 sich befunden, in sothanem Stande verbleiben solten, von welchem so offt vorkommenden Termino decretorio man nochmals nur kürtzlich sagen will, daß er nicht nur eine Legitimatio Possessionis sey, sondern daß er auch den modum acquisitæ Possessionis justificire, mithin fallen aus diesem Termino decretorio alle die Klagen einiger Papisten hinweg, die sie insgemein noch aufzuwärmen pflegen, als ob die Protestanten sonderlich wegen der geistlichen Güter sich weder in legitima Possessione, noch Acquisitione legitima befänden. Denn gesetzt, aber gar nicht eingeräumet, daß deme also sey, so sind durch diesen offt berührten Terminum Decretorium alle und jede vitia primæ acquisitionis vollkommen gerechtfertiget, mithin ist solchen unnützen Papistischen Querulanten nicht das geringste mehr übrig, dadurch sie die Protestaten zu beschuldigen vermögten, ob hätten solche wegen der geistlichen Güter einen unbefugten Besitz erlanget.

Quæ

Quæ vero (fundationes) aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis, domino destructi Monasterii exolvantur.

Dieser Punct hat wiederum verschiedenes merckwürdiges, und welches den Papisten zur Desavantage gereichet, in sich. Denn er will haben, wenn ein Protestantischer Fürst oder Reichs-Stand, auch nach geschlossenen Frieden, ein, in seinen Landen befindliches Papistisches Closter niederreissen würde, daß ihm die, aus einem andern Territorio dahin gehörigen Gefälle, unweigerlich verabfolgert werden solten. Also fliesset aus dieser Dispositione Legis unwidersprechlich; daß ein Fürst befugt, Clöster, und dergleichen unnütze Gebäude eingehen zu lassen, hiernechst, daß er dieses auch mit guten Gewissen thun könne. Und darnt daß die angemaßte Päbstliche Gewalt über solche, Krafft dieses Passus, gantz und gar annulliret und verungültiget worden, daher denn auch die Protestanten viele dergleichen schädliche Gebäude, das ist Clöster, haben eingehen lassen, deren in Ober- und Nieder-Sachsen und in denen Marcken hin und wieder zu befinden. Es solten auch diejenigen Protestantischen Gelehrten, die immer ein Hauffen Wesens daher machen, wie noch GOtt mit solchen Stifftungen könne gedienet werden; und daß einem Fürsten nicht erlaubet, an solche seine Hände zu legen, wie von

dergleichen irrigen Lehren bereits hin und wieder Erwehnung geschehen, aus diesem Passu sich billig bescheiden, daß die Paciscentes des Oßnabrügischen Friedens an alle dergleichen wunderliche Grillen nicht gedacht, sondern daß sie desfals vielmehr den wahren Principiis der gesunden Vernunfft, und der Richtigkeit der Schrifft nachgegangen, indem sie der Protestantischen Obrigkeit desfals die freye Disposition gelassen.

§. 48. XVI.

Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica - - suspensa esto.

Weil man wegen Untersuchung des Ursprungs der geistlichen Gerichtsbarkeit sowohl in der Reichs-Historie, als auch im Jure Publico sehr weitläufftig gehandelt, von dieser Sache auch Conring de Officio Majest. circa Sacra, Grotius de Imper. Summar. Potest. circa Sacra und andere mehrers nachzusehen, als will man sich desfals allhier weiter nicht aufhalten; so viel aber ist gewiesen worden, und allhier nur kürtzlich zu wiederholen, daß man einige 100 Jahr nach Christi Geburt von einer geistlichen Jurisdiction nichts gewust. Ittigs Histor. Eccles. 4 prior. Secul. Spanheim Introd. in Histor. Eccles. biß Constantinus M. den Grund darzu legete, der Pabst Gregorius VII aber das angefangene Gebäude,

an

an dem man bißher so sehr gekünstelt hatte, vollends gantz und gar auffführete, und zum Stande brachte, man sehe auch an Gibellini Cæsareo-Papeologiam, und was in der Reichs-Historie unter dem Kaaser Heinrico IV von dieser Sache gedacht worden, ingleichen von Seiten der Catholicken Marc. Ant. de Dominis de Repub. Eccles. l. 3 welcher als ein von andern sehr vernünfftiger Catholicke dem Pabste trefflich den Text gelesen, und lässet man dasjenige in seinem Werth und Unwerth beruhen, was Zinckgräff in Apophtegmat. von einem gewissen Manne saget, dessen Urtheil von des Pabsts seiner geistlichen Gewalt dieses gewesen: Phocas habe das Pabstthum gepflantzet, Franckreich habe es begossen, der Teuffel habe das Gedeyen darzu gegeben. Weil nun also seinen unwiedersprechlichen Grund hat daß die Papistische geistliche Jurisdictio ein blosses Gedichte, vornemlich aber der Landesherrlichen Hoheit ein gefährlicher Gifft sey, und dann ebenfals bekannter als bekannt, daß die äusserliche Gewalt in Glaubens-Dingen ein wichtiges Stück der Landesherrlichen Gewalt heisse, welches der Pabst den grossen Herren gottloser Weise entrissen; als haben die Protestanten bey dem Westphälischen Frieden dieser Sache halber weiter nichts gethan, als daß sie dasjenige sich wieder vindiciret, was ihnen so unrechtmäßiger Weise war entwendet worden, daher dieser Articul sowol nicht nur eine Rei vindicationem

in sich hält, sondern er legitimiret auch sothane Rei vindicationem auf das allernachdrücklichste, indem er ausdrücklich haben will, daß nichts, wider dasjenige, was allhier in dieser Sache sanciiret, und beliebet worden, auf einige Art und Weise solle vorgenommen werden. Immittelst ist es doch auch an dem, daß die Protestanten, dieses ihr wohlbefugtes Recht nicht einmal halb vindiciret, indem sie dem Pabste dennoch ein Jus quoddam zugestanden, weil es nur heisset: *Suspensa esto*, es solle die angemaßte Päbstliche Gewalt nur aufgeschoben, nicht aber abgeschafft und aufgehoben seyn, daher denn auch der Römische Hof von dieser gefährlichen Clausul beständig Gelegenheit genommen, zu sagen, es wäre die Päbstliche Gewalt auch über die Ketzer annoch in ihrer Gültigkeit, indem sie nicht abgeschafft sondern nur auf eine Zeitlang aufgeschoben, weil aber diese Zeit bereits längst verflossen, müste auch seine Richtigkeit haben, daß gedachte Päbstliche Gewalt sich wieder in ihrer ehemaligen Gültigkeit befände. Denn wie die gesunde Vernunfft selber lehre, daß suspendiret, und abgeschaffet, oder aufgehoben zwey sehr weit von einander unterschiedene Dinge, von einer Abschaffung aber in diesem §. nichts gedacht worden, dahingegen die Suspensio nur eine gewisse Zeit daure, also bleibe es darbey, daß die Päbstliche Gewalt in der Ketzer ihren Landen nicht aufgehoben. Zwar will Titius in seinem Jure Publico diesem grossen Staats-

Fehler

Fehler der Protestanten ein Mändelgen umgeben, wenn er saget, mit hominibus male feriatis müsse man suchen auf alle Art loß zu kommen, solte man auch gleich etwas nachgeben. Doch dieser Einwand heisset nichts, indem ja bekannt, daß die Schweden victricia Arma gehabt, also hätten sie dieses Stück des Westphälischen Friedens auch anders einrichten können. Wann man also denen Papisten wegen ihren nichtswürdigen Einwendungen Ziel und Maaß vorschreiben will, muß man diese Formul also erklären. Es sey solche ein vor allemal als ein Lex, obgleich conditionata anzusehen, dennoch als ein solcher Lex, der eine ewige Gültigkeit habe, indem er eine Conditionem præsupponire, die nimmermehr zum Stande zu bringen, da es heisse, suspensa esto, usque ad Compositionem Christianam Dissidii Religionis, weil nun aber rebus ita stantibus zwischen denen Protestanten und der Römischen Kirchen eben so wenig eine Vereinigung zu hoffen, als möglich ist, daß Tag und Nacht zugleich seyn solten, als hat es von daher seine gute Richtigkeit, daß diese suspensio Jurisdictionis Papalis so lange vim Legis haben muß, biß diese Vereinigung erfolget, nicht zu gedencken, daß die angemaßte Päbstliche Gewalt auf eine offenbahre Petitionem Principii beruhe, welche erst gehoben werden muß, ehe der Pabst in dem Stande Rechtens, eine Gewalt in Glaubens-Dingen sich anzumassen.

Actus Jurisdictionalis zugestanden werden kan daß derjenige, der Papistischen Kirchen-Gefälle schuldig, nach dreymaliger Gerichtlichen Vorladung, er aber jederzeit ausgeblieben, sodann mit der Execution beleget werden solle. Wollte man obigen Worten eine andere Auslegung geben, so ist gewiß nicht abzusehen, wie nach solche eigentlich sollte bestehen können.

Catholicorum -- agnoverint -- modo repugnaris.

Diese wiederum ziemlich dunckel scheinende Worte wollen so viel sagen, wann ein Catholischer Fürst Protestantische Unterthanen und Vasallen habe, sollte ihm die Geistliche Jurisdiction über selbige zu gebrauchen, zwar erlaubet seyn, jedoch so ferne solche er den 1 Jan. 1624 gehabt, gleichwohl weiter nicht, als nur in solchen Fällen, die derò Gewissens-Freyheit nicht angiengen. Wann man daher diesen Passum wohl verstehen will, muß man ihn nicht in sensu Papali nehmen, sondern also erklären, daß der Landes-Herr, als Lands-Herr in weltlichen Fällen die Gerichtbarkeit über seine Unterthanen, die Protestanten seyn, zu gebrauchen, ohne daß man selbiger den Namen Jurisdictio Ecclesiastica zu geben nöthig habe.

§. 50. XVII.

Utriusque Religionis Magistratus severe prohibeat.

Diese Legis Dispositio ist an sich selber eine der allerheilsamsten mit, von der aber auch nichts mehr zu wünschen, als daß die Papistische Geistlichen selbiger so wohl nachkommen mögten, als wie von den Protestanten geschicht. Doch wie man ihrer, im vorigen Seculo wider die Protestanten heraus gekommenen bösen Schrifften nicht gedencken will, so weisen hingegen die in diesem Seculo ausgeflogene leichtfertige Charteqven, als des P. Usleber sein zu Heidelberg, des Jesuiten Kelners sein Lutherisches Jubilæum, Buchholz à Neuenhan, der Professor zu Prag gewesen, strictura in Schwederi Jus Publ. und andere mehr, gantz überflüssig, wie hefftig sonderlich die Jesuiten dieses Stück des Religions-Friedens nicht nur verletzen, sondern auch gantz und gar ausser Augen setzen, indem in sämtlichen diesen Charteqven die Protestantische Religion mit den allerheffigsten Schmähungen angegriffen wird. Was haben aber die Protestanten wider diese offenbare Eingriffe des Past. Westph. vor eine Hülffe erlanget? gewiß keine andere, als daß diese nichtswürdige Charteqven in Papistischen Landen allenthalben, wie vor und nach frey und offentlich verkaufft worden. Zwar liesse der jetzige

ge Kayser 1715 ein so genanntes Religions-Edict ergehen, in welchem alles dieses, was allhier in Instr. Pac. zu befinden, gar nachdrücklich wiederholet ward; Allein, weil er dieses Edict das Vim Legis Universalis haben sollte, inconsulto Imperio, mithin wider die Wahl-Capitulation und deren Art. IV. in pr. hatte ergehen lassen, war es auch von den Protestantischen Reichs-Ständen nicht angenommen, sondern es machte vielmehr ein jeder in seinen Landen die deßfals nöthige Disposition.

Sed si dubii.

Diese Dispositio hat wiederum die vielen Religions-Beschwerden der Protestanten zum Grunde, absonderlich weil Kayser Rudolph II Matthias und Ferdinand II in Religions-Dingen, nur alles vor sich gethan, darvon die häufsige Gravamina beym Londorp. Publ. Tom. 2 nach der Länge reden, insonderheit aber gehet dieser Passus auf die Dillingischen Jesuiten, und andere Papistische Geistliche, die den Religions-Frieden auf tausenderley Art und mehr zu verdrehen suchen, vid. Londorp. Tom. 3 Asterium ad Pacem Pragens. Damit nun dergleichen eigenmächtige Auslegungen den vorhabenden Ruhestand des Teutschen Reichs nicht weiter stöhren mögten, hat man solche in dieser Clausula völlig aufgehoben, oder sollten vielmehr aufgehoben seyn. Denn von dieser Sache muß man ebenfalls sagen, daß zwar wohl

eine gute Abſicht und gantz heilſame Diſpoſitio desfalls vorhanden, daß aber die ſattſame Erfahrung hierwieder lehre, wie wenig der meiſten Papiſtiſchen Geiſtlichen, und ſonderlich die Jeſuiten an ſolche ſich kehren, darvon man nur den Autorem des Simultanei anſehen darff, allwo ſothane Verdrehungen ihnen deutlich genug vorgeleget worden. Immittelſt iſt in dieſer Clauſula eine vernünfftige Interpretatio Doctrinalis, ſowohl des Religions- als auch des Weſtphäliſchen Friedens gantz nicht verboten, nur daß ſelbige ebenfalls in Schrancken bleiben muß, wie dieſes die verſchiedenen angezogenen Commentatores in hanc Pacem ſattſam beſtärcken.

In Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque religionis Proceres.

Daß die Reichs-Täge des Teutſchen Reiches aus den gantz uhralten Zeiten herrühren, ſtehet ſo gleich aus dem Tacito de Mor. Germ. zu beweiſen, iſt auch darvon nach der Länge in der Reichs-Hiſtorie und vorher gehandelt worden, darauf man ſich dermalen beruffen will. Sie ſeynd eigentlich zweyerley, allgemeine Reichs-Täge, auf welchen, das gantze Reich zuſammen kommet, oder Deputations-Täge, die man füglich Ausſchuß-Täge des Reichs nennen könnte, weil nemlich auf ſelbigen nur gewiſſe Abgeordnete der Reichs-Stände erſcheinen, worvon ebenfals

im

im Jure Publ. nach der Länge zu befinden. In diesem § aber wird eine sonderbare Angelegenheit / warum ein Reichs- oder Deputations-Tag gehalten werden solle, bestimmet, wann nemlich eine Haupt-Frage über die Auslegung und über den rechten Verstand des Westphäliß. Friedens vorfalle, sodann wolle man entweder von Seiten des gantzen Reiches, oder aber nur Ausschuß-W. ist sich zusammen berathschlagen. Man könte bey diesem Umstande billig fragen, warum solcher allhier beygefüget worden? Denn da sonst von einem Gesetz-Geber pflege erfordert zu werden, daß selbiger deutlich und verständlich in seinen Gesetzen seyn solle, damit diejenigen, die nach selbigen ihre Actiones einzurichten, nicht Ursache zu ungleichen Auslegungen finden, wenn nemlich der Gesetz-Geber dunckel und unverständig geredet gehabt, so sey ja von diesem wichtigen Reichs-Gesetze auch allerdings die Vermuthung, daß solches in allen deutlich und also abgefasset, daß ungleiche Auslegungen davon zu machen, nicht die geringste Veranlassung verhanden. Alleine es hat seine vollkommen gute Richtigkeit, wie bereits öffters erinnert worden, daß die Paciscenten in diesen Friedens-Tractaten offt etwas dunckel geredet, daher sie allhier eine solche Clausulam Salvatoriam beysetzen müssen, daß nemlich, wann ein Zweiffel in einem und dem andern vorfiele, nicht etwan dieser oder jener Reichs-Stand vor sich alleine die Erklärung machen solle, sondern es müsse gesamtes Reich,

oder

oder doch dessen vornehmster Ausschuß eine so wichtige Sache unternehmen, doch wie hefftig abermals sonderlich die Jesuiten auch der Saltzburgische Ertz-Bischoff diesem allen zuwider gehandelt, ist theils bereits sehr offte errinnert worden, theils eine Sache, die gleichsam der gantzen Welt vor Augen lieget.

§. 51. XVIII.

In Conventibus Deputatorum numerus -- æquetur.

Es ist wohl nicht ohne, daß man allhier nur von den gewöhnlichen Reichs-Deputationen geredet, die nemlich binnen denen Grentzen des Teutschen Reiches zu halten; Alleine, man hat den Verstand dieses § A. 1697 bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten, und auch An. 1713 und 1714 bey den Rastadt-Baadenschen Friedens-Tractaten ebenfalls auf solche Deputationes gezogen, welche das Reich und zwar ausserhalb dessen Grentzen Abgeordnete zu versenden, nöthig befande, daß nemlich bey selbigen ebenfalls die Paritas Religionis beobachtet werden müsse. Weil aber die Papistischen Geistlichen dabey bleiben wollten, es sey ihre Religion Religio Dominans, die Protestanten hingegen wäre nur Religio tolerata, so weiset die Erfahrung, daß dergleichen Deputationes nie zum Stande gekommen. Denn die Protestanten halten sich und zwar de Jure, an die

die klare Disſpoſitionem dieſes §. Sie ſteiffeten ſich zugleich auf die beyderſeits ſtipulirte, und angenommene Paritatem Religionis, weil ſie nun allenthalben Jura quæſita vor ſich hätten, wären ſie nicht zu verdencken, wann ſie aus ſothanen offenbaren Rechten, die zugleich die allervernünfftigſte Billigkeit vor ſich hätten, ſich nie bringen lieſſen, doch der Papiſten ihre beſtändige Widerſetzlichkeit iſt allerdings eine Haupt-Urſache mit, daß in dem Teutſchen Reiche ſo wenig Einigkeit gefunden wird, wie von dieſen Defecten und Morbo Politico anderwärts gar umſtändlich gehandelt worden.

Sive ex uno, ſive duobus, aut tribus Imperii Collegiis æquetur -- numerus

Weil in dem Jure Publico der Urſprung der drey Reichs-Collegiorum ebenfalls gar gründlich abgehandelt worden, als will man ſich deßfalls auch darauf beruffen. Allhier aber wird wegen der Reichs-Deputation etwas gar beſonders diſponiret, welches, wenn man es genau unterſuchet, und anſiehet, mit dem gegenwärtigen Zuſtande des Reiches nicht in allen zu beſtehen ſcheinet. Und zwar 1) heiſſet es, wann eine Reichs-Deputation zu machen, es mögte ſolche nun erfordert werden, und nöthig ſeyn, in welcher Reichs-Angelegenheit daß es wolle, ſollte man wann die Deputation nur aus dem Churfürſtlichen Collegio ergehe, die Gleich-

heit

heit der Religion, wegen der Deputandorum dennoch in die behörige Obacht nehmen. Nach dem Zustande also, den es damals mit gedachtem Collegio hatte, waren die Churfürsten der Religion halber in zwey gleiche Theile getheilet, nemlich es bestunde solches aus vier Catholischen, und vier Protestantischen Churfürsten, wer sollte aber so ein Hohes in der Teutschen Historie seyn, der nicht wüste, daß Pfaltz dermaten unter die Catholischen Churfürsten gehöre, daher fällt diese vormalige Parite gleichsam von sich selber hinweg. Ob nun wohl Chur-Sachsen den Protestantischen Churfürsten annoch beygezehlet wird, so ist doch gewiß, daß die ehemalige Paritas Religionis in diesem hohen Collegio nunmehro gantz und gar aufhöre, folglich kan die obstehende Dispositon ihre Gültigkeit weiter nicht sattsam erreichen, und mit dem Fürstlichen Collegio hat es gleiche Bewandnus, indem allda ebenfalls mehr Papistische, als Protestantische Vota. Wann daher die Deputation aus diesem Collegio genommen werden soll, ist ebenfalls nicht abzusehen, wie man mit der Paritate Religionis zu rechte kommen wolle.

Was das Reichs-Städtische Collegium anbetrifft, so ist es zwar an dem, daß mehr Protestantische, als Papistische Reichs-Städte seyn, weil aber dieses Collegium überhaupt nur zwey Vota hat, würde, wann es nach diesen zwey Votis gehen sollte, gar mit einander keine Paritas Votorum heraus kommen, mithin müste man

bey

bey einem solchen Falle dieses Collegium nicht nach den Votis abmessen, sondern nach dem Numero Deputandorum. Wie nun aber seine völlige Richtigkeit hat, wann die Zahl der Deputandorum nach den Votis gerechnet werden soll, die Paritas nicht heraus zu bringen stehe. Also ergiebet sich, 2) hieraus eine andere Frage, wie denn der Numerus Deputandorum nunmehro eingerichtet werden muste? welches aber sogleich aus der Reichs-Praxi zu entscheiden, daß zwar die Dispositio Legis allhier nicht allzudeutlich. Es weiset aber gedachte Reichs-Praxis, daß man bey einem solchen Falle, und wann es auf eine Reichs-Deputation ankommet, gantz nicht nach der Anzahl der votirenden gehe, sondern man bleibet allemal bey der Paritate Deputandorum, ohne darauf zu sehen, wie viele Protestantische oder Papistische Vota in einem Collegio seyn. Wann also aus einem Collegio vier Deputati seyn sollen, weil der Numerus Deputandorum allemal gleich seyn muß, werden darzu zwey Protestantische, und eben so viel Papistische genommen; welche Gleichheit allemal bey allen Reichs-Deputationen man in Obacht zu halten pfleget, wie dieses unter andern die 1713 zur Visitation des Cammer-Gerichts geordnete Reichs-Deputation sattsam bestärcket, und wovon der Staats-Spiegel ad h. an. Fabri Staats-Cantzeley ad h. an. & Electa Juris Publ. ad h. an. vornemlich nachzusehen. Die Gaulæ 3) einer sothanen Reichs-Deputation stehen zwar

zwar allhier nicht ins besondere benahmet, indem es nur bloß heisset: ex quacunque occasione, aut ad quæcunque negotia, es ergiebet sich aber von selbsten, daß es Reichs-Angelegenheiten seyn müssen, darunter zwar in so ferne Privat-Dinge mit begriffen werden können, wenn nemlich ein Reichs-Stand mit dem andern ex negotio civili in Weiterung gerathen, die Sache aber durch eine Reichs-Deputation in Kürtze entschieden werden sollte.

Extraordinariis Commissionibus.

Hierdurch werden die ausserordentlichen Reichs-Deputationes verstanden, von denen, und wann selbige statt finden, im Jure publico auch gehandelt, und allda gewiesen werden, daß sie nur bey Reichs-Tägen bräuchlich, wann nemlich etwas vorkommet, das bey völligen Reichs-Conses nicht abgethan werden kan, oder man sonst von Seiten des Reichs haben will, daß eine Sache brevi manu ausgemachet werden solle.

§. 52. XIX.

Ubi status, ut unum corpus considerari nequeunt.

Hier findet sich abermal ein Stück, welches denen D. D. Jur. Publ. ein Hauffen Kopffbrechens verursachet, worvon deren Schrifften, und sonderlich Schweders Dissertat. quando status ut unum corpus considerari nequeant

&c.

&c. nachzusehen, anderer, die davon ihre Gedancken auch eröffnet, jetzo zu geschweigen. Wie aber sonst seine gute Richtigkeit hat, quod lex ex lege sit explicanda, und dann der sämtliche Westphälische Friede sattsam weiset, daß selbiger hauptsächlich eine Einigkeit zwischen den Protestanten und Papisten habe stifften wollen; also wird sich hieraus gleich ergeben, was das vor Fälle seyn, ubi status ut unum corpus non possint considerari, nemlich lauter Religions-Angelegenheiten und Streitigkeiten, in welchen ob diversissima religionis principia der Teutsche Staat, nicht als ein Leib betrachtet werden kan.

Denn wie seine gute Richtigkeit hat, daß an einem Leibe alles und jedes die behörige Einrichtung und Gleichheit haben müsse, indem es sonst nicht ein Leib hiesse; Also ist in einem Staats-Leibe in so weit vornemlich nöthig, man solcher recht zusammen hängen soll, daß er aus einerley Religions-Genossen bestehe. Nachdem aber die Religions-Spaltungen bekannter als bekannt, kan man desfalls billig sagen, daß in Religions-Angelegenheiten, das Reich ut unum corpus nicht betrachtet werden könne.

Es werden aber die materiæ Collectarum hieher auch mit zu ziehen seyn, und zwar sonderlich um dessentwillen, weil das Teutsche Reich ein Staats-Cörper, der aus lauter sehr ungleichen Gliedern zusammen gesetzet. Wann daher in Reichs-Steuern, und was damit ver-

knüpffet ist, das Reich als ein Corpus sollte betrachtet werden, würde es schwer hergehen, wie man eine sothanige Egalité wollte heraus bringen. Es findet daher die Pluralitas Votorum in der materia collectarum in so weit statt, es sey denn, daß ein Reichs-Stand aus gar erheblichen Ursachen von demjenigen, was die übrigen alle geschlossen, abgehen könnte, da man denn gar wohl sagen kan, daß bey einem solchen Falle, die Pluralitas votorum nicht gelte, mithin das Reich nicht als ein Corpus betrachtet werden könne. Indessen will man sich allhier bey der Frage nicht aufhalten, ob das Reich auch füglich ein Corpus politicum zu nennen? indem diese Sache in dem Jure publico gantz umständlich abgehandelt, und sattsam gewiesen worden, daß es allerdings ein Systema Civitatum sey, und daß die vorgegebene Inæqualitas nicht in der præstatione onerum, auch nicht in dem nexu, vorhanden, indem bey einem jeden Reichs-Stande die præstatio fideitatis, in so ferne einerley, man mag diesen Nexum nun feudalem oder systematicum nennen, weil mit den Terminis Juridicis sich allhier lange aufzuhalten nicht nöthig, sondern es kommt die gantze angegebene Inæqualitas bloß auf die Länder an, die ein Reichs-Stand besitzet, indem mancher viele, mancher hingegen nur welche Theile von selbigen hat.

In duas partes euntibus ſola amicabilis compoſitio.

Dieſer Satz und Paſſus hat bey annoch fürwährenden Reichs-Tage in dieſem Seculo viel Lermen gemacht; Es kommt aber hauptſächlich auf die Frage an, was in Partes ire eigentlich heiſſen ſolle? Denn auch über dieſen paſſum ſeynd die DD. Juris publicis ſamt den Commentatoribus über den Weſtphäliſchen Frieden nicht einig, vid. Scriptum, Anchora libertatis ſacra, und Elect. Jur. publ. Tom. 8 allwo verſchiedene von dieſer Sache angeführte Umſtände zu befinden. Doch wie bereits erwehnet worden, quod lex ex lege ſit explicanda, alſo darff man desfalls die vorhergehenden Worte nur ein wenig anſehen, wann es heißt: In cauſis religionis & ubi ſtatus ut unum corpus &c. Hieraus alſo wird ſich gleich geben, daß man 1) in Religions-Dingen, 2) in Dingen, wo die Vielheit der Stimmen nicht ſtatt findet, das Teutſche Reich als einen ſolchen Staats-Leib anſehen müſſe, der aus zwey verſchiedenen Leibern gleichſam zuſammen geſetzet, da denn ſich Umſtände weiſen, daß dieſe zwey beſondere Leiber, ein jeder von dem andern ſich in ſo weit trennen kan, dergeſtalt aber, daß keines ſeinen Schluß den andern verbinde, ſondern eines jeden ſeiner von gleicher Gültigkeit und Würde ſey. Doch hieraus mögte folgen wollen, daß ſo dann auch zwey beſondere Reichs-Schlüſſe ſtatt finden müßten, welches gleichwol

wann man es zustehen wollte, das Reich in eine gantz unbegreiffliche Verwirrung setzen würde, mithin ergebe sich ja hieraus von selbsten, deß aus einer solchen Itione in partes nichts als einige Spaltungen, und zuletzt gar innerliche Kriege zu besorgen. Allein es hat mit sothanen Besorgnussen keine Noth. Denn wie das Teutsche Reich beständig sein Oberhaupt führet, indem eben hierinnen dessen gantze Zusammen-Verknüpffung bestehet; Also ist es zwar an dem, daß gedachtes Reich in gewissen Angelegenheiten sich gleichsam in zwey Leiber zerreissen könne, nemlich, daß keiner den andern mit seinem Ausspruche verbinde, damit aber Einigkeit und Ruhestand erhalten werde, kommt es auf dessen Oberhaupts seinen Rechts gegründeten und unpartheyischen Ausspruch an, nemlich zu entscheiden, welcher Theil in sothanen Angelegenheiten recht habe? zugleich mit seinem Suchen in den Reichs-Gesetzen am meisten gegründet sey, wann er von dem andern durch seine Absonderung sich getrennet. vide scripta supra allegata. Es ist zwar an dem, daß in verschiedenen Papistischen Reichs-Stände sothane Itionem in partes, oder das Jus eundi in partes gar hefftig angegriffen, indem sie mit aller Gewalt zu behaupten gesuchet, es sey die von den Protestanten gesuchte Itio in partes oder das Jus eundi in partes nichts anders als eine formale Trennung; Allein sie haben mit diesen ihren befremdlichen Vorgeben mehr nicht ausgerichtet, als daß sie der Welt

ihre

ihre schlechte Kentnüß, die sie in principiis philosophicis und politicis haben, nur allzu deutlich vor Augen geleget, adde iterum scripta supra allegata.

Votorum pluralitate.

Wann man bey diesem Stücke sagte, es habe bey den Teutschen Reichs-Berathschlagungen die Pluralitas votorum alle Wahlstatt, wo das Reich ut unum corpus considerari possit, so würde man darauf etwa einwenden wollen, ob wäre dieses eine petitio principii, alleine es ist solches falsch, indem dieser passus hauptsächlich gleichsam eine Declaration des vorhergegangenen ist, nemlich daß in alle den Fällen, in welchen man das Reich sich ut unum corpus vorstellen könne, anbey die Itio in partes nicht statt finde, so dann die pluralitas votorum ihre Gültigkeit habe. Wie nun vorher gewiesen worden, wann eigentlich das Reich nicht als ein Corpus zu betrachten, also ergiebet sich auch hieraus, in welchen Dingen die Pluralitas votorum gelten müsse.

Ad proxima Comitia.

Daß die Pluralitas votorum in der materia collectarum nicht statt habe, wohl aber unanimia vota, ist nunmehr bey dem Reiche völlig ausgemachet.

§. 53. XX.

De judicio Camerali transferendo & justitiæ ministros pares numero utriusque religionis.

Was es vor dem mit dem Justiz-Wesen der Teutschen vor eine Bewandnüß gehabt, ingleichen worinnen die so verschiedene Arthen der Teutschen Gerichte bestanden, darvon ist so wohl in der Reichs-Historie, als insonderheit in Jure Publ. gar umständlich gehandelt worden, kan auch von dieser Sache unter andern Schottelii Werck von den alt Teutschen Gerichten mit nachgesehen werden. Vom Ursprunge aber des Cammer-Gerichts hat man im Jure Publ. auch gehandelt, und allda gewiesen, daß solches hauptsächlich von dem Kayser Maximiliano I in so weit herrühre, stehet zugleich von dieser Sache des Oldenburgers Not. Imp. p. 1093 seqq. mit nachzusehen. Allhier aber ist nur zu mercken, 1) daß man bereits bey dem Westphälischen Frieden, von Versetzung des Cammer-Gerichts, an einen bequemern Orth gehandelt. 2) Weil wehrenden 30 Jährigen Krieges eine fast unendliche Menge allerley ungerechte Decrete aus diesem Cammer-Gerichte, sonderlich aber wider die Protestanten, ergangen, auch in selben lauter Catholische die Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren Stelle bekleidet halten, welches

den

den Protestanten fast unendliche Klagen auspressete, vid. Autor. Comitial. Ratisponens. Theatrum Europ. Tom. 4 von anderwerts Acta Lundorpiana Tom. 3. seqq. als ist sothanen Querelen in diesem §. in so weit zwar eine Remedur geschehen, indem erstlich die vorherigen widrigen Sententien und Decreta alle cassiret und aufgehaben, damit, und zwar welches das vornehmste, eine Gleichheit wegen der Religion, ratione der Cammer-Präsidenten und Assessorum getroffen ward, dergestalt, daß diesen Querelen, wenigstens bey ermelten Gerichte in so weit eine abhelffliche Masse geschehen. Immittelst hat man zwar allhier zusammen beliebet, daß der Præsidum viere, der Assessorum aber 50. seyn solten, da denn auch zugleich in diesem §. zu befinden, wie noch die Præsentario geschehen solle, weil man aber den allerwichtigsten Punct vergessen, wo nemlich der Unterhalt des Cammer-Gerichts herkommen solte, so ist weder die Anzahl der Præsidum, noch der Assessorum in völligen Stand gelanget. Indessen hat man in diesem Seculo beliebet, daß die Anzahl der Assessorum ad interim nicht höher als 24. seyn solle, biß man wegen der Unterhalts-Mittel sich eines andern würde verglichen haben, wiewohl die gantze Anzahl dermahlen, und zwar ob defectum sustentationis, über 16, nebst 2 Cammer-Præsidenten nicht hinan steiget. Zwar suchte An. 1720 das Cammer-Gerichte eine Vermehrung der Besoldung, war auch das Reich

mit der Einwilligung gleich bereit, alleine über den modum, wo die deßfalls nöthigen Gelder herkommen solten, hat man nun 13 und mehr Jahre gestritten, und deliberiret, da denn bald dieser bald ein anderer modus vorgeschlagen worden, von dem gleichwol kein eintziger seine Approbation gefunden. Daß indessen gesamtes Reich die Bestellung dieses Gerichts gesuchet, solches hat es nach dem besten Stand Rechtens thun können, indem sonderlich Ferdinand II dieses Gerichte fast gantz zu seinem eigen Gerichte gemachet hatte. Denn weil das Reich dieses Gerichte setzet, ordnet und unterhalte, so muß ja hieraus nothwendig folgen, daß es ein von ihm dependirendes Gerichte sey. Nebst dem ist zwar in der jetzigen Wahl-Cap. Art. 16. per tot. eine durchgnügige Justitiæ administration versprochen worden, ob aber selbige auch ohne Ausnahme gehalten werde, darvon mag die Erfahrung reden. Was sonst vor Sachen vor dieses Gerichte eigentlich gehören, davon ist im Jure Publ. ebenfalls zu befinden? ingleichen was dieses Gerichte zu Ende des vorigen Seculi, durch Verbrennung der Stadt Speyer, vor fatalitæten ausgestanden, und wie es von Speyer nach Wetzlar gekommen; auch wie das Reich vor einigen Jahren den finalen Schluß gefasset, daß es nunmehr allda beständig verbleiben solle, darvon ist an angeführten Orten, Staats-Cantzley, Staats-Spiegel, Elect. Jur. Publ. umständlich nachzusehen. Man lese auch von

dieſem

dieſem Gerichte Deckheri vindicias Camerales, Ludolphi Hiſt. Jud. Camerales und wegen der allda vorfallenden Proceſſe, und des modi præſſandi, Rodingi Pandect. Camerales, Blumii Proceſſ. Cameralem, Hoffmanni Introduct. in proceſſ. Cameral. und einige andere mehr.

§. 54.

Idem etiam in judicio aulico.

Ob das Reichs Hofraths-Gerichte von einem Kayſer alleine beſtellet werden könne, davon iſt im Jur. Publ. ebenfalls nach allen Umſtänden gehandelt und gewieſen worden, daß das von dem Kayſer in der Wahl-Capitulation beſchehene Verſprechen Proteſtantiſche Reichs-Hofräthe mit in dieſes judicium zu ziehen, nicht eine nuda ſponſio, ſondern eine promiſſio ex obligatione profluens ſey.

§. 55.

Ad Cæſaream Majeſtatem ſupplicare.

Bey den Juriſten wird hin und wieder geſtritten, ob à Principe male informato ad Principem melius informandum appelliret werden könne? Oldenburger will in Not. Imp. p. 1119. ein Hauffen Beweißthümer pro negativa beybringen, gleichwol, und wann man

die Sache genau einsiehet, werden es lauter solche Beweißthümer seyn, die wehrenden 30 Jährigen Kriege vorgefallen, daher sie auch vim probandi nicht haben können. Nun ist es zwar auch an dem, daß in diesem §. nur das remedium supplicationis befindlich, weil aber doch die Appellatio a Principe male informato ad melius informandum de Jure nicht verworffen werden kan, gleichwol es auch an dem ist, daß dergleichen Appellationes aliquid præjudicialis scheinen in sich zu haben, so hat man ihnen lieber den Namen des Remedii supplicationis beygeleget, wie es denn auch mit diesem Namen in denen Wahl-Capitulat. und sonderlich in der Wahl-Capitulat. des jetzigen Kayserß Art. XVII wiederholet, oder vielmehr confirmiret zu befinden. Es wird aber allhier auch gar notanter gedacht, wann an den Kayser pars gravata sich gewendet, die Sache durch unpartheyische Männer, sonderlich die dem Reichs Hof-Rathe nicht verwand, untersuchet werden solle, welch remedium der Beförderung der Justitz sehr gemäß, ob es aber beständig beobachtet werde, will man andern auszumachen, und zu untersuchen überlassen.

§. 56.

§. 56.

Visitatio consilii aulici fiat ab Electore Moguntino.

Woher es rühre, daß der Churfürst von Maynz zwar nicht so wol das Reichs-Hof-Raths-Collegium, als vielmehr die Reichs-Cantzley, so offt es ihm beliebig, visitiren solle, darvon ist im Jure Publ. ebenfalls gehandelt und gewiesen worden, daß solches ihm, als Reichs-Ertz-Cantzler gebühre, jedoch ist diese Untersuchung nur, wie gedacht, von der Reichs-Cantzley zu verstehen. Was sonst in diesem §. wegen gleicher Administration in Religions-Dingen disponiret worden, darvon seynd vornemlich Henningers Meditat. ad Instrum. pac. nachzusehen, wiewol der ehrliche Herr Henninges gantz recht erinnert, daß allhier zwar gar viel gutes mutua manu stipuliret worden, doch wie wenig dem allen von Seiten der Herren Papisten nachgelebet werde, darvon redet die tägliche Erfahrung.

Remittuntur ad comitia.

Ob der Recursus ad comitia in sententiis, in judicio aulico latis, statt finde, darüber hat man in diesem Seculo in der Busecker Thal-Sache hefftig gestritten, es hat aber das Reich seine deßfalls habende Jura dennoch behauptet.

hauptet. V. Electu Jur. Publ. Staats-Spiegel und Staats-Cantzley.

§. 57.

De abolendis judiciis Rothvvilæ Sueviæ &c.

Woher diese ehemaligen Reichs-Gerichte rühren, darvon ist im Jur. Publ. gleichfalls Umständlich gehandelt und gewiesen worden, daß sie der ehemalige Hertzog in Francken und Schwaben ihr Land-Gerichte gewesen, bey Verfall aber dieser Provintzien haben sie die Kayser zu Reichs-Gerichten gemachet. In dem Art. 18 cap. Caroli VI §. als auch von Chur-Fürsten und Ständen ꝛc. ist zwar die abolitio dieser Gerichte versprochen worden, aber noch zur Zeit nicht geschehen.

Artic. VI.

Helvetiorum Cantones.

WO der Ursprung der Schweitzerischen Republic hergeholet werden müsse, darvon ist so wol in der Reichs Historie, als auch in den allerneuesten Geschichten der Reiche und Staaten von Europa, dann vornemlich in der vollständigen Geschichte der Reiche und Staaten von Europa umständlich zu befinden, darauf man sich beruffen haben will.

Das

Das V. Capitel.

Betrachtungen des VII und einiger folgenden Articul dieses Friedens/ auch was darbey zu beobachten

§. 1.

Reformati vocantur, salvis tamen Statibus, qui Protestantes vocantur inter se & cum subditis suis conventis pactis.

Dieser Articul enthält hauptsächlich zweyerley, einmal, daß die Reformirten sowol des Religions- als auch des Westphälischen-Friedens in allen und jeden sollen theilhafftig seyn, und dann, daß Lutherische Unterthanen von ihrem Landes-Herrn, welcher der Reformirten Religion zugethan, in ihrem Exercitio Religionis nicht gestöhret werden sollen. Es ist aber hierbey zu mercken, daß diese Legis Dispositio von derjenigen, die deßfalls zwischen den Protestanten überhaupt, und den Papisten gemachet worden, in so weit abgehe, indem dieser ein Terminus decretorius gesetzet, worden nemlich des Jahres 1624 den 1 Januarii, oder particula hujus anni, da hingegen allhier wegen eines Reformirten Reichs-Standes und dessen Lutherischen

schen Unterthanen dergleichen Terminus nicht vorhanden, sondern man hat sich nur bloß auf die Pacta conventa eines Landes und dessen Obrigkeit beruffen. Die Veranlassung zu dieser sanctione war, daß die Lutheraner bereits zu den Zeiten der Reformation anfiengen, die Reformirten nicht unter sich leiden zu wollen, ja sie fast nicht vor Christliche Glaubens-Genossen anzusehen begehrten, wie von den deßfalls heraus gekommenen Schrifften in der Reichs-Historie des Kayserς Caroli V mehres gehandelt zu befinden, damit nun diese unnütze Federfechterey ein Ende gewönne, ist allhier stipuliret worden, daß die Reformirten des Religions-Friedens in allen und jeden Stücken desselben theilhafftig seyn solten, worbey allerdings zu wünschen wäre, daß es bey dieser heylsamen sanctione sein bewenden haben mögte, doch wie hefftig einige Lutherische Theologi, und unter selbigen, sonderlich der Neumeister und Edzard in Hamburg darwider gesündiget, lieget in so weit am Tage. Indessen ist es auch an dem, daß die Herren Reformirten in diesem Articul in so weit einen kleinen Staats-Fehler begangen, daß sie sich unter dem allgemeinen Namen der Protestanten nicht haben mit begreiffen lassen. Denn weil in diesem Articul ausdrücklich stehet: salvis Statuum, qui Protestantes dicuntur, privilegiis, so zeigen diese Worte nur allzu deutlich, daß die Reformirten nicht unter selbigen mit zu verstehen, alleine man hat sothane

thane Fehler, und in welchem diejenigen, die füglich Theologische Kampff-Hähne zu nennen, etwan eine viam elabendi suchen könten, auf Seiten des Corporis Evangelici zu Regenspurg endlich einige abhülffliche Maße gegeben, indem man allda die General-Benennungen Evangelische eingeführet und angenommen, durch welch sehr klug ausgesonnenen Wort zweyerley gutes gestifftet worden, einmal, daß man keinen Dissensum realem mehr unter denen Lutheranern und Reformirten wissen wolle, und dann, daß dadurch per indirectum gleichsam behauptet worden, welchergestalt die Protestanten die wahre Glaubens-Bekenner der Lehre Christi, weil nur sie dasjenige lehreten, was in den Evangeliis stehe, daher sie auch mit Recht die Evangelischen zu nennen.

Artic. VII.

In statu politico -- Principes, Status in antiquis suis juribus.

VOn Rom pflegten die Römer sonst immer zu sagen:

Tantæ melis erat Romanam condere urbem!

Alleine alles dieses findet bey dem Westphälischen Frieden, und sonderlich bey diesem Art. VII und dessen §. 2. eine weit bessere statt.

Denn

Denn eben die geist- und und weltliche Freyheit des Reiches war, wie man zu sagen pfleget, die Braut um die man bißher so blutig getantzet. Und zwar erstlich die geistliche Freyheit, damit nemlich die Protestanten nicht wieder unter das Römische Joch kämen, sintemal ein jeder Unpartheyischer Vernünfftiger leichte sehen kunte, wann die Protestantischen Reichs-Stände übern Hauffen geworffen, daß sodann die Papistische gleichsam von selbsten, weil sie nur ein kleiner Uberrest wären, nachfolgen müsten. Die Erhaltung aber der geistlichen Freyheit ist mit der weltlichen dermassen verknüpffet, gleichwie sie auch noch mit selbiger also verbunden ist, daß keine ohne die andere zu bestehen vermag. Damit nun also die vorgewesenen gefährlichen Zeiten nicht etwan wieder kämen, muste allen seltzamen Besorgnüssen auf das Beste vorgebauet werden, welches dann allhier in diesem Articul, und sonderlich in dessen §. 2 hauptsächlich geschehen, daher dieser Articul und §. mit gutem Fuge die haupt Grund-Seule des Teutschen Reiches und dessen geist- und weltlicher Freyheit genennet werden kan, gleichwie der gantze Westphälische Friede die Quint-Essenz gleichsam des sämtliche Teutschen Juris Publ. und der Reichs-Historie ist. So viel Blut also hatte es gekostet, das Teutsche Reich vor seinem bevorstehenden Untergang zu erhalten, und darvon zu erretten, da man mit gutem Grunde der Warheit sagen kan, daß zwischen dessen Freyheit

heit und dem gedachten Untergang nicht ein dritter Theil eines Schrittes mehr übrig gewesen, mithin recht ein Deus ex machina, das ist, der damals gar sehr kleine König von Schweden, gedachten Untergang abwenden halff, welchen Printzen man gantz füglich einen Deum ex machina nennen kan, sintemal kein Mensch geglaubet hätte, daß dieser Herr, die grosse, und aus 150000 Mann ansteigende gegenseitige Macht mit seinen 20000. Mann solte brechen können. Es hat also der Levin von Amber in seiner Staats-Historie gantz recht, wenn er saget: Als Kayser Ferdinand II erfahren, es werde ermelter Printz nach Teutschland kommen, habe er gegen seinen General, dem Tylly diese Worte gebrauchet: Wir haben wieder einen Feind, (nach dem Oesterreichischen Dialecto) bekommen, aber es ist nur ein kleiner Feind, deren wir ein gantz Dutzend in unsern Schubsack stecken können: Wiewohl dieses so gering seyende Feindl, nebst GOtt, der nur erwehnte Erretter und Erhalter der Teutschen geist- und weltlichen Freyheit gewesen.

Antiquis suis juribus.

Von diesem Passu, gleichwie von dem gantzen Articul erinnert worden, saget Hugo de statu Region. Germ. und Schulenburg de orig. dicti, ein jeder Fürst ist Kayser in seinem Lande ꝛc. gantz recht, er sey gleichsam der demantene Grund der Rechte und Freyheiten

heiten der Teutschen Reichs-Fürsten. Man muß aber den eigentlichen Verstand dieser Worte recht einsehen, zugleich auch bekümmert seyn, worauf sie sich eigentlich gründen. Und zwar so saget dieser Articul und §. 2: Es solle ein jeder Reichs-Stand bey denjenigen Rechten bleiben, die er vor Alters her gehabt, in antiquis suis juribus firmati sunto. Der wahre Verstand demnach ist eine Declaratoria, und auch eine confirmatoria, wie andere in dem pace Westph. vorhandene solche Satzungen mehr, nemlich eine declaratoria von Seiten des Kaysers, daß er die ausdrückliche Erklärung thut, daß keinem Reichs-Stande, wegen seiner Landesherrlichen Rechte, hinführo weiter einigen Eintrag geschehen solle, sondern vielmehr ein jeder darinnen gantz ungestöret gelassen werden müsse, welche gerechte Erklärung durch die Vollziehung der geschlossenen Tactaten nachher behörig confirmiret ward. Ein Teutscher Kayser demnach, weil ein jeder an die Haltung des Westphälischen Friedens verbunden, erkläret durch selben zugleich, daß ein Teutscher Reichs-Stand seyn Co-imperans sey, mithin er auf keinerley Weise sich berechtiget sehe, selben, was seine Landesherrliche Hoheit anbetrifft, darinnen auch nur den mindesten Eintrag, oder sonst deßfalls wehe zu thun. Diese so gerechte Versicherung aber gründet sich auf die Antiquitæten jurium, oder, weil die Reichs-Stände gedachte ihre Landesherrliche Hoheit

von

von undencklichen Zeiten her rechtmäßiger Weise erlanget. Diese Worte demnach werffen nicht nur die gemeine Lehre de collatione feudali völlig übern Hauffen, sondern sie beschämen auch insonderheit diejenigen Publicisten, die besagte Landesherrliche Jura von dem angegebenen Beneficio Imperatorum herholen wollen. Denn wenn die Chur- und Fürsten gedachte ihre Landesherrliche Hoheit von den Kayſern zur Lehen empfangen, so ist gewiß, daß die Kayſerl. Bevollmächtigten, gleichwie sie in andern, und offt geringern Dingen, sich höchst difficil bezeugeten, daß sie nicht ermangelt haben würden, diese, einem Teutschen Kayſer so sehr favorable Clauſul wegen der Lehnsbarkeit, allhier mit einzurücken, indem ja deßfalls bey diesem Articul die allerbeste Gelegenheit geweſen wäre, mithin nicht zu sagen, daß die Reichs-Stände in ihren habenden uralten Rechten, solten ungeſtöret bleiben. Hierzu kommet, daß ein Lehns-Mann zu seinem Lehn-Gute de Jure eigentlich kein Recht hat, indem wann der Lehns-Mann stirbet, in des Lehns-Herrn seiner freyen Willkühr beruhet, ob er des Verſtorbenen seinem Sohne das Lehn zu laſſen gesonnen oder nicht. Und ob man gleich einwenden wolle, es habe ein Lehns-Mann per longiſſimam poſſeſſionem ein Recht zu dem Gute, das er per traducem von dem Vatter empfangen, so findet dieſes wohl nach den heutigen Zeiten einiger maſſen statt, aber nicht nach den vormaligen, zu ge-

schweigen, daß bereits erinnerter Massen, ein Chur- und Fürst kein eigentlicher Vasall genennet werden kan. Wie nun also von diesen Dingen in dem gantzen Articul nicht ein Buchstäbgen zu befinden, also haben auch die Teutschen Reichs-Stände ihre Landesherrliche Rechte, samt den Landen selber um so weniger ex beneficio Imperatorum, wie von dieser Sache schon gar öffters und viele Erinnerungen geschehen, sondern es bleibet vielmehr unwidersprechlich darbey, daß ein jeder Reichs-Stand, und vornemlich die Chur- und Fürsten, ihre Lande originarie a populo empfangen, wie von alle dem in der Reichs-Historie ebenfalls gantz umständlich gehandelt worden.

A nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari debeant.

Diese Worte seynd gleichsam das kostbare und niemals aufzulösende Band des Teutschen Reichs, wodurch selbiges unter sich, und mit seinem Oberhaupte auf das allerfesteste verknüpffet wird, ist zugleich der Riegel und das Schloß, das einem Teutschen Kayser die Hände zuschliesset und verbindet, keinen einzigen Reichs-Stande, er sey auch wer er wolle, oder es geschehe unter was vor einem Vorwand daß es wolle, in dem Besitz seiner Landesherrliche Hoheit, und deren Genuß sonder habende rechtliche Befugnuß, zu stöhren, oder ihm selbige auch nur auf einige Masse in Anspruch zu neh-

nehmen. Es ist aber diese Clausul zugleich die Bestärckung dessen, was offt erwehnet worden, daß der gantze Westphälische Friede, nichts anders, als eine völlige declaratoria und confirmatoria sey, wie man alles dieses nur gedachter Massen, bereits sehr offt gewiesen.

Artic. VIII.

§. 1.

Libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam in politicis ditionibus, Regalibus, horumque omnium possessione.

Gleichwie aber der gantze Westphälische Friede, vornemlich mit zwey Haupt-Stücken zu thun hat, einmal mit Negotiis publicis, und dann mit Negotiis privatis, da jene die formam regiminis des Teutschen Reichs anbetroffen, diese hingegen nicht Civil-Streitigkeiten, oder Händel über bürgerliche Angelegenheiten, sondern die Landesherrliche Hoheit eines jeden Reichs-Standes vor sich haben; also ist das letztere Stuck allhier gantz ins besondere berühret worden, daß nemlich eben dieses die antiqua jura mit seyn, darinnen ein Reichs-Stand, auch nicht weiter gestöhret werden soll; Weil aber doch einige vorherige Kayser sich, bekannter massen, nicht allemal so genau an die Leges fundamentales gebunden,

hat man vor nöthig befunden, die Wiederholung sothaner Reichs-Sicherheit jeder Wahl-Capitulation annoch ins besondere einzuverleiben, dergleichen in des jetzigen Kaysers seinen Art. XV p. tot. vornemlich geschehen. Immittelst ist es an dem, daß alles dieses so lange in seiner Gültigkeit verbleiben wird, als lange das Reich unter sich selber zusammen hanget, sintemal, gleichwie jedem Staate überhaupt, also insonderheit dem teutschen Reiche, die Einigkeit zu wünschen, ohne welche solches unmöglich bestehen kan, wie dieses alle diejenigen sattsam begreiffen, den die Wohlfahrt unsers Vaterlandes ein Ernst ist, adde Monzamb. cap. ult.

§. 2.

Gaudeant sine contradictione.

Dieser §. enthält das andere Stück der formæ regiminis des teutschen Reichs, oder die andere Grund-Säule desselben, nemlich daß ein teutscher Kayser, nichts ohne der Chur- und Fürsten, und Stände ihrer Einwilligung zu thun vermag. Sämtlich diese Stücke sind nachmals in den Wahl-Capitulationen ebenfals wiederholet worden, und zwar stehen sie in des jetzigen Kaysers seiner Art. 4 p. tot. Art. 5 pr. Art. 6 pr. §. So viel aber die Stände des Reichs ꝛc. Art. 8 allwo wegen Anlegung neuer Reichs-Zölle vornemlich gehandelt wird, Art. 15 §. alle unziemliche häßige

Bünd

Bündnüsse ꝛc. Art. VI was das Stück Bündnüsse zu machen anbetrifft, Art. 4 wie weit einem Stande ꝛc. die Befugniß auswärtige Kriegs-Dienste zu haben Cod. Art. §. jedoch sollen und wollen wir ꝛc. die Angelegenheit keine Vestungen in eines Reichs-Standes seinen Landen anzulegen, findet sich auch in diesem Art. so dann sollen und wollen wir auch keinen Frieden ꝛc. Indessen kan von diesem Articul sowohl Henninges ad Instr. Pac. ad h. art. als auch Oldenburger in discursu ad h. art. und in dessen notit. Imp. p. 1159 seqq. mehrers nachgesehen werden. Wann man aber alles allhier vorhandene ohne Vorurtheil ansiehet, wird sich gleich finden, daß selbige die allerbeste Erläuterung von der Forma regiminis des teutschen Reichs zu geben vermöge, mithin muß man sich billig verwundern, warum manche teutsche Publicisten so viel unnützes disputirens von dieser Sache machen? ingleichen auch, wie nah sie zu läugnen vermögen, daß das teutsche Reich nicht ein Systema Civitatum, wiewohl ein etwas irregulaires Systema sey? denn obgleich hier wieder eingewendet werden wolle, weil ein teutscher Kayser verbunden, die Chur- und Fürsten mit zu Rathe zu ziehen, so beweise solches, daß das Reich kein Systema Civitatum zu nennen, indem ein König in England sein Parlament auch fragen müsse, zugleich in dem teutschen Reiche selber in manches Chur- und Fürsten seinen Landen der Landes-Herr

ohne die Land-Stände nichts thun könne. Alleine es wird darauf gar leichte zu antworten stehen, indem das Englische Parlament kein votum decisivum, am allerwenigsten die Land-Stände dergleichen haben, welches aber in dem teutschen Reiche die Reichs-Stände haben, indem jener ihr votum ein bloses consultativum heisset, in unserm Reiche hingegen ist der Kayser allerdings an der Chur- und Fürsten ihre Einwilligung verbunden. Nebst dem stehet ja ein Englischer Parlaments-Herr, und ein teutscher Land-Stand kein Landes-Herr zu nennen, sondern er hat über seine Ländereyen und Güter nur die kleinen Stücke der hohen Gerichtsbarkeit, da hingegen ein jeder teutscher Reichs-Stand ein völliger Landes-Herr heisset, wie alles dieses bereits mehrers erwiesen worden. Da also mit Bestande der Warheit nicht geläugnet werden kan, daß ein jeder Reichs-Stand der Eigen-Herr seines Landes sey, mithin er wegen der Landes-Regierung keinen höhern erkennet, so ergiebet sich hieraus von selbsten, daß das teutsche Reich aus gantz verschieden Staaten zusammen verknüpffet, und in der That ein Systema Civitatum sey, alleine, wie nur gedacht, ein Systema irregulare, wie hiervon in dem Jure Publico nach allen Umständen gehandelt worden, da man nur noch dieses beyfügen will, daß die Irregularitas dieses Systematis nicht in der Connexione, auch nicht in der Præstatione der Reichs-Onerum bestehe, indem, was

das

das erstere anbetrifft, jeder Reichs-Stand dem gesammten Staats-Leibe auf einerley Weise verbunden, wegen des andern aber giebet zu den Reichs Oneribus jeder so viel, als die Beschaffenheit seines Landes erfordert, mithin bestehet die gantze Irregularitas in der qualitate civitatum, weil das teutsche Reich aus sehr ungleichen Staaten zusammen gesetzet, sintemal einige sehr groß, andere mittelmäßig, andere wieder anders beschaffen, wie dieser grosse Unterscheid durch das gantze Reich sich also ausgetheilet befindet, da hingegen in einem ordentlichen Systemate civitatum jede zusammen verbundene Republique der andern in allen und jeden durchgängig gleich seyn muß. Daß man aber etwann noch einwenden wollen, es könne das teutsche Reich nicht von daher ein Systema Civitatum genennet werden, weil zu Ende dieses §. ausdrücklich diese Clausul vorhanden, fiant salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est, welches dann eine sattsame Restriction sowohl wegen der Landes-Hoheit, als auch wegen des Regiminis universi anzeige, dergleichen Limitationes aber in den systematibus civitatum keine statt fänden, wird hierauf ebenfals gar leichte zu antworten seyn, indem eben diese Restrictio und Limitatio der stärckste Beweiß de fœdere systematico mit ist, sintemal, und wann dieses nicht wäre, das teutsche Reich gar miteinander kein Systema Civitatum genennet werden könte, sondern

daß es vielmehr ein Land wäre, in deme es zwar viele Staaten gebe, die doch gleichwohl nicht in der geringsten Connexione miteinander stünden. Diesemnach behält es seine völlige Richtigkeit, daß das teutsche Reich nicht nur allerdings ein Systema Civitatum sey, sondern daß auch der gröste Beweiß hiervon in diesem §. zu befinden.

§. 3.

Habeantur Comitia.

Weil vom Ursprunge der Reichs-Täge bey den Teutschen, und daß solches aus den ganz Eißgrauen Zeiten hergeholet werden müssen, bereits in der Reichs-Historie gar umständlich gehandelt worden, will man sich allhier desfals nicht weiter aufhalten. Als sonsten Kayser Friderich III regierete, hiesse es, wie Aeneas Sylvius in vita hujus Imperatoris selber saget, diæta semper diætum inventre habet, daher verlangten die Chur-Fürsten von den nachherigen Kayserm, er solte sie mit so vielen Reichs-Tägen nicht beschweren, weshalben auch deren entweder sehr wenige gehalten worden oder es müste auf selbigen alles in möglichster Geschwindigkeit abgethan werden, wie dieses die unter Carolo V dem Matthia, vorher unterm Rudolpho II und nachher unterm Ferdinando II gewesene zur Gnüge bestärcken. Darmit aber auch diesem Staats-Gebrechen des teutschen Reichs abgeholffen würde, hat man allhier

des-

desfals einige Vorsehung gethan, und dahin geschlossen, daß längstens binnen 6 Monaten und zwar nach geschloßnen Frieden, ein Reichs-Tag gehalten werden solte, wiewohl es sich doch darmit biß 1653 verzogen, in welchem Jahre der jetzige Reichs-Tag seinen Anfang nahme, dran Kayser Ferdinand III zwar überaus schwer gienge, und kan von diesem Reichs-Tage Pfanner. Histor. Comit. de 1653 vornemlich nachgesehen werden, wiewohl erwehnter Kayser dem Reichs-Tag vielmehr deswegen ansetzte, seinen Printzen zum Reichs-Nachfolger wehlen zu lassen. Man kan zugleich von dieser Sache Monzamb. Cap. 6 und der Autor der ominosæ rerum serie mit nachsehen.

Anteriorum conventuum defectus.

Alleine diese Staats-Kranckheiten des teutschen Reichs sind ein unheilsamer Krebs, den unberühret zu lassen, der beste Rath ist, weil alle Hülffe und vorzuschlagende Hülffs-Mittel vergebens seyn dürfften. Es ist aber allerdings an dem, daß diese grosse Staats-Kranckheiten des teutschen Reichs nicht eher angefangen, als nachdem die Provintzien zerrissen worden, und auseinander gefallen. Denn obgleich sich auch einige Staats-Gebrechen finden, so haben doch solche nicht hergerühret von dem teutschen Reiche, oder von dessen Fürsten, wohl aber von der Regiersucht verschiedener Kayser, nachdem hingegen durch vorbesagte Zerfallung der Haupt-Lande verschiedene neue Reichs-

Stände

Stände entstanden, hat es nicht fehlen können, daß mit selbigen nicht auch verschiedene Staats-Kranckheiten solten eingetretten seyn. Wegen der teutschen Reichs-Täge aber ist annoch zu gedencken, daß in der Wahl-Capitulation der jetzigen Kayser, und deren Art. 13 versehen worden, so ferne der jetzige Reichs-Tag zu Ende gehen solte, sodann längstens binnen 10 Jahren wieder ein neuer angesetzet werden müsse, wiewohl es das völlige Ansehen hat, es werde dieser Reichs-Tag vielleicht keine Endschafft erreichen, jedoch alle diese Dinge kommen auf GOtt, und die Umstände der Zeiten an.

De electione Romanorum regis.

Wann aufgekommen sey, einen Reichs-Nachfolger zu wehlen, darüber will man sich nicht vergleichen, und stehet Conring ad Lampad. P. 3 c. 6 in den Gedancken, daß solches bereits aus dem Fränckischen Reiche herzuholen sey, alleine ob es wohl an dem ist, daß Carolus M. seinen Sohn zum Reichs-Nachfolger machte, so lässet sich doch dieses nicht auf die Wahl eines teutschen Reichs seinen Nachfolger ziehen. Es ist daher wol nicht zu läugnen, daß solches bereits in die gar alten Zeiten gehöre. Wann daher Conring. loc. cit. dafür hält, daß dieses ein Stück der Wohlfarth des teutschen Reiches sey, zeitig einen Reichs-Nachfolger zu haben, so hat er in so weit einiger massen recht, obgleich bey den Wahlen selber

selber eine Behutsamkeit zu gebrauchen. Allein um welche Zeit die Benennung, Römischer König, aufgekommen, ist zwar so bekannt nicht, jedoch will gar glaublich fallen, gleichwie die Benennung Römische Reich aus einem Historischen Irrthum entsprossen, daß jene von daher ihren Ursprung auch empfangen. Es soll aber ein Römischer König eigentlich nur der Nachfolger in dem so genannten Imperio Romano seyn, mithin ist diese Benennung eben so viel, oder soll die Würckung haben, als wann in Spanien der Erb-Printz, Printz von Asturien, und in Engeland der Erb-Printz, Printz von Wallis heisset, weil diese Länder gedachter Cronen ihre eigenthümliche Erblande, mithin solte die Stadt Rom und ihr Gebiete, von Rechts wegen auch das Erbland eines Römischen Königes bedeuten. Inmittelst ist in der Wahl-Capitulation Caroli VI und dem Art. 3 §. wir sollen und wollen auch die Churfürsten ꝛc. wegen einer künfftigen Römischen Königes Wahl solche Vorsehung geschehen, daß selbige, und wann erhebliche Ursachen vorhanden, auch ohne eines zeitigen Kayserς seiner Einwilligung vorgenommen werden könte, welche heilsame Disposition vornehmlich aus dem Grunde der teutschen Freyheit herrühret.

Certa Constantique Capitulatione.

Wegen Ursprungs der Wahl-Capitulationen will man sich dermahlen nicht aufhalten,

weil von dieser Sache in dem Jure Publico sehr umständlich gehandelt und gewiesen worden, daß selbige, obgleich nicht dem Nahmen nach, so alt seyn, als das teutsche Reich selber, hier aber kommet eine andere Frage vor. Es hätten nemlich die Fürsten sich beständig beschwehret, daß sie von den Churfürsten ohne Grund und Ursache sowohl von der Wahl, als auch von der Verfertigung der Wahl-Capitulation bißher wären ausgeschlossen worden, dieses gefährliche Staats-Geschwüre nun wolte man bey dem Westphälischen Frieden nicht berühren, weil man wohl sahe, daß es nicht würde geheilet werden können, daher verwiese man solches auf den nechsten Reichs-Tag, auf dem gleichwohl auch nichts zum Stand zu bringen. Auf dem gegenwärtigen ist diese Sache zwar offte vorgekommen, man hat auch bey der Wahl des jetzigen Kayſers die Fürsten in so weit zur Verfertigung der Wahl-Capitulation einiger massen mit zugezogen, alleine das Hauptwerck selber kommet auf die Capitulationem perpetuam und deren Verfertigung an.

Declarando in Bannum.

Auch von dieser Sache, was nemlich die Reichs-Acht, und Achts-Erklärung sey, ist im Jure Publico vollkommen umständlich zu befinden, zugleich deren wahrer Ursprung und Beschaffenheit gewiesen worden, daß nemlich solche nichts anders sey, als daß der Gebann

te aus der Reichs-Standschafft heraus fällt, und vor einen Reichs-Feind erkläret wird, mithin die Worte Vogel-Frey, auf diese Art zu erklären, daß nemlich seine eigene Unterthanen von der Unterthänigkeits-Pflicht sollen loß gezehlet seyn. Weil aber die Kayser Carolus V Rudolphus II Matthias und Ferdinand II wegen der Achts-Erklärungen sich viele Freyheit heraus genommen haben, dergestalt, daß dadurch die Reichs-Freyheiten in die gröste Gefahr gerathen war, solte zwar in dem Westphälischen Frieden sothanen Vergehungen auch Ziel und Maaß gesetzet werden, alleine es ward solches ebenfals auf den Reichs-Tag verschoben, wiewohl allda auch nichts zum Stande kam. Und Kayser Leopold verfuhre 1664 mit der Stadt Erfurt, bekannter massen, gleichfals wider diesen Passum. Da nun Kayser Joseph den damahligen Churfürsten von Bayern nur bloß auf Genehmhaltung des Churfürstlichen Collegii in die Reichs-Acht erkläret hatte, darmit das Fürstliche Collegium nicht zu frieden seyn wolte, hat man endlich in der Wahl-Capitulation Caroli VI Art. 20 dieser Sache ein solch Ziel und Maaß gesetzet, daß dermasen nicht möglich fallen will, daß ein Reichs-Stand in die Acht erkläret werden könne, worvon denn im Jure Publico gar umständlich gehandelt worden.

Redintegrandis Circulis.

Vom Ursprunge der Reichs-Crayse und daß man solche aus den vormaligen vier gros-

sen

sen Haupt-Landen herholen müsse, ingleichen worinnen deren Verfall bestehe, auch ob es möglich, daß selbige in den ehmaligen Stand gesetzet werden könten, ist in der Reichs-Historie umständlich gehandelt, anbey alles nach der wahren Beschaffenheit der Historie und der Reichs-Praxi gewiesen worden. In der Wahl-Capitulation Caroli VI Art. 5 V sondern vielmehr dran seyn, daß der *Punctus redintegrationis Circulorum &c.* ist zwar die in dem Pace Westphal. stipulirte Ergäntzung der Kayser auch mit einverleibet, alleine, wie von diesen Dingen, besage der selbstigen Worte, nur sehr wenig gedacht worden, also siehet man auch wohl, daß selbige keinen abgezielten Erfolg gehabt.

Renovanda matricula.

Von dieser Sache, und wo der eigentliche Ursprung der sogenannten Reichs-Matricul zu suchen? ingleichen was vor viele Moderationes in solcher, vornemlich in diesem Seculo vorgenommen worden, und wie man bey dem Reiche wegen einer beständigen Matricul bißher berathschlaget, hat man in Jure Publico ebenfals nach allen Umständen geredet, anbey eines jeden seine wahre Beschaffenheit gewiesen, darbey denn zugleich die Ursachen mit beygebracht zu befinden, warum keine richtige Reichs-Matricul zu hoffen? weil nemlich eines Theils die Zeiten sich nicht verbessern, wohl aber verschlimmern, und also die kleinen Reichs-

Stände

Stände immer weiter und mehr moderiret zu werden ſuchen, andern Theils die groſſen Reichs-Stände dergleichen Moderationes auch verlangen, darein aber die kleinen von daher nicht willigen wollen, weil zu beſorgen, es mögte ſodann zu den Reichs-Anlagen faſt gar nichts, oder doch ein ſehr weniges überbleiben.

Reducendis ſtatibus exemtis.

Von dieſer Sache, und wie das gantze Werck wegen der ausgezogenen Stände cum onere & ſine onere genommen werden müſſe, ingleichen woher ſolches rühre, und deßwegen jener cum onere ein Reichs-Stand einen prætendirten Reichs-Stand, wegen der Reichs-Anlagen vertrette, jedoch ihn als ſeinen Land-Stand halte, von ſelbem aber zum Reiche nichts beytrage, iſt im Jure Publico nach allen Umſtänden zu befinden, dabey man ſich nochmals auf des Victors ſein Werck de Executionibus beruffen haben will, weil dieſe Materie, die doch von ziemlicher Wichtigkeit iſt, manche Publiciſten entweder auſſen laſſen, oder nur überhaupt darvon handeln. Immittelſt machet Conring de German. Imp. Rom. und die ihm folgen ein Hauffen Weſens, von dem groſſen Verfall des teutſchen Reiches, wie denn ſonderlich Herr Struv in ſeiner Reichs-Hiſtorie dieſe Dinge auch vorbringet wann man aber das gantze Vorgeben genau, und ohne Vorurtheil anſehen will, kommet es hauptſäch-

lich darauf an, daß man 1) das Teutsche Reich mit dem Römischen Staat vermischet, 2) eben dergleichen Mischmasch wegen des Fränckischen Staats begehet, und dann 3) nicht begreiffen will, daß bey Beschreibung eines Staats, dessen Geographische Gräntzen von dessen politischen Gräntzen wol zu unterscheiden. Wie nun aber ex Historia richtiger als richtig ist, daß das teutsche Reich weder eine Continuation des Römischen, noch des Fränckischen sey, wie alles dieses in der Reichs-Historie, in der Einleitung zu denen Prætensionen und in der allerneuesten Reichs-Historie mit vielen unverwerfflichen Gründen erwiesen worden; also gehet ja die Teutschen der Verfall weder des einen noch des andern an, mithin ist wider alle gesunde Vernunfft, und Warheit geredet, wenn man den Verfall dieser 2 Reiche auf Teutschland ziehen will. Was aber die Geographischen Gräntzen oder den Statum Geographicum von Teutschland anbetrifft, so hat man ebenfals gar gründlich dargethan, daß Teutschland zu keiner Zeit Geographice grösser gewesen, als es jetzo ist, das wenige gegen Polen, und was Franckreich hinweg genommen, ausgeschlossen. Politice aber will man nicht in Abrede seyn, daß Teutschland vor dem, und in Betracht anderer damaligen Europäischen Staaten, der Mächtigste gewesen, ob gleich wieder keinen Grund hat, daß Polen, Ungarn, Dännemarck, und Arelat als sogenannte Lehn-Staaten unter selbem gestanden hätten,

len, wie der Sonnen-klare Ungrund dieses Vorgebens in nur gedachter Einleitung zu den Prætensionen, samt den andern angeführten Schrifften ebenfalls gewiesen worden. Nachdem aber andere Europäische Staaten mächtiger geworden, ist es freylich an dem, daß das Teutsche Reich seine Macht in so weit verlohren, weil man den politischen Zustand der Welt allemal nach den darinnen vorgefallenen Veränder- und Abwechselungen ansehen muß, an Land und Leuten aber, oder an gantzen Königreichen hat Teutschland nichts eingebüsset, wie man alles dieses nur gedachter massen sattsam dargethan, und erwiesen.

Moderatione & Remissione collectarum Imperii.

Von dieser Sache ist im Jure Publico ebenfalls hinlänglich nachzusehen, in Cap. Carol. VI. Art. 5. pr. it. in §. wollen auch nicht gestatten ꝛc. v. moderationes oder Anschläge ohne Vorwissen ꝛc. findet sie sich in so weit wiederholet, die Ursachen aber zu sothanen Dispositionen waren die hefftigen Excesse, die währenden Krieges Ferdinand II. gemachet hatte, der das Reich nicht anders, als wie ein Patrimonial-Gut, oder vielmehr als ein Land haben wollte, das er mit Gewalt der Waffen bezwungen, um wann die Reichs-Stände, und deren Unterthanen entkräfftet, er so dann die vorhabende Souveranität desto besser ausführen

ren könnte. Von dieser wird vornemlich deren Warheit beweisen, die so genannte Consilia arcana Hispanica, ingleichen ein Werck, das 1609 zum Vorschein gerathen, und den Titul führet, Consilium Historico-Politicum, wie der Macht des Hauses Brandenburg ꝛc. ꝛc. ferner was 1629. zu Wien erschienen, daß das Teutsche Reich nicht mehr ein Wahl-Reich sey, endlich auch, was nur vor 2 Jahren vor eine leichtfertige Charteque auf dem Reichs-Tage herum geflogen. Add. Monzamb. cap. ult.

Reformatione Politiæ & Justitiæ.

Diese Clausul unterhält zwey Haupt-Puncte, erstlich das Policey-Wesen in dem Teutschen Reiche in bessern Stande zu bringen, und dann eine gleich durchgehende Justitz, administriren zu lassen, zu welchem letztern die Reichs-Hofrath- und Cammer-Gerichts-Proceduren, die währenden 30 jährigen Kriege vorgefallen waren, ebenfalls die Haupt-veranlassende Ursache gegeben hatte. vid. Oldenburger ad h. Art. & verba Henninges ad h. Art. & verba. In der Wahl-Capitulation Carol. VI ist Art. 16. pr. und ibidem §. wir wollen die Justitz nach Inhalt des Instrumentum. Pacis; alles dieses zwar sehr nachdrücklich wiederholet, auch allda in §. wenn auch dem allen zu entgegen ꝛc. eine Clausula cassatoria beygefüget worden, doch wie

weit

weit die Praxis selber, sonderlich wenn es Protestanten anbetrifft, mit diesen heilsamen Gesetz übereinkomme, davon will man gedachte Praxis samt den vielen Beschwehrden der Reichs-Stände, und vornemlich der Protestanten reden lassen, vid. Struv, Historie der Religions-Beschwehrden, mithin in dieser Sache gantz nichts de suo hin zu setzen. Nun haben zwar wegen Verbesserung des Justitz-Wesens in dem Teutschen Reiche, und sonderlich in den beyden Reichs-Gerichten, verschiedene Gelehrte ihre desfallige Gedancken eröffnet, auch gute Vorschläge gethan, wann man aber von dieser Sache seine unverfüglichen Gedancken sagen soll, ist in der That keine Möglichkeit, daß gedachtes Justitz-Wesen vollkommen zu verbessern, es mögen auch so viele Rathgebungen deßfalls geschehen, als es wollen, so lange nemlich das Römische Recht bey den Teutschen bleibet, vid. Thomasii Juristische Händel, Westphal de defect. Acad. Berger de Logomachiis in Jure, Wildvogel de modo inverso in Processu, und andere mehr, die von dieser Sache gehandelt. Denn wie ja desfalls der Sonnen-klare Augenschein lehret, daß dieses Recht die Streitigkeiten nicht nur in eine offenbare Unsterblichkeit versetzet, sondern es haben auch die unzehlbaren Commentatores über selbiges, ermeldte Unsterblichkeit gleichsam verdoppelt, mithin findet bey alle dem, ein jeder vernünfftiger, wenn er nur anders von dieser Sache vernünfftig reden will, daß so lange dieses Recht bleibet, so

lange es auch eine vollkommene Unmöglichkeit sey, an Verkürtzung der Processe, und an die Verbesserung der Justitz zu gedencken. Es kommen also die dieserhalben vorgeschlagene Media eben so heraus, als wann ein Medicus einen Tod-krancken Menschen, mit der einen Hand zwar die besten Artzneyen reichete, mit der andern aber gäbe er ihm die allerschädlichsten Speisen und Geträncke in den Mund, die solchergestalt die Kranckheit nicht nur nicht heben, sondern selbige vielmehr beständig vergrössern würden. Und also ist es in dem Teutschen Reiche, mit dessen Justitz-Wesen, sowohl überhaupt, als auch in eines jeden dessen Reichs-Stände seinen Landen ebenfalls beschaffen.

Was aber das Policey-Wesen anlanget, so ist in der Wahl-Capitul. Caroli VI dessfalls Art. VI sehr weitläufftig gehandelt worden. Zwar ist es auch an dem, daß auch viele Satzungen von dem Policey-Wesen des Teutschen Reiches, und wie solches eingerichtet und verbessert werden solle, vorhanden, gleichwol wann man alles dieses ebenfalls ohne Vorurtheil ansiehet, will sich nicht finden, was selbige eigentlich vor einen Einfluß in die formam regiminis des Teutschen Reichs haben könnten. Denn alles dasjenige, davon in diesem Artic. Pac. Westphal. vorher gehandelt worden, gehet gedachte formam regiminis an, damit aber wie gedacht, das Policey-Wesen keine Verwandschafft hat, sintemal ja jeder Reichs-Stand in so weit verbunden, zur Verbesser-

und

und Aufrechthaltung seiner Lande, vor das Policey-Wesen zu sorgen.

Man wird auch keine Policey-Ordnung aufweisen können, die im gantzen Reiche wäre angenommen worden, ja es kan eine sothane Policey-Ordnung nicht gemachet werden, davon die Ursachen einem jeden gleichsam von selbsten in die Augen fallen, indem die Lande, daraus das Teutsche Reich bestehet, nicht einerley Eigenschafft haben, nicht zu gedencken, daß eine solche allgemeine Policey-Satzung die Landes-herrliche Hoheit in so weit angriffe, weil kein Reichs-Stand dem andern vorschreiben kan, was er desfalls in seinen Landen thun oder lassen solle. Wie nun alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat; Also muß hieraus auch fliessen, daß diese gantze Legis Dispositio nicht anders, als also zu verstehen, daß jeder Reichs-Stand sich gleichsam verbindlich machet, das Policey-Wesen in seinen Landen, in einem guten Stande zu erhalten, damit das Teutsche Reich um so eher in seinem Wesen aufrecht verbleiben möge.

Taxæ sportularum.

Von dieser Sache findet in der Wahl-Capitul. Caroli VI Artic. V. pr. sich auch einige Disposition, unter die Staats-Fehler aber des Teutschen Reiches wollen einige rechnen, daß die Chur- und Fürsten mit einer so genannten Lehn-Briefs-Taxa sich haben beschwehren las-

sen, allein es wird solches etwan also zu entschuldigen seyn, daß diese Taxa ein Mittel und Weg mit ist, um den Reichs-Hof-Rath zu erhalten.

Directorum in Imperii Collegiis.

Diese Sache hat in dem Reiche, und zwar aufs Reichs-Tägen viel Lermen gemachet. Zwar in dem Fürstlichen Collegio ist das Directorium zwischen Oesterreich und Saltzburg in so weit getheilet, indem sie miteinander alterniren, und im Churfürstlichen Collegio ist bekannt, daß Maynz das Directorium führet, alleine die Haupt-Frage kommet darauf an, wenn Maynz keinen Churfürsten hat, wem sodann das Directorium gehöre? ob dem dasigen Dom-Capitul? oder Chur Cölln? oder Chur Trier? indem sie alle drey sich solches zuschreiben wollen, wie denn dieser Streit vor einigen Jahren, nemlich 1732. als der Churfürst von Maynz starbe, auf dem Reichs-Tage mit grosser Hefftigkeit herfür kam, indem solches Chur Sachsen allen dreyen streitig machen wollen; man hat aber im Jure Publico und auch im allerneuesten Zustande mit vielen Rationibus gewiesen, daß es niemanden als Chur Sachsen gehöre, weil der Ober-Hof-Marschall bekannter massen, an allen Höfen die oberste Direction hat, auf welch Argument die Chur Sächsische Deduction sich zugleich selber gründet. Ebenfalls

hat

hat man hievon in der Einleitung zu den Præ-tenſionen gar umſtändlich gehandelt.

Conſenſu agatur & ſtatuatur.

Alles dieſes iſt in der Wahl-Capitul. Caroli VI, Artic. pr. zu allen Berathſchlagungen ꝛc. ſehr nachdrücklich wiederholet worden: Es iſt aber auch ſolches ein neuer Beweiß wider diejenigen, die mit Schmauſen und andern ſolchen Publiciſten die Chur- und Fürſten nur zu bloſſen Beneficiariis eines Kayſers machen, indem ein ſolcher ja ein mehrers nicht als ein bloſes Votum conſultativum, und auch dieſes nicht einmal prætendiren kan, wie von dieſer Sache bereits mehrers gehandelt worden.

§. 4.

Liberis Imperii civitatibus votum deciſivum.

Vom Urſprung der Reichs-Städte iſt in dem Jure Publico und in der Grundlegung zur Reichs-Hiſtorie ebenfalls gar umſtändlich gehandelt und gewieſen worden, daß ſelbige, und zwar die meiſten vormals Reichs-Domanial, oder Cron-Städte, einige aber Land-Städte geweſen, da zugleich, wie nach ſie Reichs-Städte worden, zu befinden. Was aber allhier wegen des Voti deciſivi zu befinden, damit hat

es dieſe Bewandnus. Nachdem das Reich ſich in drey beſondere Collegia eingetheilet, welches, wann es geſchehen, man in der Reichs-Hiſtorie, und zwar unter dem Kayſer Sigismundo, und in dem Jure Publico ebenfalls unterſuchet und dargeleget, haben die beyden höhern Collegia, nemlich das Churfürſtliche und Fürſtliche angefangen, einen gar ſonderbaren Modum ſowohl in denen zu berathſchlagen, als auch einen Reichs-Schluß zu faſſen, u. zu halten, indem einige von ihnen in einem gewiſſen Zimmer, welches man Re- und Correlation-Saal heiſſet, zuſammen kommen, allwo ſie ſich über die vorſeyende Dinge mit einander unterreden, und ſo dann einen Schluß faſſen. In dieſem modo deliberandi und conſultandi haben die Reichs-Städte mit admittiret zu werden, zwar jederzeit geſuchet, haben aber ſolches nie erhalten können. In dem Weſtphäl. Frieden, und zwar in obangeführten Articul ſchiene es in ſo weit, als ob dieſe geſuchte Re- und Correlations-Admiſſion den Reichs-Städtlein zugeſtanden wäre, als es aber 1653 zu dem damaligen Reichs-Tage kam, muſten ſie ſehen, daß man von Seiten des Chur- und Fürſtlichen Collegii über dieſen Paſſum, eine gantz andere Erklärung machte, da es dann hefftige Streitigkeiten ſetzte, die nachher, als nemlich der jetzige Reichs-Tag 1663 anfienge, eine Menge Jahre beſtändig fort gedauret, und wovon Herdens Grundfeſte, it. Textor in rat. Status, und Ominoſa Rer. ſeries vornemlich mit nach-

nachzusehen. Denn das Churfürstliche Collegium gabe obstehenden Worten diese Erklärung, es sey in selbigen nicht von der Re- und Correlation geredet, die mit dem Voto decisivo in so weit keine Connexion habe, sondern es hiessen selbige so viel, daß ohne des Reichs-Städtischen Collegii seiner Einwilligung die beyden höhern Collegia zu keinen Reichs-Schlusse gelangen könnten. Und bey dieser Gegen-Antwort hat es auch sein Bewenden gehabt, jedoch werden die Reichs-Städte dermalen mit in den Re- und Correlations-Saal genommen, allein es geschicht solches nicht eher, als biß gedachte beyde Collegia entweder schon gantz einig oder sonst zu keinem Schluß kommen können, daher dann das den Reichs-Städten zugedachte Votum decisivum, nach seiner wahren Beschaffenheit zwar ein solch Votum ist, alleine zu dem Modo concludendi effectuiret solches nicht anders, als auf nur vorherstehende Noth.

Wann man auch unpartheyisch von dieser Sache reden will, so ist nicht ohne, daß den Chur- und Fürsten in so weit eine Prærogativ bleiben muß, ob sie gleich wegen des Nexus cum Imperio mit den Reichs-Städten in so weit in gleichem Gradu stehen: Weil aber doch in der Welt Ordnungen seyn müssen, so ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß die Reichs-Städte jenen nicht in allen ut puri gehen können, genug, daß bey dem Modo concludendi sie beständig concurriren.

Rega-

Regalia, Vectigalia, Reditus annui- ꝛc. gitime impetratus.

Weil, wie bereits erwehnet worden, die Reichs-Städte originarie entweder Land- oder Cron-Städte gewesen, mithin die Zölle und andere Gefälle, samt der Landes-herrlichen Gewalt sie auf sothane Art nicht erlanget, als wie die Fürsten, die solche a populo überkommen, die Kayser auch, und sonderlich Ferdinand II sothane Rechte ihnen sehr streitig zu machen, mithin sie wieder an sich zu ziehen gesucht, müssen sie bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten nothwendig auf die Sicherheit ihrer selbsten, und auch ihrer Jurium bedacht seyn, die ihnen denn allhier in so weit feste gesetzet worden. Daher dieser gantze §. ebenfalls sowohl als eine Renunciation, als auch eine declaratoria und confirmatoria anzusehen. Und zwar wegen jener, renunciret der Kayser durch solchen allen und jeden Rechten, die etwan vormals ein Teutscher Kayser auf die Reichs-Städte möge gehabt haben/ eine Declaratoria aber ist dieser Articul, daß der Kayser die Reichs-Städte vor solche, und also vor Reichs-Stände erkennet, sie auch darbey kräfftig zu schützen verspricht, welches also die Confirmatoria ist, daß auch alles insgesamt in den Wahl-Capitulationen nachher wiederholet zu werden pfleget.

Als daher der jetzige Kayser vor einigen Jahren bey den Reichs-Städten die ehemalige Cron-Steuer wieder einzuführen suchte, und darmit sonderlich bey denen, in Schwaben gelegenen, den Anfang machen wollte, nahm an dieser Sache in so weit das gantze Reich Antheil, und widersprach sothanen Ansinnen mit allen Kräfften, und zwar so wohl, weil gedachte Städte nunmehro in longissima Libertatis Possessione sich befänden, als auch, daß nicht rathsam fiele, daß man den Westphälischen Frieden auch nur in dem mindesten Stücke sollte brechen lassen, indem solches Res pessimi exempli seyn könnte, anbey die Römischen Geistlichen diesen Frieden ohne diß schon in vielen Dingen zu brechen sich unterstanden, und noch unterstünden, die sodann so gleich mit dem Schlüsse bereit seyn würde, wann das Reich in diesem oder jenem Stücke dem Westphälischen Frieden einen Einbruch thun liesse, und also von dessen Gültigkeit gleichsam selbsten abgienge, würde es nichts einzuwenden vermögen, wann solcher nachmals auch in andern Dingen vermindert würde. Also stunde wegen gedachter verlangten Cron-Steuer nichts zu erhalten.

Lau-

Laudabiles consuetudines - Imperii constitutiones religiose serventur collatis omnibus &c.

Diese Clausula, die theils cassatoria, theils remeditoria zu nennen, hat wegen der vielen contraventionen, die von den Kayern Carolo V. Rudolpho II. Matthia, und Ferdinando II auch III wider die Reichs-Gesetze und Verfassungen waren vorgenommen worden, vornemlich mit beygesetzet werden müssen, um also dadurch alles das übern Hauffen zu werffen, und vor ungedultig zu erklären, was desfalls wider die Reichs-Verfaß- und Satzungen geschehen war. Eine Remeditoria ist sie, daß sie Ziel und Maaß vorschreibet, wie ein Teutscher Kayser vor dergleichen Vergehungen sich hüten solle, indem er angewiesen wird, alles und jedes, was im Reiche zu dieser oder jener Zeit verordnet und gesetzet worden, heilig und unverbrüchlich zu halten, indem kein näherer Weg zu befinden, durch welchen das Reich aufrecht zu bleiben vermag, als eben dieser.

§. 5.

Contra debitores ob bellicas calamitates.

Die Ursache dieser Legis dispositione, was ten die entsetzliche Geld-Pressuren, die währenden

renden 30. Jährigen Krieges, sonderlich die Kayserlichen hin und wieder verübet hatten, gleichwie von denen Schweden, und zwar vornemlich in Sachsen, auch geschehen, bevor nemlich der Chur-Fürst von Sachsen mit Schweden den Waffen-Stillstand getroffen hatte. Weil nun die Creditores die Debitores mit fast unsägliche Zinsen übersetzten, ward hier Ziel und Maaß getroffen, daß deßfalls eine behörige Aenderung erfolgen solte, und hatten sonderlich sowohl der Reichs-Hof Rath, als auch das Cammer-Gerichte ihr Bedencken dahin ertheilet, wie deßfalls im Frieden paciscirt zu befinden, daß sonderlich die gantz Verarmten mit Abtragung der Capitalien zu verschonen, bey den andern aber vornemlich die Güte und gütlichen Tractaten vorgenommen werden solten. vid. Oldenburg. Nat. Imp. pag. 1274. seqq. Ob aber bey manches grossen Herrn seiner Cammer dieser Sachen halber, und wo sich etwan Schulden gefunden, diese Regni nicht auch mit angenommen worden, die als ein sonderbar Principium Camerale angesehen werden müßte, nemlich alte Schulden nicht völlig zu bezahlen, die neuen hingegen alt werden zu lassen, will man andern zu untersuchen überlassen.

Art.

Art. IX.

§. I.

Commercia reflorescant.

Dieses Stück ist zwar in der Wahl-Capitulation und deren Art. VII mit etwas mehren Umständen wiederholet, auch allda alle und jede Monopolia zu verhindern, mit erinnert worden; allein wer den Zustand von Teutschland kennet, wird selber finden, daß alle sothanige Verordnungen zwar sehr heilsam und löblich seyn, daß sie aber auch unmöglich zu Wercke zu richten. Denn weil das Teutsche Reich, bekannter massen, aus gantz verschiedenen, und zwar einander an Macht- und Staats-Absichten gantz ungleichen Staaten zusammen gesetzet ist, Commercia hingegen zu treiben, und die Güter eines Landes zu geniessen, gemeinschafftliche Consilia, und vollkommene Übereinstimmung erfordern; So erhellet hieraus zur Gnüge, daß von daher keine Verbesserung des Commercien-Wesens gesamten Teutschlands zu hoffen, worvon in der Reichs-Historie und auch im Jure Publ. ebenfalls mit gehandelt worden, gleichwie man in der Grundlegung der Oeconomia politica auch sattsam gewiesen, daß Teutschland zwar die schönsten Commercia zu treiben vermöge, daß aber theils wegen angeführter Ursachen, theils

heils wegen anderer Umstände, die Teutschen beständig in deren Unverbesserung verbleiben. Daß sonst die Teutschen die Commercien von den Römern erlernet haben solten, ist ein Irrthum, der an angeführten Orthen, und auch in der Nachricht vom ehemaligen Commercien-Wesen umständlich widerleget zu befinden.

Bullæ Brabantinæ.

Wider diese, nicht viel nutzende Brabandische Bulle, die von dem Kayser Carolo IV den ehemaligen Brabandischen Hertzogen ertheilet worden, in der Wahl-Capitulation Caroli VI. Art. XVII. zwar auch die Vorsehung geschehen, ist zugleich der Mißbrauch dieser Bulle bereits im Reichs-Abschiede von 1576 §. weiter seynd wir ꝛc. abgeschaffet worden, gleichwohl gehen die Mißbräuche derselben noch immer im Schwange, wie dieses unter andern die Streitigkeiten, die bißher zwischen dem Bischoff von Lüttich, und den Ständen von Braband vorgefallen, sattsam bestärcken. Diese Bulle aber ist ein Privilegium, daß ein Brabandischer Unterthan, er sey wer er wolle, vor kein fremd Gerichte solle gezogen werden können, und hat selbige Limnæus in Jur. Publ. Lib. 1. Cap. 2. umständlich mit beydrucken lassen. In dem Reichs-Abschiede von 1641 ist selbige in soweit zwar auch limitiret, dergleichen in der Wahl-Capitulation Leopoldi Art. 6, und dann von

den Fürsten und Ständen deßfalls eingerichten Monitis ebenfalls geschehen, alleine die Brabandische Regierung thut deßfalls was sie will, jedoch muß sie sich auch gefallen lassen, wenn offt Repressalien erfolgen, die ihr nicht allemahl anstehen, alleine es bleibet hier darbey; par pari referre licet.

Moderata Postarum onera.

Wo der Ursprung der Posten herrühre, und was bey denen Morgenländischen Völckern Parangaria und Angaria gewesen, auch wann die Posten, wie solche dermahlen seyn, nach Teutschland gekommen, darvon ist in den Anmerckungen über des Herrn von Seckendorff Fürsten-Staat sehr umständlich gehandelt worden. In dem Teutschen Reich aber muß man das Post-Wesen auf zweyerley Arth ansehen, einmahl als die sogenannten Reichs-Posten, das ist, die nur eintzig und allein von dem Kayser dependiren, und mit welchen der Fürst von Taxis erb- und eigenthümlich belehnet, und dann eines jeden Chur- und Reichs-Fürsten seine Land-Posten.

Die erstern kommen unstreitig aus denen gar alten Zeiten her, daher die Kayser sich auch solcher in denen Reichs-Städten, als ihr Eigenthum zuschreiben, die andern, die ein Stuck der Landesherrlichen Hoheit seyn, gehören Erb- und eigenthümlich einem jeden Landes-Herrn, daher auch die Chur-Fürsten dem Kayserli-

serlichen Reichs-Post-Amte nicht gestatten, daß in ihren Land-Posten ihnen selbiges einigen Eintrag thun dürffte, wowider auch in der Wahl-Capitulation Carl. VI. Art. 29. hinlänglich Vorsehung geschehen. Die Fürsten aber haben in ihren Landen, ja so gar in ihren Residentzien, als wie zu Cassel, Gothe, und anderwärts zu befinden, eine so genannte Kayserliche Reichs-Post sich mit einsetzen lassen. Was sonst der Fürst von Par, als Oesterreichischer Ober-Post-Meister mit besagtem Fürsten von Taxis, wie auch mit noch welchen Reichs-Ständen, vor Verdrüßlichkeit und Weiterungen gehabt, ist in den Actis Comitialibus nach der Länge zu befinden. Immittelst kan von dem Post-Regal vornemlich Ockel de jure regali Postar. mit nachgesehen werden, der sonderlich des Hornick sein werckliches Principium widerleget, als ob nur einem Teutschen Kayser die Bestellung der Posten in dem Reiche zukäme. Allhier aber hat die schwere Post-Taxa, der der Fürst von Taxis sich angemasset, vermindert, und auf einen leidlichen Fuß gesetzet werden sollen, die aber, wie dieses in soweit gantz bekannt, noch immer viele Klagen verursachet.

§. 2.

Quæ flumina alluunt, ut & de Teloniis.

Daß Teutschland eine Menge schöner, und grosser Flüsse habe, ist eine Sache, die keines grossen Beweisses brauchet, es wird aber dessen Flüsse allhier nur überhaupt gedacht, daß auf selbigen keine neue Zölle angeleget werden solten, welches nachher sonderlich in der Wahl-Capitulation des jetzigen Kayſers, und dessen Art. VII mit vielen Umständen wiederholet worden, wiewohl in besagter Wahl-Capitulation nur des Rheins Erwähnung geschicht. Daß immittelst die Zölle vor dem unter die Einkünffte eines Teutschen Kayſers gehöret, sonderlich aber die Rhein-Zölle ein ansehnlicher Theil von selbigen gewesen, ist eine Sache, die auch ihre Richtigkeit hat, nachher hat man deren auf andern Strömen ebenfalls angeleget, weil nemlich selbige ein Stück der Landesherrlichen Hoheit seyn. Nachdem aber ausser den Zöllen, zugleich eine Menge anderer Abgaben, als Gelaide, Fahr-Geld und dergleichen aufgekommen, hat eben dieses Anlaß gegeben, daß nachher in die Wahl-Capitulation so viele Restrictiones eingerucket worden, wiewohl alle diese Restrictiones nur also zu nehmen, daß keine Zölle, Licenten, Glaide und dergleichen an keinen solchen Orthe

the angeleget werden sollen, wodurch die Commercien des gantzen Reichs beschweret werden könten. Wolle man diese Erklärung nicht lassen statt finden, ist nicht abzusehen, wie nachgedachter Articul sonst verstanden werden könte, weil ja gleichsam das Tag tägliche Contrarium weiset, daß ein Reichs-Stand, und sonderlich die Mächtigen, Zölle, Glaide, und dergleichen nach ihrem Belieben anlegen.

Comiti Oldenburgensi in Visurgi.

Diese Sache ist zwar nunmehr schon längstens abgethan, sie bestund aber darinnen. An. 1623. ertheilte der Kayser Ferdinand. II dem Grafen von Oldenburg das Recht, einen Zoll auf der Weser anlegen zu dürffen, der also zu Elsfleth ein Zoll-Haus anrichtete. Hierwider setzte die Stadt Bremen, samt andern sogenannten Hansee Städten sich sehr hefftig, und wehrete der Streit den gantzen 30 Jährigen Krieg hindurch, biß 1649 nach geschlossenen Frieden, die Stadt Lübeck, im Namen gedachter Hansee- und auch gesamter Reichs-Städte, eine weitläufftige Protestation wider ermelten Weser-Zoll einlegte, die in dem Theatro Europ. Tom. 9 nach der Länge zu befinden, alleine es bliebe bey dem, was in dem Westphälischen Frieden deßfalls war geschlossen worden. Weil aber die Stadt Bremen diesem keine Folge zu leisten begehrete, ward

ſie 1652 in die Reichs-Acht erklären, worauf, und da ſie ſahe, daß nichts anders auszurichten, 1653 ſich bequemete, und alſo mit dem Herrn Grafen von Oldenburg ſich vergliche, mithin wider beſagten Zoll daher weiter nichts einwande, der denn auch in ſeinem Stande verbliebe, wodurch dann die Stadt Bremen 1653 auf damahligem Reichs-Tage, aus der Acht wieder heraus geſetzet ward, von welchen allen zugleich Tom. 3. Addit. 2. l. 6. c. 7. Limnæus mit nachzuſehen. Und darbey hat es bißher ſein beſtändig Bewenden gehabt, dergeſtalt, daß dieſer Weſer-Zoll zu Elßfleth, nachdem die Grafſchafft Oldenburg, bekannter maſſen, an das Königliche Dähniſche Haus gelanget, einer der guten Einkünffte beſagter Cron mit iſt. Immittelſt rühret das gantze Werck, daß ein Kayſer in dem Teutſchen Reiche ſoll Zölle anlegen können, von nirgends anders her, als aus denen Zeiten, in welchen man geglaubet, es ſey ein Teutſcher Kayſer eben ſo ein Monarch als wie ein vormahliger Römiſcher geweſen, welcher Irrthum aber, der dem Teutſchen Reiche, und deſſen Freyheit viel böſes nach ſich gezogen, bereits von andern zur Gnüge widerleget worden.

Art.

Artic. X.

§. 1.

Regimen Sueciæ -- Cæsarea Majestas de Consensu &c.

IN denen bißherigen Tractaten war vornemlich gesorget worden, wie nach der allgemeine Ruhestand in dem Teutschen Reiche wieder herzustellen, wiewohl dieses dem Kayserlichen Hofe eben nicht allzusehr an Hertzen gelegen, will Oldenburger in Not. Imp. p. 1297 haben, daß man dahin gestellet seyn läst. Nachdem aber dieses ziemlicher massen war eingerichtet worden, und dann Schweden Teutschland aus seinem bevorstehenden Untergange auf gewisse masse mit hatten erretten helffen, wollen sie auch vor sothane geleistete Hülffe eine hinlängliche Satisfaction haben. Zwar zu Anfang der Tractaten hatten die Schweden unter andern die Stiffter Münster, Paderborn, Minden samt vielen Millionen an Geld gefordert, dergestalt, daß die Kayserlichen Gevollmächtigten denen Schwedischen unter andern sollen gesaget haben, sie forderten so viel, daß man darum fast das Römische Reich kauffen könte, vid. Theatr. Europ. Tom. 6. liessen aber nachher vieles fallen, wiewohl, wann nur gedachte Worte die Kayserliche gebrauchet, solche mit dem Teutschen

Reiche, und deſſen Worte gewiß nicht übereinkommen. Es fande aber vor die Schweden ſich nichts beſſer, als die Stiffter Brehmen und Vehrden, weil dadurch, und wann ſie ſeculariſiret wurden, kein anderer Reichs-Stand etwas verlöhre.

Alſo hatte es wegen gedachter beyden Stifter in ſo weit ſeine Richtigkeit, nicht aber wegen Pommern, worvon gleich mehres vorkommen wird. Immittelſt iſt dieſer Articul, und ſonderlich deſſen Worte, de conſenſu Electorum, Principum, & Statuum Imperii, wider Lynckarn, und alle Lynckerianer ein ſehr deutlicher Beweiß, wann jener in Notis ad Capitul. Joſephi meinet, es ſey die obligatio eines Teutſchen Kayſers weiter nichts, als eine bloſſe ſtipulatio. Denn hier behält ſeine unwiderſprechliche gute Richtigkeit, daß derjenige Fürſt, der in ſeinen Landen nichts als mit ausdrücklicher Einwilligung ſeiner Land-Stände thun könne, in ſoweit gebundene Hände habe. Nun ſeynd aber die Teutſchen Fürſten unſtreitig weit mehr, und von gar andern Eigenſchafft, als deren Land-Stände, alſo muß auch folgen, daß deren Conſenſus oder Diſſenſus in den Reichs-Angelegenheiten eine gar andere Würckung und Nachdruck habe, als der Land-Stände ihre. Nemlich es iſt eines Kayſers ſeine Obligatio eine omni modo perfecta, dergeſtalt, daß in allen und jeden Reichs-Angelegenheiten, er ohne der Chur- und Fürſten und anderer Reichs-Stände, als

Co-

Co-imperantium ihren Consens nichts zu thun vermag, wie alles dieses gantz bekannt.

Perpetuum Imperii feudum.

Dieses heisset so viel, daß die der Cron Schweden überlaßne Reichs-Lande selbiger nicht nur nie wieder entwendet werden sollen, sondern daß sie auch von selbigen in die völlige Reichs-Standschafft versetzet sey, gleichwie bereits hin und wieder gewiesen worden, wie nach das Wort feudum, wann es einen Teutschen Fürsten und Reichs-Stand anbetrifft / müsse erkläret werden.

§. 2.

Vor-Pommern.

Daß die Cron Schweden Vor-Pommern prætendirete, darzu hatte sie zwar ihre Staats-Raison, weil dieses Land ihr in so weit am nechsten lage, indem aus Schweden gantz leichte nach selben zu gelangen, daß aber das Haus Brandenburg darbey einbüssen muste, und also die Schwedische Satisfaction gleichsam aus seinem Beutel bezahlen helffen, ist allerdings an dem. Denn was besagtes Brandenburgische Haus vor wohlgegründete Pacta Successoria auf Pommern habe, darvon kan man sich in der Brandenburgischen Historie, und auch in Gundlings seinem Brandenburgi-

schen Atlante, vornemlich benachrichtigen. Als daher 1637 der letzte Hertzog von Pommern verstarbe, suchte Brandenburg die Succession dieser Lande, worvon Puffend. Rer. Brandenb. l. 1. vornemlich nachzusehen, weil aber die Schweden ihrem Staats-Interesse nicht gemäß hielten, sothane ihnen sowohl gelegene Lande von sich zu lassen, arbeiteten sie bey denen Friedens-Tractaten so lange, biß ihnen solche, laut obstehenden §. abgetretten worden. Immittelst ist dieses die Haupt-Ursache mit, warum zwischen Brandenburg und Schweden gleich An. 1637 das güte Vernehmen ziemlich ins stecken gerathen, dann auch daß solches nachher fast niemals ein rechter Freund von besagter Cron gewesen, wie dieses das, was 1658 und 1675 auch 1715 zwischen gedachten zwey Häusern vorgefallen, sattsam bestärcket. Und zwar kan man, wie gedacht, Brandenburg nicht verdencken, daß es den Verlust von Pommern nicht vergessen wollen, gleichwie man wiederum sagen muß, daß sich auch kein anders Teutsches Reichs-Land gefunden, welches die Schweden zu ihrer Satisfaction hätten fordern können. Daß sie aber diese Länder nicht recht gebrauchen, mithin nicht verstehen, wie weit ihnen solche in Oeconomia politica nutzen könten, sonderlich was die Stadt Stralsund anbetrifft, ist auch gantz offenbar bekannt, indem, wann sie den Vortheil, den sonderlich besagtes Stralsund in Handlungs-Dingen ihnen zu schaffen vermögte, zu begreiffen

greiffen suchten, sie von daraus, und zwar aus Teutschland, alle diejenigen Waaren sich selber unmittelbahrer Weise zuführen könten, die sie sonderlich von denen Holländern nehmen: Doch wie wenig die Schweden, auf die Ausarbeitung der Commercien sich bißher geleget, lieget in so weit mit am Tage.

Stetin, Garz, Dam, Golnau & Insulam Wollin &c.

Diese Stücke des vormahligen Schwedischen Pommern gehören nunmehr, und zwar seit 1720 dem Chur-Hause Brandenburg. Denn als selbiges in dem, in diesem Seculo vorgewesenen Nordischen Kriege 1714 Dänische und Sächsische Parthey nahm, auch als 1712 die Stadt Stettin sich ergabe, selbige indessen ein sequester bekam, aber darüber mit dem vorigen Könige in Schweden, Carl. XII in grosse Weitläufftigkeiten geriethe, davon die beyderseits gewechselten Briefe sowohl in der Staats-Cantzley, im Staats-Spiegel, in denen Electis Jur. Publ. und sonderlich in der Historie des Nordischen Krieges umständlich zu befinden, und dann gemelter König 1718 vor Friedrichs-Hall in Norwegen sein Ende fande, vergliche die Cron Schweden vorbesagten 1720 Jahres sich mit dem Hause Brandenburg, und verkauffte selbigem das gantze Fürstenthum Stettin, denn ein Reichs-Stand kan einem andern Reichs-Stande gar wohl

seine

seine Lande überlassen. Wegen der Belehnung hat es sich bißher an dem Kayserlichen Hofe gestossen, indem man desfals allerley Schwürigkeiten gemachet, absonderlich ob wäre durch diesen Verkauff dem Westphälischen Frieden ein grosser Einbruch geschehen, da doch die Papisten nur selber in ihren Busen greifen und sehen mögten, wie fast unzehlig mal sie gedachten Frieden verletzet. Ob nun die Belohnung annoch erfolgen werde, muß die Zeit lehren.

§. 3.

In perpetuum pro hereditario feudo habeat.

Diese Worte zeigen so viel an, einmal, daß die an die Cron Schweden aus dem teutschen Reiche abgetretene Lande selbiger auf ewig abgetretten, und dann, daß sie wegen solcher in die teutsche Reichs Standschafft mit auf- und angenommen seyn solte, wie man dieses bereits erinnert. Denn ob es wohl seine gute Richtigkeit hat, daß die Reichs-Standschafft hauptsächlich auf dem Lande haffte, dergestalt, wer ein teutsches Reichs Land besitzet, zugleich auch von daher ein Reichs-Stand ist, wann besagtes Land sothanen Caracter vorher gehabt; also ist doch eine andere Frage, ob solche Lande, wann sie an einen Ausländer gelangen diese Eigenschafft behalten

ten? ob nun wol mit Bestande der Warheit nicht gesaget werden kan, daß die Lande gedachte Eigenschafft verliehren, würde aber doch das Band, darmit das teutsche Reich zusammen verknüpffet ist, einen mächtigen Abbruch leiden, wann der Ausländer, der ein Reichs-Land erhält, nicht auch das Signum contestiren solte, dadurch er in die Reichs-Standschafft sich begiebet. Da nun selbiges nichts anders ist, als die sogenannte Belehnung, als folget von selbsten, daß alle diejenigen, die ein Reichs-Land haben, sonderlich das Sitz und Stimme führet, sie mögen auch seyn, wer sie wollen, sothanen Actum externum zu bezeigen verbunden, weil selbiger, und der Reichs-Standschafft zwey unauflößlich miteinander verknüpffte Dinge.

§. 4.

Rediturque mensæ ducali-deficiente vero linea masculina domus Brandenburgicæ omnes abstinebunt.

Daß man bey einem grossen Herrn überhaupt seine Cammer-Güter von dem übrigen Lande unterscheiden müsse, darvon ist bereits in Jure Publico, ingleichen auch in den Anmerckungen über Seckendorffs Fürsten-Staat gar umständlich gehandelt worden, in dem Teutschen Reiche aber will dieser Unterschied dermalen nicht wol mehr angehen, nicht daß selbige

biger durch eine oder die andere Reichs-Satzung öffentlich solte aufgehoben seyn, sondern es ist vielmehr von daher geschehen, daß denen Reichs-Fürsten beliebet, alle Dero Lande zu Reichs-Lehn zu machen. In unserm Reiche aber will sich noch eine besondere Art der Güter eines grossen Herrn finden, nemlich die sogenannten Tafel-Güter, die aber nur bey denen Geistlichen angetroffen werden, und bestehet der Unterschied zwischen Cammer- und Tafel-Gütern vornemlich darinn, daß über jene der Landes-Herr nach seinen Gefallen disponiren kan, nicht aber über diese, die alleine von dem Land dependiren, welcher Unterschied, worauf er sich gründe, anderwärts mit angemercket worden. Wann man indessen diese Sache nach ihren wahren Ursprunge ansiehet, so sind dergleichen Güter vor dem bey allen grossen Herrn gewesen, die Geistliche aber haben solche nur ex Imitatione quadam erhalten, obgleich nachher unter Cammer- und Tafel Gütern einiger Unterschied hat gemachet werden wollen, man zugleich die Cammer-Güter etwan vor solche mit ansehen könte, die des Fürsten seine uralten Stamm- und Erb-Güter gewesen.

§. 5.

Wann anbey in diesem §. annoch gesaget wird, es solte der Besitz von Pommern, in Betracht des Hauses Brandenburg, sich nicht weiter erstrecken, als so lange jemand von dessen Männlichen Linie übrig wäre, so liesse sich billig

billig fragen, warum die Cron Schweden, in welcher damals das weibliche Geschlecht succediren kunte, desfals melioris conditionis seyn sollen, als die andern teutschen Fürsten? Und ob man gleich desfals einwenden wolle, es werde allhier von einem Chur-Hause geredet, wider die Würde aber des teutschen Reichs lauffe in so weit, daß ein Frauenzimmer ein Chur-Fürst seyn solle; so ist doch auch an dem, daß gantz nicht ungegründet, noch weniger wider die Principia politica wäre, wenn ein teutscher Fürst eben also betrachtet würde, als wie ein ander grosser Herr, nemlich daß man einen Unterschied mache, was er seinem Hause, und hingegen, was er seinen Landen gewonnen, denn warum bey einem teutschen Fürsten dieses nicht statt finden solte, darvon mögte man wohl die Rationes sehen, vornemlich da bekannter als bekannt, auch offt erwiesen worden, daß vor dem, und vor eingeschlichenen Lehn-Rechte, die Weiber im teutschen Reiche allerdings haben succediren können. Indessen ist in der Wahl-Capitulation Caroli VI Art. XI §. wann auch ins künfftige Lehn ꝛc. zwar versehen, so ferne künfftighin ein Reichs-Lehn, es sey ein Chur-Fürstenthum, oder ein anderes Reichs Land, vacant würde, daß es nicht anders, als mit Genehmhaltung des gantzen Reichs entweder eingezogen, oder verliehen werden solle, doch könte man von dieser Clausul sagen, daß sie auf gewisse Maße Conditio de impossibili,

indem

indem ja alle Fürstenthümer mit Pactis successoriis Lehns-Anverwandschafften und dergleichen also verclausuliret, daß nicht abzusehen, wie noch ein solcher Lehens-Fall sich solte ereignen können? wegen des Hauses Brandenburg aber ist annoch zu gedencken, weil selbiges mit dem Hause Sachsen und Hessen in Pacto confraternitatis stehet, dieses Pactum aber sich auf alle acquirirte Lande nunmehr erstrecket, daß gedachte Clausul, daß Pommern dermaleinst von Brandenburg wieder wegfallen solle, denen übrigen Interessen gedachten Pacti Confraternitatis von daher nicht præjudicirlich.

§. 6.

Civitatem Wismariensem cum fortalitio Walfisch & Præfecturis Pœl & Neuencloster &c.

Von diesen schönen Stücken der Mecklenburgischen Landen hätte man ebenfals sagen können, daß ein anderer aus seinem Beutel den Schweden die verlangte Satisfaction habe geben müssen, doch die Schweden haben dieses damit bemänteln wollen, sie hätten den Herrn Hertzogen von Mecklenburg wiederum zu ihren Landen verholffen, also wäre auch der Billigkeit gemäß, daß sie sich darfür erkänntlich erzeigeten. Es waren aber gedachte Hertzoge nicht Autores rixæ, sondern hätten sich viel-

vielmehr von dem Kayser Ferdinand II von ihren Landen müssen vertreiben lassen, und hatte der bekannte Wallenstein bereits zu Wißmar eine Flotte von 12 biß 15 Schiffen bereit, um mit selbigen Schweden und Dännemarck anzugreiffen, worzu die Städte Lübeck und Hamburg ihre Schiffe geben sollen, alleine die unverhoffte Uberkunfft des Königs in Schweden zerstöhrete diese weit aussehende Anschläge. Indessen ist es an dem, daß Wißmar der andere vortrefliche Hafen, aus den die Schweden ihre Commercia auf Teutschland, und von dar nach Schweden anzustellen vermögten, woran doch ebenfals niemand gedacht. In diesem Seculo hat in dem Nordischen Kriege, nachdem man den Schweden Wißmar abgenommen, der Hafen, nebst der Citadelle der Wallfisch genannt, demoliret werden sollen, es mag aber wohl seyn, daß an beyden nicht viel von denen Festungs-Wercken eingerissen worden, wie denn auch die Schweden Wißmar, samt dessen Dependentien wieder bekommen.

§. 7.

Bremensem, Verdensem competierat in Capitulum & diœcesm Hamburgensem.

Was die beyden Stiffter Bremen und Verden anbetrifft, ist von selbigen bereits vorher Erwehnung geschehen, und gewiesen worden, in

wie ferne sie, ohne jemandes Schaden an Schweden haben abgetretten werden können. Weil nun Schweden in die Rechte der ehemaligen Ertz-Bischöffe von Bremen gelanget war, indem die Secularisation die habenden Rechte eines vormaligen Stifftes nicht aufhebete, das Hamburgische Capitel aber bereits von den Zeiten des sogenannten Anscharii unter dem Ertz-Stifft Bremen gestanden, hatte die Cron Schweden nothwendig auch die Jura Diœcesana bekommen. Denn obgleich diese Jura aus dem Pabstthum herrühren, hat man selbige doch nicht um deswillen behalten, sondern damit eine Ordnung in einem Staate gehalten werden könne, ob also gleich die Stiffter secularisiret werden, so behalten sie doch ihre vormaligen Rechte, mithin hat nach allen diesen Umständen nicht anders folgen können, als daß die Cron Schweden in die Jura einstretten müssen, die ein Ertz-Bischoff von Bremen vor dem in den Hamburgischen Capitels-Gütern gehabt.

§. 8.

Civitati Bremensi.

Daß die Stadt Bremen vor dem eine Bischöffliche Landstadt gewesen, ist eine Sache, die theils aus des Helmoldi seinem Chronico Slavor. ingleichen aus dem Arnoldo Lubecensi und aus dem, beym Meibom. Script. Rer. Germ.

Germ. befindlichen Chronico Bremenſi ſogleich zu erweiſen, hat man auch von ſelbiger in der Einleitung zu den Prætenſionen gar umſtändlich gehandelt. Kaum alſo, daß der Friede geſchloſſen war, ſuchten die Schweden gedachte Stadt als ihr Land-Stadt, wiewohl damals die Sache unerörtert bliebe, ſie gienge aber 1666 von neuen an, und beſchwehrten ſich die Schweden vornemlich, es ſey die Stadt zu ihrem Nachtheil auf die Reichs-Täge beruffen worden, worinnen ſie auch, wie Monzambano ebenfals dafür hält, nicht ungegründet geweſen. Immittelſt ward dieſer Streit gemelten Jahres dahin verglichen, daß die Stadt biß 1700 ſich Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen enthalten, binnen der Zeit aber die Sache behörig ausgemachet werden ſolte. Ob nun wol die Schwediſche Majeſtät, Carl XI und Carl XII nachher gar vielmal bey dem Reiche, und ſonderlich an Kayſerlichem Hofe dahin Erinnerung gethan, damit dieſer Streit zum Stande käme, erfolgte doch nichts, ſondern es beruffte vielmehr Kayſer Leopold Bremen aufn Reichs-Tag. Weil nun Schweden damals in dem weitläufftigen Krieg verwickelt war, bliebe es lis pendens; alleine da dermalen, bekannter maſſen, Hannover das Bremiſche beſitzet, könte endlich wohl einmal ein ſolch Factum eintretten, welches Bremen in ſeinen uralten Stand verſetzte, wenigſtens wäre ſolches Hannover ſehr wohl gelegen, wann es nemlich ſeine, in den teutſchen Landen anzu-

richten könnende Commercia in behörigen Stand zu bringen gesonnen.

§. 9.

Imperator cum imperio cooptat.

Diese Clausul ist deswegen nöthig gewesen, indem sonst Schweden hätte vorgeworffen werden können, es habe sich der innehabenden Lande mit Gewalt bemächtiget, einfolglich wären sie ihm von Seiten des Reichs nie cediret worden. Damit nun dieser Einwand niemals einige statt fände, jedoch es auch alle die Rechte bekäme und haben könnte, die die vormahligen Besitzer der abgetrettenen Lande gehabt, war in so weit nöthig, daß es durch eine solenne Declaration zugleich auch vor einen Reichs-Stand erkennet, anbey die Jura ihm desfals gegeben würden, die die ehemaligen Besitzer der abgetrettenen Lande gehabt.

§. 10.

Luneburgensium Condirectorii Jure.

Daß in jedem Crayse von Rechtswegen nur ein Crayß-Director seyn solle, wann es nemlich nach dem Fuß des ehemaligen Zustandes der grossen Haupt-Provintzien von Teutschland gehen solte, ist im Jure publico hinlänglich erwiesen worden; gleichwie aber die Zerreissung gedachter Provintzien allerley Verwirrung in dem

dem teutschen Reiche herfür gebracht, also ist auch diese nicht die mindeste mit, daß in einigen Crayſen zwey, biß drey Directores zu befinden. Wegen des Nieder-Sächsischen Crayſes aber ist es an dem, daß dem Hause Braunschweig alleine das Directorium in selben zustünde, weil dessen Vorfahren die gantze Provinciam Saxonicæ unter sich gehabt, man muß also die nachher erfolgten Aenderungen ebenfals gedachter Zerreissung der Provintzien mit zuschreiben.

§. 11.

Conventus deputatorum Regia Majestas & Dominus Elector.

Weil Reichs-Deputationes mit den Reichs-Tägen in so weit keine Gemeinschafft haben, indem es auf diesen nach den Votis, in jenen aber bloß nach den Umständen der Sachen, und der Lande gehet, hat wegen Pommern, sowohl Brandenburg, als auch Schweden der Crayß- oder Reichs-Deputatorum halber, sein eigenes Recht behalten müssen.

§. 12.

Summum aliquod tribunal - forum eligant.

Nachdem die Cron Schweden nicht uur wegen der abgetrettenen Lande, sondern auch wegen anderer Reichs-Lande herrlicher Jurium ein völliger Reichs-Stand seyn solte, ward ihr solches allhier, und in diesem Articul vollkommen übergeben, daß sie nemlich alle diejenigen Landesherrlichen Rechte genieſſen solte, die vor dem die Hertzoge in Pommern gehabt.

Denn wie ein jeder teutſcher Reichs-Fürſt der höchſte Richter in ſeinen Landen iſt, eben wie bey einem andern Fürſten die Gerechtigkeits-Verwaltung auch bey ihm alleine beruhet, und aber die ehemaligen Hertzoge in Pommern ausgeſtorben waren, einfolglich es hätte ſcheinen können, als ob ſelbige die Landesherrliche Gewalt gleichſam mit ins Grab genommen, oder es wäre ſolche, und zwar nach der befremdlichen Lehre einiger Publiciſten und Feudaliſten auf den Kayſer und das Reich zurücke gefallen, war von daher eine ſothanige Erklärung allerdings gar nöthig. Damit aber die Unkoſten wegen zweyer hohen Gerichts-Stühle erſpahrt würden, nemlich daß die Cron Schweden, dergleichen hätte im Bremiſchen, und auch in dem Vorder-Pommeriſchen Antheil errichten können, ward beliebet, oder hat vielmehr in beſagter Cron ihrer freyen Willkühr beſtanden, daß nur ein eintziges dergleichen Gerichte zu Wißmar angeleget ſeyn ſolte, welches ſich auch noch jetzo in ſeiner Würcklichkeit befindet. Weil nun in dem Teutſchen Reiche, bekannter maſſen, das Römiſche Recht, ſamt dem Longobardiſchen Lehn-Rechte eingeſchlichen, und angenommen worden, haben die Schweden wegen ihrer teutſchen Reichs-Lande nöthig gehabt, gedachte Rechte ſich bekannt zu machen, anbey aber auch die in dero Teutſchen Landen ſonſt gebräulichen Teutſchen Rechten, ebenfals zu erlernen, gleichwie ſie nunmehro, und zwar wegen beſagter Teutſchen Lande, auch das Teutſche Jus Publ. ſamt der Teutſchen Hiſtorie

storie wissen müssen, nicht anders, als wie den Dänen sämtlich diese Studia von daher ebenfals nöthig, indem selbige einen Antheil, oder die Helffte von Hollstein, nebst den Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst besitzen, von den die Könige in Dänemarck ebenfals Reichs-Stände seyn, mithin sich gleich findet, warum beyde diese Völcker um besagte Rechte, sonderlich was das Jus publ. und die Historie anbetrifft, sich mehr bekümmern solten, als bißher von ihnen nicht in allen und jeden Stücken geschehen. Was aber die Electionem fori supremi anbetrifft, nemlich daß von dem Wißmarischen Tribunal, entweder an das Cammer-Gerichte, oder an den Reichs-Hofrath appelliret werden kan, ist sothane Dispositio von daher nöthig gewesen, weil sonst die Schwedisch-Teutschen Unterthanen in causis appellabilibus, besagte Gerichte hätten vorbey gehen, und sich nach Schweden wenden können, welches in Effectu eben so viel würde gewesen seyn, als ob, wenigsten wegen dergleichen Fälle, besagte Lande von dem Nexu des Teutschen Reiches eximiret worden, oder sich hätten eximiren können, denn auch das forum appellationis ist ein Stück des Nexus, darmit das Teutsche Reich unter sich verknüpffet. Und ob man gleich hiewider einwenden wolte, es hätten ja die Chur-Fürsten das Beneficium de non appellando, gleichwohl niemand läugnen würde, daß selbige dem Reiche nicht solten innectiret seyn, werde sich hieraus ergeben, daß das Remedium appellationis nicht vor einen hin-

länglichen Nexum mit zu erkennen; so stehet doch dieser Einwand auf gar schlechten Füssen, indem zwar aus eines Chur-Fürsten seinen Landen nicht appelliret werden kan, darvon die Ursachen in Jure publico beygebracht zu befinden, der Chur-Fürst selber aber erkennet ja einen höhern Richter, nemlich die beyden hohen Reichs-Gerichte, allda er in causis convenabilibus allerdings zu belangen, wie dieses nicht nur die selbstige Reichs Praxis bestärcket, sondern auch argumentative aus dem Art. 15 Cap. Caroli VI zu erweisen, ingleichen aus Art. 16 §. wir wollen die Justiz &c. denn obgleich im Art. 15 zu befinden, es wolle der Kayser die Unterthanen eines Reichs-Standes a Limine Judicii wegweisen, so heisset doch dieses nicht so viel, daß er einem Reichs-Stande, wann solcher wider den andern etwas zu klagen, keine Justiz administriren wolle, sondern es ist sothane Wegweisung, nur von denen Unterthanen zu verstehen, mithin muß allhier Lex ex lege, nemlich der 15 Art. aus dem 16 erkläret werden, wie alles dieses seine vollkommene gute Richtigkeit hat.

§. 13.

Concedit jus erigendi Academiam.

Gleichwie es in dem Teutschen Reiche ein Hauffen Mängel und Gebrechen giebet, wie darvon bereits hin- und wieder erinnert, und erwiesen worden, daß diese Mängel von nirgends, als eines Theils von den eingeschlichenen fremden Rechten, und deren mercklichen

Ap-

Application auf das Teutſche Reich, theils aber von einigen Academien herrühren, allwo ſothane wunderliche Dinge pflegen gelehret und geſchrieben zu werden; alſo gehöret auch darunter das Recht, das einem Kayſer wegen Privilegirung einer Academie man insgemein beyleget, wiewohl einige Publiciſten desfals einen Unterſchied unter dem Jure erigendi, und unter dem Jure privilegiandi machen. Jenes ſchreiben ſie unmittelbarer Weiſe dem Landes-Herrn zu, dieſes aber dem Kayſer, und geben zur Urſache dieſes an, weil doch das Teutſche Reich in ſo weit ein Corpus ſyſtematicum ſey, erfordere der Wohlſtand, daß man ſelbigen das Recht gönne, eine errichtete Academie mit denen behörigen Privilegien zu verſehen, welcher Erklärung man in ſo weit ſtatt geben kan, ob es wohl an dem iſt, daß ein jeder Landes-Herr ſeine errichtete Academie mit behörigen Privilegiis zu verſorgen vermag.

Vectigalia (vulgo licenten) ad litora portusque Pomeraniæ &c.

Auch dieſes iſt ein Stück der Landesherrlichen Hoheit, weil es aber allhier überhaupt heiſſet, litora Pomeraniæ, wolten die Schweden ſolches von gantz Pommern verſtehen, daher ſie auch in dem Brandenburgiſchen Antheil von Pommern die Zölle und Hafen-Gelder prætendireten, darüber hingegen Brandenburg ſich hefftig beſchwerete, wie darvon nach der Länge bey dem Paſtorio in ſeinem floro Germanico nachzuſehen. Es kunte auch dieſer

ſer Streit nicht anders, als durch neue, zwiſchen Brandenburg und Schweden 1653 den 4 Maij errichtete Tractaten abgethan werden, in welchem die Schweden ihrer desfals auf hinter Pommern bißher gemachten Prætenſionen ſich begaben.

§. 14.

Exolvit-peculiaribus inveſtituram literis.

Dieſer Articul ſetzet die Cron Schweden, wegen der abgetrettenen Reichs-Lande in völlige Sicherheit, indem in ſelbigem der Kayſer die Gewehrleiſtung wider alle und jede formirende Anſprüche übernimmt, beweiſet zugleich gantz deutlich das offtbeſagte Principium und Axioma, daß nemlich ein Lehn-Brief, wie ſelbigen ein Chur- und Fürſt empfähet, nichts anders, als eine Declaratoria und Confirmatoria ſey, indem die Worte peculiaribus inveſtiturarum literis confirmaturum, die Cron Schweden wegen der abgetrettenen Lande zwar ein würcklicher Landes-Herr, und ein Reichs-Stand hieſe, jedoch daß alles dieſes nach dem, im Reiche eingeführten ſtylo loriae publico durch Brief und Siegel beſtättiget würde, wiewohl ſichs ziemlich lange verzoge, bevor gedachte Cron die gewöhnliche Belehnung holen wollte, darvon eine damals heraus gekommene Schrifft, Bericht und Repræſentation des Verlauffes der Inveſtitur-Sache ꝛc. mit nachzuſehen.

§. 15.

§. 15.

Quoties casus-investiturarum Renovationes.

Daß die Lehens-Holung das vornehmste signum externum des Nexus des Teutschen Reiches sey, davon ist bereits sehr offt erwehnet worden, weil nun alle Actus, die ein Teutscher Kayser thut, mit seinem Tode gleichsam wieder verlöschen, hätte der Cron Schweden nachher etwan quæstio status moviret werden können, also müste man durch diese Clausulam salvatoriam sothanen Besorgnüssen vorbauen.

§. 16.

Civitatibus Hanseaticis.

Woher die Hansee-Städte, unter den Lübeck dermalen die vornehmste, ihren Namen und Ursprung empfangen, davon ist so wohl in der Reichs-Historie, als auch im Jure Publico sonderlich in der Nachricht von allen Commercien-Wesen gar umständlich gehandelt und gewiesen worden, daß irrig sey, wann man selbige erst aus dem 12 Seculo herholen will, indem solche vielmehr in denen uhralten Zeiten zu suchen, obgleich dieses Principium denen nicht eingehen durffte, die das alte Teutschland, als eine Wildnus, dessen Einwohner aber, als halbe Unmenschen vorstellen, von welchen befremdlichen Vorgeben aber in angeführten Schrifften nach der Länge gehandelt, und deren Ungrund dargeleget worden.

Das

Das VI. Capitel.

Erläuter- und Anmerckungen über den XI und übrigen Articul dieses Friedens.

Artic. XI.

§. 1--8.

Pro æquivalente Electori Brandenburgico-ejusdem Posteris, heredibus, atque adgnatis masculis § 2. Hohensteinensis Comitatus &c. § 3. Rheinstein § 4. Episcopatus Mindanus § 5. Caminensis § 6. 7. 8. Magdeburgensem.

WEil das Haus Brandenburg den grösten und schönsten Theil von Pommern an die Cron Schweden hatte abtretten müssen, wie von alle dem vorher nach der Länge zu befinden, gleichwol aber selbiges wegen des 30 jährigen Krieges weder Autor rixæ gewesen, noch in die Böhmischen Händel sich gemischet hatte, mithin dessen Rechte auf ermeldtes Pommern gantz offenbar darlegen, die man auch bey den Westphälischen Friedens-Tractaten erkannte, damit aber der Schluß von selben sich nicht weiter verzoge, die Schweden hingegen von ihrer Prætension auf Pommern nicht abzugehen begehret, hatte vorermeldtes Haus vor die Wohlfahrt des Teutschen Reiches so viele sonderbare Liebe, daß es von seinem so gerechten Rechte zwar etwas fallen liesse, die selbstige Gerechtigkeit aber erforderte wiederum, daß es auf andere Art vergnüget würde. Also ward

ihm

ihm zu einer Gegen-Vergütigung 1) das ehemalige Stifft Halberstadt. 2) Das Stifft Minden. 3) Das Stifft Camin. 4) Die Grafschafft Rheinstein, so viel der Graf von Tettenbach davon besasse, dann 5) das Ertzstifft Magdeburg, und zwar sämtlich diese Zeit-hertige Stiffter, unter dem Namen weltlicher Fürstenthümer, das Stifft Magdeburg aber als ein Hertzogthum mit eben den Rechten und Zubehörungen abgetretten, die deren bißherige Geistlichen Besitzer gehabt.

Von Minden, Camin und Halberstadt, nahm es sogleich Besitz, von dem nunmehrigen Hertzogthum Magdeburg aber hat es erst 1681 die würckliche Uberkommung erlanget. Wegen der Grafschafft Rheinstein oder Regenstein hat es mit dem Hause Braunschweig zwar einen vieljährigen Streit geführet, davon in der Einleitung zu denen Prætensionen mit nachzusehen, es mag aber selber nunmehr ruhen, ja, nachdem diese 2 Häuser, als Brandenburg und Braunschweig dermalen so genau zusammen sich verknüpffet, ist glaublich, daß dieser Streit entweder völlig abgethan, oder daß solcher wenigstens eine grosse Menge Zeiten nacheinander liegen bleiben werde. Ob indessen das Haus Brandenburg wegen seiner Prætension auf Pommern durch diese Länder völlig satisfaciret, will man andern ausmachen, und untersuchen lassen.

§. 8.

Magdeburgensi-temporum injuria deperditum.

Die

Die Stadt Magdeburg rühmet sich vieler und grosser Handlungs-Privilegien, die sie sonderlich von dem Kayser Otto I. erhalten habe, wie sie denn auch die Stapel- oder Niederlags-Gerechtigkeit prætendiret, davon Leuberer von der Stapel-Gerechtigkeit mit nachzusehen, weil aber diese Privilegia bey der 1630 von den Kayserlichen beschehenen Einnahme und jämmerlichen Verwüstung, verlohren gegangen, sollen selbige in diesem Articul gleichsam von neuen bekräfftiget, und vor eben so gült g declariret seyn, als ob solche noch in ihrer Würcklichkeit vorhanden wären.

§. 9.

Præfecturæ Querfurth, Güterbock, Dam & Borck.

Diese vier Aemter seynd zwar in dem Westphälischen Frieden von dem vormaligen Ertz-Stiffte Magdeburg ausgezogen worden, jedoch ist das Amt und die Stadt Borck durch einen nachherigen andern Umsatz, den der Churfürst von Sachsen mit dem Churfürsten von Brandenburg getroffen, wieder darzu gekommen, darbey es denn nachhero auch sein Bewenden gehabt. Sonst lieget Dam in der Nieder-Lausitz, und war vordem die Residentz Hertzog Friedrichs von Sachsen Weissenfels. Denn in dem ersten Testament, das der Churfürst von Sachsen, Johann Georg I errichtete, und in welchem er seine Erb-Lande unter seine 4 Söhne theilete, welch Testament in dem Theatro Genealogico mit eingerucket worden, schluge er Dam, Jüterbock und Querfurt, als ein be-

son-

sonder Fürstenthum der Weissenfelsischen Linie zu, oder dessen andern Sohne, dem Hertzoge Augusto, weil nemlich solcher, vermöge des Instrumenti Pacis, das Ertz-Stifft Magdeburg weggeben muste. Querfurth ist nachher von dem Kayser Leopoldo zwar in ein besonders Reichs-Fürstenthum erhoben worden, es hat aber der Hertzog von Weissenfels darvon noch nicht Sitz und Stimmen auf Reichs-Tägen erlangen können.

§. 11.

Invariatæ Augustanæ Confessionis,

Diese Clausula salvatoria ist nur deswegen hinein gesetzet, weil Chur-Brandenburg zu der Reformirten Kirche sich begeben hatte, daß nemlich in dero Landen in Puncto Religionis alles in statu quo verbleiben solle. Man kan aber diese Clausul gar wohl wider die Herren Papisten gebrauchen. Und zwar hat es erstlich seine Richtigkeit, daß das, was einem recht ist, dem andern auch gelten müsse, wann nun also ein Reformirter Teutscher Fürst in seinen Landen, die der Secte des Lutheri folgen, in der Religion nichts ändern darff, sondern vielmehr alles in dem Statu lassen muß, wie er es gefunden, als gedachte Lande ihme zugefallen; So ist ja nicht abzusehen, wie einem Papistischen Teutschen Fürsten frey stehen und erlaubet seyn solle, in seinen Landen nach seinen Gefallen mit der Religion umzugehen, wie er wolle, gleichwohl geschicht solches in Saltzburgischen und in den Pfältzischen Landen nur allzu sehr.

§. 12.

§. 12.

Reliquam Pomeraniam ulteriorem.

Wie weit das disseitige Pommern, das ist, was jenseits der Oder nach uns zu rechnen, lieget, an Schweden abgetretten worden, auch warum dieses geschehen, darvon ist bereits in vorhergehenden zu befinden. Weil nun die Schweden anfänglich gantz Pommern haben wollen, Brandenburg hingegen von Hinter-Pommern nicht abzugehen begehrete, musten jene sich endlich entschliessen, sothanen Pommerischen Antheil diesem zu überlassen, welches denn in diesem § geschehen, und also die völlige Abtrettung darvon, nebst der desfalls nöthigen Cession allhier zu befinden. Es machten aber, als der Friede zur Execution kommen sollte, die Schweden gleich einen neuen Einwand, indem sie vorgaben, wie darvon vorher bereits auch einige Erwehnung geschehen, daß sie zwar das Land an Brandenburg abgetretten, alleine die See-Zölle, und sonderlich der Zoll zu Colberg sey nicht darunter begriffen, welche befremdliche Distinction, wo die Herren Schweden solche erlernet gehabt, man billig hätte fragen können, indem die Einkünffte eines Landes, und das Land selber von einander so wenig abgesondert werden könne, als ein Leib sich nicht einzubilden stehet, der keine Seele hatte. Denn obgleich die Feudalisten inter dominium utile und directum distinguiren, so leidet doch dieses keine Application auf ein gantzes Land, indem zwar wohl einige Einkünffte aus selbigen, aber nicht alles zusammen einem Tertio eine Zeitlang gegeben wer-

werden können, indem die Einkünffte ja der primarius Effectus der Landes-Herrlichen Hoheit und der Eigenthumlichkeit eines Landes seyn. Dieser Streit aber ist endlich auch mit Uberlassung an Brandenburg des Hinter-Pommern nebst den See-Zöllen gehoben worden.

§. 14.

Ordinem Equestrem dixi Johannis.

Von dem Ursprung der Ritter-Orden ist im Jure Publ. vollständige Erwehnung geschehen. Die Johanniter-Ritter aber waren ein Rest von dem eigentlichen Teutschen Ritter-Orden, in diesem § aber wurden die Commenden dieses Ordens, so viel deren in dem Schwedischen Pommern gelegen, völlig secularisiret und an Schweden loco Indemnisationis überlassen worden. Von diesem Ritter-Orden kan vornemlich Beckmann de ordine Equestri S. Johannis nachgesehen werden.

Art. XII.

§. 1.

Duci Mugapolitano-Episcopatus Suerinensis, Razeburgensis-eoque Nomine habeat sessionem in Conventibus Circuli infer. Saxon. cum duplici Principis titulo & voto.

Wie der Kayser Ferdinand II mit den Hertzogen zu Mecklenburg verfahren, und wie er deren Lande dem Wallenstein gegeben, ist aus der Reichs-Historie bekannt, kan auch vor andern die Mecklenburgische Apologie, wann dieses wahre Scriptum zu bekommen, mit nachgese-

hen werden, weil nun dieſes Haus nothwendig muſte reſtituiret ſeyn, aus ſeinem Beutel aber die Stadt und den Hafen Wißmar an Schweden geben müſſen, ſollte ihm allhier eine Satisfaction vor ſolche Einbüſſe geſchehen. Dieſe nun beſtehet eigentlich 1) in den beyden Stifftern Schwerin und Ratzeburg, 2) daß es von dieſen Stifftern Sitz und Stimm auf den Nieder-Sächſiſchen Creyß-Tägen habe, und dann 3) deßfalls als ein Fürſt und weltlicher Herr angeſehen würde. Es iſt aber dieſer Ceſſion eine Clauſul beygefüget, ſalvo tamen Jure domus Saxo Laneburgicæ, daß nemlich, was das damals blühende Haus Sachſen-Lauenburg etwan vor Anſprüche wegen dieſer Stiffter habe, ſolche in ihrem Werth verbleiben ſollten. welches in effectu ſo viel hieſſe, daß man Mecklenburg einen guten Proceß auf den Hals werffen wollen, indem nicht ſattſam bekannt iſt, was das Haus Sachſen-Lauenburg, oder auch andere vor Prætenſion auf gedachte Stiffter gehabt.

§. 2.

Duos Canonicatus in Eccleſia Argentinenſi, ſi quid eo nomine ſtatibus Auguſt. Confeſſ. competit.

Auch dieſe 2 Straßburgiſche Canonicate haben eine Satisfaction ſeyn ſollen, es findet ſich aber dabey die gefährliche Clauſul: ſi quid &c. denn es ſoll erſt ausgemachet werden, ob die Proteſtanten in gedachten Stiffte etwas fordern könten, wie denn die Hertzoge von Mecklenburg niemal etwas dieſer Canonicate halben empfangen.

§. 3.

§. 3.

Pro majori satisfactione - Commendæ Mirow & Nimervoo.

Hier soll nun erstlich die Haupt-Satisfaction für das Haus Mecklenburg erscheinen, indem man ihm noch ein paar Commenden überlassen, alleine obgleich zugestanden würde, daß obgedachte 2. Fürstenthümer oder vormalige Stifter, samt den allhier benennten beyden Commenden mehr Land ausmachten, als die Stadt Wismar samt den Aemtern Pöl und Neumünster, so ist doch desfalls nicht sowohl auf die Egalité, wegen Landes, als vielmehr auf die Wichtigkeit der Stadt und des Hafens Wismar zu sehen, der mit diesen Æquivalenten in eine Vergleichung gesetzet werden sollen.

§. 4.

Vectiaglia ad Albim &c.

Dieser Erbzoll wird zu Boitzenburg eingefordert, und ist schon erwehnet worden, woher man einem Teutschen Kayser das Recht zugestanden, Wasser-Zölle zu vergeben, welche Lehre sonderlich Reinking in seinem Tractat de regim. secul. & eccles. behaupten wollen, darvon aber im Jure Publ. gar umständlich zu befinden.

Artic. XIII.

§. 1, 2, 3, 4, 5.

Episcopatum Osnabrugensem.

Dieser Articul trifft die Satisfaction für Braunschweig Lüneburg an, da man nur erst kürtzlich sehen will, worinn selbige bestanden. Solchergestalt wird diesem Hause gegeben 1)

die Bischöffliche Würde in dem Stifft Osnabrüg, nemlich alternative, daß allemal nach einen Catholischen Bischoffe ein Printz aus dem Lüneburg-Braunschweigischen Hause zur Bischöffl. Würde gelangen solle, worvon §. 1. dieses Articuls redet. 2) Solte der Graf von Wasenberg vor sein auf dieses Stifft habende Recht, 80000 Thal. in 5 Jahren zu bezahlen bekommen, dann es hatten die Schweden selbigen wehrenden Krieges zum Bischoffe machen lassen, Art. 2. 3) Soll wegen der Religion in diesem Stiffte alles in dem Stande verbleiben, wie es den 1 Jan. 1624 allda gewesen, ohne daß ein Protestantischer oder Papistischer Bischoff desfalls etwas solte ändern dürffen, worvon Art. 4 auch redet. In dem Art. 5 ist enthalten, daß sobald der damahlige Bischoff von Osnabrüg todt seyn würde, der ältere Braunschweigische Printz, oder, bey dessen Ermangelung, der ihm folgende Bruder das Stifft haben solle. Und so weit gehet dieser punctus satisfactionis. Wenn man aber bey selbigem fraget: 1) ex quo juris capite das Haus Braunschweig solche habe fordern können, so wird es vornemlich darauf ankommen, weil die Kayserl. Waffen diesem Hause, und dessen Landen den gantzen Krieg hindurch unendlich viel Drangsal angethan, alleine ob 2) diese Satisfaction auch vollkommen hinlänglich, gedachten Schaden sattsam zu ersehen, ist nicht völlig zu bejahen. Dann besser würde gewesen seyn, wann dem Lüneburgischen Hause das Osnabrügische Stifft als ein secularisirtes Land zugeschlagen worden, indem es so dann erst einen

Tab

og Wilhelm

off zu Osna
. Gem. Sop

ophia Charlo
Königs in P

Geo orothea Witt
Königs in Preu

Frider. Ludov. lia Sophia Ele
Wallis. geb. 17 , 1711.

Tab.

Braunschw
† 16

Rudolph August h Ulrich der fü
ohne män 81. Jahr a
Augu e Fe
oh

l geb. 1713.
rtzog zu Braun

Vilhelm Rudo
. Erb-Printz.

nen rechten Vortheil gehabt, und gesaget werden können, daß ihm eine rechte Ersetzung des gelittenen Schadens geschehen, welches sich aber bißher nicht sattsam findet.

§. 6.

Ex domini Georgi Posteris.

Wie man allhier nicht den Ursprung des Hauses Braunschweig untersuchen will, sondern sich desfalls auf die Einleitung zu den Prætensionen, und vorangeführten Geneal. Schau-Platz, ingleichen auf die vollständige Geschichte der hohen Teutschen Häuser beruffet, als hat man zum Verständnis dieses Articuls nur folgende kleine Genealogie Tab. II beybringen wollen. Der jetzige Bischoff von Osnabrug aber ist der Chur-Fürst von Cölln, Clemens August; geb. 1700. des vorigen Churfürsten von Bayern 3 Sohn.

Illis deficientibus Ducis Augusti Posteritas.

Dieses ist das Vetterliche, nemlich das Braunschweigische Haus, darvon nur diese kurtze Genealogie in Tab. III zu mercken:

§. 9.

Monasterium Walckenried, Monasterium Groningense.

In diesen §§. 15 ist wieder eine kleine Satisfaction enthalten, nemlich die secularisation des Closters Walckenried, worzu Ilefeld gehöret, ingleichen, daß das Closter Gröningen allemal bey dem Hause Braunschweig verblieben, und aus selbem beständig Printzeßin zur Aebtißin erwählet werden müste. Nicht weniger soll es von

der Grafschafft Rheinstein haben, so viel darvon nach Braunschweig zu Lehn gehe, jedoch hat es mit dem Hause Brandenburg nachher vielen Verdruß gehabt, als nemlich 1669 der Graf von Tettenbach, als Besitzer der Grafschafft Rheinstein zu Wien durch das Schwerd sein Leben verlohre, und Brandenburg diese Grafschafft als Halberstädtische Lehn einzoge. Es seynd desfalls ein Hauffen Schrifften gewechselt worden, jedoch ruhet dieser Streit dermahlen auch oder mag unter der Hand gütlich beygeleget worden seyn. Von vorherstehenden Clöstern aber seynd Eckstormii Chronicon Walkenriedense, dann Leuckfeld antiquit. Walkenried Ilefeldens. und Grœningenses vor andern nachzusehen.

§. II.

Debitum -- omne pacis totius istius debiti dictis ducibus eorumque heredibus & Provinciis concessa esto.

Auch dieses soll eine kleine Satisfaction vor das Haus Braunschweig heissen, weil nemlich selbige eine alte ungewisse Schuld, die der Kayser an den General Tylly cediret gehabt, nicht bezahlen, noch weniger jemand aus diesem Hause desfalls jemahls in Anspruch genommen werden solle, es wäre aber bey diesem facto vornemlich zu untersuchen, 1) ob diese Schuld auch ihre Gültigkeit gehabt? 2) ob mit Rechte von dem Hause Braunschweig etwas habe gefordert werden können? doch weil man bey den Tractaten auf diese Dinge nicht gesehen, hat

hat man auch nicht begehret, selbige in besondere Betracht zu ziehen. Da auch nunmehr die gantze Schuld erloschen, so ist nicht nöthig, von solcher weiter mehr Werck zu machen.

§. 13.
Duæ præbendæ in Episcopatu Strasburgensi.

Dieses hat ebenfalls eine Satisfaction mit heissen sollen, es hat aber das Haus Braunschweig nie das allermindeste von diesen zwey Pfründen geniessen können, ob es sich gleich gar offt desfalls gemeldet. Da auch das gantze Elsaß samt dem Stiffte Straßburg, bereits seynd 1681 in Frantzösischen Händen, wird an die Erlangung besagter 2 Pfründen um so weniger zu dencken seyn, alles dieses aber gehet nur das Haus Braunschweig an, gleichwie die erstern §§phi Dieses Articuls von dem Hause Braunschweig-Lüneburg reden. Daß indessen das gesamte Haus, wenn es auf sein Interesse recht hätte dencken wollen, eine gantz andere Satisfaction haben können, sonderlich die reiche Abtey Lockum die nicht weit von Hannover lieget, samt ein paar von denen, an seine Lande grentzenden Stifftern, nemlich Paderborn und Münster, ist eine Sache, die nicht wohl mögte geleugnet werden können, indem das Recht, das die Cron Schweden zur Forderung ihrer Satisfaction hatte, auf Seiten des Hauses Braunschweig und samtlicher Protestanten des Teutschen Reichs sich auch fande: Doch weil selbige ge-

dachte Cron von 1634 an wieder verlassen, mögen die Schweden desfalls sich einiger massen haben revangiren wollen, daher liessen sie selbiges im Stiche, wiewohl sie ein wenig vor das Haus Hessen-Cassel sorgeten, wie sich weiter hin finden wird.

Artic. XIV.

DJeser Articul gehöret vornemlich in die ehemahligen 30 Jährigen Krieges Zeiten, und hat es darmit folgende Bewandnuß. Als der 30. Jährige Krieg angienge, war Administrator des Stiffts Magdeburg, Christian Wilhelm, des damahligen Chur-Fürstens von Brandenburg, Joachim Friederichs Sohn. Bey Anfange gedachten Krieges hielte er es mit den Schweden, er geriethe aber, als die Kayserlichen Magdeburg eroberten in deren Hände, und ließ ihn der General Pappenheim nach Wien bringen, allwo er 1632 die Papistische Religion annahm, auch nachmals verschiedene Schmäh-Schrifften gegen die Protestantische Religion heraus gabe. Hierauf trat er 1635 in dem Pragerischen Frieden sein Recht auf das Ertz-Stifft Magdeburg an Hertzog Augustum, Chur-Fürst Joh. Georgl. seinen andern Printzen ab, nebst einem Jährlichen Genuß von 12000. Thl. dafür allhier in diesem Articul die beyden Clöster und Aemter Zivin, und Coburg substituiret worden, alleine alles dieses ist durch den Tod dieses Herrn, der 1658 erfolgete, erloschen und aufgehoben worden.

Artic.

Artic. XV.

§. 1.

Primo domus Hasso-Casselana participes sunto.

WJe man bey dem Ursprunge des Hauses Hessen sich allhier auch nicht aufhalten sondern desfalls auf bereits verschiedene mahl angeführtes Theatrum historicum Genealogicum und andere dessallige Wercke beruffen will; also gehöret von selben nur bloß hieher, was den Westphälischen Frieden anbetrifft. Weil nun dieses Haus gleich bey Anfange der 30 Jährigen Unruhen beständig Schwedische Seite gehalten, und sonderlich die damals Hessen-Casselische Witbe, die berühmte Amalia Elisabeth, von der unter andern Viquefort de l' Amcassadeur & ses functions nachgesehen werden kan, den Kayser Ferdinand II ziemlich hinters Liecht geführet, darvon in der Reichs Historie weiter zu befinden, war vor allen Dingen nöthig, daß sie, samt dero gantzen Hause, Landen, auch allen ihren Ministern und Unterthanen gantz specialissime dem Westphälischen Frieden, und zwar wegen der getroffenen Amnestie, einverleibet würde. Denn ob man gleich gedachte Amnestie bereits Art. 2 zusammen stipuliret hatte, so erforderte doch in so weit die Wohlfahrt des Hauses Hessen, und insonderheit, weil die Prudentia politica saget, daß man keinem versöhnten Feinde trauen dürffe, daß solches gantz aus-

drücklich der Amneſtie einverleibet werden muſte.

§. 2.

Abbatiam Hersfeldenſem.

Nachdem man nun beſagtes Haus der Amneſtie theilhafftig gemachet, muſte nunmehr auch deſſen Satisfaction erfolgen, die ſecularisation der Abtey Hirſchfeld beſtunde, die ſolchergeſtalt in ein weltliches Fürſtenthum verwandelt ward. Weil dieſe Abtey gleichſam in dem Hertzen der Caſſeliſchen Lande gelegen, und alſo ex viſceribus Territorii herrührte, war das Haus Heſſen allerdings befugt, gedachte Abtey gleichſam ex jure poſtliminii wieder an ſich zu verknüpffen, wie denn dieſes Rechts-Mittel von Rechts-wegen allen und jeden Proteſtantiſchen Reichs-Ständen gehörete und ſie ſich deſſen bedienen könten.

§. 3.

Jus directi & utilis in Schaumburg, Buckenburg, Saxenhagen, Stadthagen.

Ob dieſe vier Aemter ehemals in die alten Thüringiſchen Grentzen, darvon Heſſen vor dem ein Stücke war, gehören, will man jetzo nicht unterſuchen, gnug daß ſie vermöge des Inſtrum. Pacis dem Hauſe Heſſen zu einiger Satisfaction überlaſſen worden.

§. 4 -- 12.

Occupatorum locorum & Indemnitatis cauſa.

Dieſe folgende §. §. haben noch eine Satisfaction,

faction, nemlich 600000 spec. Thaler, die ihm die Stiffter Mayntz, Cöln, Münster und Paderborn, samt dem Abte von Fulda zu bezahlen angewiesen worden, darbey weiter nichts zu erinnern vorfällt, indem diese Sache nunmehr völlig abgethan, auch §. 5 und folgende, die Arth zeigen, wie nach gedachte Post an Hessen-Cassel vergnüget werden solle. Immittelst ist es zwar an dem, daß Hessen eine ziemliche Satisfaction wegen seiner, in dem 30 Jährigen Kriege erlittenen Schaden empfangen, gleichwohl ist es auch wahr, wann Schweden recht redlich an diesem seinem getreuen Alliirten hätte handeln wollen, daß es selbem ein weit mehres, sonderlich aber die reiche Abtey Fulda verschaffen können.

§. 13. 14.

Controversias inter domus Hassiacas, Casselanam & Darmstadensem &c.

Auch diese Sache ist nunmehr, und zwar 1648 vornemlich aber durch Vermittlung Hertzogs Ernsts von Sachsen Gotha beygeleget, darvon die Acta Marburgensia nachgesehen werden können. Denn die Hessen-Casselischen Lande waren zwar vorher schon getheilet, es prætendirte aber Hessen-Darmstadt annoch die Stadt Marpurg, mit ihren Gebiethe, die Hessen-Cassel auch an jenes überlassen, darbey dann die alten Pacta familiæ bekräfftiget worden.

Und so weit gehen die Satisfactiones, die sowohl die Cron Schweden also einige der

Alliirt

Allirte wegen der, durch den 30 Jährigen Krieg erlittenen Schäden empfangen, ob gleich solche, wie hin- und wieder erinnert worden, bey einem und dem andern Hause weit besser hätten seyn können. Gantz leer aber ist das Chur- und Hertzogliche Haus Sachsen ausgegangen, da doch Chur-Sachsen sich wegen der Ober- und Nieder Laußnitz hätte besser versehen können, daß nemlich solches als ein Erb-Land an Sachsen wäre abgetretten worden, von mehrern, das de jure wäre zu suchen gewesen, sonderlich die Stadt Erffurth jetzo nicht zu gedencken.

Eben dieses muß von dem Dähnischen Hause auch gesaget werden, von welchem hin- und wieder, sowohl in der Reichs-Historie, als auch in der Dähnischen gewiesen worden, als Christian IV. 1629 den Frieden zu Lübeck geschlossen, Er die Stieffter Brehmen, Vehrden, und gewiß auch Münster hätte bekommen können; allein es erhielte nicht nur nichts, sondern es verlohr auch die Hoffnung wegen des von dem Kayser ihm versprochenen Elb-Zolles zu Glückstadt.

§. 15.

Jus primogenituræ.

Wie nach die Teutschen Häuser sich auch die Theilungen geschwächet, ist bekannt, auch anderwärts mehres zu befinden. Ob nun wohl Landgraff Wilhelm ein Testament gemachet, und darinnen die Theilungen in seinem Hause verboten hatte, ließ doch Langraffe Philipp, der nur magnanimus heisset, sich dahin

hin bringen, daß er 1567 durch einanderwärtiges Testament jenes wieder übern Haussen warff, und die Lande unter seine 3 Söhne theilete, daraus nachher eine Menge Irrungen entstanden, biß man endlich diese Fehler erkannt, und das Recht der Erstgeburth wieder eingeführet, welches denn allhier von neuen bekräfftiget worden.

Artic. XVI.

§. 8.

Quinque myriades Imperiatum.

Auſſer dem, daß die Cron Schweden ein schön Stück von dem Teutschen Reiche erhalten, müsten ihr auch 5 Millionen Thaler bezahlet werden, mit dem es anfänglich etwas harte hielte, weil man die Schweden gern um dieses Geld gebracht, daher solten sie die in Teutschland inne habende Vestungen räumen, bevor nemlich dieses Geld bezahlet würde; doch sie merckten gedachtes Absehen, daher wolten sie die Tractaten lieber gar abbrechen, solches aber zu verhindern, werden allhier die 5 Termine gesetzet, binnen welchen gedachte 6 Millionen bezahlet werden solten, und ist desfalls, ingleichen wie die Termini Evacuationum gesetzet worden, Brahel de bello tricennali lib. ult. sonderlich nachzusehen.

Artic. XVII.

DJeser Articul, und vornemlich dessen §. 3 enthält vor andern die annulation der, von

von dem Pabſte zu unternehmenden Proteſtation wieder den getroffenen Frieden, die man ſchon voraus ſahe, die auch nachher zwar würcklich erfolgete, jedoch keinen Effect hatte, iſt auch dieſe vermeinte Päbſtliche Proteſtation von dem Autore der Vindiciar. pac. Weſtph. ſattſam abgefertiget worden. Ob ſonſt die Schweden geſuchet haben, Pommern und Bremen in ein Chur-Fürſtenthum zu erheben, kan wohl ſeyn, jedoch iſt glaublich, wann es ihr rechter Ernſt geweſen, daß ſie ſchon würden haben durchdringen können. Indeſſen war nun zwar Friede 1648 zur Richtigkeit kommen, gleichwohl verzoge es ſich mit deſſen Execution biß 1650, da zu Nürnberg endlich der Executions-Receſs erfolgete, der gleichſam als ein Appendix des Pac. Weſtphal. anzuſehen. Daß aber N. 10. und XI faſt alle Europäiſche Staaten in dieſen Frieden mit eingeſchloſſen worden, muß man mehr als eine Höfflichkeit anſehen. Indeſſen iſt er Sanctio perpetuo valitura, und gehet der Münſteriſche auf gewiſſe maſſe neben ihm gleichſam al pari, daher auch bey den, in dem Nimwegiſchen, Ryswickiſchen, Utrechtiſchen, und Raſtadt-Badenſchen Frieden, ja in alle und jede Wahl-Capitulationes, und zwar gantz ins beſondere mit eingeſchloſſen worden.

Tanta malis igitur erat Weſtphalicam condere pacem.

Zur Verſtändnüß aber dieſes Friedens gehören

hören vornemlich Pfanneri Hist. Pac. Westph. Welches Werckgen zwar eben keine grossen Arcana hat, jedoch seine Dienste thun kan, weit besser aber seynd Förstneri Epistolæ Pac. Westphal. ingleichen die Arcana Pac. Westphal. der Autor hat sich den Namen Adami gegeben, sich auch gestellet, als ob er ein Papist sey, aber es ist beydes fingiret. Oldenburgensis oder Burgoldensis discursus in Instr. pacis, und dessen Notit. Imp. Germ. seynd in der That nicht zu verachten, er mag nun Conrings oder Strauchens, oder eines andern Gelehrten seinen Discurs excipiret und excerpiret haben, daher diejenigen, die ungleich von ihm urtheilen, selber nicht wissen, was sie sagen. Irenici Colleg. in hos discursus ist auch der Oldenburger, und hat er verschiedenes in diesem Collegio suppliret. Buckisch observat. gehen nur biß auf den 7 Articul, er war zwar ein Apostata, hat aber doch viele Geheimnüsse der Papisten entdecket. Henniges Meditat. ad Instrum. Pac. gehören ad praxin dieses Friedens, welches auch des Autoris sein Absehen gewesen, daher muß man freylich dessen Historie nicht darinne suchen. Die Memoires de la paix de Munster, und zwar die vor einigen Jahren heraus gekommen, erläutern und entdecken vieles bißher unbekanntes, so thun auch etwas des Mr. du Mont Memoires politiques de la paix de Rysvvick indem er vieles von dem Westphälischen Frieden, und dem 30 Jährigen Kriege mit einfliessen

fliessen lassen, es hat ihm aber die Kentnüß der Teutschen Sprache gefehlet. Des Herrn Hof-Rath von Meier edirte Hist. Pac. Westph. zeiget vieles, das bißher wegen dieses Friedens gantz unbekannt gewesen.

Die Päbstliche Protestation hat widerleget der Autor der Vindiciar. Pac. Westphal. von dem man geglaubet, daß es der Jurist in Leipzig, der bekannte Carpzov gewesen, ingleichen Conringius de pace Protestant. perpetuo danda, in welchem Wercke die Papistische Schmierereyen, die der verkapte Eraſmus Irenieus in seiner Bibliotheca Gallo-Sueca, ingleichen der Ernest. de Eusebiis in dem vermeinten Judicio Theologico an, Pax a Protestantibus desiderata, sit licita, vollkommen wohl widerleget worden. Der 30. Jährige Krieg selber ist ziemlich wohl von einem ehrlichen Papisten dem Brahel de bello tricennali und zwar gar compendieux beschrieben worden, worvon 2. editiones vorhanden; die übrigen hieher gehörigen Autores seynd in der Reichs Historie, und zwar deren zweyten Theil, angeführet zu befinden.

)o(

Nach-

Nachdem zur wahren Verſtändnüß vieler, in dem Weſtphäliſchen Frieden vorkommenden Umſtänden, ſehr nöthig iſt, ſolche mit einigen Actis publicis zu erläutern; und dann ſonderlich die Cronenbergiſchen Religions-Angelegenheiten auf dem Reichs-Tage bißher ein groſſes Aufſehen gemachet, hat man vor nöthig befunden, zur eigentlichen Verſtändnüß deſſen allen, beygehendes ſehr wohl eingerichtetes Werck dieſen Blättern mit beyzufügen.

Kurtze Geſchichts-Erzehlung/ Das Religions-Weſen in der Stadt und Thal Cronenberg an der Höhe betreffende.

Nachdeme man die letzthin zu Regenſpurg zum Vorſchein gekommene gedruckte Speciem Facti cum Deductione Gravaminum den Actis

dachte Cron von 1634 an wieder verlassen, mögen die Schweden desfalls sich einiger massen haben revangiren wollen, daher liessen sie selbiges im Stiche, wiewohl sie ein wenig vor das Haus Hessen-Cassel sorgeten, wie sich weiter hin finden wird.

Artic. XIV.

DJeser Articul gehöret vornemlich in die ehemahligen 30 Jährigen Krieges Zeiten, und hat es darmit folgende Bewandnuß. Als der 30. Jährige Krieg angienge, war Administrator des Stiffts Magdeburg, Christian Wilhelm, des damahligen Chur-Fürstens von Brandenburg, Joachim Friederichs Sohn. Bey Anfange gedachten Krieges hielte er es mit den Schweden, er geriethe aber, als die Kayserlichen Magdeburg eroberten in deren Hände, und ließ ihn der General Pappenheim nach Wien bringen, allwo er 1632 die Papistische Religion annahm, auch nachmals verschiedene Schmäh-Schrifften gegen die Protestantische Religion heraus gabe. Hierauf trat er 1635 in dem Pragerischen Frieden sein Recht auf das Ertz-Stifft Magdeburg an Hertzog Augustum, Chur-Fürst Joh. Georgl. seinen andern Printzen ab, nebst einem Jährlichen Genuß von 12000. Thl. dafür allhier in diesem Articul die beyden Clöster und Aemter Zivin, und Coburg substituiret worden, alleine alles dieses ist durch den Tod dieses Herrn, der 1658 erfolgete, erloschen und aufgehoben worden.

Artic.

Artic. XV.

§. 1.

Primo domus Hasso-Casselana participes sunto.

WJe man bey dem Ursprunge des Hauses Hessen sich allhier auch nicht aufhalten sondern desfalls auf bereits verschiedene mahl angeführtes Theatrum historicum Genealogicum und andere desfallige Wercke beruffen will; also gehöret von selben nur bloß hieher, was den Westphälischen Frieden anbetrifft. Weil nun dieses Haus gleich bey Anfange der 30 Jährigen Unruhen beständig Schwedische Seite gehalten, und sonderlich die damals Hessen-Casselische Witbe, die berühmte Amalia Elisabeth, von der unter andern Viquefort de l'Amcassadeur & ses functions nachgesehen werden kan, den Kayser Ferdinand II ziemlich hinters Liecht geführet, darvon in der Reichs Historie weiter zu befinden, war vor allen Dingen nöthig, daß sie, samt dero gantzen Hause, Landen, auch allen ihren Ministern und Unterthanen gantz specialissime dem Westphälischen Frieden, und zwar wegen der getroffenen Amnestie, einverleibet würde. Denn ob man gleich gedachte Amnestie bereits Art. 2 zusammen stipuliret hatte, so erforderte doch in so weit die Wohlfahrt des Hauses Hessen, und insonderheit, weil die Prudentia politica saget, daß man keinem versöhnten Feinde trauen dürffe, daß solches gantz aus-

drücklich der Amneſtie einverleibet werden muſte.

§. 2.

Abbatiam Hersfeldenſem.

Nachdem man nun beſagtes Haus der Amneſtie theilhafftig gemachet, muſte nunmehr auch deſſen Satisfaction erfolgen, die ſecularisation der Abtey Hirſchfeld beſtunde, die ſolchergeſtalt in ein weltliches Fürſtenthum verwandelt ward. Weil dieſe Abtey gleichſam in dem Hertzen der Caſſeliſchen Lande gelegen, und alſo ex viſceribus Territorii herrührte, war das Haus Heſſen allerdings befugt, gedachte Abtey gleichſam ex jure poſtliminii wieder an ſich zu verknüpffen, wie denn dieſes Rechts-Mittel von Rechts-wegen allen und jeden Proteſtantiſchen Reichs-Ständen gehörete und ſie ſich deſſen bedienen könten.

§. 3.

Jus directi & utilis in Schaumburg, Buckenburg, Saxenhagen, Stadthagen.

Ob dieſe vier Aemter ehemals in die alten Thüringiſchen Grentzen, darvon Heſſen vor dem ein Stücke war, gehören, will man jetzo nicht unterſuchen, gnug daß ſie vermöge des Inſtrum. Pacis dem Hauſe Heſſen zu einiger Satisfaction überlaſſen worden.

§. 4 -- 12.

Occupatorum locorum & Indemnitatis cauſa.

Dieſe folgende §. §. haben noch eine Satisfaction,

faction, nemlich 600000 spec. Thaler, die ihm die Stiffter Mayntz, Cöln, Münster und Paderborn, samt dem Abte von Fulda zu bezahlen angewiesen worden, darbey weiter nichts zu erinnern vorfällt, indem diese Sache nunmehr völlig abgethan, auch §. 5 und folgende, die Arth zeigen, wie nach gedachte Post an Hessen-Cassel vergnüget werden solle. Immittelst ist es zwar an dem, daß Hessen eine ziemliche Satisfaction wegen seiner, in dem 30 Jährigen Kriege erlittenen Schaden empfangen, gleichwohl ist es auch wahr, wann Schweden recht redlich an diesem seinem getreuen Alliirten hätte handeln wollen, daß es selbem ein weit mehres, sonderlich aber die reiche Abtey Fulda verschaffen können.

§. 13. 14.

Controversias inter domus Hassiacas, Casselanam & Darmstadensem &c.

Auch diese Sache ist nunmehr, und zwar 1648 vornemlich aber durch Vermittlung Hertzogs Ernsts von Sachsen Gotha beygeleget, darvon die Acta Marburgensia nachgesehen werden können. Denn die Hessen-Casselischen Lande waren zwar vorher schon getheilet, es prætendirte aber Hessen-Darmstadt annoch die Stadt Marpurg, mit ihren Gebiethe, die Hessen-Cassel auch an jenes überlassen, darbey dann die alten Pacta familiæ bekräfftiget worden.

Und so weit gehen die Satisfactiones, die so wohl die Cron Schweden also einige der

Alliirt

Allirte wegen der, durch den 30 Jährigen Krieg erlittenen Schäden empfangen, ob gleich solche, wie hin- und wieder erinnert worden, bey einem und dem andern Hause weit besser hätten seyn können. Gantz leer aber ist das Chur- und Hertzogliche Haus Sachsen ausgegangen, da doch Chur-Sachsen sich wegen der Ober- und Nieder Laußnitz hätte besser versehen können, daß nemlich solches als ein Erb-Land an Sachsen wäre abgetretten worden, von mehrern, das de jure wäre zu suchen gewesen, sonderlich die Stadt Erffurth jetzo nicht zu gedencken.

Eben dieses muß von dem Dähnischen Hause auch gesaget werden, von welchem hin- und wieder, sowohl in der Reichs-Historie, als auch in der Dähnischen gewiesen worden, als Christian IV. 1629 den Frieden zu Lübeck geschlossen, Er die Stieffter Brehmen, Vehrden, und gewiß auch Münster hätte bekommen können; allein es erhielte nicht nur nichts, sondern es verlohr auch die Hoffnung wegen des von dem Kayser ihm versprochenen Elb-Zolles zu Glückstadt.

§. 15.

Jus primogenituræ.

Wie nach die Teutschen Häuser sich auch die Theilungen geschwächet, ist bekannt, auch anderwärts mehres zu befinden. Ob nun wohl Landgraff Wilhelm ein Testament gemachet, und darinnen die Theilungen in seinem Hause verboten hatte, ließ doch Langraffe Philipp, der nur magnanimus heisset, sich dahin

hin bringen, daß er 1567 durch einanderwärtiges Testament jenes wieder übern Hauffen warff, und die Lande unter seine 3 Söhne theilete, daraus nachher eine Menge Irrungen entstanden, biß man endlich diese Fehler erkannt, und das Recht der Erstgeburth wieder eingeführet, welches denn allhier von neuen bekräfftiget worden.

Artic. XVI.

§. 8.

Quinque myriades Imperiatum.

Ausser dem, daß die Cron Schweden ein schön Stück von dem Teutschen Reiche erhalten, müsten ihr auch 5 Millionen Thaler bezahlet werden, mit dem es anfänglich etwas harte hielte, weil man die Schweden gern um dieses Geld gebracht, daher solten sie die in Teutschland inne habende Vestungen räumen, bevor nemlich dieses Geld bezahlet würde; doch sie merckten gedachtes Absehen, daher wolten sie die Tractaten lieber gar abbrechen, solches aber zu verhindern, werden allhier die 5 Termine gesetzet, binnen welchen gedachte 6 Millionen bezahlet werden solten, und ist desfalls, ingleichen wie die Termini Evacuationum gesetzet worden, Brahel de bello tricennali lib. ult. sonderlich nachzusehen.

Artic. XVII.

Dieser Articul, und vornemlich dessen §. 3 enthält vor andern die annulation der, von

von dem Pabſte zu unternehmenden Proteſtation wieder den getroffenen Frieden, die man ſchon voraus ſahe, die auch nachher zwar würcklich erfolgete, jedoch keinen Effect hatte, iſt auch dieſe vermeinte Päbſtliche Proteſtation von dem Autore der Vindiciar. pac. Weſtph. ſattſam abgefertiget worden. Ob ſonſt die Schweden geſuchet haben, Pommern und Bremen in ein Chur-Fürſtenthum zu erheben, kan wohl ſeyn, jedoch iſt glaublich, wann es ihr rechter Ernſt geweſen, daß ſie ſchon würden haben durchdringen können. Indeſſen war nun zwar Friede 1648 zur Richtigkeit kommen, gleichwohl verzoge es ſich mit deſſen Execution biß 1650, da zu Nürnberg endlich der Executions-Receſs erfolgete, der gleichſam als ein Appendix des Pac. Weſtphal. anzuſehen. Daß aber N. 10. und XI faſt alle Europäiſche Staaten in dieſen Frieden mit eingeſchloſſen worden, muß man mehr als eine Höfflichkeit anſehen. Indeſſen iſt er Sanctio perpetuo valitura, und gehet der Münſteriſche auf gewiſſe maſſe neben ihm gleichſam al pari, daher auch bey den, in dem Nimwegiſchen, Ryswickiſchen, Utrechtiſchen, und Raſtadt-Badenſchen Frieden, ja in alle und jede Wahl-Capitulationes, und zwar gantz ins beſondere mit eingeſchloſſen worden.

Tanta malis igitur erat Weſtphalicam condere pacem.

Zur Verſtändnüß aber dieſes Friedens gehören

hören vornemlich Pfanneri Hist. Pac. Westph. Welches Werckgen zwar eben keine grossen Arcana hat, jedoch seine Dienste thun kan, weit besser aber seynd Förstneri Epistolæ Pac. Westphal. ingleichen die Arcana Pac. Westphal. der Autor hat sich den Namen Adami gegeben, sich auch gestellet, als ob er ein Papist sey, aber es ist beydes fingiret. Oldenburgensis oder Burgoldensis discursus in Instr. pacis, und dessen Notit. Imp. Germ. seynd in der That nicht zu verachten, er mag nun Conrings oder Straychens, - oder eines andern Gelehrten seinen Discurs excipiret und excerpiret haben, daher diejenigen, die ungleich von ihm urtheilen, selber nicht wissen, was sie sagen. Irenici Colleg. in hos discursus ist auch der Oldenburger, und hat er verschiedenes in diesem Collegio suppliret. Buckisch observat. gehen nur biß auf den 7 Articul, er war zwar ein Apostata, hat aber doch viele Geheimnüsse der Papisten entdecket. Henniges Meditat. ad Instrum. Pac. gehören ad praxin dieses Friedens, welches auch des Autoris sein Absehen gewesen, daher muß man freylich dessen Historie nicht darinne suchen. Die Memoires de la paix de Munster, und zwar die vor einigen Jahren heraus gekommen, erläutern und entdecken vieles bißher unbekanntes, so thun auch etwas des Mr. du Mont Memoires politiques de la paix de Rysvvick indem er vieles von dem Westphälischen Frieden, und dem 30 Jährigen Kriege mit einfliessen

fliessen lassen, es hat ihm aber die Kentnüß der Teutschen Sprache gefehlet. Des Herrn Hof-Rath von Meier edirte Hist. Pac. Westph. zeiget vieles, das bißher wegen dieses Friedens gantz unbekannt gewesen.

Die Päbstliche Protestation hat widerleget der Autor der Vindiciar. Pac. Westphal. von dem man geglaubet, daß es der Jurist in Leipzig, der bekannte Carpzov gewesen, ingleichen Conringius de pace Protestant. perpetuo danda, in welchem Wercke die Papistische Schmierereyen, die der verkapte Eraſmus Irenicus in seiner Bibliotheca Gallo-Sueca, ingleichen der Ernest. de Eusebiis in dem vermeinten Judicio Theologico an, Pax a Protestantibus desiderata, sit licita, vollkommen wohl widerleget worden. Der 30. Jährige Krieg selber ist ziemlich wohl von einem ehrlichen Papisten dem Brahel de bello tricennali und zwar gar compendieux beschrieben worden, worvon 2. editiones vorhanden; die übrigen hieher gehörigen Autores seynd in der Reichs Historie, und zwar deren zweyten Theil, angeführet zu befinden.

)o(

Nach-

Nachdem zur wahren Verſtändnüß vieler, in dem Weſtphäliſchen Frieden vorkommenden Umſtänden, ſehr nöthig iſt, ſolche mit einigen Actis publicis zu erläutern; und dann ſonderlich die Cronenbergiſchen Religions-Angelegenheiten auf dem Reichs-Tage bißher ein groſſes Aufſehen gemachet, hat man vor nöthig befunden, zur eigentlichen Verſtändnüß deſſen allen, beygehendes ſehr wohl eingerichtetes Werck dieſen Blättern mit beyzufügen.

Kurtze Geſchichts-Erzehlung/ Das Religions-Weſen in der Stadt und Thal Cronenberg an der Höhe betreffende.

NAchdeme man die letzthin zu Regenſpurg zum Vorſchein gekommene gedruckte Speciem Facti cum Deductione Gravaminum den Actis

gemäß zu seyn gefunden; So will man, Weitläufftigkeit zu verhüten, sich lediglich darauf beziehen, und nebst kurtzer Berührung des Facti die zu dessen Beweiß andienende Documenta und Urkunden anfügen.

I.

Anforderst ist aus den Geschichten des XVIden Seculi bekannt, daß Herr Landgraf Philipp der Großmüthige bey Gelegenheit der Sickingischen Fehde, nachdeme Frantz von Sickingen und seine Helffers-Helffer Hartmuth und Jacob von Cronenberg in die Reichs-Acht erkläret worden, sich der Stadt und Thal Cronenberg bemächtiget, darinnen die Evangelisch-Lutherische Religion in Anno 1523 eingeführet, und solche Stadt biß ins Jahr 1541 eigenthumlich besessen, dieselbe aber cum annexis in diesem Jahr an besagte von Cronenberg, unter gewissen Bedingungen und dem pacto reciproco, wiederum abgetretten habe, daß (1. die von Cronberg die Religion, welche Hochgedachter Herr Landgraf darinnen eingeführet, dem Wort des Herrn und der Augspurgischen Confession gemäß, bleiben, und so viel in ihren Vermögen wäre, handhaben, hingegen der Landgraf,

graf, im Fall Sie darum würden angefochten werden, Sie dabey ſchirmen und ſchützen; Sodann (2. Demſelben und ſeinen Nachkommen, Fürſten zu Heſſen, in Stadt und Schloß Cronenberg das Erb-Oeffnungs-Recht zuſtehen, und kein Cronberger Gan-Erb in den Burg-Frieden ehender aufgenommen werden ſolte, er habe dann dem Fürſtl. Hauſe Heſſen zuvor das Erb-Oeffnungs-Recht und die ſucceſſivè ergangene geiſt- und weltliche Verordnungen beſchwohren, und darüber ſeinen Revers ausgeſtellet; Zum Beweiß des erſtern, nemlich der Advocatiæ Eccleſiaſticæ Haſſiacæ dienet der von Hartmann von Cronberg und ſeinen beyden Söhnen Philipps und Hartmann ſub dato omnium ſanctorum 1541 ausgeſtellte Religions-Revers ſub No. 1. Wegen der dem Fürſtl. Hauſe Heſſen conſtituirten Erb-Oeffnung aber iſt Tags darauf, den 2. Novembr. d. a. zwiſchen Hochgedachten Herrn Landgrafen, und den von Cronberg ein ordentlicher Vertrag und Burg-Frieden errichtet, von beyden Theilen beſchwohren, und von denen Letztern ein Revers zurück gegeben, auch die Kayſerliche Einwilligung und Confirmation über ſothanes Heßiſche Oeffnungs-

Recht ertheilet, so dann ferner in Anno 1567 von den von Cronberg ein anderweiter Vergleich, Krafft dessen jeder von Cronberg, ehe er sein Theil und Huldigung empfähet, auf dem Heßischen Vertrag geloben und schwöhren solle, errichtet, und von Kayser Maximiliano II confirmiret worden; Gestalten, wenn ein Fürst zu Hessen ans Regiment, oder einer von Cronberg zu seinen Vogtbaren Jahren gekommen, und sein Erbtheil antretten wollen, letztere jedesmahl in Beyseyn eines Fürstl. Heßischen Deputirten vor ihrer Huldigung den Burg-Frieden und Oeffnung sowohl, als alle von Zeit zu Zeit ergangene geist- und weltliche Verordnungen zu Cronberg mit einem Cörperlichen Eyde beschwohren, und deswegen ihre Reverse von sich gegeben haben, wie solches alles erforderlichen Falls mit den nöthigen Documentis genugsam bestärcket werden kan.

II.

Was nun ins besondere die Evangelisch-Lutherische Religion zu Cronberg betrifft, so ist vorgedachter massen solche schon Anno 1523 und also fast von Zeit der Reformation an von Herrn Landgrafen Philippo

lippo Magnanimo daselbst eingeführet, und nicht nur Zeit der Heßischen Inhabung, sondern auch nach der Restitution unter denen von Cronberg in ohnverrücktem exercitio allein bestanden, mithin durch den Passauischen Vertrag und Religions Frieden de annis 1552, & 1555 bestättiget worden; Wie dann in Anno 1585 die damahlige Aelteste beyder Stämme von Cronberg besage Extractus sub No. 2. sich einer beständigen Kirchen-Ordnung verglichen und geordnet haben:

> Daß ihre Pfarrer und Prediger ihre Pfarr-Kinder und Predigten mit dem Heil. GOttes Wort und Sacramenten nach Einsetzung des HErrn Christi und nach Ausweisung der reinen Evangelischen Lehr Augspurgischer Confession und Apologia, wie die nunmehr über 40 Jahr zu Cronberg exerciret worden, mit Fleiß und Christlichen Eyffer versehen sollen ꝛc.

Und dabey ist es biß in Zeiten des 30jährigen Krieges, also über 100 Jahr geblieben, und von Seiten der Catholicorum so gar nichts darwider attentiret, oder ei-

nig Exercitium ihrer Religion gesucht worden, daß vielmehr Churfürst Johann Suicardus zu Mayntz, als einer des Stamms und Nahmens von Cronberg, vermög dessen „Revers-Briefs sub Num. 3. alle Burg-„Frieden, Verschreibungen, Entscheids-„Brief auch successivè erfolgte geist- und „weltliche gemeine Verordnungen zu Cron-„berg, welche sein Vatter, Anherrn, Vet-„tern und Vor-Eltern mit einander ge-„macht haben, item: was Er des Land-„gräffischen Vertrags halben zu thun schul-„dig und pflichtig ꝛc.

nicht nur zu halten gelobt und geschwohren, sondern auch vor seinen jungen Vettern Adam Philipps, so der Catholischen Religion zugethan gewesen, bey seinen übrigen Vettern Evangelischer Religion, vermittelst eines Schreibens vom 25ten Febr. 1624. sub No. 4. dahin intercediret, daß Demselben und den Seinigen der Privat-Gottes-Dienst in der Schloß-Kirchen zu Cronberg verstattet werden mögte, als warum besagter Philipp Adam in einem anderweiten Schreiben vom 8. Martii d. a. ebenfalls angesuchet hat, vid. No. 5. zum offenbahren Beweiß, daß seiter der Reformation biß hieher nicht einmahl ein

privat-

privat- vielweniger publicum Religionis Catholicæ exercitium zu Cronberg gewesen, sondern allein die Evangelische Lutherische gantzer 100. Jahr biß ad Annum 1626. mithin vor- in und nach dem anno decretorio 1624. daselbst alleinig obtiniret habe.

III.

Alleine eben durch diese per modum precarii gesuchte Verstattung eines Privat-Gottesdiensts haben Catholici die erste Gelegenheit, ihre Religion bey damahligen turbulenten Läufften, in Cronberg einzubringen bekommen, und am Kayserl. Hofe durch ungleiche Vorstellungen es dahin zu bringen gewust, daß Kayserß Ferdinandi II Majestät in einem Schreiben vom 2. April. 1626. (worinnen jedoch notanter der 100jährige ruhige Possessions-Stand der Lutherischen Religion zu Cronberg in verbis:

Daß in Burg, Stadt und Thal Cronberg, als dasselbe nicht in des Geschlechts, sondern andern Handen, (Sc. Heßischer Bothmäßigkeit) gewest, die Augspurgische Confession introduciret, dabey auch biß auf gegenwärtige Stunde gelassen worden ꝛc. vid. extr. sub Nro. 6.

selbst nachgegeben werden müssen) dem Churfürsten zu Maynz Commission ertheilet, in Cronenberg die Reformation vorzunehmen, und die Catholische Religion zu introduciren. Hiergegen mochten nun die triftigsten Vorstellungen und Intercessiones, welche Herr Landgraf Georg II. Krafft habenden juris Advocatiæ vor die von Cronberg Evangelischen Theils an den Kayserl Hof gelangen lassen, nichts verfangen, sondern Catholici giengen mit Gewalt zu Wercke, und suchten die Lutherische Religion in Cronberg gäntzlich zu exstirpiren; Deme sich aber Hochgedachter Herr Landgraf mit unermüdetem Eyffer beständig widersetzet, und in Anno 1635. mit Königl. Schwedischer Beyhülffe die de facto eingesetzte Catholische Geistliche dimittiret, und die Evangelisch-Lutherische Religion in ihren vorigen Stand gesetzet hat; Und ob zwar etliche Jahr hernach Kayserl Ferdinandi III Majestät dem Churfürsten zu Maynz, die Wiedereinführung der Catholischen Religion in adj. sub No. 7. abermahls nachdrücklich demandiret, und Lutherani damahls der überlegenen Macht weichen und geschehen lassen müssen, daß 2. Jesuiter zu Cronberg ein- und der kurtz vor-

vorher angeordnete Evangelische Pfarrer M. Greuhm wieder abgesetzt worden; So hat doch mehr hochbelobter Herr Landgraf sich dieser bedrängten Gemeinde, welche sich so gut möglich immerfort in loco erhalten, an dem Kayserl. Hof dermassen nachdrücklich angenommen, daß Kayserl. Majestät in einem fernern Schreiben an Chur-Maynz vid. adj. sub No. 8. selbst allergerechtest erkannt, „ Wie sie bey den vorgebrachten Umständen nicht befänden, daß die vorgenommene Reformation zu behaupten seyn werde; „ Wie aber dieses dannoch nichts fruchten wollen, und Lutherani von der Gegenseite noch hefftiger gedruckt worden; So hat dieser Hochlöbliche Fürst zu Beschützung der Evangelisch-Lutherischen, und Conservation seiner hierunter gekränckten Gerechtsame, nicht nur einige seiner Troupes in Cronberg gelegt, sondern auch, nachdeme inzwischen die Friedens-Handlungen zu Oßnabrück zum Schluß gekommen, die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creysses um Exsecution und Wiederherstellung der Religion in den Stand des regulativi ersuchet und excitiret, vid. adj. sub No. 9. Und obwohlen Graf Cratz, als Vormunder des jungen Grafen

von Cronberg solches unter allerhand nichtigen Einwendungen hinterstellig zu machen gesucht; So ist er doch vom Churfürst zu Maynz selbsten vermöge adj. sub No. 10. zu gebührlicher Vollziehung desjenigen, wozu einen und andern Theil der Friedens-Schluß verbindet, angewiesen, und eo ipso der Possessions-Stand der Lutherischen Religion des anni 1624 agnoscirt worden.

IV.

Es ist also in anno 1649 erfolget, daß die Stadt Franckfurth, vermöge übertragener Gewalt und substitution von den Creyß-ausschreibenden Fürsten, Herrn Pfaltz-Graf Ludvvig Philipp vid. adj. sub No. 11. durch ihre subdelegirte die restitution nach Vorschrifft des Instrumenti Pacis würcklich vollzogen, gestalten selbige den 28. Febr. d. a. in Beyseyn eines Fürstl. Heßischen Deputirten, die Jesuiten zu Raumung der Kirche und Extradirung der Schlüssel sowohl, als aller dazu gehöriger Vasorum angehalten, solche denen von Cronberg zugestellet, und die Jesuiten innerhalb 3. Tagen zu emigriren angewiesen, folglich alles in den Stand, wie es primo Januarii 1624. circa Religionem zu Cronberg

berg gewesen, hergestellet haben, worauf dieser Actus mit einem solennen Danck-Fest geschlossen worden, wie solches die von gemeldten Franckfurthischen subdelegirten an ihre Committenten erstattete Relation sub No. 12. umständlicher zeiget.

V.

Nach geschehener Restitution ist das Exercitium Lutheranæ Religionis zu Cronberg, ohne sonderliche Anfechtung von Anno 1649. biß zur Erlöschung des Cronbergischen Mann-Stamms, welches anno 1704. erfolget, und noch weiter hinaus, in ohnunterbrochener Possession geblieben, und haben die von Cronberg, sonderlich Hartmuth und Johann Daniel in anno 1664. sodann Johann Nicolaus und Hartmuth in anno 1680. bey Beschwöhrung des Burg-Friedens sich verbindlich gemacht, und nach denen Anlagen sub No. 13. & 14. reversiret, daß sie den zwischen dem Fürstl. Hause Hessen und ihren Vorfahren im Jahr 1541. verglichenen Religions-Revers ebenfalls bekräfftigen, und demselben getreulich geleben wolten.

Es massete sich zwar Graf Crafft Adolph Otto Catholischer Religion verschiedener Neuerungen an, und wolte sich

des

des Regiments zu Cronberg, ohnerachtet er weder gehuldiget, noch den Burg-Frieden dem Herkommen nach beschwohren, unterfangen, suchte auch sonst in viele Wege seine Vettern von Cronberg wider die pacta in Ecclesiasticis sowohl als Politicis zu beeinträchtigen: Weilen aber Herr Landgraf Ludwig lobseel. Andenckens sich derer letztern auf ihr Anruffen angenommen, und zu Aufrechthaltung der alten Verträge und der Evangelischen Religion seine Soldatesca in Cronberg verleget, besage derer Anlagen sub N. 15. & 16. So kame es anfänglich durch Vermittelung hochgedachten Herrn Landgrafen zu gütlichen Tractaten, und übergabe gedachter Graf selbsten ein project circa Ecclesiastica vid. adj. sub No. 17. Krafft dessen die Lutherische Religion in ihrem vigor zu Cronberg ohnbeeinträchtiget gelassen, kein Coexercitium verstattet, und allein dem Grafen der Privat-Gottesdienst vor sich und seine Domestiquen proprio sumtu auf dem Schlosse gegönnet werden solte. Wie aber die gütliche Handlungen sich verschlagen, und die Sache zur weitläufftigen Rechtfertigung gediehen, gleichwohlen mehrgedachter Graf sich coram Notario selbst huldigte, und sich

der

der Obrigkeit und Regiments zu Cronberg anmaſſete; So wurde ihme daſſelbe von dem Herrn Landgrafen in dem ſub No. 18. angehenden Schreiben anno 1674. nicht nur härtiglich verwieſen, und der ungebührliche Actus annulliret, ſondern auch derſelbe ehender nicht zu Ge- und Verbott zugelaſſen, biß er denen vorhandenen Verträgen gemäß, præſtanda præſtiret, und den Burg-Frieden in Beyſeyn der Heßiſchen Deputirten in anno 1680. gewöhnlicher maſſen beſchwohren, und ſeinen Revers ausgeſtellet gehabt. Indeſſen wurde ihme ſein Privat-Gottesdienſt auf dem Schloſſe auf ſeine eigene Koſten geſtattet, welchen jedoch er durch einen auswärtigen Catholiſchen Geiſtlichen, wie ſich deſſen noch viele aus der Evangeliſchen Burgerſchafft erinnern, verſehen laſſen; Ja es wurden die verſtorbene Catholiſche nicht einmahl auf den Kirchhof zu Cronberg, ſondern an einem andern nahe gelegenen Catholiſchen Ort begraben, und im übrigen nicht das geringſte gegen das freye Exercitium Religionis Lutheranæ attendirt, vielmehr auch ſothaner Cathol. Privat-Gottesdienſt, nachdeme der Graf verſtorben, und Cronberg auf einen Lutheriſchen Herrn, in der Perſohn

sohn Johann Niclaus von Cronberg, gefallen, wieder aufgehoben, und die Lutherische Religion sowohl in der Schloß- als Stadt-Kirche, vor wie nach, ohne jemandes Hinderung alleine geübet.

VI.

Wie auch dieser Johann Nicolaus von Cronberg, als der letzte seines Geschlechts verstorben, und die Stadt und Thal Cronenberg an das Ertz-Stifft Mayntz gekommen, hat der Churfürst Anselm Franz bey der in Anno 1704. den 18. Julii eingenommenen Huldigung der Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft zu Cronberg, besage Extractus Instrumenti Notarialis sub No. 19. nicht nur die Versicherung gegeben, sie bey ihren wohl-hergebrachten Freyheiten, und bey dem Exercitio Religionis nach Anleit der Reichs-Abschieden, Instrumenti Pacis und Friedens-Schlüssen ungekränckt zu lassen, sondern es ist auch diese Versicherung nachgehends in anno 1714. von der Chur-Mayntzischen Regierung vigore adj. sub No. 20. wiederhohlet, und die Manutenenz der Lutherischen Religion und Ceremonien nochmahls versprochen worden.

VII. Wie

VII.

Wie wenig aber dieses gehalten worden, und wie sehr man Chur-Mayntzischer Seits die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Cronberg in ihrem wohlhergebrachten alleinigen Exercitio Religionis gegen alle so alt als neuere theuer beschwohrne Verträge, Burg-Frieden, Reversales, Profan- und Religions-Friedens-Schlüsse, wie auch gegen die in contradictorio nachdrücklich behaubtete, und von Catholicis selbst eingestandene mehr als 200jährige Possession und eigene Versicherungen seit jüngern Jahren turbiret, und ihnen alle ersinnliche Drangsalen zugefüget habe, solches ist in der Eingangs angezogenen gedruckten Deductione Gravaminum ausführlich gezeiget worden, und ist wohl aus dem bißherigen unverantworlichen Verfahren der Chur-Mayntzischen Beamten und Geistlichen, anderst nicht zu schliessen, als daß man dahin ausgehe, die Evangelisch-Lutherische Religion zu Cronberg gäntzlich zu eliminiren, da man eines Theils dieser armen Evangelischen Gemeinde die Administration ihrer Geistlichen Gefälle entzogen, und solche zu andern unerlaubten Gebrauch verwendet, folglich sie endlich mit der Zeit

ausser Stand setzet, ihre Kirchen- und Schul-Diener zu salariren, und die höchst-nöthige Reparationen der Kirchen- und Schul-Gebäuden zu bestreiten: Andern Theils aber zu ihrer äusserſten Bekränckung und Turbirung ihrer Sacrorum den neuerlich angefangenen Catholischen Kirchen-Bau mit allem Fleiß gantz nahe an ihre Kirche gesetzet, und damit gleichsam einen Stein des Anstosses, und den Grund zur völligen Tilgung der Evangelisch-Lutherischen Religion geleget, ansonsten auch in Politicis sie mit solchen unerträglichen Pressuren beleget und abmattet, daß sie endlich sacramutiren, oder von selbst emigriren müssen.

VIII.

Nun haben zwar des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstliche Durchl. in denen Anlagen sub No. 21. & 23. Ihro Chur-Fürstl. Gnaden hierunter die beweglichste Vorstellungen gethan, und um Abstellung dieser unjustificirlich- und Reichs-Constitutions-widrigen Attentaten ersuchet; Es aber weiter nichts, als die sub No. 22. & 24. angehende unhinlängliche Antwort, und dabenebst dieses erfolget, daß den armen Leuten nur noch härter zugesetzt,

setzt, und sie dadurch genöthiget worden, bey dem Hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht um Hülffe und Manutenenz zu bitten; Alleine auch dieses, und das darauf bloß um Bericht erkannte Schreiben diente nur zu grösserm Elend und Bedrängnuß der Lutherischen Gemeinde, inmassen Catholici ihren bittern Haß gegen jene bey aller Gelegenheit, und sonderlich der zum Schein angeordneten Commission allzuklar an den Tag gegeben, und die Lutherische Burgerschafft mittelst Einlegung Dragoner und Soldaten dergestalten in Schrecken gebracht, daß selbige, um denen Insolenzien derer Soldaten und harten Execution zu entgehen, sich mit Hinterlassung Weib und Kinder ins Elend begeben, und bey den Benachbarten, die sich ihrer mitleidend angenommen, über einen Monath lang aufhalten, inzwischen das Ihrige mit dem Rücken ansehen, und der insolenten Miliz gleichsam Preyß geben müssen, wie dieses alles die inzwischen bey dem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum zu Regenspurg eingereichte weitere Deduction ihrer Gravaminum mit mehrerm ergiebet.

Es wird also dieses Hochpreyßl. Corpus das Elend dieser äusserst gedruckten

Gemeinde zu behertzigen, und sich vor selbige bey Kayserl. Majestät dahin nachdrücklich zu interponiren geruhen, damit die oberzehlte nicht leicht erhörte, und im Reich zu grossem Anstoß gereichende Proceduren und That-Handlungen anforderst gäntzlich abgeschafft, einfolglich der mit Gewalt angefangene, und biß fast zur perfection betriebene Catholische Kirchen-Bau nicht nur hinwieder demoliret, sondern auch die besagter Evangelisch-Lutherischen Gemeinde gröſten Theils entzogen und ad alios usus profanos verwendte geistliche Gefälle restituiret, demnach also dieselbe bey ihrer privativè wohlhergebrachten freyen Religions-Ubung ohne Gestattung eines Simultanei sowohl, als vornehmlich auch bey ohngestörter Verwaltung ihrer geistlichen Gefälle ohne Handeinschlagung derer Catholischen forthin ohnbekränckt gelassen, mithin ausweißlich obangeführter Special-Verträg und Umständen sowohl, als in Krafft und vermög der unumstößlich oballegirten Reichs-Grund-Gesetzen alles in den Stand, wie es vor denen geklagten Neuerungen gewesen, durchaus hergestellet werden möge.

Bey-

Beylagen.

Num. 1.

Ich Hartmann von Cronberg, bekenne für mich und meine Söhne, nehmlich Philips Hartmann vnd Walther. Nachdeme der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philips, Landgraff zu Heßen ꝛc. Graff zu Catzenelnbogen ꝛc. Mein Gn. Herr ꝛc. mir meinen Theil am Crombergk gnädiglich wieder zustellen will und wirdt, daß ich Seinen Fürstl. Gn. bey gutem Glauben und Treuen zugesagt und versprochen habe, daß ich vnd meine Söhne die Religion, so Seine Fürstl. Gn. jetzt in Cromberg anrichten lassen hat, auß dem Wort des HErrn, der Augspurgischen Confession gemäß, bleiben lassen; und daß ich und Sie denselbigen so viel in Unserm Vermögen ist, handhaben wollen, ohne alle Gefährdte. Dargegen hat Seine Fürstl. Gn. uns gn. zugesagt, ob mir oder meinen Söhnen darum Anfechtung begegnen solte, uns dabey gn. zu schützen und zu schirmen, vnd das zu Urkundt habe ich Hart-

mann, mein Insiegel hieran thun hencken, und Wihr Philip vnd Hartmann seine Söhne bekennen, daß solche Zusage mit unserm Willen geschehen ist, und gereden auch solches also vor vns steht und vest zu halten, was vnser Vatter sich verschrieben hat; Vnd des zu Urkundt, haben Wihr auch vnser Insiegel neben vnsers lieben Vatter Insiegel thun hencken an diesem Brief, der geben ist ahm Tag Omnium Sanctorum An. Dni. 1541.

(L. S.) Hartmann von Cromberg.

(L. S.) Philips von Cromberg.

(L. S.) Hartmann von Cromberg jun.

Copia.

Copia. Num. 2.

Kirchen-Ordnung,

Wie die wohlmeinendt bedacht, auch den Pfarrern, Schul und Kirchen-Dienern allhier zu Cronberg sich deren gemeß zu halten, vorgelegt worden.

DEmnach ein jede Christliche Obrigkeit, sich ihres höchsten, auch GOtt wohlgefälligen Ambts und Beruffs, aus dem Wort GOttes genugsam zu erinnern weiß, daß Sie, nehmlich Kirchen und Schulen mit reinen Gottesfürchtigen und Erbaren Lehrern und Predigern vor allen Dingen bestellen soll.

So haben Wir Hartmuth der Elter, und Johann Eberhard, als dieser Zeit die Aeltiste beeder Stämm von Cronberg, Uns nachfolgender Kirchen-Ordnung vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen beeder Stämm daselbst, heut dato zu Endt benannt, beständiglich verglichen und vereinbaret.

Wollen und befehlen auch hierauf, daß Unsere Pfarrer und Prediger Ihr Pfarr-

Kinder, und Predigten mit dem Heiligen GOttes Wort und Sacramenten nach Einsetzung des HErrn Christi und nach Ausweisung der reinen Evangelischen Lehr Augspurgischer Confession und Apologia, wie die nunmehr über die viertzig Jahr in Unsern Kirchen alhie und zu Eschborn, GOtt Lob! heilsam exercirt worden (darauf auch ein jeder ankommender Kirchen-Diener und Schulmeister examinirt, und vor schrifftlicher Ubergebung solcher seiner Confession nicht zugelassen, auf, oder angenommen werden,) mit Fleiß und Christlichen Eyffer versehen sollen ꝛc.

Dem zu Urkund seind dieser Kirchen-Ordnung zwo gleiches Innhalts unter Unser Hartmuths und Johann Eberhards obgenannt Subscription und aufgedruckten Insiegel originaliter gefertigt, darum einen jeden zukünfftigen Pfarrern zu besserer Nachrichtung, Abschrifften mitgetheilet werden sollen, derselben sich, durchaus gemeeß haben zu verhalten. Actum & Datum den 13. Monaths Tag Aprilis, im Tausend fünff Hundert und Achtzig fünfften Jahr.

Daß diß Kirchen-Ordnungs Exemplar, dem von unser hochgebietenden Herrschafft,

schafft, Hartmuthen dem eltern, Churfürstl. Mayntzischen Hoffmeister, und Johann Eberharten, Burggraffen zur Kayserl. Burg und Stadt Friedberg, auch Churfürstl. Mayntzischen Rath, als den Eltisten deren beeder Adelichen Stämmen von und zu Cronberg ꝛc. Gevettern, unterschriebenen, und mit deren angebohrnen Insiegel bedruckten Original uffgehabte unsere Collation, gleichlautend befunden sey. Bekennen wir hernach unterschiedlich bezeichnet.

Leonhard Diedrich M.
Abraham Westerfeldt.

Wendel Gereum, Diener.
Johannes Cratinus, Diener.
Sebastianus Rodthaupt, Schuldiener.
Peter Reus, Glöckner.

Copia. Num. 3.

WIr Johann Schweickardt von Gottes Gnaden, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs, durch Germanien, Ertz-Cantzlar und Churfürst ꝛc. Als einer des

uhralten Adelichen Stamms und Nahmens von Cronberg, und Weyl. Hartmuthen des Eltern von Cronberg seel. hinterlassener eheleiblicher Sohn, Erb- und Lehens-Folger bekennen und thun kund offentlich und mit diesem Brieff, ob Wir wohl nach tödtlichen Hintritt jetztgedachtes Unsers lieben Vatters seel. Andenckens, die Uns zu- und anerwachsene Erb- und Lehenschafften Unsern Brüdern seel. gutwillig zu ihren besseren Aufkommen zu brauchen und zu niesen, aus brüderlicher Affection vorbehaltlich Unsers eigenthümlichen Rechtens überlassen, und derwegen die Huldigung bey den Cronbergischen Unterthanen nicht gesucht, daß jedoch und sintemahl ermelte Unsere Brüder bald nach einander todts verfahren, und Uns derwegen das Unserig selbst zu verwalten nunmehr gebühren und obliegen will, wie bey Unsern Vettern Johann Eberharden, und Hermann, beeden von und zu Cronberg uns zu Gelobung des Burgfriedens und Leistung darbey gewöhnlicher herkommenen Schuldigkeit erbotten, und um die Huldigung obgemelter Cronbergischer Unterthanen gnädiglich angehalten, daß Uns dieselbe beneben obangeregter Gelobung des Burgfriedens von ermelten Unsern

Vet-

Vettern (obwohl anfänglich deswegen ſich etwas Mißverſtands ereignen wöllen) verwilliget worden, wir Uns auch mit ihnen einer gewiſſen Zeit, nehmlich Montags den Sieben und zwanzigſten May alten, und Sechſten Junii neuen Calenders, gegenwärtigen Sechszehen hundert Eilfften Jahrs (doch zu ohnverfänglicher künfftiger Conſequenz) verglichen, auch darauf zu Cronberg uff jezt bemelten Tags früher Tags-Zeit in der Perſohn, als einer von Cronberg erſchienen ſeynd, und Uns die gewöhnliche Burgfriedens-Pflicht zu leiſten zugemuthet worden, Wir auch darauf als einer von Cronberg in Treuen gelobt und geſchworen haben, alle ſolche Burgfrieden-Verſchreibungen, Entſcheids-Brieff, auch ſucceſſive **erfolgte Geiſt- und weltliche gemeine Verordnungen zu halten**, von Unſers Schloß Cronbergs wegen, als Unſere von Cronberg Vatter, Anherrn, Vettern und Vor-Eltern mit eingemacht haben, nach laut derſelben Burgfrieden, Verſchreibungen und Entſcheids-Brieff, die darum gemacht und verſiegelt ſeyen: Gereden und geloben gegenwärtig, in Krafft dieß Briefſs, alle Stück, Puncten und Articul, wie die geſchrie-

schrieben stehen und begriffen sind, zu den vorgeschriebenen Burgfrieden und Endscheids-Brieffen, als die obgenannte unsere Vor-Eltern, Vatter und Vettern, gelobt und geschworen, ebenmäßig auch die neue Verein-Vergleichung und Erleuterung des alten Burgfriedens, so durch Unsern Vatter Hartmuthen den Eltern und Unsern Vettern Caspern seeligen, und Johann Eberharden alle von Cronberg von beyder Stämm wegen den 9ten Jan. anno 1567. uffgericht, und durch Kayser Maximilian auf dem Reichs-Tag zu Speyer anno 1570. confirmiret worden, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, wie Wir dann dießfalls vor Uns als Churfürst, noch Unsern Ertz-Stifft durch diesen Actum das wenigst suchen oder prætendiren, sondern Uns als einer von Cronberg in einen und andern dem Herkommen und Brauch gemäß bezeigen und bequemen wollen, ohne alle gefährde und Argelist. Was Wir Krafft derselben neuen Verain, des jetzigen und künfftiger Zeit habenden gemeinen Obmanns wie auch des Landgräfischen Vertrags halben zuthun schuldig und pflichtig seynd, das wöllen Wir Uns, immassen von Unserm Vatter und Vettern

von

von Cronberg beschehen, gleichfalls hiermit auch verbunden, gelobt und geschworen haben. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir als einer von Cronberg, wie mehrgemeldt, Unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken. So geben und geschehen Cronberg, den Sieben und zwanzigsten Monaths Tags Maji alten, und 6. Jun. neuen Calenders Anno Domini millesimo sexcentesimo undecimo.

(L. S.)

Copia. Num. 4.

Schreibens, so weyland Churfürst Johand Schweickhard, mit eigner Hand, an Johann Schweickharden von und zu Cronberg seel. geschrieben, darinnen J. Ch. Gn. umb Einraumung der Schloß-Capellen zu Cronberg, vor Dero Jungen Vettern, den Grafen von Cronberg, anhalten, den 25 Febr. 1624.

S. P. Freundlicher lieber Vetter; Nachdem mein junger Vetter sich zu verheurathen resolvit, und sein Wohnung zu Cronberg anzustellen Vorhabens; Nun

ist

ist Euch bekannt, in was Religion er auferzogen, dabey auch verbleiben wird, damit aber sein Exercitium neben den seinigen auch haben könte, verhoffe Ich, Ihr und andere meine Vettern sollet kein Bedenckens haben, Ihme in der Schloß-Kirchen zu zulassen, darüber euer Resolution erwarten; Welches in Vertrauen nicht verhalten können, will es bey meinen Vettern auch suchen, beschiehet allein Ungelegenheit zu verhindern, so sich leichtlich zutragen könte, GOtt treulich befohlen. Datum Aschaffenburg den 25. Febr. anno 1624.

Jo. Suicardus Archi-Episc. Mogunt. mppr.

Copia.

Copia. Num. 5.

Schreibens, Herrn Graffen von Cronberg seel. an Johann Schweickart von und zu Cronberg auch seel. darinnen Er ihm erinnert, des Churfürstl. Schreibens, wegen der Schloß-Capell zu Cronberg ꝛc. den 8. Martii 1624.

MEin freundlichen Gruß und Dienst, jederzeit zuvor, Freundlicher herzliebster Vetter! Es ist mir von Grund meines Hertzens leyd zu hören, daß sich der Vetter so übel befindet, hoffe aber nicht, daß es werde etwas zu bedeuten haben; Wolte GOtt ich hätte der Zeit, den Vetter selber zu besuchen, kan aber vor dießmahl nicht seyn, wolte auch gern wissen, was sich der Vetter auf die Frag, die Ich in Nahmen Meines gn. Herrn gethan, erkläret habe, **antreffend die Schloß-Kirche zu Cronberg**, weil Ich dann die Gelegenheit nicht habe, selber zu dem Vettern zu kommen, will ich gebetten haben, er wolle mir es schrifftlich zu wissen thun, dann es mein Herr von mir wird wissen wollen; Hoffe nicht, daß Ihr mir diese

Bitte

Bitte werdet abschlagen, und erwarte noch heut einen Antwort. Datum Monfort in Eil den 8. Martii 1624.

Des Vettern dienstwilligster Freund, Diener und Bruder bis in Todt.

Adam Philips von Cronberg.

Nota: Dieß Schreiben hat Herr Graff mit eigner Hand geschrieben.

Copia. Num. 6.

Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, auch zu Hungern und Böheim König ꝛc.

EHrwürdiger Neve und Churfürst; Uns ist von sicheren Orthen umständlicher Bericht gethan, und in Unterthänigkeit referirt worden, welchergestalt in Deiner Liebd. und Deroselben Vor-Eltern uhraltem Stamm-Haus, Burg- Stadt und Thal Cronberg, als dasselbe sambt alle Zugehör nicht in des Geschlechts- sondern andern Handen gewest, die allein seeligmachende Catholische Religion abgeschafft, und hingegen die Augspurgische Con-

Confession introducirt, dabey auch bis auf gegenwärtige Stund, als aus imgleichen Eiffer der Gan, Erben selbsten, darbey gelassen worden.

Wann wir aber neben diesem auch gewisse Nachrichtung erlanget, das unterschiedliche des Geschlechts der von Cronberg, sonderlich Deiner Liebd. Bruder Hartmuth, gewesener Rath und Ambtmann zu Höchst und Hoffheim, wie ingleichen noch unlängst Deroselben Vetter, Hermann von Cronberg, nach erlangten gnugsamen Information, aus eigener Bewegnuß, zu der Catholischen Religion getretten, auch beede, wie und welcher gestalt zu besagtem Cronberg ein recht Christliche Catholische Reformation angestellet werden könnte, und fürzunehmen wäre, ihnen jederzeit eiffrig angelegen seyn lassen, Inmassen denn jetztgedachter Dr. Liebd. Vetter Hermann von Cronberg in seinem Todes-Bett diesen seinen Christlichen Eyfer in Gegenwart vieler Adelichen und anderen Personen öffentlich zu bezeugen, jetzt bemelt Reformations-Weesen in alle Weege zum höchsten gebetten habe.

Wann nun als Römischen Käysern, dieses auſſer Acht und länger anstehen zu lassen,

lassen, keineswegs gebühren will, sondern wir an allen Orten, also auch an diesem Ort, ob der Ehr GOttes festiglich zu halten, insonderheit aber Uns als Eigenthumbs-Herren, dieses Reformations-Weesen anzunehmen, dasselbe auch bey Unseren eigenthümlichen Unterthanen zu befördern und ins Werck setzen zu lassen, Uns vor allen Dingen schuldig erkennen.

Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Dr. Liebd. hieran in Gnaden zu erinnern, Denselben hiermit gnädiglich befehlend, Sie wollen diß Ihren Vettern seeligen embsiges Begehren, in Erwegung hierin vieler Christlichen Seelen Heil und Wohlfarth gelegen ist, in sonderbahre Obacht nehmen, berührte Reformation ins Werck setzen, und dieselbe nunmehr ohnverzüglich vornehmen, dafern sich aber dieser Unseren gnädigsten Verordnung jemand, wer der auch sey, unter einigem prætext ungebührlicher Weise wiedersetzen, und Dr. Liebd. an diesem GOtt wohlgefälligen Werck zu hindern sich unterstehen würde, denselben wollen Wir, auf Dr. Liebd. gehorsamste Erinnerung und gebührliches Ansuchen, nach Beschaffenheit der Sachen, uff vorhergehende rechtmäßige Erkändtnüß,

mit

mit geziemender unnachläßlichen Bestraffung anzusehen nicht unterlassen: Dr. Liebd. aber werden der Sachen recht zu thun, und hieran Unserm gnädigsten ernstlichen Willen, gehorsamlich zu vollbringen wissen, Dero Wir mit beharrlichen Gnaden jederzeit wohl beygethan seyn und verbleiben. Geben in Unsere Stadt Wien, den andern Aprilis, in Sechszehenhundert, Sechs und zwantzigsten, Unsern Reichs des Römischen im siebenden, des Hungarischen ins achten, und des Böheimischen im neundten Jahre.

Ferdinand.

Ist den rechten wahren Käyserl. Original uf vorhergangene Collation allerdings gleichlautend befunden worden.

Johannes Kreiß, utriusque auctoritatis Notar. publ. in fidem.

Peter Henrich von Stralendorff.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
M. Arnoldin von Clarstein.

Copia. Num. 7.

Ferdinand der dritte ꝛc.

EHrwürdiger lieber Neve und Churfürst ꝛc. Wir machen Uns einigen Zweiffel nicht, Dr. Liebden werden gute Wissenschafft haben, derentwegen auch bey Dero Churfürstl. Cantzleyen die beste Nachrichtung finden, aus was erheblicher und rechtmäßigen Ursachen, die in GOtt ruhende Käyserl. Majest. Unsers freundlichen geliebten Vatters und Herrns, Kayser Ferdinand des andern Liebd. Christmildesten Angedenckens noch unter dato den andern Aprilis des Sechzenhundert sechs und zwanzigsten Jahrs, Dr. Liebd. Antecessore, gewesen Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynt, weyland Johann Schweikards seeligen Liebd. gnädiglich auferlegt und anbefohlen haben, daß dieselbe nehmlichen an Ihrer geliebten Vor-Eltern, eigenen Stamm-Haus, Burg, Stadt und Thal Cronberg, das Exercitium Catholischer Religion, welches damahlen, als die Herrschafft Cronberg in dieses Geschlechts Handen nicht gewest, abgeschafft worden, ohne längern schädlichen Verzug, wiederum introdu-

troduciren sollen, mit Anhang ernstlicher Bedrohung, dafern sich jemand, wer der auch seye, dieser Ihrer Majest. und Liebd. gnädigster Verordnung unter einigem prætext ungebührlicher Weis zu widersetzen, und diß GOtt wohlgefällige Werck zu hindern, sich unterstehen würde, Sie denselben mit unnachläßigen Bestraffung ansehen wolten.

Demnach Uns nun die Ehrsame, auch wohlgebohrne Unsere liebe Andächtige, und des Reichs Getreue, Johann Reinhard Freyherr von Metternich, Thum-Probst zu Maynz und Stadthalter zu Halberstadt, und Hugo Eberhard Craz Graf zu Scharpffenstein Thumsänger zu Maynz, als Cronbergischer Pupillen Vormunder unterthänigst klagend zu erkennen gegeben, daß obwohl die Catholische Religion, in besagter Stadt-Burg und Thal Cronberg dieser Ihrer Majest. und Liebd. gnädigsten Verordnung gemäß, die folgende Jahr über, dergestalt in florirendem unturbirten Exercitio, ohne männiglichs Beschwerden und Einred, beständig erhalten worden, sich doch ohnlängsthin, bey damahln eingerissener und überhand genommener Schwedischer Macht, Unser bestelter Obri-

ster Lieutenant Johann Philipps von Cronberg gelüsten lassen, mit Hindansetzung angezogener Kayserl. Befelchs und darinnen angedroheter Bestraffung ungeachtet, wieder alt hergebrachte, sowohl als noch jüngere, aufgerichte Cronbergische Verträg, sogar auch deme im Heil. Reich publicirten Religion- und Profan-Frieden zuwieder, das Exercitium Augspurgischer Confession aigenthätiger Weis einzuführen, auch durch seinen Vettern Rheinharden von Giespitzheimb, seinen gevollmächtigten Anwald in b. sagter Stadt Cronberg Burgermeistern, Rath und gesambter Burgerschafft einen Lutherischen Prædicanten, auch ungeachtet hierwieder eingewender contradiction, protestation, auch Erinnerung dem Käyserl. Rescripto einverleibter Straf offentlich fürzustellen, wie dieses aber also hingehen, und unbestrafft zu lassen gar nicht gemeynt, sondern wie Wir Uns nicht weniger schuldig erkennen, jedermänniglich bey seinen wohlerlangten Rechten zu manuteniren, also auch obernannte Cronbergische Vormunder und Pupillen bey oberwehnter Kayserl. Verordnung und ihrem freyen Exercitio Religionis Catholicæ zu erhalten und zu schützen ꝛc. Hier-

Hierumben so haben Wir Dr. Liebd. dessen hiermit gnädig und freundlich erinnern, beneben auch Ihro allen vollkommenen Gewalt hiemit ufftragen wollen, gnädigst befehlend, daß dieselbe Ihro, dieses Werck mit allem Eyfer wohl angelegen seyn lassen, und in Krafft dieser, unser Kayserlichen Commission, anfänglich alles und jedes, was von ermeltem Johann Philipsen von Cronberg oder dessen Gewalt-trägern mit Aufstellung des Prædicanten wiederrechtl. verübt worden, allerdings cassiren und aufheben, darauf dann auch dem Rath, gemeiner Burgerschafft und Unterthanen der Stadt- Burg, und Thal Cronberg, einen wohl qualificirten Catholischen Priester, der eines guten exemplarischen Wandels und Lebens seye, zum Pfarrherrn daselbsten fürstellen, demselben auch von Unsertwegen ernstlich einbinden wollen, daß sie diesem Unserm gemessenen Befehl und Kayserlicher Verordnung in allem pariren, und gehorsamlich nachkommen, auch mehrbemeltem Thum-Probsten und Thumsängern, als verordnete Cronbergische Vormunder in Vormundschaffts Nahmen wohlberechtigten ungezweiffelten Pfarrsetzung unturbirt ruhiglich verbleiben lassen sollen; Wo-

fern sich aber mehrernannter Johann Philipps von Cronberg oder jemand, in desselben Nahmen, oder wohl auch ein ander, wer der auch immer seyn möchte, dieser Unserer wiederhohlter Käyserl. Verordnung in einigerley Weis wiedersetzen, oder Dr. Liebd. und offtgedachten Vormünderen an diesem Uns billig, und insonderheit angelegenem Werck Hinderung zu thun, sich unterfangen würde, der oder dieselbe sollen Unserer Käyserl. ernsten unnachläßigen Straff, gewißlich gewärtig seyn, wie dann Dr. Liebd. in ein und anderm, den Sachen recht zu thun, und Uns den Erfolg zu Unserer gnädigsten Nachrichtung, mit dem ehisten zu berichten, nicht unterlassen wollen; Dero Wir mit Freundschafftl. Kayserl. Gn. und allem guten wohl beygethan verbleiben; Geben uff Unserm Königl. Schloß zu Prag den 27. Iunii Anno 1637. Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungerischen im zwölfften, und des Böheimbischen im zehenden.

Ferdinand ꝛc.

P. H. v. Stralendorff.

An Chur-Maynz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestat. proprium.

Arnoldin von Clarstein.

Copia.

Copia. Num. 8.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

EHrwürdiger ꝛc. Was Wir Deiner Liebd. unterm dato 27. Junii des verwichenen 1637ten Jahrs, auf allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, der Cronbergischer Vormundschafft Cronbergischer Lini, wegen Wiedereinführung eines Catholischen Priesters, in der Burg-Stadt und Thal Cronberg, und Abschaffung des daselbst bey dem Schwedischen Unweesen aufgestellten uncatholischen Predigers, für ein Käyserl. Commission gnädiglich aufgetragen, dessen werden sich Dr. Liebd. noch guter massen erinnern.

Nun mögen Wir Dr. Liebd. nicht verhalten, was gestalt nach diesem in Anno 1638. nicht allein die Cronbergische Vormundschafft Ybischer Lini, sondern auch mit und neben derselben, Landgraf Georgens zu Hessen ꝛc. Liebd. wider berührte Reformation zu Cronberg, daß nehmlich selbige sowohl in Krafft des Religions-Friedens, als wegen gewisser Verträg, geschwornen Burg-Friedens und aus-

gehändigter Cronbergischen Reversalen nicht statt haben könne, zum höchsten beschweret und umb Abschaffung des exercitii Catholischer Religion, und hingegen wider Einführung der Augspurgischen Confession allerunterthänigst angehalten und gebetten haben.

Ob Wir nun zwar solche einkommene Beschwerden den Cronbergischen Vormündern Cathohlischen Theils umb ihre schrifftliche Nothdurfft dargegen einzubringen, noch sub dato 2. May nechst abgewichenen 1639ten Jahrs gnädigst communicirt, ist doch bis dahero bey Uns nichts, als ein blosses Anbringen pro prorogatione termini, so auch unter heutigem dato auf 2. Monat peremptorie verwilligt, eingebracht, hingegen aber von obgedachtes Landgraf Georgens zu Hessen ꝛc. Liebd. ein anderwertiges allerunterthänigstes Memorial, darinnen gantz inständig umb cassation der vorgenommenen Reformation nochmahlen gebetten wird, übergeben und eingeliefert worden, immassen Dr. Liebd. aus Abschrifft mit mehrerem zu ersehen.

Wann dann zum Fall die narrata angebrachter massen bewand, wir

wir nicht befinden, wie die vorgenommene Reformation zu behaupten seyn werde.

Als haben Wir Deiner Liebd. als in dieser Sach gewesenen Commissario, die von mehr benanntes Landgrafen Liebden einkommene Beschwerden, hiemit einschliessen wollen, mit dem Freund-gnädiglichen Gesinnen, und Begehren, sie wollen sich hierüber alles Fleiß informiren, und daran seyn, daß hiebey alle Weitläufftigkeit verhütet, und darneben den Catholischen von Cronberg kein Unbilligkeit zugezogen werde, so wir Dr. Liebd. zu erinnern, eine Nothdurfft erachtet und verbleiben Derselben mitl. Geben in Unserer Stadt Wien den 16ten Ianuarii Anno 1640.

Copia. Num. 9.

Hochwürdiger ꝛc.

Ew. Liebd. mögen Wir hiemit freundlich nicht verhalten, was massen Wir und Unser Fürstl. Haus Hessen, in Schloß, Stadt und Thal Cronbergk vor der Höhe, Krafft vorhandener Verträge, von lang er-

streckten Jahren her, unterschiedene Gerechtsame, und unter andern auch dieses hergebracht, daß des Orts keine andere Religion, als der unveränderten Augspurgischen Confession gestattet werden soll; Nachdem nun solcher Unserer und Unsers Fürstl. Hauses wohl hergebrachten Gerechtsam zum grossen Nachtheil von Seiten deren von Cronberg Catholischer Lini in anno 1626. unbefugte Enderung vorgenommen, ohnlängsten aber durch den allgemeinen Frieden-Schluß in causis Religionis alles wiederumb in vorigen Stand, wie es in anno 1624. gewesen, zu setzen verordnet und beschlossen, und dann vor andern, die ausschreibende Fürsten jedes Creyses zu Executorn verordnet worden, dannenhero die von Cronberg Ybischer Lini, als welche der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession zugethan, bey Uns sich angemeldet, und Uns um Cooperation der restitution halber unterthänig angelanget. So ersuchen Ew. Liebden Wir demnach hiermit freundlich, Sie geruhen als ausschreibende Fürsten dieses Ober-Rheinischen Creyses und in Krafft des Frieden-Schlusses verordnete Executores, es ohnbeschwert dahin zu richten, damit von denen von Cronbergk Catholischer

lischer Lini denjenigen, was der Friedens-Schluß obberührter Cronbergischen Restitution halber dißfalls mit sich bringt, nachgelebt, und alles in causa Religionis und sonsten wiederum in den Stand, wie es in anno 1624. gewesen, gesetzt werde, allermassen bey Ew. Liebden auch obbemelte von Cronbergk Ybischer Lini selbst sich hierunter gebürlich anmelden werden. Erwarten hierauf Ew. Liebd. freundlicher willfähriger Erklärung und seind Derselben zu freundlichen Dienst jedetzeit geflissen willig. Datum Darmstadt den 4. Decembr. 1648.

An Herrn Bischoff zu Worms und Pfaltzgrav Ludwig Philipps.

Copia. Num. 10.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir Liebs und Guts vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, besonder lieber Freund.

Ew. Liebden Schreiben vom 4. dieses stylo vet. haben Wir zurecht geliefert empfan-

empfangen, und darob lesent mit mehrem vernohmen, was massen die Vns freundlich ersuchen, den Würdig- und Hochwohlgebornen Vnsern Dhom-Custorn zu Meintz Grav Crazen als Grävlichen Cronbergischen Vormund dahin zu erinnern, damit Er in Krafft des ohnlängst getroffenen Friedenschlusses, das Kirchen- und Religion-Wesen zu Cronberg wiederumb in den Stand setzen möge, worin sich derselb anno 1624 befunden.

Mögen Ew. Liebd. Nachrichtl. darauf nit pergen, welchergestalt Wir von ermelt. Graf Cratzen bereits vorhero berichtet worden, das eben zu obangedeuten Ende, die interessirte Partheyen sich erster Tagen einer Zusammenkunfft vergleichen, und in ein und anderm nach Nothdurfft vnderreden würden, dahero es dann vielleicht einiger weitern Anmahnens nit bedörfftig sein möchte. Nichts destoweniger haben Wir Ihnen Vnsern Dhom-Custorn zur gebürlicher Vollziehung desjenigen, worzu einen und andern Theil der Friedenschluß verbindet, in Schrifften gnediglich erinnert, der Hoffnung lebend, er demselben gebührend nachkommen, vnd allerseits Partheyen daruf sich in Guete undereinander

der dergestalt entscheiden sollen, daß weder Ew. Liebden, noch einiger anderer Bemühung ferner vonnöthen seyn werde. Und Wir verbleiben Ihro zu angenehmer freund-nachbarlicher Dienst-Erweisung bereitwillig. Datum Würtzburg den 23ten. Decembr. 1648.

Johann Philips von Gottes Gnaden, erwählter zu Ertz-Bischoven zu Maintz und Churfürst ꝛc.

E. L.

Dienstwilliger Freund und Nachbar.

Johann Philip C. Fr.

An
Herrn Landgraven zu Hessen.

Copia. Num. 11.

Von GOttes Gnaden Ludwig Philip, Pfaltzgraff bey Rhein, und Herzog in Bayern.

Ehrsame Weise ꝛc. Wir mögen denselben nicht verhalten, daß Uns von beyden Gebrüdern Hartmuth und Johann Daniel von und zu Cronberg allhier gegenwär-

wärtig unterthänigst vorgebracht worden, welchergestalt in der Gan-Erbschafft Cronberg in dem Exercitio der Augspurgischen Religion, nach dem 1624ten Jahr allerhand Neuer- und Verhinderungen beschehen wären, und ob sie wohl um Restitution, vermöge des Friedenschlußes bey Hrn. Graff Cratzen zu Maintz, als des jungen Herrn Grafen zu Cronberg Ihres Vettern Vormunden nachgesucht, auch des Herrn Churfürsten zu Maintz Lbd. selber Erinnerung gethan, hetten sie doch darauf keine Willfahrung erhalten können, auch des Herrn Bischoffen zu Wormbs Lbd. als mit ausschreibender Fürst sich der Execution gewehret, und Uns derohalben mit Erinnerung Unsers ausschreibenden weltlichen Fürsten-Ampts Uns unterthänigst gebeten, daß Wir entweder vor Uns, oder durch die Stadt Franckfurt, zu deren sie das Vertrauen hätten, Sie sich darzu verhoffentlich nicht ungeneigt werd erfinden lassen, die Restitution gedachten Exercitii und was davon dependiren mag, wieder im vorigen und sonderlich den Stand, wie der sich in gedachtem 1624. Jahr daselbst befunden, ins Werck richten lassen wollen.

Wann

Wann dann nicht mehr als billig ist, daß dasjenige, was Instrumentum Pacis und daruf erfolgte Kayserl. Edictum, auch der Stände anwesende Gesandten zu verschiedenen mahlen neben den andern, auch an diesen Ober-Rheinischen Crayß ausführ- und beweglich gelangen lossen, zu Beruhigung Unsers geliebten Vatterlands ins Werck zu richten und zu vollziehen. Uns aber, weil der Ort nicht an der Hand die Entlegenheit etwas davon abhalten will, und aber der Friedenschluß unter andern vermag, daß auch die Vollstreckung durch Hülff der nechsten Garnisonen geschehen soll; Als wollen Wir dieselbige günstig ersucht haben, diese Verrichtung ohnbeschwert den Interessenten zum Besten über sich zu nehmen, und es dahin zu richten, zuförderst aber mit frl. Erinnerung, und dafern dieselbe je nicht helffen, noch den Nachdruck erhalten wolten, uf was Weiß es dem Friedenschluß gemäß zu geschehen seyn möchte, daß alles zu bemelten Cronberg wieder in den Stand gesetzt werden möge, wie es in gedachten 1624ten Jahr den 1. Jan. gewesen. Gleichwie nun hieran gehet, was der Friedenschluß und dessen Exe-

cution

cution erheischet, also ꝛc. Datum Creutznach den 18 Febr. anno 49.

Ludwig Philips Pfaltzgraf.

An
Hrn. Burgermeister und Rath
zu Franckfurt.

Copia. Num. 12.

Relation über die Cronenbergische verrichtete Commission.

Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gebietend- und Großgn. Herren.

DJe Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, neben den beeden Königl. Cronen Franckreich und Schweden, wie nicht weniger Chur-Fürsten und Ständ des Heil. Reichs, haben bey einen General-Friedens-Tractaten, zu Münster und Oßnabrüg, under andern, expresse ordinirt und heilsamlich versehen: Daß alles dasjenige, was in Zeit des wehrenden Kriegs

Kriegs in Ecclesiasticis, Aenderung erlitten; wiederum in den Stand, wie solcher den 1. Jan. des 1624. Jahrs sich befunden, restituirt werden solle, und solches zwar dergestalt, daß das alleinige fundament der gantzen Friedens-Transaction, Restitution und künfftiger observanz sey, die am 1. Jan. 1624. gehabte Possession, und ohne Krafft alle Exceptionen, welche aus dem etlicher Orten eingeführten Interims-Exercitio, oder für- oder nachgehenden allgemeinen oder Special-Verträgen oder entstandenen Strittigkeiten, oder auch decidirten Sachen, oder auch Decretirten, Mandaten, Rescripten, Paritoriis, Reversalibus, Litispendentiis oder allen anderen prætexten und Gründen genommen werden mögen. Alles mehrern Inhalts in Instrumento Pacis Suecico Art. 5. §. 2. & 9. begriffen.

Wann aber Reichs- und Landkündig, daß zu bemeldtem Termino, nemblich den 1. Jan. 1624. in dem Adelichen Ganerben Haus und Stadt Cronberg vor der Höhe allein das Exercitium Augspurger Confession in Ubung gewesen, und erst zwey Jahr hernach daselbsten Aenderung geschehen, denen Augspurger Confessions-Ver-

wandten die Kirchen und was davon dependirt entzogen, und die Catholische Religion introducirt und eingeführt worden. Dannenhero einfolgentlich vermög oballegirten Instrumenti Pacis diese neuerliche Religions Mutation auch wieder restituiret, und auf den Fuß des 1. Jan. 1624. gewesten Zustands gäntzlich und allerdings eingerichtet werden müssen und sollen.

Als haben sich dessen die Wohl-Edelgebohrne und Gestrenge Herren Hartmuth und Johann Daniel von und zu Cronberg Gebrüdere erinnert, und dannenhero nachdem Sie des Herrn Bischoffen zu Wormbs Fürstl. Gnaden auch schon zuvor darum unterthänig zugeschrieben, aber keiner Antwort gewürdigt worden, dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Philippsen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Niederbayren unterthänig ersucht und gebetten, daß Se. Fürstl. Gnaden als dieses Ober-Rheinischen Craises ausschreibender Fürst, sich dieser Commission unterziehen, und dieselbe in Gnaden Werckstellig machen solten.

Nachdemahlen aber Ihren Fürstl. Gnaden sowol wegen Entlegenheit des Orts und dahero erforderter Spesen, als auch ande-

rer vielfältigen occupationen willen unbequemlich seyn wollen / Sich des Wercks selbsten anzunehmen: Als haben Dieselbe unterm dato Creutznach / den 18 Febr. dieses Jahrs / vermög der Beylag Lit. A. Ew. St. Herrl. und Gnaden angesunnen / daß Sie Sich zu solchem Werck subdelegiren lassen / und besagte restitution zu Cronburg wieder einführen wolten. Welches Begehren auch nicht allein der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Georg Landgrav zu Hessen ꝛc. wegen ihrer Fürstl. Gnaden dabey versirenden eigenen Interresse nach Inhalt der Beylag Lit B. sondern auch die wohlgedachte beede Herren Gebrüdere von und zu Cronberg vermög derselben Schreibens und Memorials Lit. C. D. inständig urgiren und daß man sich der Sachen förderlichst annehmen wolte / instantissime begert haben.

Obwolen nun Ew. St. Herrl. und Gn. wol wünschen mögen / daß diese Commission jemand anderem uffgetragen worden / in reiffer Erwegung jedoch / daß dieselbe zu Execution des allgemeinen Friedens gerichtet und nothwendig effectuiret seyn müsse; So haben Sie Uns Befelch uffgetragen / auch zu solchem End mit Instruction und

Vollmacht / wie die Copien E. und F. ausweisen / versehen / daß wir uns nacher Cronberg erheben / und diese obbemelte Commission, nach der Norma und Richtschnur / des Instrumenti Pacis, Werckstellig machen solten. Deme zu Folge / seind Wir den 26. Febr. negst verwichen daselbst ankommen / und haben sobald denen Herren Patribus Iesuitis, als welchen die beede Kirchen im Schloß und der Stadt eingeräumet gewesen / Unsere Ankunfft und obhabende Commission notificirt / mit Begehren / daß Sie sich zu Uns einfinden / und dieselbe anhören und vernehmen solten: Es haben aber dieselbe zu uns zu kommen constanter recusiert, und daß Sie von keiner Commission wüßten / noch dieselbe anhören könnten / uns zur Antwort wissen lassen / mit dem ferneren fast unbescheidenen Andeuten / Wir möchten gleichwol selbsten zu ihnen kommen / und was Wir anzubringen / bey ihnen in ihrem gefreyten Haus ablegen solten.

Als wir ihnen nun darauf zurück bringen lassen / daß die Commission von Hochgedachten des Herrn Pfaltzgrafen Fürstl. Gnaden / die deswegen von Käyserl. Majest. auch Chur-Fürsten und Stände / als

aus

ausschreibender Fürst dieses Ober-Rheinischen Craises in Instrumento Pacis authorisirt wären / herrührte / und wir dahero verhoffen wollten / daß Ihre Fürstl. Gn. Sie den respect tragen / sich zu Uns begeben / und / was Wir in Mandatis haben / vernehmen würden. So ist darauf und zwar nach der dritten Hin- und Wiederschickung der eine Pater sammt einem Notario und einem zur Catholischen Religion getrettenen Burger erschienen / und als Wir begert / daß er auch seinen Collegam zu sich erfordern wolte / hat er zur Antwort gegeben / daß / was er thete alles wolgethan wäre / und würde sein Collega alles approbiren / und præoccupirete alsobald / daß er zwar erschienen / aber sich der Commission nit untergeben könte. Ihnen were von dem Pfaltzgraven nichts wissend / Sie dependirten von Ihren Chur-Fürstl. Gn. und dem Herrn Graf Kratzen / wie auch ihrer Obrigkeit / was ihnen Dieselben bevelcheten / deme müßten Sie nachkommen; hätten gehört / daß Wir Soldaten mitgebracht / hoffeten Wir würden kein Gewalt an ihnen verüben: Eben dieses repe irte der Notarius fast gleiches Innhalts / und liesse dabey mit unterlauffen / daß man in

Tractaten stünde / beederley Exercitia anzurichten und neben einander passiern zu lassen. So wäre die Commission auch einseitig und des Herren Bischoffen zu Wormbs Fürstl. Gnaden nit dabey: Auch der Herr Graf Kratz / als Vormund des Herrn Grafen nit citirt noch eingeladen. Mit Begehren ihnen Zeit zu geben / daß sie nacher Maynz spediren / und den Herrn Graf Kratzen dessen avisiren könnten. Hierauf haben Wir ihnen zuvorderst das Pfaltzgrafische Commissions-Schreiben in originali vorgelesen / deßgleichen den Innhalt des Landgrafischen Schreibens communicirt mit der fernern Andeutung / daß jetzbesagte des Herrn Landgrafen Fürstl. Gnaden ein eigne Persohn deputirt / welche dieser Commission beywohnen solte. Auch hätten Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz darum gute Wissenschafft: Und daß des Herrn Grafen Kratzen Hochwohlgebohrnen Gnaden unangesehen Ihro von denen Herren von Cronberg / davon allbereit notification geschehen / nit eben were formaliter denuncirt worden / seye deswegen hinterblieben / weil Ihro Hochw. Gnaden wohlvermuthlich ungern selbsten bey diesem Actu würden erschienen seyn / und man bey

der-

dergleichen Commissionen / die Partheyen gegen einander / weil alle Contradiction, Appellation, Protestation, in Instrumento Pacis verworffen / nit hören könte / also doch die Citation umsonst und überflüßig gewesen wäre. Gewalt betreffend / begehrten wir keinen zu üben / hätten auch die Soldaten zu unserer Convoy und keineswegs zu dieser Commission mitgenommen. Die Haupt-Sach betreffend / könten sie aus dem Instrumento Pacis, welches Wir ihnen vorgelegt / ersehen / daß alles / was in Ecclesiasticis Aenderung gelitten / wieder auf den Fuß des 1. Jan. 1624. ohne einige Exception und Wiederred / gesetzt werden müste. Nun wüßten Sie selbsten / daß in dem Schloß und Stadt Cronberg selbiger Zeit notorie kein Catholisch Exercitium, sondern allein der Augspurgischen Confession gewesen / dahero die Rechnung leichtlich zu machen / daß diese Restitution præcise erfolgen und geschehen müste. Sie wolten dabey vernünfftig erwegen / daß diese Sach nit nur dieses adeliche Gan Erben Haus und Stadt Cronberg concernirte / sondern von dem statu publico dependirte / und bey den General-Friedens-Tractaten / da des Herrn Graf

Kratzen Hochw. Gnaden unter den Ständen den Vorsitz und das erste Votum gehabt / gar reiflich überlegt und ponderirt / auch alles præcise concludirt worden wäre / daß also keine Contradiction noch Difficultät gegen die Execution oder Restitution der Possession mehr statt habe. Habe aber der Herr Graf von Cronberg ratione peritorii noch einige Gerechtsame oder prærension; So wäre Ihrer Gnaden unbenommen / dieselbe / restitutione facta, zu prosequiren / wie in Instrumento versehen. Uber das wolten Sie ihnen zu Gemüth gehen lassen / daß wenn man hier difficultire / und an anderen Orten dergleichen / so werde nirgends kein Volck abgeführt / oder exauctoriert / kein Ort von der Garnison evacuirt / und also der effectus Pacis gehindert / so werde ihnen unverborgen seyn / was im Land zu Würtenberg / desgleichen zu Sultzbach für reformationes vorgegangen / desgleichen / was zu Augspurg passire / und daß Chur-Bayern / wie eyffrig auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. sonsten in der Religion wären / seine eigne Soldatesca zu Restitution des Raths und Evangelischen Wesens / Hand anlegen liesse. Wie man nun Dero

ro Orten sich Cathol. Seiten / Friedliebens Willen / bequemet; Also bäte man Sie auch der raison statt zu geben / und deme / was nit anderst sein könnte / nit zu recalcitriren. Darauf der Pater geantwortet / er wäre nit sui Iuris, sondern müsse seiner Obrigkeit folgen / und wolte gebeten haben / Ihme bis auf folgenden Tag Dilation zu vergönnen / darmit er nacher Maintz spediren könnte. Welches Wir verwilligt / und hat er den Notarium, neben einem andern dahin abgefertigt.

Den 27. Febr. Morgen hat des Herrn Landgrafen Fürstl. Gnaden Herr Abgeordnete der Edle / Veste und Hochgelehrte Herr Johann Hellwig Sinoldt / genannt Schütz / uns ein Creditiv nach besag der Beylag Lit. G. überschickt / und daß Wir Ihme eine Stund / Uns anzusprechen ernennen wolten / begert / deme Wir solches zu seinem Belieben gestellt / inmassen Er gleich eine halbe Stund hernach erschienen / und præmissis Curialibus sein Anbringen dahin abgelegt: Der Durchleuchtige sein gnädiger Fürst und Herr / hätte gantz gerne verstanden / daß Euer St. Herrl. und Gnad sich dieser Commission unterzogen hätten. Es wäre ein Christl. und Gottsel.

cution erheischet, also ꝛc. Datum Creutznach den 18 Febr. anno 49.

Ludwig Philips Pfaltzgraf.

An
Hrn. Burgermeister und Rath
zu Franckfurt.

Copia. Num. 12.

Relation über die Cronenbergische verrichtete Commission.

Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gebietend- und Großgn. Herren.

Die Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, neben den beeden Königl. Cronen Franckreich und Schweden, wie nicht weniger Chur-Fürsten und Ständ des Heil. Reichs, haben bey einen General-Friedens-Tractaten, zu Münster und Oßnabrüg, under andern, expresse ordinirt und heilsamlich versehen: Daß alles dasjenige, was in Zeit des wehrenden Kriegs

Kriegs in Ecclesiasticis, Aenderung erlitten; wiederum in den Stand, wie solcher den 1. Jan. des 1624. Jahrs sich befunden, restituirt werden solle, und solches zwar dergestalt, daß das alleinige fundament der gantzen Friedens-Transaction, Restitution und künfftiger observanz sey, die am 1. Jan. 1624. gehabte Possession, und ohne Krafft alle Exceptionen, welche aus dem etlicher Orten eingeführten Interims-Exercitio, oder für- oder nachgehenden allgemeinen oder Special-Verträgen oder entstandenen Strittigkeiten, oder auch decidirten Sachen, oder auch Decretirten, Mandaten, Rescripten, Paritoriis, Reversalibus, Litispendentiis oder allen anderen prætexten und Gründen genommen werden mögen. Alles mehrern Inhalts in Instrumento Pacis Suecico Art. 5. §. 2. & 9. begriffen.

Wann aber Reichs- und Landkündig, daß zu bemeldtem Termino, nemblich den 1. Jan. 1624. in dem Adelichen Ganerben Haus und Stadt Cronberg vor der Höhe allein das Exercitium Augspurger Confession in Ubung gewesen, und erst zwey Jahr hernach daselbsten Aenderung geschehen, denen Augspurger Confessions-Ver-

wandten die Kirchen und was davon dependirt entzogen, und die Catholische Religion introducirt und eingeführt worden. Dannenhero einfolgentlich vermög oballegirten Instrumenti Pacis diese neuerliche Religions Mutation auch wieder reStituiret, und auf den Fuß des 1. Jan. 1624. gewesten Zustands gäntzlich und allerdings eingerichtet werden müssen und sollen.

Als haben sich dessen die Wohl-Edelgebohrne und Gestrenge Herren Hartmuth und Johann Daniel von und zu Cronberg Gebrüdere erinnert, und dannenhero nachdem Sie des Herrn Bischoffen zu Wormbs Fürstl. Gnaden auch schon zuvor darum unterthänig zugeschrieben, aber keiner Antwort gewürdigt worden, dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Philippsen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Niederbayren unterthänig ersucht und gebetten, daß Se. Fürstl. Gnaden als dieses Ober-Rheinischen Craises ausschreibender Fürst, sich dieser Commission unterziehen, und dieselbe in Gnaden Werckstellig machen solten.

Nachdemahlen aber Ihren Fürstl. Gnaden sowol wegen Entlegenheit des Orts und dahero erforderter Spesen, als auch ande-

rer

rer vielfältigen occupationen willen unbequemlich seyn wollen / Sich des Wercks selbsten anzunehmen: Als haben Dieselbe unterm dato Creutznach / den 18 Febr. dieses Jahrs / vermög der Beylag Lit. A. Ew. St. Herrl. und Gnaden angesunnen / daß Sie Sich zu solchem Werck subdelegiren lassen / und besagte restitution zu Cronburg wieder einführen wolten. Welches Begehren auch nicht allein der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Georg Landgrav zu Hessen ꝛc. wegen ihrer Fürstl. Gnaden dabey versirenden eigenen Interresse nach Inhalt der Beylag Lit B. sondern auch die wohlgedachte beede Herren Gebrüdere von und zu Cronberg vermög derselben Schreibens und Memorials Lit. C. D. inständig urgiren und daß man sich der Sachen förderlichst annehmen wolte / instantissime begert haben.

Obwolen nun Ew. St. Herrl. und Gn. wol wünschen mögen / daß diese Commission jemand anderem uffgetragen worden / in reiffer Erwegung jedoch / daß dieselbe zu Execution des allgemeinen Friedens gerichtet und nothwendig effectuiret seyn müsse; So haben Sie Uns Befelch uffgetragen / auch zu solchem End mit Instruction und

Vollmacht / wie die Copien E. und F. ausweisen / versehen / daß wir uns nacher Cronberg erheben / und diese obbemelte Commission, nach der Norma und Richtschnur / des Instrumenti Pacis, Werckstellig machen solten. Deme zu Folge / seind Wir den 26. Febr. negst verwichen daselbst ankommen / und haben sobald denen Herren Patribus Iesuitis, als welchen die beede Kirchen im Schloß und der Stadt eingeräumet gewesen / Unsere Ankunfft und obhabende Commission notificirt / mit Begehren / daß Sie sich zu Uns einfinden / und dieselbe anhören und vernehmen solten: Es haben aber dieselbe zu uns zu kommen constanter recusiert, und daß Sie von keiner Commission wüßten / noch dieselbe anhören könnten / uns zur Antwort wissen lassen / mit dem ferneren fast unbescheidenen Andeuten / Wir möchten gleichwol selbsten zu ihnen kommen / und was Wir anzubringen / bey ihnen in ihrem gefreyten Haus ablegen solten.

Als wir ihnen nun darauf zurück bringen lassen / daß die Commission von Hochgedachten des Herrn Pfaltzgrafen Fürstl. Gnaden / die deswegen von Käyserl. Majest. auch Chur-Fürsten und Stände / als

aus

ausschreibender Fürst dieses Ober-Rheinischen Craises in Instrumento Pacis authorisirt wären / herrührte / und wir daherro verhoffen wollten / daß Ihre Fürstl. Gn. Sie den respect tragen / sich zu Uns begeben / und / was Wir in Mandatis haben / vernehmen würden. So ist darauf und zwar nach der dritten Hin- und Wiederschickung der eine Pater sammt einem Notario und einem zur Catholischen Religion getrettenen Burger erschienen / und als Wir begert / daß er auch seinen Collegam zu sich erfordern wolte / hat er zur Antwort gegeben / daß / was er thete alles wolgethan wäre / und würde sein Collega alles approbiren / und præoccupirete alsobald / daß er zwar erschienen / aber sich der Commission nit untergeben könte. Ihnen were von dem Pfaltzgraven nichts wissend / Sie dependirten von Ihren Chur-Fürstl. Gn. und dem Herrn Graf Kratzen / wie auch ihrer Obrigkeit / was ihnen Dieselben befelcheten / deme müßten Sie nachkommen; hätten gehört / daß Wir Soldaten mitgebracht / hoffeten Wir würden kein Gewalt an ihnen verüben: Eben dieses repe irte der Notarius fast gleiches Innhalts / und liesse dabey mit unterlauffen / daß man in

Tractaten stünde / beederley Exercitia anzurichten und neben einander passiern zu lassen. So wäre die Commission auch einseitig und des Herren Bischoffen zu Wormbs Fürstl. Gnaden nit dabey: Auch der Herr Graf Kratz / als Vormund des Herrn Grafen nit citirt noch eingeladen. Mit Begehren ihnen Zeit zu geben / daß sie nacher Maynz spediren / und den Herrn Graf Kratzen dessen aviſiren könnten. Hierauf haben Wir ihnen zuvorderst das Pfaltzgrafische Commissions-Schreiben in originali vorgelesen / deßgleichen den Innhalt des Landgrafischen Schreibens communicirt mit der fernern Andeutung / daß jetztbesagte des Herrn Landgrafen Fürstl. Gnaden ein eigne Persohn deputirt / welche dieser Commission beywohnen solte. Auch hätten Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz darum gute Wissenschafft: Und daß des Herrn Grafen Kratzen Hochwohlgebohrnen Gnaden unangesehen Ihro von denen Herren von Cronberg / davon allbereit notification geschehen / nit eben were formaliter denuncirt worden / seye deswegen hinterblieben / weil Ihro Hochw. Gnaden wohlvermuthlich ungern selbsten bey diesem Actu würden erschienen seyn / und man bey

der-

dergleichen Commissionen / die Partheyen gegen einander / weil alle Contradiction, Appellation, Protestation, in Instrumento Pacis verworffen / nit hören könte / also doch die Citation umsonst und überflüßig gewesen wäre. Gewalt betreffend / begehrten wir keinen zu üben / hätten auch die Soldaten zu unserer Convoy und keineswegs zu dieser Commission mitgenommen. Die Haupt-Sach betreffend / könten sie aus dem Instrumento Pacis, welches Wir ihnen vorgelegt / ersehen / daß alles / was in Ecclesiasticis Aenderung gelitten / wieder auf den Fuß des 1. Jan. 1624. ohne einige Exception und Wiederred / gesetzt werden müste. Nun wüßten Sie selbsten / daß in dem Schloß und Stadt Cronberg selbiger Zeit notorie kein Catholisch Exercitium, sondern allein der Augspurgischen Confession gewesen / dahero die Rechnung leichtlich zu machen / daß diese Restitution præcise erfolgen und geschehen müste. Sie wolten dabey vernünfftig erwegen / daß diese Sach nit nur dieses adeliche Gan Erben Haus und Stadt Cronberg concernirte / sondern von dem statu publico dependirte / und bey den General-Friedens-Tractaten / da des Herrn Graf

Kratzen Hochw. Gnaden unter den Ständen den Vorsitz und das erste Votum gehabt / gar reiflich überlegt und ponderirt / auch alles præcise concludirt worden wäre / daß also keine Contradiction noch Difficultät gegen die Execution oder Restitution der Possession mehr statt habe. Habe aber der Herr Graf von Cronberg ratione peritorii noch einige Gerechtsame oder prætension; So wäre Ihrer Gnaden unbenommen / dieselbe / restitutione facta, zu prosequiren / wie in Instrumento versehen. Uber das wolten Sie ihnen zu Gemüth gehen lassen / daß wenn man hier difficultire / und an anderen Orten dergleichen / so werde nirgends kein Volck abgeführt / oder exauctoriert / kein Ort von der Garnison evacuirt / und also der effectus Pacis gehindert / so werde ihnen unverborgen seyn / was im Land zu Würtenberg / desgleichen zu Sultzbach für reformationes vorgegangen / desgleichen / was zu Augspurg passire / und daß Chur-Bayern / wie eyffrig auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. sonsten in der Religion wären / seine eigne Soldatesca zu Restitution des Raths und Evangelischen Wesens / Hand anlegen liesse. Wie man nun Dero

ro Orten sich Cathol. Seiten / Friedliebens Willen / bequemet; Also bäte man Sie auch der raison statt zu geben / und deme / was nit anderst sein könnte / nit zu recalcitriren. Darauf der Pater geantwortet / er wäre nit sui Iuris, sondern müsse seiner Obrigkeit folgen / und wolte gebeten haben / Ihme bis auf folgenden Tag Dilation zu vergönnen / darmit er nacher Maynz spediren könnte. Welches Wir verwilligt / und hat er den Notarium, neben einem andern dahin abgefertigt.

Den 27. Febr. Morgen hat des Herrn Landgrafen Fürstl. Gnaden Herr Abgeordnete der Edle / Veste und Hochgelehrte Herr Johann Hellwig Sinoldt / genannt Schütz / uns ein Creditiv nach besag der Beylag Lit. G. überschickt / und daß Wir Ihme eine Stund / Uns anzusprechen ernennen wolten / begert / deme Wir solches zu seinem Belieben gestellt / inmassen Er gleich eine halbe Stund hernach erschienen / und præmissis Curialibus sein Anbringen dahin abgelegt; Der Durchleuchtige sein gnädiger Fürst und Herr / hätte gantz gerne verstanden / daß Euer St. Herrl. und Gnad sich dieser Commission unterzogen hätten. Es wäre ein Christl. und Gottsel.

Werck in den Friedens-Tractaten klar und deutlich fundirt und begriffen.

Und weil wegen eines Vertrags/ zwischen Ihre Fürstl. Gnaden und Dero Fürstl. Haus an ein und dem Adelichen Gan-Erben Haus Cronberg an andern Theil/ Ihre Fürstl. Gnad. Pars und mitinteressirt wären/ sonderlich deswegen/ weil ein jeder Gan-Erb ein leiblich Aeydt schweren muste/ das Exercitium Augspurg. Confession in Cronberg unbekränckt zu lassen/ sogar daß auch des Herrn Churfürsten Johann Schweickhardten von Cronberg Churfürstl. Gnaden Christlöbl. Angedenckens den Aydt selbsten geschworen/ und darüber einen Revers, nach besagter Copie Lit. H. ausgelieffert; Als hätten sie ihne zu dieser Commission geordnet/ uns zu animiren/ davon nit auszusetzen/ bis alles effectuirt und vollenzogen seye.

Auf dieses haben Wir Uns der gnädigen Begrüssung der Abordnung/ und mitgetheilter Communication unterthänig bedanckt und erbotten/ bey der Sachen alles dasjenige zu verfügen und zu thun/ was zu Erhaltung des abgesteckten scopi thunlich und nothwendig seyn würde/ so fern allein solches Unserer obhabenden Instruction

und

und Befelch nit entgegen lieffe.

Wir haben so bald auch den Patribus Jesuitern part davon geben / damit sie seheten / daß dieses Geschäfft nit sowohl von Ew. St. Herrl. und Gnaden als von höhern Orten getrieben werde.

Eodem haben auf unterschiedlich Nachfragen / ob die nacher Mayntz geschickte wieder zurück kommen / die Herren Patres anmelden lassen / und ist zwar nur der eine sambt dem Notario wieder erschienen / die haben vorgebracht / daß Ihre Hochw. Gnaden Herr Graf Kratz sich ob dieser Commission gar hart beschwere / und Willens wäre / selbst nach Franckfurth zu reisen / und mit Ew. St. Herrl. und Gnaden davon zu reden / Sie wären bereit zu Höchst / bäten umb Copien des Pfaltzgrafischen und Landgrafischen Schreibens / sich darin zu ersehen. Er der Pater hat Schreiben aufgezeigt von dem P. Rectore zu Mayntz / darinn ihme befolchen wird / keineswegs von seiner Station zu weichen / sondern es auf den Gewalt ankommen zu lassen. Auf genommene Unterredung haben Wir erstlich die begehrte Copien verwilligt und gelieffert / für das ander uns erklärt / daß wir den Trompeter anhero schicken wolten / zu ver-

vernehmen / ob Ihre Hochwürd. Gnad. allhie sich befinden / und wessen wir Uns weiter zu verhalten / immassen geschehen / wie hierunten gemeldet werden solle. Im übrigen ist den Herren Patribus nochmahlen zu Gemüth geführet worden / man sehe wohl / daß sie moras nectirten / aber darmit wäre der Sachen nit geholffen / darüber es lange Discurs gegeben / so hiehero zu repetiren zu lang werden wolte.

Den 28. Febr. Morgends seynd bey Uns der Hessische Herr Gesandte / wie nit weniger die beede Herrn von und zu Cronberg / desgleichen die Raths- und Gerichts-Personen daselbsten erschienen / und haben flehentlich umb Gottes Willen gebeten / die Sach zu beschleunigen / und das wol angefangene Werck auszuführen / welches auch unterschiedliche von denen benachbarten Orten expresse ad hunc actum zusammen beruffene Pfarrherren gar starck urgirt / die wir aber zur Gedult / und daß wir des Trompeters erwarten müsten / angewiesen haben;

Eodem, Nachmittags als der Trompeter zwischen 3. und 4. Uhren von Ew. St. Herrl. und Gnad. Schreiben zurück gebracht / und wir dasselbe denen Herrn von Cron-

Cronberg communicirt / mit Vermeldung / daß wir den Patribus, vermög jetztmahliger Inſtruction uff beweglichſt zuſprechen / und ſie zur Reſtitution und Ausweichung ſub comminatione pœnæ Inſtrumento Pacis inſertæ erinnern / da ſie aber Difficultæt einwerffen ſolten / wären Wir / nach beſag der Beylag Lit. I. befelcht / ihnen noch 8. Tag Zeit zu geben / für welches die Herren von Cronberg gar ſtarck gebetten / mit Vermeldung / was Sie auf dieſe Commiſſion bereit für groſſe Speſen gewendet / und daß durch ſolche Dilation den Jeſuitern erſt Anlaß gegeben werde / das Werck in ein Stecken zu bringen / wir ſeynd aber uff Unſerer Inſtruction beſtanden / und haben uns darauf ſelbſten zu ihnen verfügt / alle obige motiven und rationes wiederholet / denſelben die groſſe Verantwortung / die ſie ihnen ſelbſten durch Verhindetung des Friedens auf den Hals ladeten / zu erkennen gegeben und gebetten / ſich zu bequemen. Darauf ſie geantwortet ſie müſten es zum Gewalt ankommen laſſen / und könten anderſter nit thun. Wir haben dagegen proteſtiret / daß wir gegen ſie kein Gewalt zu brauchen begerten / ſondern daß ſie vielmehr alle Diſcretion und Ehrerbietung

tung von uns verspürt hätten; Herr Graf Kratz wäre auch nit zu Franckfurt / und lägen wir auf grossen Unkosten / derowegen sie sich eines gewisses schleunig resolviren wolten / sonsten wir unsern Rückweg nacher Haus nehmen müsten / und wolten unschuldig seyn / an deme / was daraus erfolgen könnte. Auf solches haben die Herren Patres angefangen / daß sie sich demjenigen / was das Conclusum Pacis mit sich brächte nit opponiren könnten / was sie gethan / hätten sie auf Befelch gethan / hier wären die Schlüssel an der Wand / wann wir sie nehmen wolten / könten sie es geschehen lassen / mit Begehren ihnen noch 3. Tag zu vergönnen / in der Stadt zu bleiben / und alles das Ihrige folgen zu lassen; darauf wir uns bedanckt / die Schlüssel genommen / und sie versichert / daß ihnen nit ein Feder von den Ihrigen zuruck bleiben / ihnen auch drey Tag in der Stadt zu bleiben / unverwehrt seyn solte. Als nun eine Viertelstund hernach die Herren von Cronberg sambt dem Herrn Obristen Benzen in das Zimmer eingetreten / haben wir dem ältern Herrn von Cronberg die Schlüssel gelieffert / und sowohl den Herren Gebrüdern als den Patribus wegen allerseits

Friede-

Fried-fertiger Verrichtung gratulirt, und uns wieder zurück ins Logiament begeben.

Nach unseren Abtreten haben die Herren von Cronberg selbsten mit den Herrn Patribus, der Kirchen-Mobilien halber tractiret und sich dermassen wol verstanden, daß sie nit allein den Schlüssel zur Schloß-Kirchen, den wir bey den andern hangend gewesen zu seyn vermeynt gehabt, sponte extradiret, auch daß sie auf selbige Kirchen gäntzlich renunciret haben wolten, sich erklärt, sondern auch sobald das Pfarr-Haus abgetretten, und alle die Mobilien so vormahls zu der Kirchen gehört, und sich annoch befunden, gelieffert, daß man allerseits in einer Stunde mit einander content und zufrieden gewesen, darauf die Pätres in ein ihnen assignirt Logiament gegangen, und mit Speis und Tranck vom Schloß aus versehen worden.

Den 1. Martii des Morgens, hat man den ersten Gottesdienst der Augspurg. Confession nach, doch mit den ritibus, wie selbige bey der Kirchen zu Cronberg allezeit gebräuchig gewesen, mit grossen Frolocken der Bürgerschafft daselbsten verrichtet, anfänglich das Te Deum Laudamus andächtig musiciret, darauf das Geistl. trostreiche

Lied-

Lied: Nun freut euch lieben Christen Gemein ꝛc. gesungen, die Predigt gehalten, und nach Vollendung derselben und gesungenen hymno: Veni Sancte Spiritus &c. zween junge Pfarrherrn ordinirt, und denselben das Heil. Abendmahl gereicht, und darmit die gehaltene erste Kirchen-Devotion, nachdem die Evangelische desselben 11. Jahr etliche Monat nach der Nördlinger Schlacht, und zuvor auch etliche Jahr beraubet gewesen, geendiget. Der Allerhöchste wolle solche in Gnaden erhalten, und diese Restitution von oben herab benedeyen und segnen. Sobald darauf haben beede Herren von und zu Cronberg sich zu uns in unser Losament verfügt, und gegen Ew. St. Herrl. und Gn. wegen übernommener Commission sich dienst- und fleißig bedancket, denen sobald der Rath und Gericht gefolgt, und ebenmäßig ihre Danckſagung abgelegt, dagegen wir wieder die Nothdurfft beobachtet, und solches alles Ew. St. Herrl. und Gnaden zu referiren fleißig übernommen haben. Worauf wir ohne Zeitverlierung uns auf den Weg gemacht, und noch selbigen Tags glücklich und wohl hier eingelangt seyn, E. St. Herrl. und Gnad. daß sie so wichtiges

tiges Werck uns anvertrauen wollen, gehorsamen Danck sagend, mit hertzlichem Wunsch, daß unsere Verrichtung also ausgefallen sein möge, daß dadurch GOttes Ehr, die Erhalt- und Fortpflantzung seines Heil. Worts, wie auch die effectuirung des lieben edlen und werthen Friedens befördert werde. Signatum Franckfurth den 5. Martii 1649.

Ew. St. Herrl. und Gn.

Gehorsame

Concordat præsens copia cum originali, in fidem. Signatum Franckfurth am Mayn den 17ten Novembr. 1738.

(L. S.) Stadt-Cantzley allda.

Copia. Num. 13.

Zu wissen, als im Jahr 1541. zwischen dem Fürstl. Haus Hessen an einen, sodann denen Adelichen von und zu Cronberg am andern Theil, ein solcher Religions-Revers abgeredet und verglichen worden, wie von Worten zu Worten hernach folget:

ICh Harmuth von Cronberg bekenne für mich und meine Söhne, nehmlich

Philips Hartmann und Walter; Nachdem der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philips Landgrafe zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen ꝛc. Mein gnädiger Herr, mir meinen Theil an Cronberg gnädiglich wieder zustellen will, und wirdet, daß Ich seinen Fürstl. Gnaden bey gutem Glauben und Träuen zugesagt, und versprochen habe, daß Ich und meine Söhne, die Religion, so sein Fürstl. Gnade jetzt in Cronberg anrichten lassen hat, aus dem Wort des HErrn der Augspurgischen Confession gemeß bleiben lassen, und daß Ich und Sie dieselbigen soviel in Unserm Vermögen ist, handhaben wollen, ohne alle Gefehrde; dagegen hat auch sein Fürstl. Gnade Uns gnädiglich zugesagt, ob Mir oder meinen Söhnen darumb Anfechtunge begegnen solte, Uns dabey gnädiglich zu schützen und zu schirmen, und des zu Urkunde hab Ich Hartmann mein Insiegel hieran hencken und Wir Philips und Hartmann seine Söhne bekennen, daß solche Zusage mit Unserm Willen geschehen ist, und geredden auch solches also vor Uns steth und fest zu halten, was Unser Vatter sich verschrieben hat, und des zu Urkunde haben Wir Unser Insiegel neben Unsers lieben Vatters

ters Insiegel thun hencken an diesen Brief, der geben ist am Tag omnium Sanctorum Anno Domini Tausend Fünfhundert Viertzig eins.

Daß Wir solchen Vergleich und Abred Unsers Theils hiermit nochmahls bekräfftiget, und demselben treulich zu geleben versprochen haben, und dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Adel. angebohrne Ring-Pitschafft hierunter getruckt. So geschehen zu Cronberg am 24. Novembris Anno 1664.

Harmuth von und
zu Cronberg.
(L.S.)

Johann Daniel von
und zu Cronberg.
(L.S.)

Copia. Num. 14.

Zu wissen als im Jahr 1541. zwischen dem Fürstl. Haus Hessen an einem sodann denen Adelichen von Cronberg am andern Theil ein solcher Religions-Revers abgeredet und verglichen worden, wie von Worten zu Worten hernach folget:

ICh Hartmuth von Cronberg bekenne vor mich und meine Söhne, nemlich Philips Hartmann und Walter, nachdem der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philips, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen ꝛc. mein gnädiger Herr, mir meinen Theil an Cronberg wieder zustellen will und wird, daß ich Sr. Fürstl. Gnaden bey guten Glauben und Treuen zugesagt und versprochen habe, daß ich und meine Söhne die Religion, so Sr. Fürstl. Gnad. jetzt in Cronberg anrichten lassen, an dem Wort des HErrn der Augspurgischon Confession gemäß, bleiben lassen, und daß Ich und Sie dieselbige, so viel in Unsern Vermögen ist, handhaben wollen, ohne alle Gefehrde. Dargegen hat Sr. Fürstl. Gnad. uns gnädiglich zugesagt,

ob

ob mir und meinen Söhnen darum Anfechtung begegnen solte, uns dabey gnädiglich zu schützen und zu schirmen, und das zu Urkund hab ich Hartmann mein Insiegel daran thun hencken.

Und Wir Philips und Hartmann seine Söhne bekennen, daß solche Zusage mit Unserm Willen geschehen ist, und gereden auch solches also vor Uns stet und fest zu halten, was Unser Vatter sich verschrieben hat, und des zu Urkund haben wir auch Unser Insiegel neben Unsers lieben Vatters Insiegel thun hencken an diesen Brief. Der gegeben ist am Tage omnium Sanctorum Anno Domini 1541.

(L. S.) Hartmann von Cronberg.
(L. S.) Philips von Cronberg.
(L. S.) Hartmann von Cronberg jun.

Daß ich solchen Vergleich und Abrede meines Theils hiermit nochmahls bekräfftigt und derselben treulich zu geleben versprochen habe, dessen zu Urkund habe ich mich unterschrieben und

mein angebohrnes Pittschafft beygedruckt. So geschehen zu Cronberg den 24. Ian. Ao. 1680.

(L. S.) Johann Nicolaus von und zu Cronberg.

Copia. No. 15.

Ludwig ꝛc.

VEste liebe Getreue! Wir mögen Euch hiermit gnädigst nicht verhalten, was gestalten bey Uns Graf Crafft Adolph Otto von Cronberg durch seinen anhero geschickten Rath Licentiat Bender mit mehrerm Anbringen und Uns ersuchen lassen, ob Er wohl vernommen, daß Unsers in GOtt ruhenden Hochseel. Herrn Vatern Gnaden, um des willen die, von unsern Völckern zu Cronberg annoch liegende Mannschafft daselbst hingelegt, weil er nach Längrung seines Alters so Crafft der Verträge, zu Schwörung des Cronbergischen Burg-Friedens erfordert wird, jetztgedachten Burg-Frieden nicht hätte schwören und andere præstanda præstiren, unterdessen gleichwohl aber der Regierung des Orts sich mit unter

ternehmen wollen, ob auch wohl durch besagte Mannschafft Ihm eben kein sonderlicher Schaden zugefügt würde, nachdem Er sich aber jedoch seithero zu Schwörung angeregten Burg-Friedens und andere præstanda zu præstiren erbotten, auch am Uffhalt der Erledigung der Gravaminum (vor welcher Er zu angeregter Schwörung des Burg-Friedens nicht admittiret werden wollen) von deßwegen keine Schuld trage, weil solcher ptus Gravaminum von Ihrer Käyserl. Maj. vor die Obmannschafft bey der Käyserl. Burg Friedberg zur rechtlichen Ausführung verwiesen, Er Graf von Cronberg auch, zur solcher rechtl. Mitausführung erbiethig, auch eine Schrifft, so ihm jüngsthin von gedachter Burg Friedberg zu Einbring seiner Gegen-Nothdurfft innerhalb zwey Monathen communiciret worden, in dem bestimmten Termino zu beantworten, im Werck begriffen, immittelst aber unbillig seyn würde, nachdem jetzt berührter massen ihm im geringsten keine mora mehr hafften, gedachte Mannschafft gleichwohl ohne einige Ursach ihm und den seinigen übern Hals gelassen werden solten, wir wolten solchem allem nach die gnädigst befehlende Verordnung zu thun geruhen,

damit angeregte Mannschafft immittelst weggenommen werden möge, mit dem unterthänigsten Erbieten, daß Er immittelst den Verträgen gleichwohl nach geleben, auch sonst sich dergestalt erzeigen wolte, daß man über Ihn mit Fug zu klagen keine Ursach haben mögte. Nachdeme Wir nun solch Anbringen und respective Erbieten gnädigst erwogen, und dasselbe gestalten Umständen nach, und noch zur Zeit nicht anderst dann billich und ziemlich befinden, zu mahlen Er unter andern sich auch beklagt, daß Ihm die Continuation solcher einlogirter Völcker zu Cronberg von benachbarten Grafen und andern schimpflich vorgeruckt und davor gehalten wird, als ob Er bey Uns noch nicht wieder ausgesöhnt wäre: So sind Wir demnach nicht ungemeynt, zu Bezeugung Unsers ihm ohnlängst allhier vertrösteten geneigten Willens, besagte Mannschafft auf eine Zeitlang von Cronberg zu delogiren, zumahl Uns und Euch bevorstehen wird, auf den Fall den Verträgen hiernechst wiederum zu entgegen gelebt, oder in Erörterung der Gravaminum ungebührlicher Uffhalt verursacht werden solte, alsdann nach Befindung solche Mannschafft jedesmahl nach Cronberg wiederum

zu

zu verlegen, Wir haben aber doch nicht umgehen wollen, auch euch zu vorher darvon Andeutung zu thun, und wollen darüber Eurer Antwort erwarten, denen Wir mit Gnaden wohlgewogen verbleiben. Datum Darmstadt am 3ten Aprilis 1662.

An
Hartmuth und Johann Daniel
Gebrüdern von Cronberg.

Copia. Num. 16.

Durchleuchtigster Fürst,

Euer Fürstl. Durchleucht sind unsere unterthänigste Dienst in unausgesetzter treuester Devotion jederzeit voran.

Gnädigster Fürst und Herr!

AB Euer Fürstl. Durchl. unterm 3ten Martii jüngsthin an uns gnädigst abgelassenen Schreiben, welches gleichwohl erst den 21. Aprilis von der Post zu Limpurg in mein Hartmuths Behausung, und darauf mir bey meiner vor etlichen Tagen Anheimkunfft zu Handen gelieffert worden, haben wir mit gebührlicher reverenz mehrers

rers unterthänigst vernommen, aus was für eingewandten Ursachen bey Ewr. Fürstl. Durchl. unser Vetter Herr Graf von Cronberg, die delogirung Ew. Fürstl. Durchleucht zu Cronberg liegender Mannschafft sollicitiren lassen, und was darneben sich erbotten habe, auch was Ew. Fürstl. Durchleucht darbey gnädigst gemeynt, doch uns davon zu vorher Andeutung zuthun, und darüber unsere Antwort zu erfordern, Sich gnädigst gefallen lassen.

Nun sagen Ew. Fürstl. Durchl. für gnädigste communication wir in Unterthänigkeit Danck; hätten auch unterthänigste Antwort eher gehorsamst erstattet, wann nit obiges impedimentum mit obgemelter etwas spatigern Einliefferung und Anheimkunfft untergeloffen wäre, dahero unterthänigst bitten, Ew. Fürstl. Durchleucht diesen Verzug in Ungnaden nicht vermercken wöllen.

Zuforderst nehmen wir gar für bekandt an, daß unser Vetter von selbsten nunmehr frey rund heraus bekennen thut, daß Ew. Fürstl. Durchleucht in GOtt ruhender Herr Vatter höchstseeligsten Andenckens einige Mannschafft nach Cronberg aus der Ursachen, weil Er, Herr Graf, nach Erlan-

gung

gung seines behörigen Alters, die uhralte Cronbergische Burgfrieden und Verträge nit schwören, noch andere præstanda præstiren, unterdessen gleichwohl der Regierung des Orts, sich mit unternehmen wöllen, gelegt habe.

Mit was raison nun Er Herr Graff in seinen vermeynten gravaminibus reconventionalibus, welche er dem Herrn Obmann vor längsten übergeben, uns imputiren mögen, als ob wir durch gemelte Mannschafft und Einquartirung der Gemeinschafft unerhörte und der gantzen Welt bekandtliche præjudicia eingeschleicht, und der gantzen posteritæt solchen Schaden zugefügt hätten, wird jedweder leichtlich ermessen können. Sonsten halten wir unmaßgeblichen Befindens davor, daß unter obangeführten Ursachen der nach Cronberg gelegter Mannschafft auch diese, daß Er Herr Graff den Kayserl. Befelchen, wie auch dem erkannten Obmann an Verrichtung seines Ambts sich wiedersetzen wollen, sondern auf mögliche Weeg und Weise, auch mit verbottener höchst straffbahrer Gewaltthat gehindert hat, nit die geringste, die fürnehmste aber Ew. Fürstl. Durch-

leucht

leucht und Dero Fürstl. Haußes dabey habendes hohe Interesse gewesen seyn.

Ob nun angeführte Ursachen der nach Cronberg gelegten Mannschafft darmit, daß Er, unser Vetter nunmehr nach so viel jährigen und wider die Kayserl. hochverpœnte Mandata und inhibitiones erwiederten Verwaiger- und Sperrungen, auch geflissenen contraventionen und Thathandlungen, sich den Burgfrieden und Verträgen zu schweren, auch übrige præstanda zu præstiren, und die gravamina erörtern zu lassen, erbötig macht, gäntzlich aus dem Weeg geraumt seyn, und die Fürstl. Mannschafft, ehe und bevor die gravamina erörtert und würcklich abgeschafft und der Burgfrieden und Verträge geschworen, abzuführen, geben Ew. Fürstl. Durchleucht erleuchtester Fürstl. Erwegung wir unterthänigst anheim; Wir gönnen ihme unserm Vetter zwar hertzlich gern, daß bey Ew. Fürstl. Durchleucht Er wieder ausgesöhnet, wünschen auch höchlich, daß Er seinem Erbieten nicht allein mit Worten, sondern auch in der That nachkommen, damit man über ihn mit Fug zu klagen keine Ursach haben möge. Wir tragen aber die grosse Beysorg, demnach die vormahlige

Kay-

Kayserliche und letzthero des Herrn Obmanns ernsthaffte inhibitiones bey ihm nichts fruchten mögen, es werde dieses Erbieten ohne Nachdruck bloß auf sich selbsten bestehen bleiben, zumahl da wir noch bey jüngster Post berichtet worden, daß er ohnlängst in unserm gemeinen Haugwald 24. Claffter Holtz wieder den claren Buchstaben des Burgfriedens machen lassen, dem Thürner Mompaur eine Straff von etzlichen Thalern dictiret, den vorigen aber, umb willen Er vom Ober-Schultheißen, und nit von ihn angenommen worden, mit Entziehung der Besoldung vertrieben, unsern Pfarrern Hrn. Tielemann und jüngst abgewichenen Sonntag Cantate aus der Nachmittags Predigt mit grosser Ungestümm und Getümmel sagend: Du Pfarrer gehe mit mir heraus, erfordert, und wie wir äußerlichen vernommen, ihnen bedräuet, ärger noch zu tractiren, als Moritzen den Præsenz-Meister, zugeschweigen, daß Er gedachten Pfarrern von einem viertel Jahr eine unbenannte Straff, weil Er dessen Schäffern zu Cronberg in der Kirchen ein Kind getaufft, ankündigen lassen, mit Betrohung, wofern Er Pfarrer sich nit dermegen würde abfinden, wolte Er ihn, wo Er

ihn

ihn nur würde antreffen, angreiffen lassen. Dergleichen Er auch unserm Keller einige Straff von 20. Thalern angekündiget, und mit Betrohung abgefordert, also daß Er auch Zeit hingelegter Mannschafft den Verträgen zu wieder einer absoluten Bestraff- und Regierung sich anzumassen unternommen, anderer mehrer Einträg- und Beschwehrungen, so wir bey dem Hrn. Obmann angebracht, zugeschweigen.

Dahero höchlich zu besorgen, daß Er sich bey Abführung gemelter Mannschafft ein weit mehrers, und etwan andere Mannschafft hinzulegen, unterfangen, und die Erledigung der gravaminum desto mehr aufhalten wird, wie Er dann auch über den vom Herrn Obmann ihm bestimten termin mit seiner Gegen-Antwortung noch nicht ankommen. Wobey doch Ew. Fürstl. Durchleucht wir nichts vorgeschrieben, sondern alles Dero Fürstl. Gutbefinden nochmahls heimgestellt haben wöllen. Befehlen damit Ew. Fürstl. Durchleucht sambt Dero hertzgeliebtesten hohen Fürstlichen Angehörigen GOttes gnadenreicher Bewahrung zu guter Gesundheit, glückseelig-friedfertiger Regierung und allem andern Fürstl. Wohlergehen zum treulichsten, Euer

Fürstl.

Fürstl. Durchl. aber Uns zu beharrender Fürstl. Huld und Gnad unterthänigst und gehorsamlichst, verbleibend

Euer Fürstl. Durchleucht

Datum Limpurg den $\frac{16}{26}$. May 1662.

unterthänigst-getreueste
Hardmuth von und zu Cronberg.
Johann Daniel von und zu Cronberg.

Copia. Num. 17.

Zu wissen, als zwischen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Crafft Adolph Otto, Graffen zu Cronberg und Hohen-Geroltz Egg, Herrn zu Poritschen, Birby und Flerohingen ꝛc. sodann denen Hoch-Edelgebohrnen, Gestrengen Herren Hartmuth, Johann Danieln, und Johann Niclas von und zu Cronberg ein gewisser Contract wegen der gemeinschafftlichen Gan-Erbschafft Cronberg, sambt zugehö-

gehörigen Orten und Jurisdictionalibus auch Gütern und Gefällen sub dato - - dieses 1662. Jahrs abgeredet und beschlossen, benebens nicht weniger eine Nothdurfft erachtet worden, wie es in pto Religionis & Ecclesiasticorum obbemelter Orten gehalten werden solle, allermassen dann solches, wie hernach folget, verglichen, und nicht weniger als andere in dem Burg-Friede-Verträgen, und gewöhnlichen reversalien, enthalten Puncten vermittelst Ayds-Gelübds bekräfftigt, und respective zu halten versprochen werden.

Und zwar erstlich, so verbleiben dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hertzfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. diejenige jura, so Dero Fürstl. Durchl. in Krafft des Burg-Friedens, Verträgen und Reversalien gebühren, allerdings ungekränckt nach wie vor, nach Buchstablichen Innhalt und wie Herkommens ist.

Zweytens soll das Exercitium Augspurgischer Confession in der Stadt und Thal Cronberg, wie nicht weniger zu Eschborn, sambt allem dem darzu gewidmeten

præ-

præſenz- und andern Gefällen wie es die Evangel. Lutheriſche Pfarrherrn bis dato genutzt und genoſſen / allerdings verbleiben / und darwieder in Kirchen und Schulen auch ceremonien und ſonſten nichts geändert / ſondern in der Stadt / wie es am 1. Ian. 1624. und noch lange Jahr vorhero geweſen / in Krafft des allgemeinen Friedenſchluſſes gelaſſen und darinn ſub prætextu ſuperioritatis territorialis, aut cuiuscunque, kein coexercitium prætendirt / noch auf einigerley Weis demſelben contravenirt werden.

Und damit in Beſtellung der Evangeliſchen Geiſtlichen umb ſoviel weniger Abgang erſcheine / ſo ſoll uff begebende Fäll von Ihro Hochgräfl. Gnad. zu Cronberg jedesmahl tüchtige ſubjecta, Leut eines ehrbaren ehrlichen Lebens / guter Lehr und Wandels der Evangeliſchen Gemeind daſelbſt præſentirt / bey einer Evangeliſchen Lutheriſchen Univerſität examinirt / und im übrigen derjenige / welcher von der Univerſität tüchtig befunden wird / bey ſeinen Ambts-Verrichtungen ruhig gelaſſen werden.

Drittens ſoll der Stadt-Rath und Gericht ſowohl von Catholiſchen / doch weiter

ter nicht dann zum höchsten der dritte Mann / als die übrige zwey Dritthel von Evangel. tauglichen subjectis, die Præfenz- und Spital-Schaffnerey aber von Evangelischen allein besetzt werden.

Vierdtens so viel aber das Schloß betreffend / allda mögen Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Cronberg das Röm. Cathol. Exercitium in der daselbst befindenden Capell ohne Eintrag und Hinderung vor Dero Hofstatt und Dero Catholische Unterthanen gebrauchen / der Catholischen Geistlichen Unterhalt und Besoldung aber de proprio tragen. Es sollen auch weder die Römisch-Catholische / dem Kirchen-Weesen in der Stadt / noch die Evangelische der Capell im Schloß mit copuliren / proclamiren / Kindtauffen / Begräbnüß und dergleichen den geringsten Eintrag nicht thun / jedoch die Glöckner in der Evangelischen Stadt-Kirch bey Begräbnuß / Austrag und Begleitung der verstorbenen Römisch-Catholischen mit Läutung der Glocken / uf Begehren und um die Gebühr willfertig und schuldig seyn.

Fünfftens sollen ausser Ihro Hochgräfl. Gnaden und Dero Leibs-Lehens-Erben einig jus Episcopale oder jurisdictio Ecclc-

cleſiaſtica keinem Menſchen ſub prætextu ordinariatus oder ſonſten / wie das Nahmen haben mag / im geringſten geſtattet werden / mit der weitern Anzeig / im Fall etwa nach Ihro Hochgräfl. Gnaden in Gottes Handen ſtehenden Todes-Fall / Burg und Stadt mit allen Lehens-appertinentien dem Adelichen von Cronberg wieder zufallen / oder ſonſten der zeitliche Poſſeſſor Evangel. Religion ſeyn ſolte / daß alsdann das Catholiſche Exercitium auch in dem Schloß wieder abgethan / und nicht weiter geduldet werden möge / wobey dann dieſes ferner ausdrücklich verſprochen und verabſchiedet worden / daß in puncto contraventionis, quoad eccleſiaſtica, jetzo oder inskünfftig / offt höchſtgedacht Ihro Durchl. und Dero Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt für Sich und Dero Erben gut Fug und Macht haben ſollen / Sich bey dieſem Vertrag / Burg-Frieden und Reverſalien zu manuteniren / geſtalten dann hiermit allen und jeden Privilegiis, Beneficiis und Conſtitutionibus imperialibus atque ſtatutis zum kräfftigſten renunciiret wird / und darwieder Ihro Hochgräfl. Gnaden kein geiſt- oder weltlich Recht / Päbſtliche excommunication, Ablaß-oder

Erledigung noch etwas anders / was Menschen Sinn erdencken mögen / schützen / absolviren / binden oder anstrengen sollen. Dessen zu rechter Urkund haben Ihro Hochgräfl. Gnaden dieses eigenhändig unterschrieben / und Dero Secret beydrucken lassen. So geschehen Cronberg am 29. Decembr. 1662.

(L. S.) Crafft Adolph Otto,
Graff zu Cronberg und
Hohengeroltzegg.

Copia. Num. 18.

Ludwig. ꝛc.

UNsern ꝛc. Wir haben Eure beede Schreiben von 18ten Nov. und 13ten Decembr. jüngsthin empfangen / und aus dem ersten vernommen / welchergestalt / und mit was vor Beding Ihr Euch zu Schwörung der Cronbergischen Verträg und Burg-Friedens nochmahls erbieten / sodann was Ihr darbey in einen und den andern anführen wollen: Aus dem andern aber / daß Ihr gar kürtzlich darauf zugefahren / und vor Euch selbst in Beywesen eines Notarii geschwohren. Nun kommt Uns zuforderst billig befrembdsam vor / nachdem Ihr nun

schon

ſchon ſoviel lange Jahre angeregten Verträgen / Burg-Frieden und Reverſalen / wie auch Euren Eltern und Vor-Eltern darauf gethanen Gelöbnuſſen und Beſchwörungen zuwieder gelebt / und Euch einer unbefugten Adminiſtration ſolche gantze Zeit über angemaßt / lauter contraventiones damit committirt / und dem Herkommen / ſodann Eurer Eltern und Vor-Eltern Exempel nach / die Gelob- und Schwörung zuthun / ſolche lange Jahr her ſoviel unbefugte difficultäten gemacht / und endlich zwar den 12. Nov. Euch abermahl nur zum Schein zu einer den Verträgen und dem uhralten Herkommen ungemäſſen Schwörung erbotten / auch daß Wir es mit Euren der Verträg ſich haltenden Agnaten nothwendig zu communiciren Zeit haben müſten / ohnſchwer dencken und ermeſſen können / daß Ihr dannoch deſſen ohnerachtet / und zwar in ſo weniger Zeit und Tagen hernach darzu auch noch einen ſo nichtigen in Grund nichts taugenden Actum (dem Wir mit Wiederzurückſchickung Eurer Beylag hiermit pure wiederſprechen) vornehmen und begehen mögen / wordurch ihr nicht allein angeregte Verträg / Burg-Frieden und Reverſalen aufs neue nur elu-

dirt / sondern auch Eure contraventiones damit nur desto mehr cumuliret und gehäuffet habt.

Wir müssen es zu Eurer künfftigen Verantwortung gestellt seyn lassen / werden Uns unterdeß Unsers und Unsers Fürstl. Hauses habende Gerechtsame beständig gehalten / nicht darüber noch minder thun / und Uns jetzt und künfftig dabey durch zu Recht erlaubte Wege zu manuteniren nicht unterlassen / wissen Uns auch versichert / daß die Römisch-Käyserl. Majestät Unser allergnädigster Herr / an welchen Wir es allerunterthänigst haben gelangen lassen / Uns dabey vielmehr allergnädigst schützen / als Uns dessen verdencken werden. Und gleichwie Unsers Fürstl. Hauses und Unserer Erbverbrüderten Chur und Fürsten Gerechtsame dißfalls nicht nur in mehr angeregten Vertrag / Burg-Frieden und Reversalen besteht (denen Ihr doch auch darinn gerad zuwieder gehandelt / indeme Ihr Euch vor deren Beschwörung nun schon so viel- und lange Jahr in die Administration anmaßlich eingedrungen / und in Ecclesiasticis und Politicis de facto eines und anders vorgenommen / damit aber lauter null und nichtige Actus und contraventiones begangen)

gen) ſondern Wir auch das Herkommen theils gar von hundert und mehr Jahren vor Uns haben / welches Uns und Unſerm Fürſtl. Haus ein eben ſo ſtarckes Recht / als die Verträg / Burg-Frieden und Reverſales ſelbſt ſind / bringt und zueignet / deme Ihr aber eben wohl bishero nicht allein zuwieder gehandelt / ſondern auch bis auf dieſe Stund noch auf Unſere verſchiedentliche und noch neulich erſt unter dato den 22ten Nov. an Euch ergangene Requiſitiones und Erinnerungen Euch darzu nicht ſchuldig erklähren wollen / ſondern vielmehr das Contrarium ſowohl in obgedachten Euren Antworten / als auch ſonſt publice an Tag legt und von Euch vernehmen laſſet / indeme Euch erſtlich bekannt / daß kein Ungehuldigter zum Schwören ihme ſelbſt den Tag anſetzen kan / ſondern daß ſolches durch die Gehuldigte (wann deren vorhanden) geſchehen / oder in zutragenden Fall von Uns die Erforderung darzu angeordnet werden. Die Schwörung auch 2.) nicht vor Euch ſelbſt / ſondern in Unſerer Räthe und Commiſſarien / ſodann Euren gehuldigten Agnaten Beywesen vorgehen / und 3.) die Reverſales, nicht wie Ihr ſie anmäßlich gern verſchreiben woltet / ſondern wie Eure

Vor-Eltern uud Vorfahren, und in specie auch Euer Vatter seel. sodann des Herrn Churfürst Johann Schweickhard von Maintz, als eines gebohrnen von Cronberg Christmilden Andenckens Liebden Selbst und andere dieselbe geschworen haben, zurück gegeben, zuvorderst aber 4) alles dasjenige, was solchen Unsern und Unsers Fürstlichen Hauses Gerechtsamen die viele Jahre her zuwider vorgegangen, von euch erkandt werden, und damit es nicht von andern künfftig einmahl zu Unsers Fürstlichen Hauses Nachtheil in Consequenz gezogen werden möge, vor allen Dingen redressiret seyn muß, und was etwan dergleichen requisiten mehr seyn mögen; Also habt Ihr ohnschwehr zu ermessen, daß, so wenig Ihr selbst diejenige Jura (ob ihr schon nicht eben allemal darüber Brief und Siegel, sondern nur das Herkommen vor euch habt) zuruck, und Euch deswegen darum bringen lassen werdet, so wenig auch Wir Uns und Unser Fürstl. Haus aus solchen Unsern Rechten und Herkommen jetzt oder künfftig setzen zu lassen, Uns schuldig erachten, oder gemeynt seyn werden.

Daß dann eure Vorfahren die von Cron-

Cronberg obbemeldte Unsere Verträg, Burg-Frieden und Reversales durch weitere Verträge nach und nach unter sich bestärckt, sich jedesmals darauf die Unserige darinn bezogen, und dieselbe durch Römische Kayser confirmiren lassen, sodann respective Uns und Unsern Fürstl. Vor-Eltern weitern Revers-Brief deshalben und sonst zuruck gegeben, auch Unser und Unsers Fürstlichen Hauses Manutenenz darüber, als eine Uns mitconcernirende Sache paciscirt, deswegen haben Wir Euch zumahl keine Rede oder Antwort zu geben, thun auch an Gebrauchung solches Unsers Rechtens nichts anders, als wessen Wir befugt sind, und werden Uns gleichfalls dabey zu Recht zu handhaben wissen, und ist darneben Eures Theils ein grosser Irrthum, daß, (nachdem Wir dißfalls besagter massen, nur Unsers und Unsers Fürstlichen Hauses mit Eurer Vor-Eltern und Vorfahren Consens paciscirte Jura manuteniren, Ihr in Euren jüngsten Schreiben angeregte Verträge mit so kundbaren Ungrund dargegen habt allegiren, und als ob Wir die Oeffnung wider Euch gebrauchten, oder brauchen wollten, vorgeben mögen, können auch daher noch ferner andere

unpassionirte gern judiciren lassen, ob Uns und Unsern Fürstlichen Haus daran nicht zur Præjudiz geschehe, wann Ihr obgemeldten Verträg und Herkommen zuwider Euch mit Anordnung und Bestellung der Pfarr- und Caplan-Diensten und sonsten einer unbefugten Administration und Actuum anmasset: Und ist übrigens ein gar schlechter Grund, ja fast keiner Beantwortung würdig/ würde auch seltsame Consequenz im Reich geben, wann ihr davor halten wollet, was Eure Vor-Eltern und Vorfahren paciscirt, und von den glorwürdigsten Römischen Kayserrn haben confirmiren lassen, oder sonst dem Instrumento Pacis, und Reichs-Satzungen gemäß ist, Euch um der Käyserl. Lehnschafft willen nicht binden solte. Und weil es dann nochmahlen an dem, daß Euer Erbiethen zur Schwörung der Verträg, Burg-Frieden und Reversalen obangeführter massen gantz insufficient, unzulänglich und den Verträgen, Burg-Frieden und Reversalen selbst, insonderheit aber dem Herkommen ungemäß und zuwider; So requiriren und erinnern Wir euch hiemit nochmahls, und begehren Eure unverschränckte Erklärung, ob ihr dasjenige, was so offt

ange-

angeregten Verträgen, Burg-Frieden und Reversalen, und sonderlich auch dem Herkommen gemäß, Eure Vor-Eltern und nahmhafft auch Euer Vatter, sodann weyland Chur-Fürst Johann Schweickhard, als einer von Cronberg præstirt haben, und aus dessen quasi possessione Wir Uns nicht werden setzen lassen, wollen noch können, auch præstiren, sodann die vorgangene contraventiones redreſſiren wollet, werden Wir es alsdann nach Befinden dahin zu richten, nicht unterlassen, daß in Beywesung Eurer gebuldigten Agnaten, und wie es sonst den Verträgen und dem Herkommen gemäß ist, der Actus den nächsten darauf angestellt, und zu Werck gerichtet, sodann dieser von Euch bishero erregten Strittigkeiten dermahls damit, wo möglich abgeholffen werden möge. Erwarten darauf Eure zuverläßige Antwort, und sind Euch mit gnädigen Willen wohl beygethan. Datum Darmstadt am 7. Januarii Anno 1674.

An Herrn Graf Crafft Adolph Otten zu Cronberg.

Copia.

Copia. Num. 19.
Extractus Protocolli Notarialis
pag. 360.

SJe solten hergegen versichert seyn, daß Jhro Churfürstl. Gnaden und Dero hohes Ertz-Stifft, sie bey dero wohlhergebrachten Freyheit schützen und bey dem Exercitio Religionis, nach Anleit der Reichs-Abschiede, Instrumenti Pacis und Friedens-Schluß ungekräncket lassen würde, sie sollten sich nur als treue Unterthanen auffführen.

Pag. 361. Hoffende auch, sie würden dem gethanen Versichern nach, bey dero wohlhergebrachten Freyheiten und Exercitio Religionis ohngehindert gelassen, und dabey geschützet werden, und verlangte deßfalls ein gleichlautend Instrument, so Jhnen auch mit nochmaliger Versicherung obigem allem verwilliget, und denen beyden Jägern absonderlich angedeutet wurde, daß sie nunmehro Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Dero hohes Ertz-Stifft vor Dero Ober-Herrn zu erkennen hätten.

Daß beyde hievorstehende Extractus in meinem Anno 1704. den 18. Julii gehaltenen Protocoll vol. 4. von

Wort

Wort zu Wort ſich finden, und des Herrn Ober-Amtmanns ſeel. Andenckens Excell. denen damahls verſammlet geweſenen Burgern zu Cronberg vorgetragen und dieſelbe wie pag. 361. zu ſehen, und auf dieſe erhaltene Verſicherung den ihnen vorgeleſenen Eyd der Treue mit erhabenen Fingern abgeſchwohren; Ein ſolches habe auf Erſuchen Pflicht mäßig atteſtiren wollen. Franckfurt, den 14. Nov. 1716.

(LS) Sebaſtianus Amberg,
Not- Imp. Auth. publ. juratus atque immatriculatus Notarius.

(LS.)

Copia. Num. 20.

Extractus Churfürſtl. Regierungs-Befehls ahn Veit Frantz Freyherrn von Reigersberg, Churfürſtl. Maintziſchen Hof-Regirungs-Rath auch Ambtmann zu Cronberg ꝛc. Sub dato Mainz den 4 April. 1713.

Die Evangeliſche Gemeinde in Cronberg betreffend.

IM übrigen habt Ihr dieſelbe zu verſichern,

chern, daß gleichwie ihnen biß anhero in ihrem Gottesdienst, Salarirung ihrer geistlichen und weltlichen Bedienten, keine Enderung geschehen, mehr höchst-erwehnte Seine Churfürstl. Gnaden Sie sowohl als ihre Catholische bey ihren Religionen und Ceremonien manuteniren werde, und Wir verbleiben Euch damit zur Freundschafft auch allem Guten wohl beygethan. Mayntz den 4. April. 1713.

Daß dieser Extract dem Original gleichlautend befunden, bekenne ich Unterschriebener mit eigener Hand. Cronberg den 16. Julii 1714.

(L. S.) Veit Frantz Freyherr von Reigersberg, Chur-Mayntzischer Amtmann zu Cronberg.

Copia. Num. 21.

Hochwürdigster ꝛc.

EW. Liebd. mögen Wir hierdurch freundnachbarlich nicht verhalten, was massen Uns die glaubwürdige Nachricht zugekommen, wie daß unter andern von Dero Ober-Amtmann von Reigersberg zu Cronberg, denen dasigen Lutherischen Burgern bis-

bishero zugefügten Bedrängnissen auch diese mit enthalten, daß auf dessen Anordnung gantz neuerlich zum grösten Nachtheil der Evangelisch-Lutherischen Kirchen daselbst und Stöhrung des darinnen exercirenden Gottesdienstes auf einem nahe an dieselbe stossenden Platz eine neue Catholische Kirche, mit Abbrechung des darauf neuerlich erbauten Rath-Hauses, und Ausfüllung daselbst befindlichen bey Feuers-Gefahr höchst nöthigen Wasser-Behälters aufgeführet werden, hiermit auch durch Raumung des Platzes selbsten allschon der Anfang gemacht seyn soll. Nachdeme sothane neuerliche attenta aber dem Instrumento Pacis Westphalicæ so wohl alsdenen Reichs-Constitutionibus schnurstracks zuwieder lauffen, anerwogen zu gedachtem Cronberg die Evangelisch-Lutherische Religion in anno decretorio 1624. würcklich obtiniret, daselbsten bishero auch ruhig und ohnperturbiret exerciret worden, über dieses Ew. Liebden selbsten annoch errinnerlich beywohnen wird, wie in anno 1704. die dasig Lutherische Burgerschafft vor beschehener Huldigung die ausdrückliche Versicherung, daß Sie bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Exercitio

Re-

Religionis, nach Anleitung derer Reichs-Abschiede, des Instrumenti pacis Westphalicæ, und Friedens-Schlüssen ohngekränckt gelassen werden sollten, speciali-ter erhalten.

So haben zu Ew. Liebden bekannten æquanimität und rühmlichen Justiz-Eyffer Wir auch das gewisse Zutrauen, daß Dieselben von sothanen Reichs-Gesetz-widrigen attentatis keine Wissenschafft haben, noch weniger solche approbiren, sondern vielmehr sobald die behörige Verordnung, als worum Dieselbe Wir hiermit Freund-nachbarlich ersuchen, dahin ergehen zu lassen belieben werden, damit sothane Neuerungen obgesäumbt ab- und alles wieder in statum pristinum gesetzt, die Lutherische Burgerschafft auch bey ihrem wohl-hergebrachten Religions-Exercitio und Gerechtsamen weiters nicht beeinträchtiget, noch künfftig durch dergleichen Attentata zu verdrießlichen Irrungen Anlaß gegeben werden möge. Die Ew. Liebd. wir zu Erweisung ꝛc. Darmstadt den 6. Mart. 1738.

Von Hessen-Darmstadt an Chur-Maynz also abgangen.

Copia.

Copia. Num. 22.

Schreiben von dem Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maynz ꝛc.

Philipp Carl ꝛc. d. d. den 20. Mart. 1738.

WAs Ew. Liebd. wegen der allbereits vor fünff Monathen anderwärts erbauten Catholischen Kirch zu Cronenberg Freund-nachbarlich an Uns gelangen lassen, solches hat Uns der Inhalt Dero geehrten Schreibens vom 6. curr. in mehrern zu vernehmen gegeben. Gleichwie Wir nun durch sothane Unsere Landsherrl. Verfügung Unsern der Augspurgischen Confession zugethanen Cronenberger Unterthanen in ihrem freyen Exercitio Religionis den mindesten Eintrag zu thun, Uns nimmermehr in Sinn kommen lassen; Als mögen Wir auch Ew. Liebd. Freund-nachbarlich nicht verhalten, was massen Ihnen sehr ungleich angebracht worden, daß Unser Ambtmann zu Cronenberg, erwehnter dasiger Burgerschafft jemahlen einige Bedrängnuß zugefügt habe, da Derselbe vielmehr Unserer eigenen Intention und Willens-Meynung gemäß, all dasjenige beob-

achtet, was zu Derenselben Besten, auch Conservation ihrer Kirche und GOttes-Diensts cum annexis nur immer gereichen mag, wie Er dann besonders zu dessen augenscheinlichen Wahrzeichen nicht nur die Intraden, von welchen ihre Geistliche und Schul-Bediente salarirt zu werden pflegen, auf alle bestmöglichste Weis zu erhalten, sich jederzeit mit einem solchen Eyfer beflieſſen, daß besagte Geistliche nebst denen Aeltesten Gerichten mehrmahlen öffentlich contestiret, wie sehr sie ihren Ambtmann dieserhalben verbunden seyen, sondern auch kürtzlich ihnen zu Lieb öffentlich und in Beyseyn ihres Pfarrer und Caplans Denenselben zugesagt, die um ihre Kirch lauffende und fast völlig darnieder liegende Kirchhoffs-Mauer aus denen Catholischen Collecten wiederum aufbauen zu lassen, dißfalls auch würcklich den nöthigen Befehl dem dasigen Mauermeister ertheilet hat. Es scheinet dahero, daß eben darumen mehr erwehnte Burgerschafft mit Genehmhaltung ihrer Geistlichen zu einem gutwilligen Beytrag zu der anderwärts erbauenden Catholischen Kirche um da eher sich entschlossen, wie weniger nicht die Beyfuhr deren hierzu benöthigten materialien

mit

mit zu præstiren sich nicht entschlagen, als die dasige Catholische Burgerschafft bey der vor zwey Jahren vorgenommenen Reparation ihres Kirchen-Thurns ein gleiches præstiret hat; Allermassen nun übrigens auch ein unerfindliches Angeben ist, daß durch solche Erbauung der offtberührten Catholischen Kirchen Unsere der Augspurgischen Confession zugethane Bürgere zu Cronberg in ihrem Gottes-Dienst auf einigerley Weeg oder Weis behindert oder gestöhret werden solten, anerwogen ja nebst denen dasigen beeden freyen und ziemlich spatiosen Kirchen-Umgängen auch beederseitigen Kirchen-Mauren die alte über 5. Schuh dicke Stadt-Mauern, welche zum Uberfluß noch um ein merckliches erhöhet werden solle; die zweyen Kirchen dermassen scheidet, daß auf solche Weis unmöglich einige Stöhrung weder ein noch anderseits erfolgen könne. Und dann, was die Querulanten wegen beschehener Abbrechung des Rath-Hauses und angeblicher Schmählerung des Wassers vermeintlich beschwehrend anbringen wollen, durch die aus denen Collecten-Geldern vorhin bereits beorderte Wiederherstellung gedachten Rath-Hauses und in

puncto deren Wasser-Behälter (da zumahlen die so genannte Schnell ohnehin von geraumen Jahren Ortkündig kein Vorrath an Wasser mehr gehabt, der Bronnen auch schon seither Jahr und Tag keines mehr gehalten) durch Unsere dißfalls vorgekehrte anderweit- und nützlichere Landesherrliche Verfügung seine abhülffliche Maaß erreichet; Solchem allen nach setzen Wir in Ew. Liebd. beywohnende Æquanimität und erleuchte Betrachtung vorangeführter warhaffter Umständen das zuversichtliche Vertrauen, und wollen Dieselbe zugleich hiermit Freundnachbarlich ersucht haben, daß Sie Unseren der Augspurgischen Confession zugethanen Cronenberger Unterthanen (woran viele und zwar die vornehmste ihrer Glaubens-Genossenen, wie billig, keinen Theil nehmen) als unruhige Querulanten und Stöhrerern der bishero zwischen beeden Religions-Genossenen obgeschwebten löblichen Harmonie kein weiteres Gehör zu geben, sondern selbige vielmehr zu dem ihrem Landes-Herrn schuldigen Gehorsam anzuweisen, um da mehr belieben werden, als Wir nebst Versprechung des Reciproci in andern dergleichen Vorfallenheiten Ew. Liebden aus besonderem für Dero Vorwort

wort hegenden Egard getreulich hiermit versichern, daß Wir vordemeldte Unsere Cronberger Unterthanen gleich Unsern Herren Chur-Vorfahrern bey ihrem freyen Glaubens-Exercitio cum annexis, wie bishero also fernerhin unbehindert zubelassen, Uns in alle Weg angelegen seyn lassen werden. Die Wir Ew. Liebd. zu Erweisung ꝛc. ꝛc.

Copia. Num. 23.

Hochwürdigster Fürst ꝛc.

EW. Liebd. ist gefällig gewesen, in Dero geehrten Schreiben vom 20. Mart. jüngsthin mit mehrern anzuführen, welchergestalten die Beschwerden Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Cronenberg, wider ihren Amtmann von Reigersperg wegen des neuerlich angefangenen Catholischen Kirchenbaues und anderer in ecclesiasticis erleidender Bedruckungen, um so ungegründeter seyen, als besagter Ambtmann Dero Hohen Willens-Meynung gemäß jederzeit all dasjenige beobachtet, was zu Erhaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche und Gottes-Diensts nur immer gereichen mögen, nebst deme auch von dem neuen Kirchen-Bau wegen der darzwischen befindli-

chen ziemlich räumlichen Umgängen und Mauern, die geringste Hindernüß oder Stöhrung in dem Gottes-Dienste nicht zu befahren seye, mit dem angefügten freundlichen Ersuchen, daß wie Sie nach Dero gegebenen gütigen Versicherung, und in Ansehung Unsers Vorworts ermeldte Lutherische Gemeinde bey ihren freyen Glaubens-Exercitio cum annexis fernerhin ohngehindert zu lassen geneigt, also Wir etlichen unruhigen Querulanten aus derselben weiter nicht Gehör geben, sondern sie zu ihrem schuldigen Gehorsam anweisen mögten.

So höchlich nun Ew. Liebden Wir vor die auf Unser Vorwort nehmende freundliche Achtung verbunden sind, und so sehr Wir gewünschet, daß Deroselben Wir hierunter ferner beschwehrlich zu fallen entübriget seyn, und die arme Gemeinde Dero hohen Versicherung sich in der That zu erfreuen haben mögte; so weniger können Wir Uns entbrechen, auf weiters bewegliches Ansuchen, nicht etwa einiger wenigen unruhigen Querulanten, wie Ew. Liebd. sie benennen wollen, sondern der gantzen Lutherischen Gemeinde samt und sonders, deren gegründete Beschwerden, wie solche in anlie-

liegender Facti specie cum deductione gravaminum umständlicher enthalten, an Ew. Liebden mit Unserer abermahligen interceſſion zu bringen, und seynd anbey des gewissen Vertrauens, wann nur die Sache nach ihren wahren Umständen genau und gründlich untersucht, und Deroselben daraus der ohnpartheyische Vortrag gethan würde, daß sie nach Dero Hohen Gemüths-Billigkeit die Reichs-Constitutions-mässige Abstellung sothaner Beschwerden ohngesäumt zu verfügen von Selbst geneigt seyn werden. Wir erachten unnöthig zu seyn, Ew. Liebd. mit deren weitläufftigen Wiederholung aufzuhalten, es ist in der angezogenen Historischen Facti Specie allschon zur Gnüge ausgeführet, daß obwohlen von Zeit der Reformation an und in allen annis decretoriis bey die 200. Jahre hindurch zu Cronenberg keine andere als die Lutherische Religion in offener, freyer und ohngehinderter Ubung gewesen, dannoch deme ohngeachtet man seit anno 1704. da die Stadt und Thal Cronenberg an das Hohe Ertz-Stifft gekommen, angefangen, erwehnte Gemeinde in ihrem des Orts wohl hergebrachten alleinigen exercitio Religionis Lutheranæ zu turbiren, den zu Zeiten

der von Cronenberg nur je zuweilen und aus besonderer Vergünstigung in der Schloß-Kirche privatim gehaltenen Catholischen Gottes-Dienst öffentlich einzuführen, zu dem Ende in anno 1721 einen Catholischen Pfarrer zum erstenmahl dahin zu setzen, die zur Lutherischen Kirche und Gottes-Dienst allein gewiedmete Einkünffte oder sogenannte Præsenz-Gefälle und deren Administration nicht nur an sich zu ziehen, darüber einen Catholischen Præsenz-Meister zu bestellen, und durch denselben die Rechnungen, ohne Vorbewust, und Mit-Zuthun der Lutherischen, jedesmahlen zu Mayntz ablegen zu lassen, sondern auch daraus besagten Catholischen Pfarrer, den Schulmeister, Herrschafftl. Jäger und Pförtner zu besolden, weniger nicht, andere auf einen Gewissens-Zwang hinaus lauffende Neuerungen, da man nehmlich denen Lutheranern einige ihrer Lieder zu singen verbiethen, und sie zu Haltung der Catholischen Feyer-Tägen anstrengen will, einzuführen; ja so gar jetzo, da sie denen Catholischen ihre Kirche halb einzuraumen sich nicht entschliessen können, zu ihrer empfindlichsten Bekränckung und Stöhrung ihres Gottesdienstes eine neue Catholische Kirche gleich nechst der

Jhri-

Ihrigen aufzubauen, folglich sich ihnen mehr und mehr zuzunöthigen und geflissentlichen Anlaß zu ohnvermeidlicher Unordnung und Zwietracht zu geben ꝛc.

Nun ist zwar in facto allerdings richtig, und ergeben es die in Unserm Archiv vorgefundene, wegen der Religion zu Cronberg und sonsten verhandelte Acten, welchergestalten Unsers in GOtt ruhenden Uhr-Anherrns, Landgrafen Philippi Mang. Gn. bey Gelegenheit der bekannten Sickingischen Fehde, wobey einige der von Cronberg mit verwickelt in die Reichs-Acht erkläret gewesen, das Schloß und die Stadt Cronenberg in anno 1523. eingenommen, darinnen in dem nehmlichen Jahre die Lutherische Religion eingeführet, und in deren Besitz biß ad annum 1541. geblieben, da mit Deroselben sich von Cronberg gütlich verglichen, und Sie ihnen die Stadt und Schloß, jedoch anderst nicht, als mit der ausdrücklichen Bedingung abgetretten, daß sie und ihre Nachkommen die Religion, welche S. Hochfürstl. Gnaden daselbst eingeführt, nach dem Wort des HErrn und der Augspurgischen Confession bleiben lassen, und Hochgedachten Herrn Landgrafen und Dero Fürstl. Hause das Erb-Oeff-

nungs-Recht in Cronberg zustehen solte; Wogegen hoch Dieselbe Sich gegen die von Cronberg und die ganze Burgerschafft hinwieder verbindlich gemacht und versprochen, daß Sie und Ihre Fürstl. Nachkommen Dieselbe bey der Lutherischen Religion, wann sie darum angefochten würden, schützen und schirmen wolten; Hierüber wurde so fort im folgenden Jahr ein ordentlicher Vertrag und Burg-Frieden errichtet, und von Käyser Carolo V. confirmiret, welchen hernach ein jeder von Cronberg, wann Er zu seinen Mannbaren Jahren gekommen, vor Einnehmung der Huldigung in Beyseyn der Fürstl. Heßischen Räthe und Abgeordneten nicht nur mit einem leiblichen Eyde beschwören, sondern ausser dem noch einen schrifftlichen Revers von sich stellen müssen, daß er die einmahl eingeführte Lutherische Religion in ihrer freyen Ubung ohngehindert erhalten wolle; gestalten dieses alles jederzeit von denen von Cronberg, selbst auch von dem Hochseel. Chur-Fürsten Suicardo, welcher aus Cronbergischen Geschlecht gewesen, nach Ausweis der Acten und dabey befindlichen Reversen, also geleistet und gehalten worden. Solcher gestalten ist die gleich Anfangs der Reforma-

tion

tion zu Cronberg eingeführte durch erstgedachtes beschwohrne und confirmirte Pactum festgestellte Evangelisch-Lutherische Religion daselbst allein in beständigen Vigor geblieben, durch den hernach gefolgten Passauischen Vertrag und Religions-Frieden de annis 1525. & 1555. öffentlich bestättiget, und biß ad annum 1624. folglich in ipso anno decretorio ruhig und ohne die geringste Behinderung geübet worden; Und obschon um das Jahr 1626. ein der Cathol. Religion zugethan gewesener von Cronberg es am Käyserl. Hoffe dahin zu bringen gewust, daß von Käyserl. Majestät eine Raformation und Einführung der Catholischen Religion befohlen, auch zum Theil zu Werck gerichtet worden; So haben doch Unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vatters Landgrafen Georgen Gnad. Krafft vorbemelten Cronbergischen Vertrags und daher zustehenden juris Advocatiæ Ecclesiasticæ, sich der bedrängten Lutherischen Gemeinde und derer übrigen von Cronberg dergestalten thätig angenommen, daß nicht nur die attendirte Reformation endlich abgestellet werden, und Käyserl. Majest. Selbst allergerechtest urtheilen müssen, wie bey vorwaltenden Umbstän-

den

den damit zu Recht nicht auszulangen sey, sondern auch die Evangelisch-Lutherische Religion, durch den folgenden Westphälischen Frieden-Schluß und die zu dessen Vollstreckung von Reichswegen deputirte Churfürstl. Pfältzische und Stadt Franckfurtische Commission in ihren vorigen vollkommenen Stand und alleinige Ubung mittelst Abschaffung des neuerlich eingeführten exercitii Religionis Catholicæ, wieder hergestellet und bestättiget, dabey auch biß auf jüngere Zeiten und ad annum 1704. ruhig und ohne Hinderung erhalten, und nur je zuweilen von ein und andern von Cronberg, der Catholische Gottesdienst in dasiger Schloß-Kirche, nach der im Westphälischen Frieden enthaltenen Vergünstigung, vor sich und privatim gepflogen, weiter aber die einmahl daselbst festgesetzte Lutherische Religion in keine Weege turbirt, vielmehr seit der Chur-Mayntzischen Inhabung von denen jemaligen Hochseel. Churfürsten bey der Huldigung der Evangelischen Burgerschafft die Versicherung ertheilet worden, sie bey ihren hergebrachten Freyheiten und dem ruhigen Exercitio ihrer Religion, nach denen Reichs-Gesetzen und Friedens-Schlüssen ohnbeeinträchtiget zu lassen. Wie wenig

nig aber diese arme Leute sich sothaner Versicherungen bey oberzehlten von ihren Beambten und Catholischen Geistlichen seit letztern Jahr erduldeten Zudringlichkeiten und harten Bedruckungen zu erfreuen gehabt, und wie wenig diese Beschwerden mit mehrgemelten uhralten Cronbergischen, dem Religions- und Westphälischen Frieden, wie auch mit dem in allen annis decretoriis obtinirten Possessions-Stande und der etliche secula hindurch zu Cronberg allein gewesenen Ubung der Lutherischen Religion zu vergleichen seye; darüber können wir gerne einen jeden Unpartheyischen urtheilen lassen, wenigstens finden Wir nicht anderst, als daß die erzehlte Neuerungen und Attentata wieder alle Reichs-Constitutiones und Friedens-Schlüsse hauptsächlich aber den Art. V. Instrum. Pacis Westphalicæ §. 31. & 32 gerade anlauffen, mithin nach dessen Vorschrifft abzustellen seyen.

Ew. Liebd. wollen Wir zwar hierinnen im geringsten keine Maasse vorschreiben, wir würden auch nicht ermangelt haben, klagende Lutherische Burgerschafft, im Fall nur ein Schein einiger Wiedersetzlichkeit und ungegründeter querelen, bey ihnen wahrzunehmen gewesen, sogleich zur Ruhe verweisen zu lassen: Alleine, da es so ferne, daß sie sich ihrem schuldigen Gehorsam gegen Ew. Liebd. und Dero hohen Verordnungen zu entziehen gedencken, daß sie vielmehr die gröste Devotion und willigste Unterwerffung äussern und nur sehnlich wünschen

daß

daß Ew. Liebd. Sie in ihren rechtmäßigen Klagen endlich mit der gebethenen Hülffe zu erfreuen geruhen mögten; So werden Dieselben Uns nicht verdencken, und finden Wir Uns im Gewissen verbunden, daß Wir Uns dererselben in ihren beschwerlichen Umbständen anderweit annehmen, und bey Ew. Liebd. vor sie die redressirung ihrer Gravaminum, wie hiermit geschiehet, nachmahls freundlich und angelegentlich erbitten. Und gleichwie Ew. Liebd. nach Dero beywohnenden tieffen Einsicht von Selbst hochvernünftig ermessen werden, daß die angebrachte Beschwerden gegen die Reichs-Gesetze und Constitutionen viel zu anstößig, absonderlich aber der vorhabende neue Kirchen-Bau nechst an der Lutherischen Kirche um so weniger nachzugeben noch schicklich seye, als ausser dieser allzuengen Nachbarschafft mit der Zeit nur Stöhrung in dem Gottes-Dienst, Collisionen und Verbitterungen beyderley Religions-Verwandten nicht ohne Grund zu besorgen; Also würde Uns zu gantz besonderer Verbindlichkeit, Dero armen Lutherischen Gemeinde aber zu ungemeiner Freude und Trost gereichen, wann Ew. Liebd. gefällig wäre, die gantze Sache durch eine unpartheyische Commission derer Ihrigen gründlich untersuchen, und Ihro den wahren Befund vortragen, sofort aber der in ihren Rechten allzusehr gekränckten Gemeinde gewünschte Hülffe und Abstellung der geklagten Neuerungen angedeyen zu lassen.

Die

Die hohe Neigung, welche Ew. Liebd. jederzeit vor Recht und Billigkeit hegen, und die Uns bishero bezeigte schätzbahre Freundschafft lässet Uns an Dero willfährigen Entschliessung nicht zweifflen, und Wir sind solche Gefälligkeit bey aller Gelegenheit hinwieder zu verschulden ohnvergessen, als Dero Wir ohnehin zu Erweisung aller angenehmen freundlichen Diensten jederzeit willig und geflissen verbleiben. Darmstadt den 19. Iulii 1738.

An Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz
also abgangen.

Copia. Num. 24.

Unsern ꝛc.

Aus Ew. Liebd. freundnachbarl. Schreiben vom 19. Julii nächsthin haben Wir hauptsächlich ersehen, wie Dieselbe Uns zu vernehmen gegeben, damit Wir Unsers Ertz-Stifftl. Städtleins Cronenberg A. C. Unterthanen angebliche Beschwerde durch eine unpartheyische Commission untersuchen, und darinnen Recht- und Reichs-Constitutions-mäßig remediren lassen mögten. Nachdemahlen Wir nun zu Bezeugung gegen Ew. Liebden einer gantz absonderlichen freundnachbarlichen Gefälligkeit, besondere in dieser Sach nie gebrauchte Commissarios aus dem Mittel Unserer nachgesetzten Regierung abgeschickt, und Dieselbe mit aller nöthiger- und auf die angebliche Beschwerden gerich-

richteten und gantz gemässen Instruction versehen lassen; So ist gleich nach eröffneter Commission durch gewisse Rädelsführer ein solcher Aufruhr entstanden, daß die Commissarii einen Halt zu machen, und benöthigten Befehls sich zu erholen gemüßiget worden, welches Ew. Liebd. Wir dann hiermit freund-nachbarlich ohnverhalten wollen, die Wir aber mit der angefangenen Commission nicht absetzen, sondern wie es Unserem Obrigkeitlichen Ambt und dessen Gewalt nach denen gemeinen Rechten so wohl, als denen Reichs-Constitutionen zukommt, fortfahren lassen werden; Deroselben übrigens zu Erweisung ꝛc. Mayntz, den 13. Septembr. 1738.

Philipp Carl von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger Freund,

Philipp Carl, Chur-Fürst.

An des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. also abgegangen.

)o(

Register

Der vornehmſten in dieſem Wercke befindlichen Sachen.

A.

Adel, ob ſolcher nur alleine Canonicat fähig? 145
Academien, wer ſolche anzulegen befugt? 281
Amneſtie, was ſolche im Weſtphäliſchen Frieden anzeige. 35
Annaten, was ſolche ſeyn, 149. Deren Urſprung. 150
Appellatio, ob ſolche a Principe ad Principem ſtatt habe? 217

B.

Baden Haus, Nachricht von ſelben. 78
Bayern, deſſen Forderung wegen 13. Millionen, 45. ob es die Chur verliehren könne? 49
Berg-Straſſe, Nachricht von ſolcher. 48
Biſchöffe Proteſtantiſche, wie ſolche genennet werden. 155

Böhmen, deren Unglück. 5. Anfang allda des 30. Jährigen Krieges, 7. ſeqq. mögten wählen den Chur-Fürſten von Pfalz 9. ob es ſtets ein Erb-Reich geweſen? 99
Brabander-Bulle, deren Umſtände. 257
Brandenburg Chur-Fürſt von, was ſelbiger im Weſtphäliſche Frieden bekommen. 267. 284. ſeqq.
Braunſchweig Herzoge von, was ſelbiger im Weſtphäliſchen Frieden erhalten? 291. ſeqq.
Bremen, Nachricht von dieſer Stadt. 275

C.

Cammer-Gerichte, deſſen Urſprung. 15
Canonicat, wer ſolche zu erhalten fähig? 144
Chur-Fürſten, ob ſie Vaſallen zu nennen? 37. 95. Deren Urſprung. 41. ſeqq.
Cleſel, Cardinal, deſſen Umſtände. 8
Commende, was ſolche ſey. 135
Commercien-Weſen, ob deſſen Verbeſſerung in Teutſchland zu hoffen, 256. ſeq.
Concilia, ob ſolche nutzlich. 114

D.

Dam, Nachricht darvon. 286
Directorium, in den Reichs-Collegiis. 248
Donawerth, Nachricht von ſolcher, 130. ſeqq.
Dreyßigjähriger Krieg, wer ſolchen veranlaſſet. 4. Verſchiedener Staaten geheime Abſichten bey ſelbem. 17. Hat Teutſchland um viel Geld gebracht. 254

E.

Elisabeth, Printzeßin von Pfaltz, Nachricht von selbiger. 61

F.

Ferdinandi II, Kayser, besondere Staats-Absichten. 127
Fürsten, Teutsche Reichs, ob solche Vasallen? 37. Wie nach sie zu betrachten. 225. seqq. Deren Recht im Westphälischen Frieden. 226. seqq.

G.

Geistlichkeit, Papistische, deren Beschwerden wider die Protestanten. 191
Geistliche Jurisdiction, deren Ursprung. 195
Gesandschaffts-Recht, desfallige Streitigkeiten. 118
Gesetze, deren veranlassende Ursachen. 1
Gustavus Adolphus König, warum er nach Teutschland gegangen. 16. Dessen dahin gebrachte Macht. 225.

H.

Hanau, Grafen von, 84
Hansee-Städte, ihr Ursprung. 283
Hessen, Fürstl. Haus, was es im Westphälischen Frieden erlanget. 297. seqq.
Hohen Gerolds-Eck. 79

J.

Jura Pallii, Nachricht von selbem. 151

Jurisdictio Criminalis, Betrachtung darvon im Weſtphäliſchen Frieden. 189
Juſtiz-Weſen, ſoll im Reiche verbeſſert werden. 244
Jus Primariarum Precum. 147
Jus Vicariatus, Umſtände darvon. 44

K.

Kayſer Teutſchen, in was vor Eigenſchafften er den Weſtphäliſchen Frieden geſchloſſen. 32. ſeqq. Ob er eine Felonie begehen könne? 56
Kinder, ob ſolche der Eltern Verbrechen zu verbüſſen? 57
Kitzingen, Nachricht darvon. 71

L.

Landesherrliche Hoheit, deren Umſtände. 229. ſeqq.
Landſaſſen, Nachrichten darvon. 62
Lehn-Recht, Longobardiſches, ob es ſich auf das Teutſche Reich ſchicke? 58
Leibeigene, ob deren annoch in Teutſchland, 181
Leiningen, Grafen von, 62

M.

Menſes papales, deren Urſprung, und was ſolche ſeyn. 158
Menſchen, ob ſie mit Eyd-Schwürn ſpielen. 31

N.

Nassau-Siegen, 81. dessen Theilung. 82

O.

Obrigkeit, deren Gewalt in geistlichen Dingen, 171. seqq. ob solche Stiffter könne einziehen? 193
Osnabruggische Friedens-Tractaten, derer Anfang, 18. seqq. desfallige Schwierigkeiten, 20. seqq. darbey begangenes Versehen. 24. Dessen Interessenten, 25. begangene Fehler. 26
Oesterreich, wie nach es Böhmen behalten. 11. Dessen ehmahliger Haß gegen das Pfältzische Haus, 66. wird besonders im Westphälischen Frieden gedacht. 96

P.

Pabst, dessen Bedencken bey dem 30. jährigen Kriege. 14. Protestiret wider den Westphälischen Frieden, 27. 28. ob dessen Gewalt in solchem aufgehoben? 196
Paciscenten, wer solche im Westphälischen Frieden gewesen. 97
Pacta gentilitia, deren Ursprung. 51
Panis-Brief, was solcher sey? 147. Wem er gehöre. 147
Papisten, deren Schrifften wider die Protestanten, 108. halten den Westphälischen Frieden nicht, 109. ob mit selbigen eine Religions-Vereinigung zu hoffen. 113. Wie

ſie die Proteſtanten nennen, 138. wie weit ſolche in Proteſtantiſchen Landen zu dulten, 198. ſeq. deren ſchimpffliche Schrifften, 200

Paragia, ob ſolche in denen Chur-Fürſtenthümern? 53

Paſſauiſcher-Vertrag, deſſen Urſprung, 107 Nutzen beym Weſtphäliſchen Frieden. 109

Pfaltz, Chur-Fürſt von, wird König in Böhmen, 10. wird in die Acht erkläret. 12. Unter-Pfaltz, Nachricht darvon, 50 erlangte Amneſtie, 53. deſſen geſuchtes Recht auf die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben. 64. Deſſen Theilung. 70

Præjudicium Authoritatis, deſſen Scheidigkeit. 42

Pommern, bekommet Schweden. 265

Poſten, ihr Urſprung. 258

Proteſtanten, deren Verſehen beym 30. jährigen Kriege, 12. ob ſie an ſelbem ſchuld? 101. haben keine Abteyen, 158. Deren viele Religions-Beſchwerden. 201

Q.

Quer-Banck, deren Urſprung. 157

R.

Recurſus ad Comitia, ob ſolche ſtatt. 219

Reformirte, gehören unter die Proteſtanten. 221

Reichs-Achts-Erklärung. 238

Reichs-*Deputation*, 205. ſeqq.

Reichs-Fürſten, ob ſolche Geſandte vom erſten Rang ſenden können. 120
Reichs-Gerichte, dern Fehler. 120
Reichs-Lehn. 91
Reichs-Städte, ob ſolche ein Votum deciſivum, und deren Urſprung. 249. ſeqq.
Reichs-Pfandſchafften, Nachricht darvon. 165. ſeqq.
Reichs-Ritterſchafft freye, deren Urſprung. 64. 169
Reichs-Stände, deren Urſprung. 117
Reichs-Sätze, deren Urſprung. 202
Religions-Beſchwerden in der Pfaltz. 68
Religion, ob ſolche ein Ober-Haupt nöthig? 111
Reſervatum Eccleſiaſticum, Nachricht von ſelbem, 137. ſeqq. deſſen beſonderer Nahme. 141
Rhein-Zölle, was ſolche geweſen. 260

S.

Scamnum tranſverſum, deren Urſprung. 156. ſeqq.
Schleßiſche-Fürſtenthümer, welche darvon im Weſtphäliſchen Frieden mit eingeſchloſſen? 182. ſeqq.
Schwäbiſch-Hälliſche Union. 9
Schweden, was dieſer Staat im Weſtphäliſchen Frieden erhalten, 263. wie noch ein daſiger König ein Teutſcher Reichs-Stand, 268. legen zu Wiſmar ein Gerichte an. 279
Spanien, deſſen Anforderung beym Weſtphäliſchen

liſchen Frieden, 47. Warum es Pfaltz vor dem ſo ſehr verfolget. 60
Stiffter, was ſolche bedeuten, 75. deren Urſprung, 103. Abtrettung einiger an die Proteſtanten, 133. ob ſolche erblich zu machen? 143. ob ſie einzuziehen, 162. ob ein Proteſtantiſcher Fürſt ſelbige einziehen dörffe. 164

T.

Tafel-Güter, Nachricht darvon. 270
Terminus decretorius, Nachricht von ſelbem, 123. deſſen Fehler. 125
Teutſches Reich, deſſen Staats-Gebrechen, 3. 235. ob es eine Continuatio des Römiſchen oder Fränckiſchen ſey. 29. Worinnen deſſen *Nexus* beſtehe? 54. 92. Deſſen *Formæ* Regiminis. 121. Wie ſolches als ein Corpus zu betrachten. 209. 232. Wann dieſe Betrachtung aufhöre, oder nicht ſtatt finde. 211. wie ſelbiger anzuſehen. 241
Teutſchland, deſſen ehemahlige Reichthümer. 86. ſeqq.
Tractaten, was deren Haupt-Weſen. 110

U.

Univerſal-Monarchie, wer ſolche einführen wollen. 13
Urtheile, die währenden 30. jährigen Kriege aus denen 2. Reichs-Gerichten ergangen, nicht weiter gültig. 90
Vitalitium, deſſen wahre Bedeutung. 59

W.

Wahl-Capitulation perper. 238
Weissenberg, Treffen allda. 11
Weser-Zoll, Nachricht darvon. 261
Westphälischer Friede, was solcher Mühe gekostet. 303. Was solcher sey? 2. 39. Viele Hinderнussen bey dessen Schliessung. 94. 105. 223. Darbey begangene Fehler. 124. 137. Was selben mit verhindert. 161. Weitere Fehler in selbem. 175 177. 197
Wismar, Anzeige darvon, 273. wird allda von Schweden ein Gerichte angeleget. 279
Würtenberg, Ursprung dieses Hauses, 74. wie nach solches wegen der Reichs-Stands schafft anzusehen? 77.

Diese kleine Druck-Fehler sind zu verbessern.

p 6. l. 3. L. Consilia Austriaco-Turcica, dann, Spanisches Muggenpulver. p. 13. l. 24. L. Was auch ꝛc. dele das vorherige Punctum. p. 40. l. 5. L. wie darvon. ibid. lin. ult. L. Gevvoldus. p. 63. §. 17. l. 3. L. mit zu sehen. l. 13. dele, fand. p. 118. l. 22. L. denen Principiis politicis, von der Warheit. p. 119. l. 20. L. De Jure l. 21. dele, wieder. p. 130. L. *Dünckelspühl.* p. 147. l. 16. L. practicus, und setze ein. p. 161. l. 18. L. *Sprenger.* p. 180. ad §. 37. L. *Terminos.* p. 184. l. 17. dele, *Nepol.* p. 191. l. 21. L. war. p. 217. l. 2. L. *Judicii Cameralis.* p. 223. l. 22. *Tanta molis.* p. 234. l. 18. L. *diatam*

00356063

Google